

Est. A. 945

LIVLÄNDISCHE RÜCKSCHAU.

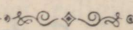
ZUR ABWEHR

GEGEN

„LIVLÄNDISCHE RÜCKBLICKE“

VON

HERMANN BARON BRUININGK.



DORPAT, RIGA, LEIPZIG.

SCHNAKENBURG'S VERLAG.

1879.

Von der Censur gestattet. — Dorpat, den 13. März 1879.

Est. A

Tartu Ülikooli
Raamatukogu

35886

DORPAT, RIGA, LIEPZIG.

BOHNENBURG'S VERLAG.

1879.

Vor einem Decennium etwa waren unsere Provinzen in harte auswärtige Fehde verwickelt. An der Spitze der damaligen, uns feindlichen Coalition standen Herr Jurij Samarin und die Männer der Moskauer Presse.

Je mehr der Kampfslärm zu verklingen begann, je mehr an die Stelle leidenschaftlicher Gegenwehr historische Kritik getreten war, um so klarer zeigte es sich, dass jene erbitterten Angriffe nicht nur unserer Sprache und unserem Glauben, sondern, aus dem nivellirenden Zeitgeiste hervorgegangen, gleichfalls den ständisch-corporativen Formen unserer Verfassungen gegolten hatten. Unsere Angreifer stellten diese Formen geflissentlich als solche hin, hinter denen religiöse Unduldsamkeit und separatistische Tendenzen sich verbärgen und wir wissen, dass das also ausgegebene Losungswort Anklang fand, auch ausserhalb der Kreise der sturmlaufenden, demokratischen Presse.

Weniger geräuschvoll, aber mit um so besserem Erfolge, ist in der Folgezeit gegen uns vorgegangen worden: unbemerkt, schrittweise, wurde der Boden zu

unterminiren gesucht, und wo nur irgend die Wachen schlummerten, oder sich gar einreden liessen, dass die Position des Ausharrens nicht werth sei; dass man draussen auf freiem Felde einen neuen besseren Bau aufführen könne, — da haben die alten Angreifer ihre Meisterschaft gerade in dieser Art der Taktik bewiesen, und haben durch sie so manche Position erschüttert. Sie haben auf solche Weise unter ihren alten Gegnern Verbündete gewonnen, denen sie, von da an, die eigene Wühlerarbeit getrost überlassen konnten. Lächelnd lassen sie diese ihre Helfer gewähren, um im geeigneten Augenblicke mit dem ursprünglichen Programme wieder hervortreten.

Der Leser weiss wol, wen wir im Sinne haben; er hat die „Neophyten“ baltischer Landespolitik zweifellos richtig erkannt.

Begonnen wurde das Unternehmen mit Lächerlichmachen der gegnerischen Position: der Bau sei „feudal“, die Vertheidigung zopfig; schon seien Gefahren im Anzuge, gegen welche dieselben nicht Stand halten könnten. Im fernen Kirchspiele liess man finstere Gewitterwolken sich zusammenziehen; man suchte lächerlich zu machen, drohte und hetzte zugleich. Das war die Art, wie die „Wetterleuchten“-Briefe den Kampf eröffneten. Die geduldigen Worte „Liberalismus“ und „Reform“ wurden auf die Fahne geschrieben und durch dieses bewährte Mittel gelang es unschwer, das Bündniss eines Theiles der baltischen Presse zu gewinnen.

Hatte man nach der einen Seite gedroht, so musste man nach der anderen zu gewinnen und zu schmeicheln suchen. Denen, die ausserhalb der Position waren, versprach man daher, sie in dieselbe einzuführen. Man speculirte auf Ignoranz, auf Neid und auf Eitelkeit und hat sich in dieser Rechnung leider nicht ganz getäuscht.

Da der Versuch des Lächerlichmachens des Gegners nicht recht glücken wollte, so wurden die Drohungen gesteigert und unter schlimmen Andeutungen das Bild des eben gefährlichsten Gegners gezeichnet.

Sodann wurden die Worte „Partei-Propaganda“ und „Agitation“ zu Losungsworten erhoben und eine „Alliance“ der verschiedenen Bevölkerungsklassen des Landes gepredigt. Auch dieses schien noch nicht genug: man klagte das Land der Untreue an gegen das Reich.

Hand in Hand mit dem Versuche, so die Zahl und die Gefährlichkeit der Angreifer zu mehren, ging der, den Angegriffenen möglichst zu isoliren. Es wurden daher alle Angriffe nur gegen die livländische Ritterschaft, speciell gegen die conservative Majorität derselben, gerichtet, indem man sich wol hütete, die gleichen Factoren der andern Provinzen herauszufordern, in der richtigen Annahme, dass diese den Sturz jenes energischen Trägers der alten Verfassung nicht lange überdauern würden.

Da jedoch die Machtmittel fehlten, „von Grund aus“ zu „reformiren“; da die Drohungen verlacht wor-

den waren; da, selbst durch den Kunstgriff mannigfach chiffirter Artikel, das Publicum über die gänzliche Isolirung jener Politiker sich nicht hatte täuschen lassen; da es sich gar erwies, dass aus der bisherigen Art des Angriffs die Freunde der alten Verfassung nur Vortheil gezogen und sich wesentlich gestärkt hatten, — wurde die Angriffsrichtung abermals verändert.

Es wurde der Versuch gemacht, den Glauben an die Tauglichkeit der Grundlagen der heutigen Politik zu vernichten, und dem Publicum die Ueberzeugung beizubringen, dass der rothe Faden in der Geschichte livländischer Eigenart, und speciell der conservativen Bestrebungen im Dienste derselben, eins sei mit den „bösen Instincten“. Das ist die Genesis und der nicht zu verkennende Zweck der Brochüre „Livländische Rückblicke“¹⁾.

Wahrheitsgetreue Schilderung, auch der traurigsten Zeiten und Ereignisse, schien nicht wirksam genug; Wahrheit und Dichtung wurden daher — zum gewünschten Effecte — mit seltener Virtuosität vermengt. So finden wir bei dem Herrn „Rückblicker“ ein Haschen

1) Ein bemerkenswerthes Urtheil über diese Broschüre entnehmen wir der Nr. 247 v. J. der in Riga erscheinenden „Zeitung für Stadt und Land“. Ein „Vertreter der Landesreform“ spricht sich dort dahin aus, dass „die Livländer wol nur zu den Zeiten der „Hofleute“ eine Politik wie die des Herrn „Rückblickers“ „angeschlagen“ haben. Wir erinnern an das Signalement jener „Hofleute“, wie es von dem Herrn „Rückblicker“ selbst (S. 29) gegeben wird: „unzuverlässige Lanzknechtmakler, intriguante Gelegenheitsdiplomaten, unberechenbare Banquiers, vielherrige Diener“. Obiges Urtheil aber, wir heben es hervor, kam von befreundeter Seite, nicht aus feindlichem Lager.

nach allem, was geeignet scheint, die Ausnahme als Regel, den Missbrauch als Brauch, den Einzelwillen als Gesamtwillen erscheinen zu lassen. Lichtseiten werden verhüllt, entschuldigende Momente zurückgedrängt, der vergleichende Blick nach Osten und Westen sorgsam abgeschnitten; und wo das historische Erntefeld zu viel guten Kornes und zu wenig Unkraut trug, da musste die Einbildungskraft helfen, finstere Schattenbilder zu zeichnen.

Und diese finsternen Spukgestalten lässt der Verfasser der erregten Phantasie des Lesers in den Trägern der verhassten „conservativen“ Politik der Gegenwart wiedererscheinen und exemplificirt so — ein Pseudo-Darwin der Socialwissenschaft — seine Lehre von den ererbten „bösen Instincten“, dem Fluche livländischer Eigenart.

Wer diesen Deductionen des Herrn „Rückblickers“ folgt, findet in ihnen eine Menge Zugeständnisse, welche die ganze Beweisführung über den Haufen zu werfen scheinen, und so wäre es ein Leichtes, dem Autor vermöge dieser seiner Zugeständnisse die vollständige Gegenstandslosigkeit seiner Behauptungen nachzuweisen. Ergäbe sich nicht aus dem Umstande, dass auf die Zugeständnisse in der Beweisführung gar keine Rücksicht genommen wird, die Natur derselben als blosser *précautions oratoires* und füglich ihre vollständige Irrelevanz, so wären sie ernster Beachtung werth gewesen. Aus dem angeführten Grunde aber haben wir geglaubt, sie

nur beiläufig berücksichtigen zu sollen, und sind bemüht gewesen, aus der Unrichtigkeit der historischen Darstellung die Hinfälligkeit der Behauptungen darzuthun, indem wir, auf die Vortheile anderweitiger Beweisführung verzichtend, uns bestrebten Positives zu bieten.

Der Leser wolle jedoch bei Beurtheilung unserer Abwehr im Auge behalten, dass die Art und das Gebiet derselben durch den Angriff bestimmt wurden.

Bis zu den Anfängen unserer Entwicklung greift der Herr „Rückblicker“ zurück, und bringt die erledigte Agrarfrage abermals auf die Tagesordnung, sie zur Hauptquelle aller Schäden machend. Da wir es für Pflicht hielten, keinem Angriffe auszuweichen, keine Anklage unbeantwortet zu lassen, müssen wir den Leser bitten, auch uns auf jene Gebiete und in jene Zeiten zu folgen, hoffend, dass sich die Schwäche des Angriffes am besten erweisen werde, wenn wir demselben am gründlichsten gerade dort begegnen, wo der Angreifer unsere Achillesferse wähnte.

Die schlichte Kampfweise, auf Abwehr und Gegenbeweis beschränkt, schien uns gerade in ihrer Schlichkeit geeignet, durchzudringen, und sich die Freundschaft derer zu erwerben, denen historische Sachlichkeit überzeugender ist als Vollton der Phrase.

Riga, im März 1879.

H. v. B.

Um die Frage zu entscheiden, ob all das Unheil, welches einst über diese Lande hereinbrach, mehr durch unglückliche politische Constellationen, als durch ein Verschulden der deutschen Einwanderer, zumal gegenüber den Eingeborenen, heraufbeschworen ward, — muss der Blick zurückgewandt werden in die Anfänge der alt-livländischen Staatenbildung. Es ist diese Rückschau um so mehr Pflicht, als der Herr „Rückblicker“ zwei ebenso schwere wie ungerechte Anklagen erhebt, deren Grund er in einer Verschuldung jener Zeiten sucht, in einer Verschuldung, deren Fluch er bis auf den heutigen Tag fortwähren lässt und deren Sühne er von uns fordert. Die eine Anklage hat er weder klar ausgesprochen, noch klar beantwortet. Wir könnten sie als Frage etwa dahin fassen: ob die Einwanderer an der nationalen Freiheit der Eingeborenen einen Raub begangen und ob sie hier eine Schuld abzutragen haben? Zu seiner zweiten, erbitterten und scharf präcisirten Anklage bietet ihm „die Agrarfrage“ den Stoff.

Es darf uns nicht genügen, dass, bezüglich der ersten Frage, der Herr „Rückblicker“ blos ausspricht, es hätten die Eingeborenen zu den Zeiten der deutschen Invasion auf der niedrigsten Stufe der Cultur gestanden, — so lange er für die Einwanderung und Eroberung keine andere Triebfeder zu

finden vermag, als kleinlichste Habgier; solange er es verschweigt, dass schon vor dem Fussfassen der Deutschen in Livland die Freiheit der Nationen dieses Landes so gut wie verloren war; solange er, bezüglich ihrer allendlichen Unterwerfung durch die Deutschen, O. v. Rutenberg's Worte nachzuschreiben nicht Anstand nimmt, welche lauten: „So hat man, wie nicht zweifelhaft erscheint, ihren Abfall provocirt, um sie dann mit dem Schwerte wieder bekehren und leibeigen machen zu können.“ Diese Art der Geschichtschreibung ist gleich einer Anklage auch auf diesem Gebiete. Mit ihr schürt er die „nationale Tollhüslerei“, gegen die er zu Felde zieht, und belastet, wo er entlasten sollte. Er konnte durchaus nicht voraussetzen, dass seinem Leserkreise die Thatsache allgemein bekannt sei, dass, lange bevor die Deutschen das Land unterwarfen, diese Gegenden das Beutefeld mächtiger Nachbarvölker geworden waren, und dass die Unabhängigkeit ihrer Einwohner bereits mehr als zweifelhaft erschien. Denn längst schon waren fast sämtliche Völkerschaften dieses Landstriches mächtigeren Völkern tributär, und nicht selten wurde der Zins mit Feuer und Schwert eingefordert. So war ein Theil der Liven, der Curen und Esten von den Dänen und Schweden, ein anderer Theil der Esten, der Liven und Letten von den Russen abhängig geworden. Schon gab es dänische und schwedische Niederlassungen an den Küsten; schon herrschten russische Fürsten im Osten und hatten tief in das Land hinein festen Fuss gefasst. So konnte es keinem Zweifel mehr unterliegen, dass das bunte Gemisch jener kleinen autochtonen Völkerschaften, der Liven, Curen, Seelen, Sengallen, Wenden, Esten und Oeseler, auch die Reste der Unabhängigkeit bald einbüßen werde. Es fehlte diesen Völkersplittern jegliches gemeinsame politische Band und selbst fremder Eindrang vermochte sie nimmer, auch nur vorübergehend, zu einigen. Iso-

lirt wären sie den mächtigen Rivalen um die Herrschaft im Norden zum Opfer gefallen; denn von einem dauernden Widerstande dieser kleinen Völkerschaften, von denen keine mehr als einige hunderttausend Köpfe stark war, konnte keine Rede sein. Schon hatte der Anfang des Endes begonnen, als mit dem deutschen Elemente ein neuer unerwarteter Factor in die Geschicke dieser Lande eingriff, — wahrlich zum Heile, nicht zum Unglücke ihrer Völker.

Wenn die Esten und Letten die Zeit der ersten nationalen Aufwallung hinter sich haben, und alsdann erst im Stande sein werden, ruhigen Blickes zurückzuschauen in die Epoche des Verlustes ihrer nationalen Unabhängigkeit, deren Vorzeit für sie heute noch von einem mystischen Sagen-Nimbus umgeben ist; wenn einst jene Illusionen, von denen sie gegenwärtig noch befangen sind, vor dem Lichte historisch-wahrer Erkenntniss zerstoßen sein werden, — dann werden auch sie anerkennen, dass die deutsche Eroberung, wie der einzige Weg zur Civilisation, auch das einzige Mittel zur Erhaltung ihrer nationalen Existenz gewesen ist. Dann wird auch die Einsicht ihnen erstehen, dass, wenn in dem Kampfe um die Vorherrschaft an der Ostsee schon damals das Slaventhum gesiegt hätte, es wol nicht nur um die nationale Freiheit, sondern vielmehr um die nationale Existenz dieser kleinen Völkerschaften geschehen gewesen wäre. Denn auf langer und gänzlich ungeschützter Grenzlinie drohte die Invasion mächtiger slavischer Stämme und mehr noch als die Gefahr im Kampfe aufgerieben zu werden, drohte, dass durch Einwanderung einer bäuerlichen Agriculturbevölkerung die Entnationalisirung durch Assimilation stattfinden werde. Diese Gefahr wurde durch die deutsche Herrschaft gebannt, ohne dass von Seiten dieser Nation ähnliches gedroht hätte; denn zwischen den Völkerschaften des alten Livland und den heimathlichen Wohnsitzen der Ein-

wanderer lag eine breite Zone, durch die der deutsche Pflug sich schwerlich einen Weg bahnen konnte²⁾).

Für die Erhaltung des Volksthumes der eingeborenen Völkerschaften kommt bei der deutschen Eroberung als fernerer günstiger Umstand auch noch der in Betracht, dass die politische Grenze des neugegründeten Staates alle jene Völkerschaften in sich aufnahm, wodurch diese vor Zersplitterung bewahrt wurden und im Interesse der Selbsterhaltung alle ihre Kräfte zusammenhalten konnten. Wäre, ohne das Eingreifen der Deutschen, schon damals der Kampf zwischen den um den Besitz dieser Lande ringenden Nebenbuhlern zum Austrage gekommen, so wäre zweifellos die Grenze eine ganz andere geworden und zumeist wol zum Nachtheile der Letten,

2) Man würde fehl gehen in der Annahme, dass, weil heute eine Eroberung mit dem Pfluge von Osten her nicht stattfindet, vielmehr bekanntlich das estnische resp. lettische Element seinerseits nach Osten vordringt, damals für die eingeborenen Völkerschaften keine Gefahr vorgelegen habe, auf diese Weise vom Slaventhume absorbiert zu werden. Es ist eine bemerkenswerthe Thatsache, dass die Erweiterung der Reichsgrenzen keineswegs eine dem Vordringen der Nation entsprechende gewesen ist, sondern dass im Gegentheil, trotz dieses, die Ausbreitung anscheinend so sehr begünstigenden Umstandes, in diesen Gegenden das national-russische Element auf dem flachen Lande zurückgegangen und, einige Gegenden am Peipus abgerechnet, wol gänzlich verschwunden ist. So sehr war noch im XVI. Jahrhundert der Russe geneigt, sich als Ackerbauer in diesen Gegenden niederzulassen, dass damals zwei Decennien russischer Herrschaft über das Stift Dorpat genügt hatten, um zahlreiche Niederlassungen Ackerbau treibender Russen daselbst erstehen zu lassen. In einzelnen Gegenden, wo es heute keinen einzigen russischen Bauern mehr giebt, gab es noch am Schlusse der schwedischen Zeit nur von national-russischen Bauern bebaute Ländereien. Schon in der Ordenszeit waren, mit Einwilligung des Ordensmeisters, solche Niederlassungen begründet worden, noch heute einige tausend Köpfe stark. Seit dem Beginne des vorigen Jahrhunderts aber ist keine einzige neue Niederlassung entstanden. Sogar in den Städten gab es in der angestammten Periode zahlreiche Russen. So hatte Dorpat, wo erst neuerdings die zweite griechische Kirche erbaut wurde, schon in bischöflicher Zeit zwei solche Kirchen. Man berücksichtige dabei, dass damals Griechenthum und Russenthum eins war.

die schwerlich einem Herrscher zugefallen, sondern wahrscheinlich nach der Dünagrenze in zwei ungleiche Theile getrennt worden wären. Nimmer wäre es ihnen alsdann gelungen, wie dieses später geschah, die Liven, Curen, Seelen und Wenden sich zu assimiliren, sondern zersplittert hätten sie ihre Nationalität gegenüber den Litthauern und Russen eingebüsst. Gerade in der Nachbarschaft und Verwandtschaft dieser beiden Völkerschaften lag die drohende Gefahr, der sie fraglos zum Opfer gefallen wären. Schwerlich hätte eine andere Macht als die deutsche diese Gefahr von ihnen abzuwenden vermocht, und was die deutschen Einwanderer in der Eroberung verschuldet, durch jene Härten, wie jede Eroberung sie mit sich bringt, das ist doch wahrlich geringfügig gegen das, was das Land in civilisirteren Jahrhunderten von seinen späteren Eroberern zu erdulden gehabt hat, und überreich ist jene alte Schuld in eben jenen Heimsuchungen an den Nachkommen der Einwanderer gerächt worden. Aber versöhnlicher als die Erinnerung an jene, vom Geschehete auferlegten Bussen, wird das Bewusstsein wirken selbstaufgelegter Sühne. Eine solche wird man anerkennen müssen in allem dem, was in neuerer und neuester Zeit von Seiten der Deutschen für das Wohl des Landvolkes geschehen ist und dadurch ist die Schuld der Vorfahren von den Nachkommen in Wahrheit getilgt worden.

Mögen vorerst diese Hinweise genügen, um die Frage zu beantworten, ob die Deutschen an der Freiheit der Nationen des alten Livland einen Raub begangen haben. Die nachfolgende Darstellung wird uns Gelegenheit bieten, aus allen Zeitaltern Thatfachen reden zu lassen, die vernehmlich genug das Gegentheil bekräftigen.

Wir bedauern, dass der Herr „Rückblicker“ seine Anklagen auf diesem Gebiete nur beiläufig anbrachte und so

wenig klar formulirte und freuen uns dessen, dass er auf dem Gebiete der „Agrarfrage“ die Leichtfertigkeit seiner Anklage in so unzweideutiger Form an den Tag legte. Wollte er uns aber von der „würdigen“ Vergangenheit erzählen, was „entsetzlich“ war, so hätte er wol kein ungeeigneteres Thema auf die Tagesordnung bringen können, als gerade dieses. Die Geschichte der Agrarfrage, die mit der Geschichte der Leibeigenschaft wol zunächst zusammenfällt, ist bekanntlich ein wenig ehrenvolles Blatt in der Geschichte der europäischen Menschheit, selbst der Zeit, in welcher die geistigen „Banden des Mittelalters“ lange schon abgestreift sein mussten und somit wol das Wollen über das Erkennen den Sieg davontrug. Wenn nun der Herr „Rückblicker“ seine Anklage gegen das alte Livland und gegen uns als die angeblichen Erben der Schuld, darauf hinauslaufen lässt, dass er gerade auf diesem Gebiete die Hauptschuld sucht, so sollte man doch wol meinen, dass ihm vollgültige Beweise dafür zu Gebote stehen, dass unsere Schuld eine besonders schwere sei. Zwar konnten wir nicht erwarten, dass dem Herrn „Rückblicker“ aus den Schriften der Merkel und Rutenberg die Erkenntniss historischer Wahrheit fließen werde, aber wir sind berechtigt und verpflichtet zu verlangen, dass derjenige, der uns durch die Geschichte ins Gewissen reden will, wie er es zu thun sich vorsetzt, die historische Wahrheit nicht unterdrücke, wo sie ihm bekannt ist ³⁾.

Denn nach dem, was er als Erkenntniss eingesteht, hätte er nie und nimmer seine Anklage erheben dürfen, der gegenüber wir den Nachweis nicht schuldig zu bleiben hoffen, dass

3) Wir verweisen auf die Beilage D der „Livländischen Rückblicke“ und fragen, wie solche Concessionen im Einklange stehen mit so harter Anklage?

es in der Welt wenige Länder gegeben hat, in denen die Geschichte dieser Frage eine so wenig abschreckende gewesen ist, wie bei uns, und dass unter den Ländern, wo eine nicht homogene Agriculturbevölkerung das Joch zu tragen hatte, unter so schwierigen Verhältnissen, schwerlich auch nur ein einziges ein gleich günstiges Gesamtbild gerade in dieser Beziehung aufzuweisen vermag, wie unser Livland.

Es liesse sich unschwer nachweisen, dass der Herr „Rückblicker“, trotz seiner Anklagen, die gerade auf diesem Gebiete so erbittert klingen, durch seine Concessionen zum Bekenntnisse gebracht werden könnte, dass er vom Zugeben dieser Thatsache garnicht so weit entfernt war. Ja, er brauchte in seinen Concessionen nicht einmal weiter zu gehen, als er es that, um uns die Frage nah zu legen, wie ein Mann, der stets von überkommener Schuld spricht und gar mit einer rächenden Nemesis droht, irgend welche guten Folgen eines staatlichen Lebens anerkennen durfte, wenn er unter der „geistlichen Livrée“ der Begründer des staatlichen Lebens im alten Livland nichts weiter zu entdecken vermochte, als ein Herz von „Habsucht“ erfüllt. „Sich zu bereichern und wohlzuleben,“ so schreibt er, „dazu kamen sie her, und mit dem in ruchlosem Treiben Zusammengebrachten gingen sie heim. Gelang es nicht mit Gewalt, so gelang es mit List — und letzterer Weg wurde der beliebtere, weil der bequemere. Es sei „männiglich bekannt, dass sie alle insgesammt, Herren und Lehnsleute, sich nach äusserster Möglichkeit der Erfüllung derjenigen Pflichten entzogen, um derentwillen ihnen Rechte eingeräumt worden waren...“

Also von den niedrigsten Instincten sollen „sie alle“ erfüllt gewesen sein, und nichts anderes hätte sie hierher getrieben, als abermals die niedrigsten Instincte, denen sie dann weiter in schamlosester Weise gefröhnt hätten?! Das also

wäre die Quintessenz alt-livländischer Politik, nicht etwa in den Zeiten des Verfalles, sondern vom ersten Anbeginn an?! Um zu solchen, bis zum Widersinn unhistorischen Behauptungen zu gelangen, hätte der Verfasser zuvor das Gesetz von Ursache und Wirkung für suspendirt erklären und die Wahrheit der Worte: „quod initio vitiosum, postea convalescere nequit“ bestreiten sollen. Dann erst hätte er als den Urquell einer politischen Schöpfung, auf deren Grundlage eine mehr als siebenhundertjährige politische Existenz sich aufbauen konnte, — nichts als schnöde Habsucht hinstellen dürfen. Einstweilen gilt aber noch die Lehre der Weltgeschichte, dass was aus so elendem Keime entsprossen, im Sturme der Zeiten spurlos hätte zu Grunde gehen müssen. Wenn dem gegenüber nicht die blosse Existenz allein, sondern mehr noch erprobte Leistungs- und Verjüngungsfähigkeit jener alten Gebilde sich unausgesetzt erweist, so führt die inductive Folgerung mit zwingender Nothwendigkeit auf einen Keim von bewunderungswerther Vitalität und jedenfalls hoher ethischer Bedeutung. Blind zu sein für solche Einsicht ist wol nur da möglich, wo durch ein missglücktes Studium der Instinkte „blinder Kätzchen“⁴⁾ der Blick getrübt worden ist für die Erkenntniss des Ethischen in der Geschichte der Menschheit. Dann freilich erklärt es sich unschwer, wie das wahrhaft Ideale im Wirken und Schaffen eines Bischof Meinhard, des ersten in der Reihe livländischer Kirchenfürsten, dem Herrn „Rückblicker“ entgegen konnte, dem ferner für die Grösse eines Bischof Albert und für die politische und sittliche Bedeutung seiner staatlichen Schöpfung jegliches Verständniss so vollständig fehlte, dass er auch diese Männer nicht auszunehmen vermochte von der Schaar jener Männer in „geistlicher Livrée“.

4) S. „Livl. Rückbl.“ pg. 5.

Sogar Otto von Rutenberg, indem er die Geschichte seiner Heimath zu schreiben unternahm, war sich bewusst geworden, dass es „ein armes verödetes Leben“ sei, dem die „Jugenderinnerung“ fehlt. Er und der Herr „Rückblicker“, der ihm auch diese Worte nachschreibt, scheinen sich nicht gefragt zu haben, ob „ein armes verödetes Leben“ wol gewinnen könne, und nicht im Gegentheil noch ärmer werden müsse durch die Erinnerung an eine Jugend, verbracht unter der Herrschaft der niedrigsten Instincte. Nur von diesen und von dem, was „entsetzlich“ war, haben sie ja beide zu berichten gewusst. Die vom Herrn „Rückblicker“ perhorrescirte „moderne Süßlichkeit“ wird der jüngeren historischen Schule unseres Landes doch wahrlich nicht zum Vorwurfe gemacht werden können. Denn wer hat aus der Vergangenheit so herbe historische Lehren gezogen und offen verkündet, wie gerade sie? Man hat ihnen williges Gehör gegeben und die Lehren beherzigt, denn eng verknüpft mit letzteren war die verständnissvolle Auffassung der licht- und lebensvollen Zeiten und Seiten unserer Geschichte. Sie, die in ernstem Studium unsere Vergangenheit zu ergründen trachteten, und nicht Anstand nahmen, offen die Wahrheit zu verkünden, auch wo sie dazwischen gefunden hatten, was wirklich „entsetzlich“ war, sind die treuesten Verfechter gewesen einer politischen Entwicklung unseres Landes im Fortbauen auf der gegebenen Basis. Dieser Entwicklung hat unsere Geschichte den Stempel ihrer Eigenart aufgedrückt. Die Entwicklung wäre ebenso verabscheuenswerth wie die Basis nichtsnutzig, wenn unsere Geschichte das wäre, wozu der Herr „Rückblicker“ sie umzustempeln bemüht ist: die Geschichte der nur durch äussere Gewalt bezwungenen bösen Instincte.

Nicht soll unsere „Jugenderinnerung“ verödet werden durch die Armuth einer Auffassung, die, im gewaltigen Vor- drange der germanisch-katholischen Welt, in welchem diese sich in unserem entlegenen Landstriche ein neues Gebiet des Wirkens erschloss, nur die Folge kleinlicher Interessenpolitik zu erblicken vermag. Vielmehr werden wir, im Bewusstsein dass die Wurzeln unserer gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse dem kräftigen Boden jener germanisch-katholi- schen Welt entsprossen sind, zu einer Zeit, wo diese noch in voller Kraft- und Lebensfülle war, unserer historischen „Jugend- erinnerung“ Licht und Wärme zu entnehmen vermögen; und wir werden aus der historischen Erkenntniss, von der dieses Bewusstsein getragen ist, die logische Erklärung dafür finden, dass die Geschichte des Deutschthumes in diesen Landen eins gewesen ist mit der Geschichte der Civilisation derselben.

Wie eng der Zusammenhang war zwischen den hervor- ragendsten Trägern der Idee der katholischen Kirche und den Schöpfern staatlichen Lebens in der livländischen Colonie, wie sehr die Päpste die livländische Kirche als wahre Tochter der römischen Kirche betrachteten, zeigt sich in der unausgesetz- ten Sorge und in der eingehendsten Theilnahme, welche damals die grössten unter ihnen, wie Innocenz III. und Gregor IX., ihr angedeihen liessen. Sie sind wahrlich nicht die Männer ge- wesen, die sich durch die „geistliche Livree“ derer, die in ihrem Namen hier wirkten, darüber täuschen liessen, ob diese dazu berufen seien, ihre Ideen zu realisiren. Diese Ideen aber sollten am wenigsten verkannt werden von denen, die sich heute be- rufen wännen, die historische Wurzel angeblicher Erbübel zu er- gründen. Sie sollten es wissen, dass alle jene päpstlichen Bul- len, die den Neophyten die persönliche Freiheit zusicherten⁵⁾,

5) Bullen aus den Jahren 1213, 1222, 1237, 1238.

von den geistlichen Herren der Kirche und des Ordens in Livland nicht unbeachtet gelassen wurden und sollten es wissen, dass die römischen Bullen wirkungslos geblieben wären, wenn diese Bischöfe in partibus, die sich fern wussten vom strafenden Arme, nicht das gewollt hätten, was sie als Verwirklichung der Idee ihrer Kirche erkannten. Ja, als die Eingeborenen mit dem Schwerte in der Hand lange schon ihr Schicksal heraufbeschworen hatten, auch da noch haben die Herren dieser Lande nicht danach getrachtet, die Herrschaft ihrer Kirche zu einer Herrschaft über Slaven zu machen, sondern sind dessen eingedenk gewesen, was das Haupt ihrer Kirche ihnen geboten hatte. Die Verträge mit den Eingeborenen legen ein ehrenvolles Zeugniß dafür ab, denn sie ertheilen den Eingeborenen ein grösseres Mass der Freiheit und Berechtigung, als selbst die Bauerverordnung von 1819 ihnen zugestand! 6)

Dass solche Verträge geschlossen werden konnten, nachdem zum Schwerte gegriffen worden, ist doppelt aner kennenswerth, zumal es feststeht, dass die Träger des Kreuzes dem Grundsatz ihrer Kirche: „ecclesia non sinit sanguinem“ treu geblieben sind, wo nicht Gewalt durch Gewalt gefordert wurde. Mit Genugthuung werden wir uns dessen erinnern können, dass in denjenigen Landstrichen, wo nicht offene Feindschaft zu Tage trat, kein Blut vergossen worden ist. Im grösseren Theile des alten Livland ist freilich der Sieg des Kreuzes kein unblutiger gewesen, — aber erinnern wir uns auch dessen, dass, wo und wann eine neue Aera begann im politischen und religiösen Leben der Völker, der Weg, auf dem sie sich Bahn brach, ein blutiger gewesen ist. Blutig genug war dieser Weg auch hier, und das Ehrenvollste am schwer erlangten

6) Urk. v. 28. Dec. 1230, v. Aug. 1267, v. J. 1241, v. 27. Aug. 1255 u. s. w.

Ziele, dass der Sieger die Achtung vor dem Rechte des Besiegten und vor der Pflicht, die seine Kirche und die Gebote der Menschlichkeit ihm auferlegten, nicht eingebüsst hatte. Solches wäre aber unfehlbar der Fall gewesen, wenn die „bösen Instincte“ nicht gebändigt worden wären durch die Herrschaft der Kirche, wenn der Kampf für diese nicht in Wahrheit ein Kampf gewesen wäre im Dienste und zur Ehre einer sittlichen Idee.

Wer, wie der Herr „Rückblicker“, für Alles, was die Kirche im Laufe vielhundertjähriger Arbeit gewirkt hat, kein einziges Wort der Anerkennung zu finden vermag, der giebt durch solch eisiges Schweigen beredte Antwort auf die Frage, wie es möglich ist, überall nur Leere und Finsterniss zu erblicken, und aus einer lebensvollen Geschichte nur eine öde Instinctenlehre zu abstrahiren. Wo die Lehre von den Instincten „blinder Kätzchen“ eine Leuchte sein soll zur Erkenntniss der Gesetze menschlichen Wollens in der Weltgeschichte, da freilich kann es nicht Wunder nehmen, dass ihre Bekenner sich rathlos umsehen „in dieser rathlosen Zeit“ und dass sie, rückblickend, sich nur auf dasjenige zu besinnen wissen, was „entsetzlich“ war.

Es erübrigt noch, einen Blick auf die national-politische Seite der inneren Entwicklung zu werfen, wie sie sich vorzüglich in der Geschichte der Städte und der Ritterschaften, als der weltlichen Stände offenbart. Gegenüber der kosmopolitischen Idee, aus der die hierarchischen Gebilde des Mittelalters hervorgegangen waren, von denen „alle Wege nach Rom“ führten, bildete sich vorzugsweise hier die national-politische Eigenart, durch welche die Colonie mit dem Mutterlande eng verknüpft und in bestimmte Bahnen der inneren Entwicklung geleitet ward. Und welch volle Lebenskraft ist in der livländischen Kirche in den ersten Zeiten nach ihrer Begründung,

und welch lebendiges Bild germanischer Rechtsentwicklung zeigt die innere Geschichte der weltlichen Stände eben jener Zeit! Nicht durch eingewurzelte Gewohnheit, die sich instinctiv bethätigt, sondern mit vollem Bewusstsein war von vorn herein die Entwicklung in diese Bahnen gelenkt worden, denn wie in den Anfangszeiten die Sache Livlands im Mutterlande als Sache der ganzen Nation volle und thätige Theilnahme fand, so zeigte sich hier das lebhafteste Bestreben in Recht und Sitte, social und politisch, mit dem Mutterlande in engster Verbindung zu bleiben und nach den Heimstätten der Entwicklung hundert Brücken zu bauen. Die Worte: man müsse zusammenhalten „wie die beiden Arme des Gekreuzigten“, mit denen das dänisch gewordene Reval im Jahre 1274 der Mutterstadt Lübeck gegenüber den Wunsch zu erkennen gab, durch kein äusseres politisches Geschick von ihr getrennt zu werden, sind der lebhafte Ausdruck der heimathstreuen Gesinnungen des alten Livland und waren die Gewähr jenes Gedeihens, das sich in der inneren Rechtsentwicklung offenbart hat. Nur so ist es erklärlich, dass auf fast allen Gebieten mit dem Mutterlande in der Entwicklung gleicher Schritt gehalten werden konnte, ja dass mancher Fehltritt hier vermieden oder weit später erst gethan wurde. Verkommenen Glücksrittern, die in Livland nichts anderes als einen noch nicht ausgebeuteten Boden für gewissenlose Speculationen suchten, wäre solches nimmer geglückt, und am wenigsten ist es denkbar, dass sie sich dazu verstanden haben sollten, den Eingeborenen — dem offenbaren Objecte ihrer angeblichen Speculationen — weitgehende Befugnisse, zumal privatrechtlicher Natur, einzuräumen. Das alles erscheint erst dann erklärbar, wenn wir in den unleugbar starken Seiten der inneren altlivländischen Entwicklung den Ausdruck erkennen echt germanischer Vorzüge, wenn wir nicht vergessen, dass die Schöpfer

livländischer Rechtsordnung die selbstbewussten und kraftvollen Nachkommen derjenigen Germanen gewesen sind, in deren Wäldern Montesquieu den besten Theil dessen fand, was dem modernen Staatsidole zu Gute geschrieben wird.

Das Studium der Entwicklung dieser Keime im alten Livland, die Erkenntniss des Geistes genossenschaftlicher und ständischer Freiheit, geschult in der corporativen Disciplin der noch kräftigen katholischen Kirche, wird uns davor bewahren, das durch sie Geleistete, wie der Herr „Rückblicker“ es thut, einer „Selbstverwaltungstüchtigkeit“ zuzuschreiben, die unerklärbar und unvereinbar ist mit jener verächtlichen Gattung niedrigster menschlicher Creaturen, die er uns schildert. Inmitten solcher Schilderung stört es ihn wenig, dass er sich zum Ausdrucke einer Anerkennung hinreissen lässt, die nicht nur mit dem Nachsatze dem Vordersatze widerspricht, sondern zu allem Gesagten in diametralem Gegensatze steht. „Neben der abenteuernden Gewaltthätigkeit der Feudalzeit“ — so schreibt er auf S. 68 — „und der particularistischen Neigung zu ständischer Abschliessung brachten unsere Vorfahren eminente Begabung zu staatlicher Selbstverwaltung nach Livland. Erstaunlich rasch wurden die eroberten Lande staatlich organisirt; nach verhältnissmässig kurzem Zeitraume boten sie ein Bild geordneter Verwaltung, welche die Colonie fast ebenbürtig dem Mutterlande zur Seite stellt.“ Bedürfen solche Widersprüche noch irgend eines Commentares? Man sollte meinen, dass der Herr Verfasser diesen Satz schrieb in einem lucidum intervallum der Angst vor dem „schwarzen Gespenst“, die er noch nicht ganz abgeschüttelt hatte, als er zunächst die Anklage auf „abenteuernde Gewaltthätigkeit“ erhob, ohne zu bedenken, dass sie nie mit einem „Bilde geordneter Verwaltung“ vereinbar erscheint. Ein solches bietet sich nur da, wo dem Verhältnisse des Einzelnen zur Gesamtheit

ein hoher Grad sittlichen Ernstes zu Grunde liegt, — und das war das Pathengeschenk, welches das Mutterland der jungen Colonie in die Wiege legte. Dieser echt deutsche Vorzug, der aber nur dann zum vollen Ausdrucke und zu voller Kraft gelangt, wenn er sich offenbart im Verhältnisse zur Gemeinde, zur Corporation, zum Stande, wenn er in diesem und durch diese der grösseren Gesammtheit dienen kann, ist zur echt livländischen Eigenart geworden. Aber auch eine echt deutsche Schwäche ward aus dem Mutterlande herübergenommen: es ist der Mangel der gesammstaatlichen Idee. An dieser Schwäche hat unser Staatswesen gekrankt, an ihr ist es zu Grunde gegangen, nachdem das Band hierarchischer Staatsform gelockert und zerrissen worden war. Wären die Katastrophen eine Folge innerer Fäulniss gewesen, dann wären aus dem alten Föderativstaate weder Ritterschaften noch Städte, als Erben der inneren Rechtsentwicklung, wieder erstanden. Ihre Geschichte ist die Geschichte unserer Kraft und der Stützpunkt unserer Hoffnungen. Nicht trotz dieser corporativen Verbände, nur durch diese ist Livland heute mehr als ein blos geographischer Begriff, mehr als eine blossse Verwaltungseinheit. Der Herr „Rückblicker“ erzählt uns von Minsk, wenn er mit der Nemesis droht. Denken wir an Polnisch-Livland. Hier hat es sich gezeigt, was aus einem Theile des alten Livland werden konnte, wo die corporative Entwicklung dem polnischen Gesammstaate geopfert wurde. Wir glauben nicht zu irren, dass dieser einst blühende Theil des alten Livland heute noch unter dem Culturniveau von Minsk steht.

Es kann nicht Wunder nehmen, dass in unserer Geschichte die Entwicklung der Agrarverhältnisse im weitesten Sinne nicht eben den ehrenvollsten Platz einnimmt. Waren doch

gerade hier die Voraussetzungen ganz ungemein ungünstige. Wir wissen, dass die Einwanderer bestrebt waren, die heimischen Zustände möglichst unverändert zu übertragen. Diese Politik musste in der Begründung rechtlich geregelter Beziehungen zu den Eingeborenen von vornherein an der nationalen Verschiedenheit der hiesigen Landbevölkerung scheitern; denn wie sollten die Rechtsverhältnisse der von ihnen in Sprache, Recht und Sitte so gänzlich verschiedenen deutschen Bauern übertragen werden? Bedenkt man gar, dass es unter den eingeborenen Völkerschaften überdies die grössten Disharmonien gab, welche bis zu einem gewissen Grade ausgeglichen werden mussten, um eine gemeinsame Entwicklungsbasis schaffen zu können, so erhellt daraus die unendliche Schwierigkeit, welche nach dieser Seite hin zu überwinden war. Sollte man nicht a priori annehmen, dass der Zeitgeist da die Lösung nah gelegt habe, alle hiesigen Nationalitäten unter ein Joch zu beugen. Wir sahen, welche Einwirkungen es waren, die, zum Heile des Landes, eine solche Lösung abwandten. Mit diesem erfreulichen Bewusstsein können wir die Thatsachen reden lassen und dürfen getrost das Entwicklungsbild dieser vermeintlich so heikelen Frage entrollen⁷⁾.

Die neuere Forschung, in der Sonntag und Bunge bahnbrechend gewesen sind, hat die alte Fabel endlich zum Schwei-

7) Der Leser wolle berücksichtigen, wie diese Frage sich gleichzeitig anderwärts entwickelt hat. Den Massstab gerechter Beurtheilung werden wir nur so zu erlangen vermögen. Für die Verhältnisse, die uns hier beschäftigen sollen, verweisen wir auf die von der Akademie preisgekrönte Schrift Sugenheim's: Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa. St. Petersburg, 1861. Der Leser wird uns zugestehen müssen, dass, wo wir, vergleichsweise, den Blick nach Westen wandten, nicht etwa die dunkelsten, sondern nur die am meisten charakteristischen Momente aus der Geschichte anderer Länder hervorgehoben werden. Wir glaubten uns einer solchen Schwarzmalerei entschlagen zu können.

gen gebracht, wonach die Eingeborenen bei ihrer Unterwerfung gleichzeitig in das Verhältniss der Leibeigenschaft gebracht worden seien. Damit schien aber für die Instinctenlehrer nicht viel verloren, deren Methode fortan darin bestand, den Begriff der Hörigkeit, als die präcisere Bezeichnung desjenigen Verhältnisses, welches für die grössere Masse der bäuerlichen Bevölkerung des alten Livland gegen den Schluss der angestammten Periode herrschend wurde, einfach wegzuescamotiren und anstatt dessen den wirkungsvolleren Ausdruck Leibeigenschaft anzuwenden. Sodann wurde die unbequeme Frage, von wann an die Hörigkeit und resp. Leibeigenschaft thatsächlich Platz gegriffen, mit grosser Beflissenheit zurückgedrängt oder übergangen. Ebenso bemühte man sich, die Frage todzuschweigen, ob die genannten Rechtsverhältnisse für die ganze Bauerschaft, oder nur für einen Theil derselben gegolten haben? Da es uns nicht möglich ist, mit Begriffs- und Zeitbestimmungen in gleicher Weise umzuspringen, so sei hinsichtlich der ersteren vorausgeschickt, was als Merkmal der Hörigkeit zu gelten hat. Wir zählen dahin: die Aufhebung der Freizügigkeit des Bauern, der mit seinem Immobilienvermögen in das Eigenthum des Herren übergeht, jedoch ohne dass letzterem die Berechtigung zusteht, ihn von der Scholle zu trennen. Bei der Leibeigenschaft dagegen verliert die *glebae adscriptio* jegliche den Bauern schützende Kraft, indem durch sie wol der Bauer in seiner freien Willensbestimmung gebunden ist, es dem Herren jedoch freisteht, diesen auch ohne Land zu veräussern. Der Begriff des Eigenthumes an der Person gelangt also erst auf diese Weise zur vollen Ausbildung. Mit dem Eigenthume an der Person des Bauern fällt auch dessen Mobilienvermögen dem Herren zu, auf den sodann die Criminal- und Civiljurisdiction übergeht. Beide Verhältnisse, die Leibeigenschaft sowol wie die Hörigkeit kom-

men in vielfachen Spielarten vor, doch sind es die obigen Momente, welche gemeinlich als bei der Begriffsbestimmung unerlässlich erfordert werden.

Im Folgenden werden wir Gelegenheit haben, den stufenweisen Niedergang der bäuerlichen Landbevölkerung des alten Livland aus dem Verhältnisse voller persönlicher Freiheit in das der Leibeigenschaft kennen zu lernen, bei Berücksichtigung der Epochen dieses Processes und der wirkenden Ursachen.

Die Zahl unwiderleglicher Urkunden, aus denen sich das Fortbestehen der vollen persönlichen Freiheit der Eingeborenen nach ihrer Unterwerfung ergibt, ist eine so bedeutende, die darin zugestandenen Rechte sind so weitgehende, dass man sich zweifellos wird fragen müssen, wie es möglich war, dass die Sieger in einer „dunkelen und rohen Zeit“ solche Gesetze vorschreiben konnten? Denn der Gesamteindruck der gleichzeitigen bäuerlichen Verhältnisse in Deutschland ergibt durchschnittlich kein so günstiges Bild, wie es sich bezüglich unserer „undeutschen“ Bauern hier darstellt. Nicht nur verblieben die Eingeborenen der freiwillig sich ergebenden Landstriche im ungeschmälernten Besitze ihres Eigenthums mit Erbrecht an demselben, sondern sogar den besiegten Aufständischen, so z. B. den Liven im Jahre 1204, wurden ihre Grundstücke zurückgegeben. Vertragsmässig wurde den Curen im J. 1230 ihr uneingeschränktes Eigenthumsrecht am Grund und Boden zugesichert und ähnliche Belege für das Fortbestehen des Eigenthumsrechts lassen sich in Menge erbringen⁸⁾. Ja, in einzelnen Gegenden war dieses Eigenthum⁹⁾ ein derartig be-

8) Siehe überhaupt: Fr. G. v. Bunge, Geschichtl. Entwickl. der Standesverhältn. in Liv-, Est- und Curland bis znm J. 1561, Abschn. I und Th. K. G. Sonntag, Ueberreste und Vorbereitungen eines günstigeren Zustandes der Letten in Livland von 1200 - 1636.

9) Selbstverständlich wird die Rechtsauffassung des Mittelalters über den Begriff des Eigenthums zu berücksichtigen sein.

günstigtes, dass es dem Ritterlehen gleich stand. Die Zahl solcher bäuerlicher Lehnsträger war noch im Jahre 1333, also mehr als ein Jahrhundert nach dem vorerwähnten Vertrage v. J. 1230 eine so bedeutende, dass in jenem Jahre eine Verleihung an die bekannten „kurischen Könige“ mit dem Zusatze geschah, dass sie ihr Lehen besitzen sollen „so wie die übrigen Neubekehrten in Curland ihre Lehngüter zu besitzen pflegen“. Obgleich dieser bäuerliche Lehnbesitz in den meisten Landestheilen nicht die Regel bildete, so ergibt sich doch für die Masse des Bauernstandes auch noch weit später ein unbestreitbares dingliches Recht am Grund und Boden, so dass solcher bäuerlicher Grundbesitz den grössten Theil des gesammten alten Livland umfasste, und dieses Recht „an ihrem alten Besitze und habender Wehre“ wird wiederholentlich gewährleistet. Selbst die Lasten der in älterer Zeit am meisten beschwerten bäuerlichen Grundeigenthümer: so der Zins und Zehnte, die Dienste — namentlich zum Festungsbau und im Kriege — schliesslich die landesherrliche Gerichtshoheit sind ihrer Natur nach durchweg derartige, wie sie in Deutschland sämmtlichen nicht-ritterbürtigen Freien oblagen.

Da ein grosser Theil, zumal der umfassenden Ordenslande, nicht zu Lehn vergeben wurde, sondern in unmittelbarer Abhängigkeit vom Landesherrn, resp. von dessen Stellvertretern verblieb, so blieben dort diese, aus der Vogtei herzuleitenden Verpflichtungen, ihrer Natur nach unverändert. Den ersten Anlass zur Complication und Verschiebung der erwähnten Verhältnisse gaben die Verleihungen grösserer Ländereien an Vasallen, von denen, auch noch am Schlusse der angestammten Periode, der kleinste Theil der Ordenslande, dagegen der grösste der bischöflichen und erzbischöflichen Lande besessen worden ist. Gleichwol sind, von der Zeit an gerechnet, wo die ersten derartigen Belehnungen stattfanden, fast zwei und

ein halbes Jahrhundert vergangen, bevor für die Privatbauern, wie für die Bauern der landesherrlichen Güter das Verhältniss der Hörigkeit effectiv und rechtlich begründet wurde.

Diejenigen Forscher, die zuerst mit der Behauptung hervortraten, dass die Eingeborenen, auch nach dem Verluste ihrer politischen Freiheit, persönlich freie Menschen geblieben sind, haben es für angemessen gehalten, die Belege ihrer Behauptungen aus den Urkunden ältester Zeit zusammenzubringen. Es mochte ihnen gewagt erscheinen, in die spätere Zeit hineinzugreifen, da es — wol mit Recht — allgemein angenommen wird, dass, entsprechend den Vorgängen fast allenthalben im Westen Europas, so auch hier, die Lage der bäuerlichen Landbevölkerung im Laufe der Zeit eine immer schlimmere geworden sei.

Die neuerdings zahlreicher zu Tage getretenen Quellen haben uns jedoch so erfreuliche Blicke in diesen Theil livländischer Geschichte, auch späterer Jahrhunderte, ermöglicht, dass wir es nicht mehr nöthig haben, blos die Urkunden aus dem Beginne unserer Geschichte streiten zu lassen, sondern heute sind wir bereits in der Lage, die Behauptung der persönlichen Freiheit der Eingeborenen für den Beginn des XV. Jahrhunderts wissenschaftlich zu begründen¹⁰⁾. Man wird es dem

10) Unsere Autoritäten sind einzig und allein die glaubwürdigsten Urkunden. Von den Chronisten haben wir für die Ordenszeit absichtlich nur einen einzigen zum Gewährsmanne genommen und zwar Russow, den „frommen Eiferer“ gegen die Unterdrückung der Bauern, damit uns nicht der Vorwurf treffe, einen partheiischen Schriftsteller allegirt zu haben. Es war uns befriedigend, mit den einzigen wissenschaftlichen Bearbeitern dieser Frage, Sonntag und Bunge, im Wesentlichen übereinzustimmen; gleichwol haben wir es nicht unterlassen, uns nur auf Grund stichhaltigster Quellenbeweise ihnen anzuschliessen, oder von ihnen abzuweichen. Der Leser wird nach den Quellencitaten beurtheilen können, ob zum historischen Beweise überhaupt glaubwürdigere Urkunden herzugezogen werden

nach wol nicht als ein Zurückscheuen vor der Schilderung der Zwischenzeit auffassen können, wenn wir, um möglichst bald zu dieser Epoche gelangen und unseren Beweis führen zu können, aus der Geschichte der vorhergehenden Jahrhunderte nur einige Momente berühren.

Mehr noch als der hervorgehobene Unterschied der Zugehörigkeit der Landbevölkerung zu landesherrlichen Gütern einerseits, und Ritterlehen andererseits, wurden für ihre Rechtslage von Bedeutung die Zeit und die Umstände ihrer Unterwerfung unter die deutsche Botmässigkeit. So war das Schicksal der Letten von vornherein freundlich, weil sie die deutsche Herrschaft meist freiwillig anerkannt hatten. Alle anderen Völkerschaften dagegen waren endgültig nur durch Waffengewalt unterthänig geworden. Die Bilder dieser Kämpfe sind zur Genüge bekannt. Sie lassen denselben erschütternden Eindruck zurück, wie die Einzelheiten jedes Krieges — zumal jedes Volkskrieges. Das Wort: *à la guerre comme à la guerre* gewinnt aber für jene Zeit, wo die Strategik in der Vernichtung des Gegners und seines Eigenthums gipfelte, ungleich schlimmere Bedeutung als heute. Noch dachte man nicht an ein Kriegs-Völkerrecht; noch gab es keinen Unterschied zwischen Combattanten und Nichtcombattanten; noch gab es keine Linderung der Leiden durch ein Sanitätswesen, — und so fochten gegen beide Theile als unsichtbarer Feind verheerende Seuchen. Das alles bedingt ungleich trostlosere Kriegsbilder.

Die Momente, die uns aus jenen Kämpfen erhalten sind, geben aber keineswegs einen Anhaltspunkt dafür, dass die Sieger hier schonungsloser verfahren, als nach damaligem Kriegsgebrauch üblich und bleibt nur die Frage von Bedeu-

können, als die unsrigen, die vornehmlich in eigentlichen Urkunden und Rechtsbüchern (Gesetzen) bestehen.

tung, welches die directen Ursachen der Aufstände und welches die Folgen der erfochtenen Siege gewesen sind? Der Herr „Rückblicker“ beantwortet beide Fragen in einem Athemzuge: „Da die Eingeborenen“ — so schreibt er auf S. 13 — „laut päpstlicher und kaiserlicher Privilegien im Besitze ihrer Freiheit zu belassen waren, sofern sie das Christenthum annahmen und bei demselben verblieben, so hat man, wie nicht zweifelhaft erscheint, ihren Abfall provocirt, um sie dann mit dem Schwerte wieder bekehren und leibeigen machen zu können.“ — Wir brauchen wol kaum darauf hinzuweisen, dass der Verfasser sich hier auf Rutenbergsche Autorität beruft. Dabei stört es ihn wenig, dass sein Gewährsmann auf S. 363 behauptet: „Die in den Kriegen zerstörten Dörfer waren grösstentheils nicht wieder gebaut worden, weil durch das Zusammenwohnen der Unterdrückten bei diesen leichter der Gedanke der Empörung entstehen, der entstandene dann leichter und schneller ausgeführt werden konnte.“ Man braucht aber nicht erst auf solche kleine Widersprüche aufmerksam zu werden, um zur Einsicht des ganzen Nonsens der oben erwähnten Behauptung zu gelangen. Vergessen wir doch nicht, dass der junge livländische Staat sich zunächst gegen zwei mächtige äussere Feinde zu vertheidigen hatte: im Osten gegen die Russen, im Süden gegen die Litthauer. Allein schon um sich ihrer erwehren zu können, mussten alle Kräfte aufgeboten werden. Gleichwol sah sich die ganze Colonie ihnen gegenüber mehr als ein Mal am Rande des Verderbens. Erinnern wir uns, dass 1236 der Ordensmeister Volquin mit dem Kerne seines Ordens gegen die siegreichen Litthauer gefallen war, und dass die Hoffnung auf Errettung nur noch in eine Vereinigung mit dem deutschen Orden gesetzt werden konnte. Die furchtbare Niederlage, welche Alexander Newski der livländischen Macht beibrachte; die unauf-

hörlichen Kämpfe gegen das mächtige Nowgorod und das kaum minder mächtige Pleskau, wobei der Sieg bald auf der einen, bald auf der andern Seite verblieb, — alles das genügte, um die Deutschen keinen Augenblick vergessen zu lassen, wie verzweifelt der Posten war, den sie als „Gottes und Marien Land“ zu behaupten entschlossen waren. Mitten in einem solchen Ringen um die Existenz sollten sie nun gar daheim absichtlich Aufstände provocirt haben, um zur Unterdrückung der unterworfenen Eingeborenen — „Rechtstitel“ zu gewinnen! Der Herr „Rückblicker“ muthet der Geduld seiner Leser mit solchen Behauptungen doch etwas zu viel zu. Die Geschichte jener Aufstände legt lauten Protest dagegen ein, indem sie lehrt, wie unendlich schwer, zumal beim Zusammenreffen mit äusserem Missgeschick, die Aufstände unserer kriegsgewohnten Völkerschaften niedergeworfen worden sind. Die Deutschen hatten es früh genug erfahren, zu welcher Kraftentfaltung die Eingeborenen fähig waren. Hatte doch Bischof Albert ein Decennium mit den Esten gerungen, ohne ihrer Herr werden zu können, bis dass er sich schliesslich — wahrlich schweren Herzens — gezwungen sah, den Dänenkönig Waldemar zu Hilfe zu rufen. Selbst jenen „Waldemar den Sieger“ — damals der gewaltigste Herrscher des Nordens — kostete die Niederwerfung der Esten einen so harten Strauss, dass jener schwer erfochtene Sieg im J. 1218 vor Reval für alle Zeiten auf den Hauptblättern der dänischen Annalen verzeichnet ward; dass an ihn sich die Danebrog-Mythe knüpfen konnte. Mehr als ein Jahrhundert später, als 1343 noch ein Mal alle estnischen Stämme sich erhoben, — war auch da der Kampf ein so harter, dass das dänische Herzogthum Estland, unvernögend den Aufstand zu bewältigen, nunmehr beim deutschen Orden Rettung und Hilfe suchen musste. Unter den blutigen Aufständen der Curen, Oeseler und Sengallen,

welche wiederholt in den kritischsten Zeiten ausbrachen, sei des Aufstandes der Curen im Jahre 1242 gedacht. „Sie ermordeten“ — so schreibt Herr von Rutenberg selbst — „den Bischof Engelbert und alle christlichen Priester, deren sie sich bemächtigen konnten, sie vertrieben oder erschlugen alle Deutsche, die sich im Lande niedergelassen hatten und schlossen mit den Litthauern ein Bündniss gegen die Deutschen.“ Noch gegen den Schluss des Jahrhunderts sehen wir den Orden durch die Sengaller so hart bedrängt, dass beim Hochmeister schleunige Hilfe nachgesucht werden musste. Von diesen Kämpfen nun, die Herr von Rutenberg selbst in lebhaften Farben ausmalt, indem er wiederholentlich die ernste Gefahr hervorhebt, in welche der junge Staat durch sie versetzt ward, wagt er gleichwol zu behaupten, dass sie in berechnender Weise provocirt worden seien. War denn die ganze Colonie nichts weiter als eine Schaar lebensüberdrüssiger Selbstmörder?! Bewahre! Der Herr von Rutenberg und der Herr „Rückblicker“ stimmen ja vielmehr darin überein, dass die Einwanderer beutelustige Speculanten und simpele Instinctenmenschen gewesen seien, denen Wohlleben als höchstes Ziel galt. Beide Herren bringen es gleichwol fertig, diesen Instinctenmenschen den elementarsten Instinct, — den Selbsterhaltungstrieb offenbar abzusprechen!

Es wäre geradezu unhöflich annehmen zu wollen, dass der Herr „Rückblicker“ sich durch blossen Mangel an Kritik zum Nachschreiben der Rutenbergschen Behauptungen habe verleiten lassen. Wir glauben eine solche Unhöflichkeit um so eher vermeiden zu können, als im alten Satze: „stat pro ratione voluntas“ uns der Schlüssel zu liegen scheint zu diesen wie zu vielen anderen Widersprüchen beider Autoren.

Diese Verblendung allein kann die richtige Erkenntniss der Ursachen und Wirkungen jener Aufstände trüben. Schon

der ganze Zusammenhang lässt es zweifellos erscheinen, dass sie nicht die Folge gewesen sind einer, durch Bedrückungen und Vergewaltigungen agrarischer oder privatrechtlicher Art hervorgerufenen harten Lebensstellung der Eingeborenen, sondern dass es die letzten Kraftanstrengungen waren zur Wiederherstellung des alten Glaubens und der politischen Unabhängigkeit. Daraus nur erklärt es sich, dass die Völkerschaften, je nach der Volksinspiration, sich einzeln erhoben und sogar stammverwandte Völker sich nur selten zum gemeinsamen Handeln vereinigten, — ja dass alter Racenantagonismus sich viel stärker erwies als Hass gegen die Einwanderer, so dass beispielsweise die Letten, im Kampfe gegen die Esten, bald im Vereine mit den Deutschen, bald auf eigne Hand, diesem alten Antagonismus blutigen Ausdruck gaben. Nur durch die äusserst günstige Stellung der Letten und aller Eingeborenen, die den Verträgen treu geblieben waren, wird solches verständlich. Es ist ja selbstverständlich, dass nicht alle Schichten der deutschen Einwanderer von dem Gedanken ihrer Kirche und von dem humanen Geiste deutschen Rechtslebens tief genug durchdrungen waren, um zur Milde und Gerechtigkeit befähigt zu werden. Sicherlich hat das Motiv des Eigennutzes und der Herrschsucht den Eingeborenen gegenüber im Einzelnen zu manchem Rechtsbruche geführt, wozu im Kampfe Fanatismus und die verwildernde Wirkung langjähriger Kriegswirren sich gesellen mochte. Aber gerade beim Vorwiegen solcher Motive und solcher Wirkungen wäre nach „Rechtstiteln“ zur Unterdrückung wol wenig gefragt worden, zumal wo diese mit dem Preise des eigenen Lebens erkauft werden mussten. Das Bewusstsein solchen Preises musste bei Denjenigen, in denen die Stimme des Gewissens schwieg, schliesslich der Stimme der Vernunft Eingang schaffen und gewiss war dieses nicht das letzte Moment, welches zur

Verbesserung des Looses der Eingeborenen mit beigetragen hat.

Den päpstlichen und kaiserlichen Strafmandaten gegen die Unterdrücker der Neophyten war der Erfolg daher aus den verschiedensten Gesichtspunkten gesichert, und wir wissen, dass solches sich nicht nur in den Verträgen mit den Eingeborenen, sondern auch in den Vereinbarungen der Sieger unter einander bewährt hat. Trotz jener gefürchteten Aufstände, durch welche die aufständischen Völkerschaften die ihnen nur für den Fall der Treue gewährleisteten Rechte verscherzt hatten, und obgleich nun den Siegern die angeblich gesuchten Rechtstitel ipso jure zugefallen waren, haben diese Sieger den Besiegten für alle ihre Hauptrechte dennoch neue Garantien gegeben und damit glänzend bewiesen, wie wenig es in ihrer Absicht gelegen haben konnte, die Aufstände zu provociren, um durch sie die Rechtsansprüche der Eingeborenen zu vernichten. Sogar nach jenem erbitterten Aufstande der Curen, den wir genügend kennen gelernt haben, um zugeben zu müssen, dass den Deutschen der Wunsch nach Vergeltung und dauernder Züchtigung kaum verübelt werden konnte, — ja nachdem diesem Aufstande noch andere Erhebungen gefolgt waren, haben die Sieger so wenig „Rechtstitel“ zu erlangen versucht, dass sie den Unterworfenen nicht nur volle Amnestie ertheilten, sondern im Artikel 9 des Vertrages vom Jahre 1267 sogar festsetzten, dass wo sich ein Cure zum Wohnen niederlassen würde, er die Stätte als „ewiges Erbe“ behalten solle. Nach wiederholten blutigen Aufständen der Oeseler wurden ihnen im Vertrage vom Jahre 1255 vom Ordensmeister Andreas ihre Rechte nicht nur wiederhergestellt, sondern es wurden die onerosen Bestimmungen früherer Verträge sogar ausdrücklich aufgehoben. So ernst wurde es mit den Rechten der Eingeborenen genommen, dass

König Erich V. seine estländischen Vasallen 1281 dazu verpflichtete, „die Esten vom alten Lande weder durch Drohungen, noch durch Schläge, Bitten oder für Geld entfernen, oder auf solchem Lande widerrechtlich neue Vorwerke anlegen zu wollen“. Auch sollen sie gehalten sein, dem Bischof auf Erfordern dieserhalb Rechenschaft abzulegen und nöthigenfalls einen „körperlichen Eid“ zu leisten. Aus den Stadtrechten wissen wir, dass es den Eingeborenen gestattet war das Bürgerrecht zu erlangen¹¹⁾, und schliesslich dürfte es keinem Zweifel unterliegen, dass unter den Adelsgeschlechtern des Landes mehrere undeutscher Herkunft waren. So sehen wir, dass den Eingeborenen die Möglichkeit nicht verschlossen war, der Vorzüge der höchstberechtigten Stände theilhaftig zu werden¹²⁾.

Wer seinem Leser die Vergangenheit in der pikanten Form eines Schauermärchens vorführen will, dem freilich wird von den Chronisten reicher Stoff geboten, — und wer ihn recht mühelos erlangen will, der braucht nur Herrn v. Rutenbergs Werk zur Hand zu nehmen; — wer aber die historische Wahrheit sucht, wird die Quellen allein nach ihrem inneren Werthe gelten lassen.

Vergessen wir doch nicht, dass der erbitterte Kampf der Erzbischöfe und des Ordens um die Suprematie leider gar

11) So z. B. Hapsalsches Stadtrecht vom Jahre 1294.

12) Gewiss sind nicht alle Familien mit „undeutschen“ Geschlechternamen undeutscher Herkunft. Abgesehen aber von der in einzelnen Fällen nachgewiesenen „undeutschen“ Herkunft livländischer Adelsgeschlechter liegt die Vermuthung sehr nahe, dass — da die Herkunft der deutschen Adelsgeschlechter des alten Livland sich fast ausnahmslos feststellen lässt — in denjenigen Fällen, wo mit dem undeutschen Namen der Mangel jeglichen Nachweises über die Einwanderung coincidirt, die ursprüngliche Heimath dieser Geschlechter im Lande selbst zu suchen sei. Die Mehrzahl dieser Geschlechter ist wol heute erloschen, da in späterer Zeit ein solches Emporsteigen gewiss nicht mehr vorkam, und auch von den deutschen Adelsgeschlechtern jener Tage ein nur geringer Bruchtheil die Jahrhunderte überlebt hat.

bald ausgebrochen war, und dass in diesem Kampfe das Schwert und die Feder gleich leidenschaftlich gebraucht wurden. Mit dem Schwerte siegte der Orden, mit der Feder die Geistlichkeit. Denn das Aufgebot der letzteren an schriftkundigen Clerikern war ebenso stark, wie das Häuflein der Ordenslitteraten schwach. Diese hatten daher einen schweren Stand, wo es galt sich gegen die Ueberzahl der Angreifer mit der Feder zu wehren, zumal wenn die Angreifer, ihrem Herzen Luft machend, den Gegner in Chroniken vor der Nachwelt anklagten¹³⁾. So manche bewusste und unbewusste Täuschung ist durch solche chronikalische Anklagen veranlasst worden und dabei der Orden meist recht schlecht weggekommen. Nur Wenige haben sich die Mühe genommen, aus unparteiischen Rechtsdenkmälern die Wahrheit zu erforschen, ohne sich dadurch beirren zu lassen, dass dieser Quell der Erkenntniss dem Vulgärgeschmacke so wenig zusagt. Gerade diese Rechtsdenkmäler geben uns ein Recht zur Behauptung, dass der Orden keineswegs ein Bedrucker der Eingeborenen gewesen ist. Mögen dafür vorläufig einige Hinweise genügen. Wie später nachzuweisen sein wird, war die rechtlich, auch noch am Schlusse der angestammten Periode, am meisten begünstigte Classe von Eingeborenen vorzugsweise in den Ordenslanden vertreten und die so verhängnissvollen Läuflingseinigungen sind für die Ordenslande nicht zuerst abgeschlossen worden.

13) Wol konnten sich die Ordensprocuratoren gegen diejenigen Anklagen wehren, welche vor der Curie gegen sie erhoben wurden, in denen die schlaun Ankläger nicht unterliessen, womöglich auch über Unterdrückung der Neubekehrten zu klagen. Anders verhielt es sich dagegen mit den Chroniken. Die Anklagen, die dort erhoben wurden, blieben meist der Mitwelt unbekannt und die Nachwelt hat sich ihnen gegenüber nur zu oft recht kritiklos verhalten. Wenn wir bedenken, was alles heute gedruckt werden kann, so werden wir uns vielleicht kritischer verhalten zu dem, was vor mehreren hundert Jahren geschrieben werden konnte.

Schliesslich erinnern wir an die oben erwähnten gewiss nicht inhumanen Verträge, in denen der Orden pacisirte. Es ist nie geleugnet worden, dass der Orden in Preussen gegen die Eingeborenen viel schonungsloser vorgegangen ist, als der livländische Zweig desselben Ordens seinen Unterthanen gegenüber, — und dennoch hebt Sugenheim¹⁴⁾ es besonders hervor, dass in den preussischen Ordenslanden, ebenso wie im übrigen Preussen, „die Leibeigenschaft des Landmanns bis in die letzten Zeiten der Herrschaft des Ordens unbekannt geblieben“ sei, bis dass sie schliesslich, erst nach dem Frieden von Thorn — als Gabe des siegenden Sarmatenthums — dort unvermerkt eingeführt wurde. Wol wissen wir, dass preussische Ordensgesetze den Preussen den Gebrauch ihrer Sprache „vor den Kirchen“ verboten¹⁵⁾, und dass im „freien England“ den Kindern der Leibeigenen der Besuch von Schulen gesetzlich untersagt war, aber nichts berechtigt zur Behauptung, dass in irgend einem livländischen Landestheile die Sprache und Nationalität der Eingeborenen jemals unterdrückt, ihr Streben nach Bildung jemals behindert worden sei. Mit vielem Behagen vermag dennoch der Herr „Rückblicker“ — mit dem üblichen: „Siehe O. v. Rutenberg“ — zu behaupten, dass auch hier in Livland „der Orden die Mönche, die sich der Volksbildung (ausnahmsweise) annehmen wollten, zu verfolgen pflegte“. Der Herr „Rückblicker“ nimmt nicht Anstand, diese leere Behauptung eines Mannes nachzuschreiben, der in einem Athemzuge der obigen Behauptung auch noch die hinzufügt, dass in Liv- und Kurland auch „noch im Anfange dieses (XIX.) Jahrhunderts“ — „nirgends eine eigentliche Bauernschule existirte“!

14) A. a. O. S. 365.

15) Jacobson: Quellen des katholischen Kirchenrechts.

Im Wesen der mittelalterlichen Rechtsentwicklung ist die Schwierigkeit begründet, einzelne Epochen ihrer Geschichte der Zeitgrenze nach genau festzustellen, während für die spätere Zeit, wo im Rechtsleben jeder Fort- und Rückschritt in eigentlichen legislativen Acten seinen Ausdruck findet, jede Schwierigkeit wegfällt. Im Beginn des XV. Jahrhunderts stand Livland noch kaum an der Schwelle des Zeitalters des eigentlichen Gesetzgebungsrechts, und dadurch wird, auch in unserer Betrachtung, die Präcisirung der Zeitbestimmungen sehr wesentlich erschwert. Immerhin aber kann von einer Ungewissheit nur für Decennien, nicht für Jahrhunderte die Rede sein, da mit der andernfalls mangelnden Einsicht in den Causalnexus auch die Berechtigung zur historischen Beurtheilung des Geschehenen verloren geht.

Der Herr „Rückblicker“ hatte besonderen Nachdruck darauf gelegt, dass die Einwanderer beflissen gewesen seien, sich zur Unterdrückung der Eingeborenen „Rechtstitel“ zu schaffen. Es muss daher besonders befremdlich erscheinen, dass gerade er die ritterschaftlichen Privilegien und die unter dem Namen der Rechtsbücher bekannten Sammlungen der gültigen Rechtsnormen jener Zeiten so vollständig todtschweigt. Denn wo in aller Welt sollten diese famosen „Rechtstitel“ wol sonst zu suchen, wo die classischen Zeugen für die Herrschaft der „bösen Instinkte“ sonst zu finden sein, wenn nicht gerade dort?

Ueber Quellenmangel kann doch sicherlich nicht geklagt werden: da haben wir beispielsweise die beiden Recensionen des ältesten „Ritterrechts“, das sog. Waldemar-Erichsche Lehnrecht der dänischen Vasallen in Estland, das „Mittlere“ und schliesslich das „Umgearbeitete Ritterrecht“ — lauter Rechtsbücher von hochofficiellem Ansehen, die sämmtlich der angestammten Periode angehören. Das letztgenannte ist sogar

höchst wahrscheinlich im Beginne des XV. Jahrhunderts entstanden. Massenhafte „Rechtstitel“ aus allen Gebieten der vasallischen Rechtssphäre sind darin niedergelegt, — nur nicht solche, aus denen sich die Hörigkeit der Bauern deduciren liesse. Nun sind aber die Ritterschaften allerdings von Anbeginn an darauf bedacht gewesen, alle ihre „Rechtstitel“ genau zu präcisiren und sich dieselben Punkt für Punkt verbrieften zu lassen. So sind in endloser Reihe kaiserliche und päpstliche, hochmeisterliche, herrmeisterliche, erzbischöfliche und bischöfliche Privilegien entstanden. Dazu gesellen sich Einigungen und Verträge der Landesherren mit den Ständen und der Stände unter einander und es spiegelt sich in diesen zahllosen Rechtsdenkmälern getreulich der Kampf ums Recht in den verschiedensten Landestheilen, in den verschiedensten Zeitaltern und im Geiste der verschiedensten Geschlechter. Aber über die Mitte des XV. Jahrhunderts hinaus suchen wir nach der Hörigkeit auch hier umsonst, denn von einer Unterdrückung der persönlichen Freiheit der Eingeborenen findet sich immer noch keine Spur!

Forschen wir weiter, so kommen wir sogar auf vier verschiedene specifische „Bauerrechte“. Aus ihnen wollen wir das „Wiek-Oeselsche“ Bauerrecht hervorheben, da es auch über das Verhältniss der Landbevölkerung zur Herrschaft Aufschluss giebt. Gerade dieses Rechtsbuch ist zweifellos noch im XV. Jahrhundert gültig gewesen und ist wol gar erst am Schlusse des XIV. oder am Anfange des XV. Jahrhunderts entstanden. Es ist zusammengestellt für einen Landestheil, in dem wiederholte Aufstände gewüthet hatten, in dem weitaus der grösste Theil der Güter sich in den Händen des Lehnsadels befand und dieser stand unter der Herrschaft eines der machtlosesten Regenten des alten Livland. Der Ursprung dieser Sammlung von Rechtssätzen fällt in eine Zeit, wo eben

dieser Lehnsadel schon bedeutenden Einfluss auf die Rechtsentwicklung gewonnen hatte, während die früher übliche Theilnahme der Aeltesten aus dem Landvolke an der Regelung der Agrarverhältnisse aufgehört hatte und von kaiserlichen und päpstlichen Strafmandaten gegen die Unterdrücker der Eingeborenen keine Rede mehr war. Es treffen also alle Momente zusammen, um a priori die Annahme zur Gewissheit zu erheben, dass das Palladium der Herrenrechte, wenn irgendwo, so in diesem Rechtsbuche zu suchen sei. Aber enttäuscht werden sich die Instinktenlehrer auch von dieser vielversprechenden Urkunde abwenden, da selbst in ihr nur Bestimmungen zur Regelung der Verhältnisse einer freien Landbevölkerung erkannt werden können.

In den einzelnen Landestheilen hatten sich, wie bereits dargelegt, Verschiedenheiten in der Lage der Bauern herausgebildet, die jedoch im Laufe der Zeit im Wesentlichen immer mehr ausgeglichen wurden. Es ist daher wol schon für das XV. Jahrhundert eine zusammenfassende Darstellung zulässig. Viel bemerkenswerther als jene localen Rechtsverschiedenheiten bleiben auch für die Folgezeit die Unterschiede in dem Masse der Berechtigung, das innerhalb der einzelnen Territorien den verschiedenen Classen der Bevölkerung zustand. Darüber muss vor allem Klarheit gewonnen werden, wenn anders nicht die Geschichte der Agrarfrage zu einem unentwirrbaren Gemenge von Widersprüchen sich gestalten soll, an dem die Erkenntniss der Wahrheit scheitern muss.

Wollten wir, nach der Art des Herrn „Rückblickers“, die einzelnen Classen generalisiren, so könnten wir durch die Anwendung seiner Methode aus dem Vorkommen freier bäuerlicher Lehnsträger, die sogar noch für den Schluss der angestammten Periode nachgewiesen werden können, einen hochberechtigten, freien Bauerstand deduciren. Gleichwol liegt

es uns fern behaupten zu wollen, dass diese schon früher erwähnte erste Classe der bäuerlichen Landbevölkerung, obgleich sie — auch damals noch — in allen Landestheilen zahlreich vertreten war, mit dem Bauerstande zu identificiren sei. Freilich wird die Zahl von Lehnbriefen für solche bäuerliche Lehnbesitzer, die aus dem Dunkel der Briefladen zum Vorschein kommt, eine immer grössere und der Nachweis immer klarer, dass ihre persönliche Freiheit unangefochten geblieben ist, — ja dass das Mass ihrer agrarischen Berechtigungen dem der deutschen Lehnsträger sehr nahe kam.

Dieser Classe zunächst stand eine andere Classe freier grundbesitzender Bauern. Diese besaßen ihr „Bauerland“ nicht mit gleichen Vorzügen wie jene, indem dasselbe mit Zinsen, Zehnten und Frohnen belastet war; hatten aber ein volles Erbrecht an ihren Mobilien und Immobilien¹⁶⁾. Sogar der bekannte Art. 1 des Wiek-Oeselschen Bauerrechts lässt es zweifelhaft erscheinen, ob in dem dort statuirten Falle erblosen Todes — des Mannes sowol wie der Frau — auch das Immobilienvermögen der Herrschaft zufiel? Es erscheint jedoch nicht wahrscheinlich, da das „Bauerland“ offenbar von Anbeginn an ausschliesslich der bäuerlichen Nutzung vorbehalten bleiben sollte und vorbehalten blieb. Wir haben die Urkunde kennen gelernt, nach der sogar im dänischen Estland, dessen Agrarverhältnisse doch als besonders illiberal geschildert werden, es der Herrschaft strengstens untersagt war, nicht einmal käuflich „Bauerland“ zu erwerben; und sogar dem Herrn „Rückblicker“ ist es nicht entgangen, dass — selbst noch in der Katastrophe von 1561 — die Integrität der Grenzen des Bauerlandes besonders ausbedungen wurde.

16) Siehe namentlich: Liv-Kurländisches und Semgallisches Landrecht § 27, 17 u. s. w., auch zahlreiche Urkunden.

Alle diese Massregeln zum Schutze des bäuerlichen Grundeigenthums erklären sich nur durch die Annahme eines blossen Obereigenthums von Seiten der Gutsherrschaft, deren gesammter Immobilienbesitz hinwieder ebenso im Obereigenthume des Landesherren stand. Wie diese das Nutzungseigenthum an den Hofsländereien hatte, so stand den Bauern das Nutzungseigenthum am Bauerlande zu. Die Quantität der Lasten, die auf der einen und auf der andern Art des Grund und Bodens ruhten, war eine verschiedene, ihre Qualität jedoch darin gleich, dass sie sämmtlich Reallasten waren. Die auf dem eigentlichen Bauerlande — im Gegensatze zu den oben erwähnten bäuerlichen Lehngütern — ruhenden Reallasten, als: Zehnte, Gerechtigkeit und Frohnen, sind gerade solche, deren Natur als wahre Reallasten unbestritten ist¹⁷⁾. In der Vorstellung der Meisten sind Frohnleistungen mit dem Begriffe des Eigenthums unvereinbar; aber vergessen wir doch nicht, dass auch auf dem heutigen Grundeigenthume der Bauern, d. i. auf dem verkauften Bauerlande, immer noch Frohnen lasten, deren rechtliche Natur dadurch nicht verändert wird, dass es Staats- und Communalfrohn sind. Sind also die Frohnen, sogar nach der heutigen Gesetzgebung, dem Begriffe des freien Grundeigenthums nicht im Wege, so sind sie noch weniger als die charakteristischen Merkmale persönlicher Unfreiheit der Verpflichteten aufzufassen. Obgleich nun selbst die Jüngeren unter uns die Zeiten erlebt haben, wo in unserem Livland auch noch Privatfrohnen gäng und gebe waren, wiewol seit einem Menschenalter von persönlicher Unfreiheit keine Rede mehr war, so hat man sich doch nicht gescheut, aus den Frohnen der Bauern des XV. Jahrhunderts auf die Unfreiheit derselben schliessen zu wollen. Es wäre eine Tri-

17) Vgl. Duncker, Lehre von den Reallasten, § 52, Pkt. 5; § 53 ff.

vialität, sich heute noch über die Schädlichkeit der Frohnen und ihrer Genossinnen auf dem Gebiete abgethaner Agrarinstitutionen des Mittelalters ereifern zu wollen, wo die Welt eines Besseren schon lange belehrt ist. Selbst bei der Rückschau wäre ein Verweilen bei diesem Punkte überflüssig, wenn er nicht durch den Vergleich mit den damaligen Verhältnissen im Westen Interesse gewinnen würde. Indem wir zu diesem Zwecke nicht nur die erwähnten, sondern sämtliche bäuerliche onera ins Auge fassen, muss es uns auffallen, dass die verschiedenen Arten bäuerlicher Lasten in Livland, nicht nur der Zahl, sondern auch dem Betrage nach, sehr viel geringer gewesen sind, als in fast allen Culturländern damaliger Zeit. Von weit höherer Bedeutung ist aber der Umstand, dass die eigentliche bäuerliche Bevölkerung des alten Livland keinerlei persönliche Leistungen gekannt hat, — dass auf der Person ruhende Steuern, Lasten, Abgaben und Dienste ihr bis in die letzten Zeiten völlig unbekannt geblieben sind. Das ist eine sehr lichte Seite im Buche unserer Vergangenheit, aus der sich so manche gute Folge erklärt. Nicht unwesentlich mag eben jene reale Natur aller bäuerlichen Lasten dazu beigetragen haben, dass die Verhältnisse keinen so unglücklichen Verlauf nahmen wie anderwärts. Denn gerade persönliche Leistungen waren anderwärts die Brücke zur Leibeigenschaft und haben der Willkür und jeglicher Art der Ausschreitung Thor und Thür geöffnet ¹⁸⁾.

18) Nicht nur die niedrigsten persönlichen Dienste, sondern die empörendsten Eingriffe in das Familienrecht waren in fast allen Ländern damals legalisirt, während sich in der Geschichte des alten Livland keine Spur davon nachweisen lässt. Von Schottland ausgehend verbreitete sich dieser Krebschaden durch die Welt. Merkwürdigerweise sind die letzten Residua derartiger Dienste auch heute noch in Schottland zu finden, — freilich sind diese jetzt recht harmloser Natur, so z. B. die Pflicht, der Herrschaft mit Dudelsackblasen die Zeit zu vertreiben.

Gegenüber dieser Thatsache wird man wol geneigt sein, über die Lasten der livländischen Bauern anders zu urtheilen. Zweifellos ist mit Frohnen und Gerechtigkeiten zeitweise ein arger Druck ausgeübt worden; aber wir glauben nicht zu viel zu sagen, dass eine solche Ueberlastung stets — im eigentlichen Sinne des Wortes — widerrechtlich gewesen ist. Die schädlichste Art dieser Lasten, die Privatfrohne, scheint in früherer Zeit keineswegs allgemein verbreitet gewesen zu sein, denn es ist jedenfalls auffallend, dass in den meisten Verträgen, Bauerrechten, Privaturkunden etc. alle anderen Lasten erwähnt werden, nur die Frohne nicht. Freilich findet sich auch schon die Privatfrohne bereits im Verträge mit den Oesellern v. J. 1284. Der Betrag für diese und alle anderen Leistungen ist aber fest normirt, unter der ausdrücklichen Bestimmung, dass eine Erhöhung des Betrages nur nach vorgängiger gegenseitiger Verständigung stattfinden dürfe. Diese und ähnliche Bestimmungen scheinen thatsächlich mehr als leere Versprechungen gewesen zu sein, da es sonst unerklärbar bliebe, wie die bäuerlichen Leistungen, auch in der Folgezeit, im Ganzen unverändert bleiben konnten. Schon gegenwärtig haben wir mehr als einen Hinweis, dass die bäuerlichen Lasten während der ganzen angestammten Periode gemessene gewesen sind, und dass ein Hinausgehen über die Norm durch kein Recht gebilligt wurde. In den Beschlüssen des Provinzialconcils und in den Ordensstatuten wurde die Ueberlastung der Bauern ausdrücklich verpönt. Im mehrerwähnten Wiek-Oeselschen Bauerrechte finden wir feste Bestimmungen gegen Erpressungen von Seiten des Herrn. Wir werden sehen, wie noch im XVI. Jahrhundert der treffliche Bischof Kiewel für jede Klage ein offenes Ohr hatte. Wir haben sichere Anhaltspunkte dafür, dass es gegen den Schluss der angestammten Periode sogar „Wackenbücher“ gab, auf Grund deren die

onera geleistet wurden¹⁹⁾. Sollte, nach dem oben Gesagten, noch ein Zweifel an der Freiheit auch dieser Classe der Landbevölkerung aufkommen können; sollten alle angeführten Beweismittel noch nicht genügen, so mag die Praxis jener Zeit unseren Beweis suppliren. Für diese Praxis haben wir ein reiches Material in v. Bunge's und Baron Toll's „Liv- und Estländische Briefflade“. Sie enthält mehr als 1500 Urkunden, welche fast durchweg auf die Verhältnisse der Landgüter Bezug haben. Da es sich in ihnen hauptsächlich um Landgüter aus den nördlichen Landestheilen handelt, so ist das Bild ein verhältnissmässig ungünstiges. Ogleich nun von diesen Urkunden hunderte Hörigkeitsverhältnisse berühren, findet sich unter ihnen keine einzige, die über die Mitte des XV. Jahrhunderts zurück gegen uns beweisdienlich wäre²⁰⁾.

Die dritte Classe der Landbevölkerung endlich ist die der „losen“ Leute. Auch von dieser Classe lässt sich nicht der geringste Beweis ihrer Unfreiheit erbringen. Zum geringeren Theile sind diese „losen Leute“ in den Städten zu suchen, oder als Knechte in Hofesdiensten. Dass sie in solchem Falle im Verhältnisse der Dienstmiete, also im eigentlichen Dienstbotenverhältnisse, standen, dafür sprechen die vielfachen Bestimmungen der Rechtsbücher über Löhnung

19) Vgl. die bemerkenswerthe Urkunde v. J. 1526 in v. Bunge und Baron Toll: Liv- und Estländische Briefflade. Th. I, Nr. 549. Eben-dasselbst auch Nr. 929.

20) Nur zu oft ist die vollständige Unkenntniss der Rechtsgeschichte Anlass zu missverständlicher Auffassung von Urkunden gewesen, und der blinde Chroniken-Glaube that dann das Seinige zur bodenlosesten Verwirrung. Dass namentlich aus Privaturkunden häufig gesetz- und rechtswidriger Privatwille, sowie Unkenntniss und Unbildung des Concipienten spricht, ward erst recht nicht berücksichtigt. Persönlichkeiten, denen die einfachsten Rechtsbegriffe abgehen, halten sich immerwährend noch für befugt, die Welt über die schwierigsten Rechtsfragen einer Zeit zu belehren, die selbst dem Forscher noch im Halbdunkel erscheint.

u. s. w. Weitaus die überwiegende Mehrzahl aus dieser Classe bestand aus Untersassen der Gesindesbauern und war von diesen auf kleineren Landstücken angesiedelt. Da sie zur Guts-herrschaft demnach in gar keinem Verhältnisse standen, so brauchen wir ihrer nicht eingehender zu gedenken.

Diese drei Classen bildeten also, noch am Anfang des XV. Jahrhunderts, den freien livländischen Bauerstand, d. h. den Theil der Bevölkerung des alten Livland, für den das Bauerrecht als Norm galt.

Diejenigen, die in Herrn von Rutenberg eine Autorität verehren, sind geneigt, die sog. Drellen dem Bauerstande hinzuzurechnen. Diese von Anbeginn an unfreien Menschen haben jedoch mit der eigentlichen bäuerlichen Landbevölkerung wol garnichts zu thun. Sogar Rutenberg muss es zugeben, dass sie ursprünglich Kriegsgefangene waren, die im Verhältnisse persönlicher Unfreiheit verblieben. Sie waren also nicht einmal Landeseingeborene. Neben der Drellschaft, in Folge von Kriegsgefangenschaft, in welchem Falle die Unfreiheit erblich sein mochte, gab es noch im XV. Jahrhundert eine Drellschaft in Folge gerichtlichen Urtheils bei schweren Verbrechen, auf welchen Todesstrafe stand. Selbst bei dieser aus Umwandlung der Todesstrafe entstandenen Drellschaft konnte eine Freilassung erfolgen, indem solche demjenigen, dem der Drell zu „Hand und Halfter“ gegeben war, völlig freistand. Länger als 10 Jahre durfte diese Art der Drellschaft überhaupt nicht dauern. Nach dieser Zeit waren also diese „Sachen“, wie Rutenberg sie nennt, wieder freie Menschen²¹⁾! Gegenüber solchen Bestimmungen über die einzige Kategorie unfreier Menschen im alten Livland sieht man sich

21) Dieses Verhältniss ist durch den Landtagsbeschluss vom J. 1424 klar und unzweideutig geregelt.

doch wol zur Frage gedrängt, ob hier von barbarischer Härte und bösen Instinkten, oder von — Connivenz die Rede sein kann?!

Da, wie ersichtlich, die Drellschaft jedenfalls auf keinerlei agrarische Versündigungen zurückzuführen war und da eine solche Slaverei in ganz Europa üblich gewesen ist, könnten wir es hierbei bewenden lassen. Dennoch ist die Frage nicht ganz irrelevant, ob in Livland die Classe solcher Unfreier zahlreich war. Wir müssen die Frage verneinen, da ihrer in den Urkunden so sehr selten Erwähnung geschieht. Im Liber Census Daniae, der die älteste estländische Landrolle enthält, werden in Harrien und Wierland im Ganzen 9 Unfreie (servi) und ein Freigelassener aufgezählt! Später mögen sie zu grösserer Zahl angewachsen sein und vielleicht ist gerade darin die Veranlassung zum erwähnten Landtagsbeschlusse zu suchen. Immerhin gab es auch damals ihrer relativ wenige. In der angezogenen reichhaltigen Urkundensammlung geschieht nur ein Mal der „Drellen“ Erwähnung, und zwar in einer Privaturkunde vom Jahre 1417. Erscheint jene Urkunde durch ihre Vereinsamung an sich von zweifelhaftem Werthe, so kann sie jedenfalls der Lehre von den „bösen Instinkten“ nicht viel Nahrung geben, da sie eine testamentarische Freilassung enthält.

Es verdient Beachtung, dass in den Anfangszeiten der livländischen Colonie der Versuch gemacht worden war, den Eingeborenen sogar landständische Rechte zu ertheilen. So forderte Bischof Albert zur Abtretung Estlands an Dänemark auch die ausdrückliche Einwilligung der Liven, obgleich diese gar kein directes Interesse daran haben konnten, da es in jenem Landestheile durchaus keine Liven gab. Er, der Begründer des livländischen Staatswesens, war dabei offenbar

von dem Gedanken geleitet, die Eingeborenen mitrathen und mitthaten zu lassen, um — sie auf solche Weise mit den Interessen seines jungen Staates enger verknüpfend — einen Landstand aus ihnen bilden zu können. Alberts Nachfolger vermochten den Gedanken ihres grossen Vorgängers nicht zu verwirklichen, vielleicht nicht einmal zu erfassen. Livland aber hat an den Folgen, die vornehmlich darin bestanden, dass dem Staate die Kraft eines innerlich wahrhaft geeinigten Volkes gefehlt hat, schwer genug getragen. So sehr das zu beklagen bleibt — ungerecht würden wir sein, wollten wir nicht, den namenlos schwierigen Verhältnissen, welche sich der Lösung solcher Aufgabe entgegenstellten, Rechnung tragend, den, wenn auch vereinzelt und erfolglosen, dahin zielenden Versuchen die ihnen gebührende Anerkennung zollen. Haben nun die Landeseingeborenen an den Berathungen über das Wohl und Wehe des Landes späterhin keinen Antheil mehr gehabt, so ist ihnen dagegen ein nicht geringes Mass von Selbstverwaltung, ja sogar von Autonomie, unverkümmert geblieben. Lange noch nach jenen Zeiten, wo die Landesältesten in den Verträgen ihr ganzes Volk vertreten hatten, blieben sie Repräsentanten der bäuerlichen Landgemeinden. Innerhalb dieser Gemeinden war dem Volksthümlichen so freier Spielraum gelassen, dass selbst noch die jüngeren Rechtsbücher, so z. B. das sog. Mittlere Ritterrecht²²⁾, eventuell autonome Dorfrechte anerkennen, denen nur darin eine Schranke gezogen war, dass sie den allgemeinen Landesrechten nicht widersprechen sollten. Auf Grund solcher Dorfrechte konnte jedem Gemeindegossen Recht gesprochen werden; in streitigen und nicht streitigen, Schuld, Erbschaft und liegende Gründe betreffenden Sachen, auch solchen Personen,

22) Cap. 239, 240.

die nicht zur Gemeinde gehörten. In welchem Masse dieses autonome Recht von Volksrichtern gehandhabt wurde, ist nicht mehr festzustellen; dass aber deren Antheil an der Rechtsprechung jedenfalls ein bedeutender gewesen, oder diese ihnen auf bestimmten Gebieten des bürgerlichen Rechts wol gar vollständig überlassen blieb, ist eine nothwendige Consequenz der umfassenden Befugnisse, die dem Landvolke sogar an der bauerlichen Criminaljustiz zugestanden haben.

Von alledem wissen die Männer aus der Schule des Herrn von Rutenberg nichts zu erzählen; sie vermeinen im Gegentheile, gerade dem Gebiete des bauerlichen Strafrechts und Strafverfahrens die Waffen zu einem unwiderstehlichen Angriffe entnehmen zu können. Selbstverständlich hat auch der Herr „Rückblicker“ nicht ermangelt, vom Rechte der Herren „in Hals und Hand“ und von der „Eisenprobe“ seinen geduldigen Lesern ein bluttriefendes Bild zu entwerfen, von dem er sich offenbar durchschlagenden Erfolg verspricht.

Er beginnt kunstgerecht in schlichter Weise und spart sich den Effect des glühenden Eisens noch auf. Bezüglich der „Halsgerichtsbarkeit“ belehrt er uns zunächst²³⁾ dahin, dass sie ursprünglich Attribut der durch die Kirche und das Reich eingesetzten fürstlichen Gewalt gewesen und durch die Vögte ausgeübt worden sei. „Im Laufe der Zeit aber“ — so heisst es dann weiter — „mittelst Wahlcapitulationen und auf anderen Rechtswegen wird der Herr befugt selbst zur Halsgerichtsbarkeit über den Hörigen.“ Die Zeitbestimmung fehlt natürlich; die „Wahlcapitulationen“ lassen aber keinen Zweifel, dass in einem der vier Jahrhun-

23) „Livländische Rückblicke“ S. 12.

derte des alten Livland der Gutsherr auch Herr über Leben und Tod seiner Untersassen geworden sei. Selbstverständlich konnte da von „Rechten“ dieser Aermsten überhaupt nicht mehr die Rede sein; denn welches Gesetz der Logik sollte Denjenigen, der für solche Botschaft den Glauben hat, Anstand nehmen lassen, nach solcher Prämisse auch die Bilder schrecklichster agrarischer und sonstiger Misswirthschaft als wahrheitsgetreue Schilderungen gläubig hinzunehmen?

Die minder gläubigen Leser werden aber vielleicht die Frage aufwerfen: warum denn der Herr „Rückblicker“ mit der Präcisirung dieser „Wahlcapitulationen“ und „sonstiger Rechtswege“ so zurückhaltend war? Hatte es ihn vielleicht stutzig gemacht, oder war es ihm gar unbekannt geblieben, dass den Herren jene „Halsgerichtsbarkeit“, „das Recht in Hals und Hand“, schon in frühester Zeit zugestanden hat; dass es jedenfalls schon in den älteren Rechtsbüchern und selbstverständlich in den jüngeren Aufnahme fand; dass es in den Bauerrechten, ja in den Verträgen, so z. B. im Verträge mit den Oeselern v. J. 1284, ausdrücklich anerkannt wurde!

Unser Leser wird erkennen, dass wir die Thatsachen offenbar nicht scheuen; ganz im Gegentheil freuen wir uns der Probe bodenloser Ignöranz seitens des Mannes, der mit dem Vorwurfe der Geschichtsunkennntniss so freigebig ist²⁴⁾. Unsererseits dürfen wir ihm eben diesen Vorwurf nicht ersparen, da uns sonst nur der schlimmere Vorwurf übrig bliebe, dass er in seinen Lesern absichtlich unrichtige Vorstellungen habe erwecken wollen.

Es wird wol niemand in Abrede stellen, dass ein Schriftsteller, der in einer, für die weitesten Kreise geschriebenen

24) „So ist denn die vaterländische Geschichte der jüngeren Generation eine terra incognita.“ Livländische Rückblicke S. 4.

Broschüre schlechtweg von einer dem Herrn zustehenden „Halsgerichtsbarkeit“ spricht, die Vorstellung hegt, oder erwecken will, dass es sich handele um eigentliche richterliche und wol gar einzelrichterliche Befugnisse, in demjenigen Sinne, den wir damit zu verbinden gewohnt sind.

Thatsächlich aber war die richterliche Befugnis, der Begriff des Wortes „Richter“ u. s. w. so vollständig verschieden von dem, was wir uns heute dabei vorstellen, dass kaum irgend welche Uebereinstimmung nachgewiesen werden kann.

Man wird uns zugeben müssen, dass wir uns den Beweis dessen, zu welchen grundfalschen Vorstellungen der Herr „Rückblicker“ vermöge seiner Begriffsescamotagen Anlass gegeben hat, nicht haben erleichtern wollen; denn wir verzichten auf jegliches Beweismaterial aus den Zeiten günstigster Rechtslage der Bauern; wir greifen es im Gegentheil heraus aus den Zeiten beginnenden Verfalles und führen unseren Leser in denjenigen Landestheil, wo für das „Recht in Hals und Hand“ mit am frühesten die präzisesten privilegienmässigen Rechtstitel vorlagen. Die Zeit ist der Schluss des XIV. Jahrhunderts, der Landestheil Harrien und Wierland. Unser Gewährsmann ist ein jedenfalls unverdächtiger: es ist der Chronist Balthasar Russow, der „fromme Eiferer“ gegen die Bedrückung der Bauern. Aus seiner Chronik nehmen wir gar dasjenige Blatt, welches von jeher den Stoff hat hergeben müssen zu allen sensationellen Schauergemälden. Russow, der 200 Jahre später lebte, hat seine offenbar sehr tendenziöse Quelle arglos benutzt, er konnte aber doch nicht umhin, seinen Leser zu unterrichten, wie es mit der privilegiengemässen Halsgerichtsbarkeit der Herren bestellt gewesen sei, denn er selbst hatte noch die Schlusszeiten des Ordensstaats und mit ihnen auch den alten Rechts- und Gerichtsgebrauch kennen gelernt. Er schreibt: „Na der Anklage hebben de Menner vam Adel, so im Gerichte

geseten, keinen Ordell edder Sententz gefellet, besondern gantz stille geschwegen; denn de öldesten Buren mussten **allewege** na oldem Herkamen des Landes, dat Recht finden vnde dat Ordell auer den Missdeder fellen.“

Wir sehen also den Herren in der Richterrolle des Mittelalters, wonach er keineswegs befugt war, ein Urtheil zu fällen oder auch nur die Strafe zuzumessen, sondern wonach seine Hauptaufgabe darin bestand, die Klage entgegenzunehmen, den Gang der Verhandlungen zu leiten, das Ansehen des Gerichts aufrecht zu erhalten, das gerichtliche Verfahren zu bezeugen und für die Vollstreckung des Urtheils Sorge zu tragen. Richter, im modernen Sinne, war also in Criminalsachen der Bauern — der Bauer selbst, der demnach auf diesem wichtigen Rechtsgebiete, trotz des herrschaftlichen Richterrechts „in Hals und Hand“, im alten Livland grössere Rechte ausgeübt hat als jemals nachher. Sollte jene Erklärung des Richterrechts noch nicht überzeugend erscheinen, so können wir sie ergänzen durch eine Gesetzesbestimmung aus dem Jahre 1497, welche das Verfahren im Rigischen Erzbisthume regelt²⁵). Danach sollen auf erzbischöflichen Gütern das Halsgericht besitzen: der Vogt, der Landknecht und der Landschreiber, auf Lehnsgütern noch zwei Lehnsleute, — ausserdem aber „de Rechtfinder unde de Oeldesten, de dat Recht ynbringen,“ d. h. das Urtheil fällen und die Strafe zumessen²⁶).

25) Es verdient bemerkt zu werden, dass diese Gesetzesbestimmung der erzstiftischen Läuflingsordnung entnommen ist, also nach Beginn der Unfreiheit gültig war und sich jedenfalls auch auf die mindestberechtigte Classe der Landbevölkerung bezog.

26) Die Ordnung ist also durchaus analog der des Manngerichts, desjenigen Forum, wo in bestimmten Sachen der Adel selbst zu Rechte stand. Hier hatten der Mannrichter und seine beiden Beisitzer ebenso wenig ein Urtheil zu fällen, wie dort der Vogt, Landknecht, Landschreiber

Wie sehr aber der Beklagte gegen jede Parteilichkeit und jede Beeinflussung der eigentlich Rechtprechenden geschützt wurde, zeigt sich in der ferneren Bestimmung, dass die Rechtfinder und Aeltesten „aus einem anderen Gebiete“ genommen werden sollten.

Nicht minder als die Frage des Gerichtsstandes hat das bäuerliche Strafrecht und der Process den Stoff hergeben müssen zu sensationeller und unwahrer Schilderung.

Aus dem Geiste des Strafrechts jener Zeiten überhaupt, in dem zunächst die subjective Befriedigung des Geschädigten und seiner Angehörigen, sodann die Abschreckung sich geltend machte, erklärt sich einerseits das Fehderecht und ferner die uns unverständliche Ablösung sogar schwerer Verbrechen durch Zahlung von „Busse und Wette“ an den Geschädigten und an die öffentliche Gewalt, andererseits die ungleich grössere Härte der freilich meist alternativ angedrohten Strafen. Rutenberg und Genossen haben aus den harten Strafen der alten Bauerrechte den harten Geist der Herren gegenüber den Bauern erkennen wollen. Sie haben, bald aus Ignoranz, bald auch absichtlich, verschwiegen, dass jene Bauerrechte ein mit den Aeltesten vereinbartes Recht enthalten und dass

und Edelleute. Die Aeltesten und Rechtfinder waren hier durch den Urtheilsmann und eine Anzahl Vasallen vertreten, die über die Schuld- und Rechtsfrage und sogar jedes Beweisinterlocut entschieden. So wenig kam eine Parteilichkeit des Richters in Frage, dass vor jenem Adelsforum eine Perhorrescirung garnicht vorkam. Diesbezüglich heisst es in einer Rechtsquelle v. J. 1538: es sei „unnöthig, die Personen des Gehegten Gerichts (d. h. Manngerichts) für verdächtig zu halten, ob sie gleich parteiisch und dem Gegentheile zugethan sein mögen, da sie doch nur stillschweigend die Sache anhören, während der Urtheilsmann und die Geschworenen (d. h. Lehnsleute, nicht Geschworene im heutigen Sinne) das Recht finden und einbringen.“ Was Russow vom bäuerlichen Forum sagte, findet sich also in der Analogie hier fast wörtlich wieder.

diese, durch Einwilligung und Mitwirkung, den Volkswillen zum Ausdrucke brachten; sie haben es ferner zu leugnen gesucht, dass dieses Recht immerfort, auch in der Folgezeit, vom Volke selbst gehandhabt worden ist und dass die Härte der Strafen im Rechte der Herren selbst kaum irgendwie gemildert erscheint. Ob Bauer oder Edelmann — beide mussten den Diebstahl im Werthe eines Schillings mit dem Galgen büßen und wir sehen das bäuerliche Strafrecht denselben Entwicklungsgang durchmachen, wie das der Herren, und beide Rechte schliesslich im Wesentlichen zu vollständiger Uebereinstimmung gelangen. So sind im Laufe der Jahrhunderte Fehde, Bussen, Wetten, Gottesgerichte und die anderen Merkmale des mittelalterlichen Strafrechts verschwunden und als gemeines Recht des Landes ist am Schlusse der angestammten Periode das höchstentwickelte Strafrecht seiner Zeit auch hier zur Herrschaft gelangt. So ward das Volk auf diesem so bedeutungsvollen Gebiete der inneren Entwicklung hinangeleitet von jedenfalls niedriger Stufe zur Höhe damaliger Civilisation. Obgleich die Härte der Strafen noch sehr in die Augen springt, so wird solches die Erkenntniss doch nicht trüben, dass in jenem Strafrechte schon die Grundprincipien der mustergültigsten modernen Criminalrechte enthalten sind.

Dem Rechte war auch das Verfahren adäquat. Auch hier galten, vor dem Forum des Adels wie vor dem der Bauern, im Wesentlichen dieselben Normen. Gerade die letzten Decennien der angestammten Periode, in denen die Reichspolizeiordnung und das Gesetzbuch Karl V. zum Siege gelangt waren, hatten auch den Process geläutert, aus- und umgebildet. Wir dürfen es um so weniger unerwähnt lassen, als der Herr „Rückblicker“ mit der Fabel von der „Eisenprobe“ auch hier gefunden zu haben meint „was entsetzlich war“, wie er sich sonst ausdrückt. Dass er abermals Hrn. v. Ruten-

bergs Zeugniß für vollgültig annimmt, braucht nicht erst gesagt zu werden. Er schreibt, dass diese Eisenprobe sich „trotz wiederholter Verbote erhalten, ja in der letzten Zeit der angestammten Periode noch ausdrücklich Sanction erfahren hat. Jeder Edelmann durfte ein ihm zur Last gelegtes Verbrechen einem Leibeigenen aufschwören, und dieser konnte sich von der Anklage nicht anders reinigen, als durch Tragen glühenden Eisens; blieb er unverletzt, so galt er als unschuldig“ etc.

Gegenüber der allgemeinen Verbreitung der Gottesurtheile durch die ganze mittelalterliche Welt kann es nur anerkannt werden, dass man in Livland diesen schlimmen Zeitgeist in möglichst enge Schranken wies. Auch im ganzen Norden und Osten Europas hatten sich Gottesurtheile und sogar Blutrache verbreitet und es unterliegt keinem Zweifel, dass beide hier heimische Unsitten durch die Deutschen nicht eingeführt, sondern schliesslich beseitigt worden sind.

Es ist nicht bedeutungslos, dass die beiden hier üblichen Arten der Gottesurtheile, das „Tragen des glühenden Eisens“ und die „Wasserprobe“, gerade die über den ganzen Norden und Osten Europas allgemein verbreiteten Ordalien gewesen sind, während von der Unmenge anderer Gottesurtheile, die im germanischen Westen während des ganzen Mittelalters sich erhielten, sich hier keine einzige eingebürgert hat. Wie sehr die erwähnten Arten der Gottesgerichte altes eingewurzelt Volksrecht waren, ergibt sich auch daraus, dass das Volk sich zu diesem Entlastungsbeweise immer noch erbot, als lange schon weder im Gesetze noch in der Praxis, irgend ein Gottesurtheil vorkam. Schon das Rigasche Provinzialconcil v. J. 1428 hatte alle Gottesgerichte verboten und alle Zuwiderhandelnden, „namentlich die Bauern, die sich freiwillig dazu erbieten würden,“ mit der Excommunication bedroht. Früher als aus dem Grenzprocesse, wo sich

dieses Beweismittel am hartnäckigsten erhielt, da, beim Mangel von Gutskarten, nur die Bauern, die ja allein eingehende Localkenntniss besaßen, den Beweis erbringen konnten, verschwand es aus dem Strafrechte. Nie aber hat hier die Monstrosität Platz gegriffen, dass der Herr ein ihm zur Last gelegtes Verbrechen „aufschwören“ durfte, sondern der Angeklagte konnte nur in eigener Sache diese Art des Entlastungsbeweises durchführen, und zwar nur in den gesetzlich bestimmten Fällen, wie namentlich bei den schwersten Verbrechen, bei wiederholter Rückfälligkeit und beim Mangel anderweitiger Beweismittel. Man wird nicht verkennen können, dass zwischen dem einen und dem anderen Modus ein gewaltiger Unterschied vorhanden ist, der die Sache zu einer ganz anderen macht²⁷⁾.

27) In welcher Art in den Deductionen des Herrn „Rückblickers“ der Weg von der Wahrheit zur Unwahrheit abführt, ist gerade in diesem Falle so lehrreich, dass wir unsern Lesern den Einblick nicht vorenthalten wollen. Der Herr „Rückblicker“ beruft sich in der oben wörtlich angeführten Stelle auf O. v. Rutenberg l. c. I p. 275. Rutenberg hinwieder bezieht sich auf den Beschluss der dänischen Vasallen in Harrien und Wierland vom Jahre 1306. Wir lassen diesen Beschluss nach v. Bunge (Urkundenbuch. Bd. II, Reg. 713) folgen. Es handelt sich um Raub, Mord und Mordbrand, also die schwersten Verbrechen. Der Beschluss lautet wörtlich: „Aber über die Esthen ist ein solches Recht, dass, wenn einer wegen einer solchen Sache angeklagt wird, derjenige, welcher für die Sache ist (den som for sagen er), ihm solche Sache aufschwören soll (skal sverge hannem slig sag paa), er wisse nicht richtiger, als dass der Esthe dies oder jenes gethan habe; dann kann der Esthe sich nicht anders als mit dem Eisentragen entschuldigen.“ Diese wörtliche Uebersetzung wird von Rutenberg angeblich wörtlich folgendermassen wiedergegeben: „Wenn Jemand einem Esthen ein Verbrechen mit den Worten: er wisse nicht richtiger, als dass der Esthe es gethan, aufschwört, dann kann dieser sich nur durch das Eisentragen reinigen.“ Rutenberg hat also aus den drei bestimmten Verbrechen ganz allgemein ein Verbrechen gemacht, im Uebrigen aber keinen — Irrthum begangen. Der Herr „Rückblicker“, der sich nur auf Rutenberg beruft und für diesen Passus nur auf die angeführte Stelle, schrieb

Wie mit dieser Behauptung, so ist es auch mit der anderen bestellt, dass nämlich das „Rechtsmittel“ (sic!) „der Eisenprobe“ — „sich erhalten, ja in der letzten Zeit der „angestammten Periode“ noch ausdrückliche Sanction erfahren“ habe. Im Gegentheil ist seit dem Jahre 1530 jegliches Gottesgericht aus jeglichem Verfahren und vor jedem Forum verbannt worden und es ist seitdem aus der Praxis und aus der Gesetzgebung vollständig verschwunden²⁸⁾. So hartnäckig war aber die alte Volkssitte, dass noch Decennien später, namentlich im J. 1567, nach Ausweis einer Urkunde, sich 3 Bauern zum Eisen erboten, aber damit zurückgewiesen wurden²⁹⁾. So ward der schlimme Zeitgeist, der sich auch in dieser Volkssitte offenbart, schliesslich dennoch überwunden.

wörtlich: „Jeder Edelmann durfte ein ihm zur Last gelegtes Verbrechen einem Leibeigenen aufschwören, und dieser konnte sich von der Anklage nicht anders reinigen, als durch das Tragen glühenden Eisens — blieb er unversehrt, so galt er als unschuldig.“

In dem Beschlusse der Vasallen offenbart sich also in Ansehung dieses „höchsten und schwersten“ Gerichts das Bestreben, dasselbe auf bestimmte Verbrechen zu beschränken und den Kläger durch einen körperlichen Eid, dass er nach bestem Wissen und Gewissen handle, von frivoler Klage abzuhalten. Aus diesem, in freilich alterthümlicher, aber gar nicht misszuverstehender Fassung legalisirten, dem Calumnieneide etwa analogen Schwure, hat der Herr „Rückblicker“ seine Monstrosität gemacht. Dass es sich eben nur um einen derartigen Eid handelte, ergibt sich z. B. auch aus der analogen Stelle des Umgearbeiteten Ritterrechts (Bd. III, Cap. 1, § 1): „Aber der Kläger soll es mit seinem Eide bekräftigen, dass es nicht geschehen durch Hass oder um anderer Sachen willen.“ Wir empfehlen diesen Calumnieneid dem Herrn „Rückblicker“ zu geneigter Beachtung.

28) Die ihrem Wesen nach durchaus verschiedene Tortur war dem weltlichen Forum, dem bürgerlichen wie dem adligen, gänzlich unbekannt; sie kam erst nach der angestammten Periode auf und gehört unter die Kategorie der „äusseren Einflüsse“.

29) Siehe Fr. G. v. Bunge: Geschichte des Gerichtswesens und des Gerichtsverfahrens. Reval 1874. Passim, namentlich §§ 51 u. 52 in fine.

Im Laufe des XV. Jahrhunderts vollzog sich im deutschen Mutterlande der Uebergang des Landvolks aus der Freiheit in das Verhältniss der *glebae adscriptio* oder Hörigkeit³⁰⁾. Es wurde seitdem ein Zustand als normal und legal angesehen, der, wengleich er auch früher schon für einen nicht geringen Theil der Landbevölkerung factisch vorhanden war, immerhin als eine Anomalie und als ein Widerspruch gegen das Wesen gerade des deutschen Rechts zu gelten hat. Nachdem wir die Homogenität und den engen Zusammenhang aller social-politischen Factoren hüben und drüben erkannt haben, kann es nicht gleichgültig sein, dass eine der bedenklichsten Erscheinungen am Ausgange des Mittelalters — wir meinen die legalisirte Unfreiheit des Individuums auf dem Wege der *glebae adscriptio* und des Leibeigenwerdens — nicht auf germanische Rechtsauffassung zurückzuführen ist. Denn es unterliegt heute keinem Zweifel mehr, dass die Ursache vorzüglich im Eindrange und im endlichen Siege des römischen Rechts zu suchen ist³¹⁾.

Die nothwendigen Folgen dieses Sieges auch für unser Land haben die Nachbeter des Herrn von Rutenberg nicht anerkennen wollen. Sie haben gemeint, was thatsächlich Wirkung heterogener Einflüsse war, als Ziel und Frucht „rein gezüchteter livländischer Eigenart“ hinstellen zu dürfen, und sind sorgsam bemüht gewesen, den Wegweiser auf den Pfad wahrer Erkenntniss der Aufmerksamkeit zu entziehen. Die

30) Nachdem wir die Merkmale des Begriffs Hörigkeit, wie wir ihn auffassen, vorausgeschickt haben, glauben wir berechtigt zu sein, die Ausdrücke *glebae adscriptio* und Hörigkeit promiscue zu gebrauchen. Nicht absichtslos haben wir diese Begriffe zur Bezeichnung des ersten Stadiums persönlicher Unfreiheit identificirt, bei vollem Bewusstsein dessen, dass ihnen auch weitere Ausdehnung und verschiedene Bedeutung gegeben wird.

31) Siehe Sugenheim, a. a. O. S. 360 ff.

bedauerliche Thatsache, dass die livländischen Bauern bodenpflichtig geworden waren, stand fest; es konnte nur darauf ankommen, die Thatsache tendenziös auszubeuten.

Lange schon, so namentlich 1415, war dem deutschen Orden ein Läufingsprivilegium vom Reichsoberhaupte ertheilt und 1431 vom Oberhaupte der Kirche bestätigt worden, ohne dass der livländische Zweig dieses Ordens solches Recht geltend gemacht hätte; aber die schlimmen Folgen konnten nicht ausbleiben, besonders seitdem das in Preussen siegreiche Sarmatenthum seinen verhängnissvollen Einfluss auf den Niedergang der bäuerlichen Verhältnisse geltend zu machen begann, und Livland, durch stete Wechselbeziehungen zu den preussischen Ordenslanden, der mittelbaren Einwirkung des Sarmatenthums ausgesetzt ward. Allen schlimmen Einflüssen dieser Art war, durch die Begünstigung des römischen Rechts, die Bahn nach Livland vollends geebnet worden, und es ist um so ehrenvoller, dass auch diese vereinigten Mächte im alten Livland einen vollständigen Sieg nie haben erringen können.

Umsonst hatte bereits Kaiser Karl IV. im J. 1366 alle dem römischen Recht widersprechenden livländischen Satzungen für null und nichtig erklärt und damit die römische Rechtslehre von der Slaverei den „bösen Instinkten“ suppeditiert. Die Livländer machten von dieser kaiserlichen Gabe keinen Gebrauch; sie blieben bei dem Rechte, das sie ererbt und erstritten hatten, und verschmähten die „Rechtstitel“, mit denen man sie hatte begnadigen wollen. Schlimmer mag die Rechtsschule in Marienburg gewirkt haben, aus der römisch geschulte Juristen hervorgingen, die sodann in den Ordensconventen nicht selten zu dominirender Stellung gelangten. Als schliesslich auch noch die Geistlichkeit auf dem Kostnitzer Concil ihr Machtwort zu Gunsten der römischen Rechtslehren aussprach, da konnte der Sieg der letzteren fortan nur noch

als ein mehr oder minder vollständiger, als ein mehr oder minder beschleunigter in Frage kommen.

Während so von der Wissenschaft und von den höchsten Gewalten den livländischen Herren die Herrenrechte mit weiterer Befugniss entgegengetragen wurden, sehen wir, wie im Jahre 1424 die livländischen Stände zusammentreten, um dem Umsichgreifen der Unfreiheit feste Schranken entgegen zu setzen ³²⁾. Erst seit der Mitte des Jahrhunderts, wo zu derartigen äusseren Einflüssen die schlimmsten Conjecturen der inneren Politik sich gesellten, wurde in unserem Lande die glebae adscriptio effectiv und gesetzlich begründet, deren heterogener Ursprung bei Erwägung der für das Mutterland allgemein anerkannten äusseren Einflüsse, heute nicht mehr bezweifelt werden kann. In dieser Zeit machte mit dem Erlasse einer förmlichen „Läufflingsordnung“ resp. „Einigung über Ausantwortung der Bauern“ das Bisthum Dorpat den Anfang ³³⁾.

Hierdurch erst erlangten die Herren den „Rechtstitel“, auf Grund dessen sie die Ausantwortung der von ihren Gütern „verstrichenen“ Bauern verlangen konnten; und seit der Zeit wurde die glebae adscriptio oder eigentliche Hörigkeit für die Masse des livländischen Bauernstandes schliesslich in allen Landestheilen als Normalverhältniss legalisirt. Hätte der Herr „Rückblicher“ nur seiner eigenen Behauptung treu bleiben wollen, dass man im alten Livland beflissen gewesen sei, stets für die Rechtstitel Sorge zu tragen, dann hätte er sich der Erkenntniss nicht verschliessen können, dass die thatsächliche

32) Wir haben unseren Leser mit dem bezüglichen Beschlusse über die „Drellen“ bekannt gemacht.

33) In dieser Ordnung wird auch schon einer früheren gedacht, die jedoch höchst wahrscheinlich von demselben Bischofe, also gleichfalls in der Mitte des Jahrhunderts erlassen sein muss. Der uns erhaltenen Ordnung fehlt die Jahreszahl, doch muss sie, weil vom Bischof Bartholomäus stammend, etwa zwischen 1443 und 1461 entstanden sein.

Unfreiheit der Bauern erst seit Erlass der Läuflingsordnungen datirt, dass also der erste entscheidende Schritt auf der abschüssigen Bahn der Agrarverhältnisse erst gethan ward, als das alte Livland mit raschen Schritten seinem Untergange entgegenging. Wir sehen freilich, wie im ersten Drittel des XVI. Jahrhunderts, kurz vor dem allendlichen Falle, das Land sich zu ungeahnter Höhe erhebt, aber gerade die zweite Hälfte des XV. Jahrhunderts bot ein Bild der Verwirrung, dem, allem Anscheine nach, ein jäher Untergang folgen musste. Diese Zeit der Verwirrung und Verirrung war die Entstehungszeit der glebae adscriptio, der ersten Frucht äusserer Einflüsse.

Durchmustert man aber, von jener Zeit an bis zum Schlusse der angestammten Periode, die lange Reihe der Recesse, Privilegien, Einigungen, Statuten, Ordnungen etc., — wo sind in ihnen die „Rechtstitel“ für den Schritt von der Hörigkeit zur Leibeigenschaft enthalten? Nie hat sich ein solcher finden lassen; nie ist der Beweis geführt worden, dass schon damals der livländische Bauer leibeigen gewesen ist. Die leere Behauptung trat an die Stelle des Beweises, und selbst ernste Forscher haben sich vom alten Schlagworte nicht loszusagen vermocht, obgleich, was sie selbst als klar erwiesenen Rechtszustand dieser angeblichen Leibeigenen hinstellten, mit der Leibeigenschaft ganz und gar unverträglich ist. Wir hoffen, dass es uns gelingen werde, unsere Behauptung durch die vollgültigsten Beweismittel zur Gewissheit einer historischen Thatsache zu erheben.

Bevor wir dazu schreiten, sei ein für alle Mal der Meinung begegnet, als liege es in unserer Absicht, durch die Behauptung verhältnissmässig günstiger Rechtslage der Bauern des alten Livland, das Vorkommen von Unrecht, Ungesetzlichkeit, Härte und Vergewaltigung übertünchen zu wollen. Es liegt uns fern, durch die Regel die Ausnahme zu beseitigen;

uns könnte es eben nur darauf ankommen, die Regel festzustellen, weil die Methode der Ankläger des alten Livland darauf hinauslief, die Ausnahme als Regel erscheinen zu lassen.

Es hat gewiss in der ganzen angestammten Periode kaum einen anderen Zeitabschnitt gegeben, der ebenso reich gewesen wäre an Stoff zur Anklage, wie gerade die Entstehungszeit der *glebae adscriptio*; und doch wird man erkennen, dass selbst in jener bedenklichsten Zeit die „bösen Instinkte“ nicht zur Herrschaft gelangten. Als die Zerfahrenheit im Lande ihren Höhepunkt erreicht hatte, während der durch verschuldetes und unverschuldetes Ungemach aller Art ausgefüllten Regierungszeit des Ordensmeisters Bernd von der Borch, vereinigten sich die Ritterschaften im Dorfe Wemel zu einer Berathung. Die Zeitverhältnisse schienen ominös genug, um der Versammlung ein schlimmes Horoskop zu stellen. Die Landesherren, die Geistlichkeit, die Gebietiger des Ordens und die Städte waren absichtlich übergangen worden; dagegen waren aus allen Landestheilen die Ritterschaften zusammenberufen worden, aus Harrien-Wierland, aus allen Ordenslanden, aus den Stiften Dorpat, Kurland, Oesel mit der Wiek und aus dem Rigischen Erzstifte. Es war die erste ritterschaftliche Vereinigung dieser Art, und es konnte nicht fehlen, dass diese Versammlung sich dessen vollständig bewusst ward, welche imposante Macht sie repräsentirte. Jetzt oder nie mussten die „bösen Instinkte“ triumphiren. Anstatt dessen zeigt jeder Punkt der Beschlüsse dieser Versammlung den Ausdruck ebenso tiefen Schmerzes über die traurigen Zeiten, wie redlichen Willens zu selbstthätiger Abhülfe. Uns müssen vorzüglich diejenigen Punkte interessiren, die sich auf das Landvolk und die Agrarverhältnisse beziehen. Wol werden die Herren dieser Lande bitter angeklagt, dass sie, uneingedenk des Landes und der armen Bauerschaft, nur auf ihren eigenen Vortheil

bedacht seien; aber man will vor allem bei sich selbst beginnen. So werden zunächst die Bauerzinse fest normirt und niemand soll über diese Norm hinausgehen dürfen, ob es gleich jedem freigestellt wird, niedrigere Zahlungen zu erheben; auch sollen alle Masse ausgeglichen und, zur Beseitigung jeder Ungleichheit in Zins und Gerechtigkeit, fortan jährlich die Kornpreise normirt werden. Man will Acht haben, dass der Wucher und die Aufkäuferi, unter denen Ritterschaft und Bauern in gleicher Weise leiden, abgestellt werde. Auch will man die Landesherren ersuchen, alle Kornausfuhr zu verbieten, denu obgleich die Herren bereit gewesen seien, all das Ihre zu versetzen und zu verkaufen, so hätten sie doch nicht Korn genug bekommen können, um während der Hungersnoth ihren Bauern genügend zu helfen. Selbst bei der Regelung der bereits landesüblichen Verpflichtung zur Ausantwortung entlaufener Bauern scheint sich eine mildernde Reaction geltend zu machen, indem eventuell die Ausantwortung nicht mehr unbedingt, sondern nur bei unterlassener Zahlung der Schulden des Läuflings gefordert wird.

Mögen auch die obigen Beschlüsse an sich keine erhebliche Besserung der bäuerlichen Lage bedeuten, so verdienen sie doch volle Würdigung als Ausdruck redlichen Willens der Gesamtheit, wo sie zweifellos die Macht und angeblich das einzige Streben hatte, mit den niedrigsten Mitteln nur sich selbst zu dienen.

Die Läuflingsordnungen enthalten sehr specialisirte Bestimmungen über das Recht, entlaufene Bauern zurückzufordern; aber in keiner dieser Ordnungen findet sich irgend ein Recht, das nicht entweder als unmittelbare und directe Folge der *glebae adscriptio* zu betrachten wäre, oder schon vor dem

Hörigwerden der Bauern bestanden hätte. Dieses Moment könnte vielleicht bedeutungslos erscheinen, wenn diese Ordnungen nur aus den Anfangszeiten der glebae adscriptio stammten und wenn ihre Bestimmungen bloß auf die Ausantwortung beschränkt geblieben wären; aber wir haben derartige Ordnungen auch noch aus den letzten Zeiten der angestammten Periode und in ihnen Bestimmungen, die sich keineswegs bloß auf die Ausantwortung beziehen. Trotz alledem suchen wir umsonst nach irgend welcher Bestimmung, die als Merkmal der Leibeigenschaft gelten könnte. Wir heben diese Merkmale nochmals in Kürze hervor. Zu unerlässlichen Erfordernissen gehört unzweifelhaft: der Uebergang des Leibeigenen mit seinem Mobiliar- und Immobilienvermögen in das Eigentum des Herrn, dem allein über beides die Dispositionsbefugnis zusteht. Alles was der Leibeigene erwirbt, erwirbt er dem Herrn, der ihm jegliche Auflage nach Gutdünken aufbürden kann. Der Leibeigene kann mit oder ohne Land auf jede Weise veräußert werden. Nicht absolut zum Begriffe der Leibeigenschaft erforderlich, aber mit ihr fast immer verbunden ist das eigentliche Richterrecht des Herrn über Leben und Tod, sowie die Befugnis desselben, jeglichen Eingriff in die Familienrechte des Leibeigenen zu begehen. Das ist der thatsächliche Zustand der leibeigenen Bauerschaften der meisten Länder des westlichen und südlichen europäischen Continents gewesen — ein Zustand, den die Bauerschaft des alten Livland nie zu beklagen gehabt hat.

Zum Beweise der Unfreiheit der livländischen Bauern werden vorzüglich zwei Kategorien von Urkunden über Rechtsgeschäfte herangezogen: die erste Kategorie zeigt uns die Folgen der glebae adscriptio in Urkunden über Verkäufe von Bauerländereien mit bodenpflichtigen Bauern; die andere beweist, dass Menschen auch ohne Land veräußert worden

sind, durch Kauf, Tausch, Schenkung etc. Letztere Kategorie hat die Beweismittel für die Existenz eines leibeigenen Bauerstandes abgeben müssen.

Halten wir nur daran fest, dass es lange schon eine Classe unfreier Menschen gegeben hatte, selbst als die livländische Landbevölkerung noch ihre vollständige Freiheit genoss, so wird uns das Vorkommen solcher Urkunden, auch wenn ihre Zahl eine beträchtlich grössere wäre, nicht zum Missgriffe verleiten, die Bauern des alten Livland als Zwitterwesen darzustellen, denen wir einerseits alle Rechte absprechen, während wir sie andererseits als Träger bedeutender Rechte erscheinen lassen. Trennen wir dagegen die Classen, wie wir es von vorn herein gethan haben, und zwar bei Anerkennung ihrer vollständig verschiedenen Rechtslage, so werden wir zu einem klaren und widerspruchslosen Bilde gelangen und in allen Beziehungen die Bestätigung unserer Auffassung finden. Diese wirklichen Leibeigenen, die auf jede Weise veräussert werden konnten, repräsentiren dieselbe Classe, die wir früher unter dem Namen „Drellen“ kennen lernten. Nur die Bezeichnung war verschwunden, keineswegs aber diese rechtloseste Classe der Unfreien in den Bauerstand aufgegangen. Sie war zweifellos auf rechtmässigem und wol auch rechtswidrigem Wege, namentlich in den schlimmen Zeiten des XV. Jahrhunderts vermehrt worden und war vorzüglich in Hofesdiensten, wol auch auf Land angesiedelt. Aber sie hat immerhin nur einen kleinen Bruchtheil der Landbevölkerung ausgemacht und nicht einmal auf diesen kleinen Theil kann die so beliebte Bezeichnung „Sclaven“ Anwendung finden, da sich von einer eigentlichen Criminalgerichtsbarkeit ihres Erbherren keine Spur nachweisen lässt. Bunge³⁴⁾ spricht ihnen

34) Geschichtliche Entwicklung. § 10. Pkt. 6.

sogar ein Eigenthumsrecht an ihrem Mobiliarvermögen zu. Die Rechte der eigentlichen Bauerbevölkerung waren aber bis zum Schlusse der Ordenszeit durchaus nicht weiter vermindert worden, als es die *glebae adscriptio* mit sich brachte, ja man kann behaupten und beweisen, dass dem livländischen Bauern bis zum Schlusse der angestammten Periode, gesetzlich wie thatsächlich, das grösstmögliche Mass der Berechtigung verblieb, das mit der *glebae adscriptio* überhaupt vereinbar ist.

Die Verfassung der bäuerlichen Landgemeinde und die Theilnahme der Dorfältesten als Rechtfinder an der bäuerlichen Justiz, in bürgerlichen wie in peinlichen Rechtssachen, bleiben unangetastet auch noch bis zum Schlusse der angestammten Periode ³⁵⁾.

Ferner wurden auch den hörig gewordenen Bauern, wie auch Bunge anerkennt, unbeschränkte Eigenthumsrechte an ihrer gesammten fahrenden Habe gelassen. Wiederholt, so z. B. in den Jahren 1533 und 1537, bestimmte der Landtag, dass es den Bauern gestattet sein solle, nach Entrichtung von Abgaben und Gerechtigkeit, „das Ihre zu ihrem Besten und Profit, wo es ihnen zuträglich er-

35) Den Nachweis hatten wir anticipirt. Aus Art. 26 des Privilegium Sigismundi Augusti, worin der livländische Adel sich die Patrimonialgerichtsbarkeit ausbedang, hat man folgern wollen, dass mindestens der estländische Adel eine solche Gerichtsbarkeit, im eigentlichen Sinne des Worts, besessen habe; denn das Petitum des livländischen Adels lautet: der König möge auch ihm die Gerichtsbarkeit übertragen, „*quemadmodum Nobiles Estoniae Ducatus olim a Regibus Danorum consecuti sunt*“. Was es mit dieser Gerichtsbarkeit, auf Grund des Waldemar-Erichschen Lehnrechts, auf sich hatte, haben wir nach Russows Zeugniß ausgeführt. Es könnte mithin aus der bezüglichen Bitte mit voller Gewissheit nur der Schluss gezogen werden, dass den Vasallen der anderen Landestheile nicht einmal die Gerichtsbarkeit in dem dort üblichen Masse zugestanden habe.

scheint, unverhindert zu verführen und zu verkaufen.“ Die einzige Beschränkung bestand im Verbote eigentlichen Handels, weil dieser, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, als zünftiges Vorrecht zu gelten habe. In den Läuflingsordnungen wurde ferner angeordnet, dass der zur Ausantwortung des Läuflings Verpflichtete demselben, nicht etwa seinem Herrn, alle fahrende Habe mitzugeben gehalten sein solle, und, nach Abzug des Zehnten, sogar die Erndte, die der Läufling von den ihm zur Nutzung seit seinem Verstreichen überlassenen Ländereien gezogen hatte.

Noch bemerkenswerther sind die Rechte der Hörigen am Grund und Boden. Sogar der Herr „Rückblicker“ hat es nicht in Abrede stellen wollen, dass „„als Surrogat des communalen Besitzes die Abgränzung des „Bauerlandes“ . . . schon seit sehr früher Zeit stattgefunden hat.““ Er scheint sogar anzunehmen, dass, jedenfalls bis zum Jahre 1561, diese „Abgränzung“ factisch aufrecht erhalten worden sei. Eines Wortes der Anerkennung ist ihm diese Thatsache nicht werth und selbstverständlich stört sie ihn wenig in seinen Declamationen über die angeblich vollkommen rechtlose Stellung der vermeintlichen „Leibeigenen“ des alten Livland. Dass gerade er, der Agrarpolitiker par excellence, über diese Frage hinweggehen konnte, als handelte es sich dabei um ein ziemlich irrelevantes Moment, ist doch recht auffallend, da ja die Agrarfrage im Rechte des Bauerstandes am Grund und Boden recht eigentlich ihren Angelpunkt hat. Erinnern wir uns doch nur der jüngsten Stadien unserer Agrarreform. Das bäuerliche Grundeigenthum war seit Erlass der Bauerverordnungen von 1804 und 1819 wol gesetzlich anerkannt, aber zur praktischen Ermöglichung des Bauerlandverkaufs waren kaum noch die ersten Schritte gethan, als durch Einziehung von Bauerländereien und Zuschlagung derselben zum Hoflande, also durch

thatsächliche Abolirung der alt-livländischen Demarcationslinie zwischen Hofs- und Bauerland, die „Baukrone des Bauern“ gefährdet ward. Als aber die „Baukrone“ endlich sicher gestellt wurde³⁶⁾, da konnte das leider nicht anders zu Wege gebracht werden, als dass auf einem Drittel aller Bauerländereien sämtliche „Baukronen“ ihrem ungewissen Schicksale überlassen wurden. Sicherlich wird nichts die hohe Bedeutung des Fortschritts, den wir unter dem Namen des „Quotengesetzes“ kennen und den wir heute mit Recht als einen der Schlusssteine im Agrarwerke betrachten, zu beeinträchtigen vermögen. Aber sollten wir uns deshalb der Einsicht verschliessen dürfen, dass damit doch nur dasjenige mangelhaft erreicht worden war, was 300 Jahre vorher, als mehrhundertjähriger Rechtszustand unangefochten bestanden hatte. „Die Baukrone des Bauern stand eben“ — „sicher“, nicht nur auf den zwei Dritteln, sondern auch auf dem dritten Drittel des Bauerlandes, und wir glauben daher für die aufrechterhaltene „Abgränzung des Bauerlandes“ einige Aufmerksamkeit beanspruchen zu dürfen.

Diese Bedeutung der Abgränzung des Bauerlandes als gesetzlicher Schranke gegen jeglichen Eingriff der eigenen sowol wie fremder Herren in den bäuerlichen Grundbesitz, war seit den ursprünglichen, sehr scharf präcisirten Gesetzesbestimmungen, welche den Bauern die Nutzung der Bauerländereien als unantastbares Recht gewährleisteten, nicht nur, wie in späterer Zeit, blos „theoretisch im Rechtsbewusstsein haften geblieben“, sondern diese Abgränzung behielt rechtlich und thatsächlich während der ganzen angestammten Periode ihre volle Bedeutung. Schon a priori könnte, im Hinblicke auf die menschliche „Raubthiernatur“, vom factischen Zustande

³⁶⁾ Ueber dieses geflügelte Wort siehe „Livl. Rückblicke“, S. 52.

auf das Vorhandensein rechtlicher Schutzmittel geschlossen werden. Es liegen aber, auch noch aus der letzten Zeit, ganz directe Beweise dafür vor; denn nicht nur waren den alten bezüglichen Vereinbarungen und Verordnungen durch keinerlei herrschaftliche „Rechtstitel“ irgendwie derogirt worden, sondern es stimmen alle jüngeren Bestimmungen mit jenen älteren durchaus überein. So wurde z. B. den Bauern die Berechtigung zuerkannt, dass ihr blosser Eid hinreichen solle zum Beweise ihres „alten Besitzes“ am „Bauerlande“ gegenüber jeglicher Ansprache³⁷⁾.

Bischof Georg Tiesenhausen ordnete im Privilegium vom J. 1528 das Erbrecht des Adels in der Wiek und auf Oesel mit besonderer Rücksicht darauf, „dass die Bauern nicht geschwächt und die Bauergüter bei den Bauern bleiben“ sollen. In zahlreichen Lehnbriefen aus den verschiedensten Landestheilen geschieht die Verleihung von Gütern an Vasallen mit der ausdrücklichen Clausel, dass die Verleihungen geschähen, unbeschadet der Rechte der Bauern am Bauerlande, oder ihrer „habenden Wehre“ u. s. w. Unter den uns erhaltenen Processacten giebt es solche, in denen einzelne Bauern und auch die Bauerschaften ganzer Gebiete ihre Bauerlandgrenzen, sowol benachbarten Gutsbesitzern wie auch dem eigenen Herrn gegenüber, erfolgreich vertheidigen. Es ist zu bemerken, dass, wie in den älteren Bauerrechten und Verträgen, so auch in den angeführten und anderen Bestimmungen keineswegs von Rechten und Privilegien einzelner Bauern oder einzelner Gemeinden, sondern in den allgemeinsten Ausdrücken von den

37) Siehe Fabris Processordnung v. J. 1538, pg. 113, wo diese privilegierte Beweisart als landläufiges Recht Aufnahme fand. Es sei bemerkt, dass in dieser hochwichtigen Rechtsquelle, welche gerade diejenigen Rechtsstreitigkeiten besonders eingehend behandelt, bei denen sich die Eisenprobe als Beweismittel am hartnäckigsten behauptet hatte, von dieser nicht die geringste Spur mehr vorkommt.

Rechten der Bauern, vom Bauerlande u. s. w., kurzum offenbar von einem Standesrechte, von eigentlichen bäuerlichen Rechten gesprochen wird.

In welcher Weise das Erbrecht geregelt war, und in wie weit den grundbesitzenden Bauern über ihre Immobilien auch freie Dispositionsbefugnisse zustanden, lässt sich nicht feststellen. Da sich jedoch nicht eine einzige Bestimmung nachweisen lässt, durch welche das alte Erbrecht auf Grund der Bauerrechte und der Verträge irgendwie eingeschränkt worden wäre, so liegt nicht der geringste Grund zur Annahme vor, dass im Erbrechte und in den Veräußerungsbefugnissen eine Aenderung stattgefunden habe. Selbstverständlich sind gewisse Beschränkungen für die Dauer der ganzen Periode anzuerkennen, aber diese sind ihrer Natur nach durchweg derartige, wie sie sich — als nothwendige Consequenz des landesherrlichen Obereigenthumsrechts — analog auch in den Ritterrechten wiederfinden. Es lässt sich sogar nachweisen, dass die Erbrechte und die Veräußerungsbefugnisse der Vasallen an ihren Lehngütern in älterer Zeit sehr viel beschränkter waren, als die der Bauern an ihren Bauergütern.

Zu den alten Lasten der Bauergüter war nicht eine einzige neue Gattung hinzugetreten, während es gleichzeitig in Deutschland bereits unzählige neuentstandene Arten gab. Auch in den Schlusszeiten der angestammten Periode waren persönliche Abgaben, Leistungen und Dienste an die Guts-herrschaft gänzlich unbekannt geblieben. Von den verhängnissvollen Bannrechten, die in Deutschland allenthalben Geltung hatten, fand sich im alten Livland keine Spur, und noch dachte man so wenig an die zahlreichen modernen gutsherrlichen Privilegien, wie z. B. an ausschliessliche Brauerei- und Brennereiberechtigung, dass Russow in seinen zürnenden Schilderungen

des Lebens in der wüsten letzten Zeit u. a. erzählt: „unde got was nicht eine geringe Schande, wenn ock de armeste Buhr gegen de Kerckmisse nicht Beer gebruwet hadde.“

Sämmtliche Leistungen an die Gutsherrschaft waren ihrer Natur nach unverändert Reallasten geblieben: nach wie vor gab es nur Zinsen, Zehnten, Frohnen und Gerechtigkeiten — also Leistungen, die sogar mit voller persönlicher Freiheit vereinbar hätten sein können. Selbst die öffentlichen Leistungen³⁸⁾ hatten die Natur von Reallasten, und ihr Betrag war ein so geringer, dass sie — selbst in den Zeiten der Noth — kaum drückend empfunden werden konnten. Da es ausser ihnen nur noch die oberwähnten, relativ gleichfalls geringen Leistungen vom Grund und Boden an die Gutsherrschaft gab, so wird man sich schwerlich der Einsicht verschliessen können, dass der grundbesitzende Bauerstand des alten Livland bei sehr bedeutenden Rechten nur sehr geringe Lasten zu tragen hatte. Das erklärt sich eben nur dadurch, dass, trotz der glebae adscriptio, der Herr thatsächlich blosser Obereigenthümer des Bauerlandes geblieben war.

Wer zu sehr Laie ist, um diese Erkenntniss aus den immerhin vereinzelt, präciseren Rechtsbestimmungen gewinnen zu können, dem glauben wir durch andere Momente unsere Behauptung zur Gewissheit erheben zu können. Bekanntlich war in den letzten Zeiten livländischer Selbstständigkeit der Reichthum im Lande ausserordentlich gross. Aus den vielen hundert uns erhaltenen Kaufbriefen, in denen Rittergüter mit Bauerland verkauft werden, ergeben sich aber — den damaligen hohen Geldwerth noch so stark in Anschlag gebracht —

38) Hierher gehört namentlich das sog. Meistergeld, welches zu Kriegszwecken bestimmt war und, laut Beschluss der ritterschaftlichen Einigung zu Wemel, 1 Mark pro Haken betragen sollte.

äusserst niedrige Kaufschillinge. Diese ausserordentlich niedrigen Güterpreise in den Zeiten blühendsten Wohlstandes erklären sich einzig und allein dadurch, dass der Gutsherr eben nur ein Obereigenthum am Lande besass, nicht aber desselben Eigenthümer im heutigen Sinne des Worts war, und somit füglich nur den kapitalisirten Werth der obgenannten sehr moderaten bäuerlichen Leistungen bei Berechnung des Kaufschillings in Anschlag bringen konnte. Hierzu wurde der wirkliche Ertragswerth der Hofsländereien gerechnet, die viel kleiner waren als späterhin und deren Aecker an Güte und Ertragsfähigkeit hinter denen des Bauerlandes beträchtlich zurückstanden³⁹⁾. So betrachtet, verliert die sonst räthselhafte Thatsache der niedrigen Güterpreise alles Unerklärliche und Theorie und Praxis des rechtlichen Verhältnisses des Bauerstandes im alten Livland zum Bauerlande gestalten sich zu einem durchaus harmonischen Gesamtbilde.

Es ist nicht leicht, auf irgend einem Gebiete der Rechtsverhältnisse zwischen damals und heute einen Vergleich zu ziehen; denn die grundlegendsten Rechtsanschauungen sind so vollständig andere geworden, dass jeder Vergleich hinken muss. Als wir es aussprachen, dass die agrarischen Berechtigungen des livländischen Bauerstandes bis zum XV. Jahrhundert den Vergleich mit dem durch die Bauerverordnung von 1819 geschaffenen Rechtszustande nicht zu scheuen brauchen, waren wir uns wol bewusst, dass die Bilanz, bei Vergleichung der einzelnen Posten von damals und heute, nicht stimmen würde. Wir haben daher alle Hauptposten der Prüfung unserer Leser unterzogen und wir zweifeln nicht, dass danach die Summe, durch Ausgleich der einzelnen Posten, Anerkennung finden

39) Die durchschnittlich geringere Qualität der Hofsfelder wurde auch noch von der schwedischen Revisionscommission im Jahre 1687 besonders hervorgehoben.

wird. Je mehr die Nachwelt aus dem agrarischen Schuldbuche der Vergangenheit die Activa und Passiva ihrem Werthe nach bestimmen wird, um so klarer wird sie erkennen, dass wir in der Bemäkelung der Erbschaft, die wir antraten, uns täuschen liessen durch die vielen kleinen Schuldposten und dabei vergassen, dass ein gewaltiges Activvermögen erst zu den Zeiten der Nachkommen jener ursprünglichen Erblasser angetastet worden war. Dieses Activvermögen bestand vorzüglich in den wol hinlänglich nachgewiesenen Rechten des Bauerstandes auf den Grund und Boden und da diesen und allen anderen während der angestammten Periode intact gebliebenen Hauptrechten nur die glebae adscriptio entgegengestellt werden kann, die ja auch noch in der Bauerverordnung vom Jahre 1804 nicht abolirt wurde, so glauben wir behaupten zu dürfen, dass die Katastrophe vom Jahre 1561 das Land auf agrarischem Gebiete im Wesentlichen in denjenigen Zuständen traf, durch deren Wiederherstellung unsere nächsten Vorfahren sich in der beginnenden Agrarreform den Dank der Nachwelt erwarben.

Die nächsten Folgen der glebae adscriptio, die eigentlichen Hörigkeitsverhältnisse, verdienen auch noch ein Wort der Erläuterung, da gerade hier die Versuchung zur Behauptung eines Leibeigenschaftsverhältnisses am nächsten liegt. Sogar nachdem durch die Läuflingsordnungen und Ausantwortungsprivilegien die Herrenrechte über die Hörigen lange schon gesetzlich und praktisch begründet worden waren, scheint das gesetzlich anerkannte Princip doch noch keineswegs mit vollster Consequenz ausgebeutet worden zu sein. Die einfache und stricte Durchführung der glebae adscriptio hätte den bemerkenswerthen Beschluss der vereinigten Ritterschaften vom J. 1543 unmöglich gemacht, in welchem bestimmt ward: „die losen unansässigen Bauerknechte sollen nicht mehr ledig

umherlaufen, sondern sich zu einem ganzen Jahre vermieten; würden sie aber binnen des Jahres verlaufen, so sollen sie in gebürliche Strafe genommen werden“⁴⁰⁾.

Vor allem verdient aber der Grundsatz Beachtung, dass jegliches Herrenrecht auf Grund eines Hörigkeitsverhältnisses, durch das bäuerliche Familienrecht unbedingt durchbrochen wurde. Es findet sich weder von dem Erfordernisse eines herrschaftlichen Eheconsensus, noch auch von den sonst üblichen Heirathssteuern geschweige denn von brutalen herrschaftlichen Berechtigungen die geringste Spur. Im Gegentheil musste der Herr einer hörigen Magd diese auch dem fremden Knechte oder Bauern zur Ehe folgen lassen. Sogar die Handhaber des unerbittlich strengen kanonischen Rechts hatten zu Gunsten bäuerlicher Eheschliessungen sich zu vielfachen Ausnahmegesetzen erweichen lassen, und mit strengen Strafen wurde eheloses Zusammenleben bedroht. Nie durften Eheleute von einander oder von ihren Kindern getrennt werden und, kraft seines Vormundschaftsrechts, konnte der älteste Bruder verlangen, dass nach dem Tode der Eltern die jüngeren Geschwister ihm folgen⁴¹⁾.

Wir glauben im Vorhergehenden unsere vorausgeschickte Behauptung, dass der eigentliche Bauerstand des alten Livland auch noch in den Schlusszeiten der angestammten Periode von der Leibeigenschaft weit entfernt gewesen sei, ja dass er sich eines Rechtszustandes erfreut habe, der den möglichst günstigen Hörigkeitsverhältnissen entsprach, in allen Punkten, die als Prüfstein gelten können, in einer Weise erwiesen zu haben, dass uns das „non liquet“ wol schwerlich treffen dürfte. Mögen Diejenigen, die aus der Verunglimpfung der Vergangenheit für

40) Aehnliches beschloss der Landtag v. J. 1507.

41) Die urkundlichen Belege hierzu sind zusammengestellt bei v. Bunge, a. a. O. § 9. Pkt. 5.

ihre mit der historischen Basis brechenden Zukunftspolitik Capital zu schlagen vermeinen, immerhin fortfahren, die alten Fabeln ihrem Abschreckungssysteme dienstbar zu machen, — nur sollten sie nicht vergessen, dass man in unseren Zeiten kritischer geworden ist und dass die historische Fabel nachgerade ihre Zugkraft verloren hat. Die Männer des politischen Nivellirungssystems verfolgen im Suchen nach solchen Angriffswaffen, die als historischer Apparat blenden sollen, stets die Methode der Schwarzmalerei, und indem sie das niedrigste Niveau sittlicher, intellectuellder und rechtlicher Verhältnisse der dunkelsten historischen Momente, verirrter Individuen und verwahrloster oder unglücklicher Gruppen als einstigen Normalstatus ganzer Zeitalter und Stände schildern, sind sie im Nivellirungsinteresse bestrebt, solcher Fabel die Kraft einer historischen Reminiscenz zu geben. So mochte es ihnen nicht zwecklos erscheinen, aus den Verhältnissen einer kleinen Classe Leibeigener unter gehöriger Aufbauschung des Stoffes die Leibeigenschaftsfabel zu gewinnen, um sodann von ihr, unter stetem Hinweise auf gewisse angebliche „Instinkte“ unserer Zeit, die Geschichte eines historischen Verschuldens zu machen gegenüber einem Stande, der ein bedeutsamer Factor der Gegenwart geworden ist. Wir suchten durch die historische Erinnerung die Allianzen zur bevorstehenden gemeinsamen Arbeit zu stärken und wir glauben, dass es thatsächlich der guten Reminiscenzen so viele giebt, dass vielleicht gerade sie am meisten geeignet sind, selbst zwischen denjenigen Factoren ein dauerndes Band zu knüpfen, welche eine nackte und daher ephemere Interessenpolitik doch nur in ein unsicheres Verhältniss bringen könnte. Uns ist es mit diesem Ziel zu ernst, als dass wir in Vorspiegelung historischer Trugbilder eine vorübergehende Befriedigung suchen sollten: sonst wären wir beffissen gewesen, die landfreie Bauerbevölkerung in den Vordergrund unserer

Schilderung treten zu lassen, wie der Herr „Rückblicker“ bemüht war, sie der Aufmerksamkeit zu entziehen. Nur bei-läufig sei ihrer gedacht, da wir ihre Erwähnung dem Gesamtbilde nicht entziehen dürfen. Wenn die Classe der ehemaligen Drellen der Phantasie des Herrn „Rückblickers“ so dankbaren Stoff gab; wenn er uns glauben lassen will, dass er, nicht etwa nur nach dunkeln, sondern auch nach lichten Blättern suchend, das Buch unserer Vergangenheit durchblättert habe; wenn er gläubige Leser finden wollte für die Behauptung, dass die Schilderungen der Vergangenheit „jedem Livländer das Herz zusammenpressen“, warum machte er denn nicht diesem zusammengepressten Herzen etwas Luft in der Erinnerung an eine bis zuletzt frei gebliebene und hochberechtigte Classe der Landbevölkerung. In einer historisch wahren Schilderung beansprucht sie mehr als die Bedeutung eines Curiosus. Wir haben diese Classe bei Betrachtung einer früheren Epoche bereits kennen gelernt mit ihren, denen des deutschen Adels nahekommenden Rechten. Dieser Rechte habhaft zu werden, musste den „Instinkten“ doch recht nahe liegen. Derartiger hochberechtigter Bauern gab es ja keineswegs so wenige, als dass sie durch Zufall den Nachstellungen entschlüpfen sollten. Noch in den ersten Decennien „nach der grossen Veränderung“ schreibt Russow über seine engste Heimath, Estland, wo der Druck angeblich der härteste gewesen war, dass ehemals alle Esten, welche sich redlich gegen die Deutschen verhalten hatten, im Genusse voller Freiheit belassen wurden und von Tribut und Diensten befreit blieben: „daher die Freien in Livland ihren Ursprung haben und geniessen viele diese Freiheit bis in den heutigen Tag.“ Er betrachtet sie als eine besondere Classe der Bevölkerung, die er in den Schilderungen stets hervorhebt. Vielleicht noch bemerkenswerther als ihre rechtliche, ist ihre sociale Stellung

gewesen; denn Russow zählt sie zu denen, „die was merkliches bedeuteten“. Es kann nicht Wunder nehmen, dass er sie vorzüglich das wüste Leben des Adels theilen lässt, da sich ja an jener Stelle die ganze Schilderung gerade darum dreht; aber sollten sie nur dieses getheilt haben? Sollten sie, die an den tagelangen Zechgelagen des Adels theilnahmen, sonst ausser allem Connexe gestanden haben? Die Antwort ergibt sich von selbst und mit ihr drängt sich uns die Frage auf, ob heute, in unserem Nivellirungszeitalter, mehr socialer Connex zu finden ist.

Wie will aber der Herr „Rückblicker“ auch nur die blosse rechtliche Stellung dieser „Undeutschen“ mit seinen Deductionen in Einklang bringen? Solange „rein gezüchtete livländische Eigenart“ herrschte, war diese Bevölkerungsclassen eine zahlreiche; nach der „grossen Veränderung“ ist sie immer mehr zusammengeschmolzen, und als Scheremetjeff mit seinem „все разорялъ!“ („Alles verwüstet!“) abermals eine „grosse Veränderung“ signalisirte, war sie aus dem heutigen Livland bis auf die letzte Spur verschwunden.

Es erübrigt noch, einen Blick zu werfen auf die kirchlichen, sittlichen und intellectuellen Zustände des Landvolks in der letzten Zeit des alten Föderativstaats. Sollten wir in ihr, wo in allen Schichten der Gesellschaft die Fesseln der Zucht und der Sitte gelockert waren, nach Volksschulen und nach kirchlicher Ordnung suchen? Wurde etwa in Deutschland, England und Frankreich damals für Volksschulen gesorgt? Es käme füglich nur darauf an, ob nur hier böser Wille vorgelegen hat? Das Gegentheile lässt sich beweisen und es ist erfreulich constatiren zu können, dass, ob auch das Gesamtbild wenig erquicklich erscheint, dennoch, selbst in jener wüsten und dunkelen Zeit, nicht aller Lichtschimmer gefehlt hat.

Der Herr „Rückblicker“ hatte es glaublich machen wollen, dass der Orden die Mönche, die sich — natürlich „ausnahmsweise“ — der Volksbildung annahmen, verfolgt habe. Als die protestantisch gewordenen Ritterschaften im Jahre 1543 die Klosterfrage beriethen, da hätte man meinen sollen, dass kurzer Process mit den Mönchen gemacht worden sei. Aber anstatt dessen behielt man sie bei, um — das Volk zu lehren.

Dass es nicht bei blossen Anordnungen und Abgaben für das Schulwesen sein Bewenden hatte, und dass thatsächlich nicht alle Schulbildung fehlte, auch dafür liegen Beweise vor. Schon damals war die lettische und estnische Schriftsprache so weit ausgebildet, dass, als die livländisch-deutsche Litteratur erst einige wenige Nummern aufwies, auch schon das erste Druckwerk in estnischer Sprache erscheinen konnte⁴²⁾. Für wen sollte wol in estnischer Sprache geschrieben und gedruckt worden sein, wenn nicht mindestens die Kunst des Lesens bei den Esten eine gewisse Verbreitung gewonnen hatte, resp. gewinnen sollte?⁴³⁾ Das redliche Streben des Erzbischofs Jasper Linde zur Unterweisung der Bauerjugend in den Grundlehren der Kirche ist bekannt. Dr. Hildebrands Urkundenforschungen haben neuerdings über die entsprechende, rastlose und erfolgreiche Thätigkeit des trefflichen Bischofs von Oesel, Kiewel, ebenso erfreuliche wie überraschende Aufschlüsse ge-

42) Es ist dieses ein Katechismus nebst Kirchenliedern, der in der Regierungszeit des Ordensmeisters Heinrich von Galen auf dessen besondere Veranlassung durch den Dorpater Propst Fr. Witte zum Druck befördert wurde.

43) Nicht nur für Kirche und Schule, auch für den täglichen Verkehr, und zwar in Kreisen, von denen man es am wenigsten erwarten sollte, scheint die lettische und estnische Schriftsprache eine gewisse praktische Bedeutung gewonnen zu haben. Dafür sprechen u. a. die Amtsaufzeichnungen im Bruderbuche der Rigaer Bierträger, die seit 1558 in lettischer, späterhin wieder in deutscher Sprache abgefasst wurden.

bracht. Selbstthätig sehen wir den Bischof arbeiten für das materielle und auch geistige Wohl des Landvolks; jeder Beschwerde, jedem Wunsche ist er zugänglich, und diese Thätigkeit — vergessen wir es nicht — vollzieht sich in einem Lande, welches als letzter Posten der damaligen civilisirten Welt zu betrachten ist, zu einer Zeit, wo diese Welt schon tief innerlich mit sich zerfallen war und die alten Gebilde hoffnungslos dahinsiechten⁴⁴⁾.

44) Wir reproduciren einige Stellen der bezüglichen Mittheilungen des Herrn Dr. Hildebrand, die vorläufig wol erst in kleineren Kreisen Verbreitung gefunden haben dürften, und holen die Bemerkung nach, dass sich darin auch interessante Nachweise darüber finden, wie sehr dieser Bischof für eigentliche „Bauerklegesachen“ unausgesetzt sich bereit finden liess. Vor dem Landesherren war also ein Forum für alle Klagen, auch agrarischer Natur, und zwar auch für Bauern der Privatgüter. Ausdrücklich werden Klagen wegen „**unrechtmässiger** Erhöhung“ von Abgaben und Leistungen erwähnt. Sogar die kleinlichsten Lappalien fanden Berücksichtigung. Ueber seine kirchliche Thätigkeit heisst es u. A. (S. 86 ff.): „Häufig sehen wir den Bischof seine Geistlichkeit um sich versammeln. Zum Besuch der jährlich am 23. Juni eröffneten Synode waren Alle verpflichtet; dazu werden sie öfters in ausserordentlicher Veranlassung berufen, so im J. 1517, um „einen vollkommenen und approbirten Leitfaden zum Unterricht ihrer Eingepfarrten“ zu erhalten. Die dem öselschen Landtag vom September 1521 durch den Bischof gemachten Vorlagen haben fast ausschliesslich die Bildungsfrage im Auge. Danach sollte jede Herrschaft auf ihren Gütern einen „Armen“ halten, der die Kinder im Glauben und den zehn Geboten unterrichte, zur Hebung der Sittlichkeit unter dem Volke sollten mancherlei Massnahmen ergriffen, für die zu gründende Hochschule ein Zins von den geistlichen Lehen erhoben werden u. s. w. — Vor Allem suchte der Bischof durch Kirchenvisitationen überall nach dem Rechten zu sehen und auch für die materielle Wohlfahrt seiner Untergebenen zu sorgen. Nach der Visitationsordnung von 1519 werden dabei aus jedem eingepfarrten Dorfe der Aelteste, Zehntner oder sonst zuverlässige Bauern berufen und durch eine Fülle ihnen vorgelegter Fragen die äussern Verhältnisse der Kirche, die religiösen und sittlichen Zustände im Volke, das Verhalten der Beamten und Pfarrer erkundet. — Die Protocolle von dreizehn in den Jahren 1519 bis 1522 durch den Bischof abgehaltenen Visitationen zeigen, wie die Verordnung praktisch gehandhabt wurde. — Auf die ihren Pfarrer betreffenden Fragen erklären die Bauern durchgehend, dass sie mit ihm wol zu-

Der treffliche Bischof Kiewel war einer der letzten Vertreter der alten Kirche und wahrlich kein schlechter. Auch er hat der „geistlichen Livree“ Ehre gemacht. Kaum war die neue Lehre ins Land gedrungen, so sehen wir die Ritterschaften und Städte sich ihr hingeben und obenan in ihren Privilegien — ihren „Rechtstiteln“! — lässt sich z. B. die Wiek-Oeselsche Ritterschaft schon 1524 auch den Punkt verbriefen, dass in den Kirchspielskirchen evangelische Pastoren den Bauern den christlichen Glauben lehren sollen. Freilich haben Viele, sehr Viele, in dieser Hinsicht ebensowenig für ihre Bauern wie für sich selbst gesorgt. Ebenso ernst waren aber Andere um das sittliche und geistliche Wohl ihrer Bauern bemüht. In einer — unseres Wissens ungedruckten — Urkunde v. J. 1532 lässt ein erzstiftischer Edelmann auf seine Kosten „einen Jungen“, wie es scheint einen Letten, zum „evangelischen Prediger“ heranbilden, damit er die Bauern einst lehren könne. Aus den Zeiten, die Russow als die schlimmsten schildert, aus den Zeiten der Auflösung und des wütesten Treibens, berichtet er, man solle nicht glauben, dass an diesem Treiben Alle Wohlgefallen gefunden; es habe im Gegentheil „veler guder Lüde under allen Stenden“ gegeben, „dann etlike vam Adel, in Betrachtunge erer armen Buren Selen Heil und Salicheit, eigene Predigers der undüdeschen Sprake erfahren, up erer eigen Unkostinge und Besoldinge, in eren Höfen geholden hebben, welckere alle Sondage de Buren vnde Gesinde mit der Lehre des Catechismi vnderrichten mussten; vnde etlike dögetsame Wedewen unde Matronen vam Adel sick ock nicht geschemet hebben, in Mangelinghe eines Pasto-

frieden seien, er sich in seinem Amte unversäumlich und nicht träg erzeige, sie auch nicht über Gebühr mit Abgaben dränge. — Nur über Johann Holste, den Pfarrherrn zu Karmel, bricht eine Fluth von Anklagen herein“ etc.

ren by der Kercken, eren Buren unde Gesinde in eren Höfen de vyff Stücke des Catechismi up vndüdesch vortholesen, unde se tho allen Gadesfürchten tho vormanen.“

Und diese Bilder — vergessen wir es nicht — sind entnommen den düstersten Schilderungen der „verruhten Zeit“!

Ueberblicken wir den bäuerlichen Rechtszustand und die Agrarverhältnisse, wie wir sie dargelegt und dem gegenüber die trostlosen Schilderungen der gegnerischen Litteratur, — wessen Anschauung wird durch den Gesamteindruck der wirtschaftlichen Lage des Landes in jener Zeit gerechtfertigt?

Unsere Gegner statuiren einen rechtlosen, allein von der Gnade unbarmherziger Herren abhängigen, leibeigenen Bauerstand; wir behaupten dagegen, dass dieser sich in milden Hörigkeitsverhältnissen befunden habe, mit ausgedehnten und fest begründeten Nutzungsrechten am Grund und Boden. In der gegnerischen Schilderung liegt die Behauptung einer absoluten agrarischen Misswirthschaft, in der unsrigen die Annahme einer relativ normalen Basis gesunder Agrarpolitik. Die Erfahrung aller Welt und aller Zeiten lehrt unumstösslich, welches die Folgen des einen und des anderen Zustandes sein müssen? Das Darniederliegen der Landwirthschaft und folglich der landwirthschaftlichen Production, sodann auch des Handels und der Industrie; die Abnahme der Bevölkerung, die Verarmung, nicht nur der bäuerlichen, sondern schliesslich auch der übrigen Bevölkerung, sind die todbringenden Früchte der Knechtschaft und agrarischer Misswirthschaft.

Wie sicher auch der kräftigste Organismus den fortgesetzten Einwirkungen jener giftigen Früchte erliegt, mögen einige Beispiele darthun. Wählen wir dazu Länder der ge-

segnetsten Himmelsstriche, im Besitze einer tausendjährigen Cultur, Länder von homogener Bevölkerung, in den günstigsten politischen und natürlichen Grenzen. Wir nennen beispielsweise Spanien, Portugal und Frankreich, weil dort mit obigen Momenten jener Zersetzungsprocess zusammentraf. In schlagendster Beweisführung hat Sugenheim⁴⁵⁾ dargethan, wie diese Länder in demselben Masse, in welchem die Knechtung des Landvolks und die agrarische Misswirthschaft zunahmen, herabsanken von der Höhe blühendsten Wohlstandes zur äussersten Armuth und Erschöpfung. Er weist nach, wie durch die Knechtschaft der spanischen Landbevölkerung die Volkszahl, seit der Regierung Philipp II. bis zum Beginne des vorigen Jahrhunderts, auf die Hälfte ihrer früheren Stärke herabgesunken war, und wie dieses Land, trotz anscheinend unversiegliger Quellen des Reichthums, zu vollständiger Ohnmacht verkam. Genau dasselbe Bild zeigt sich in Portugal. Hier war, vom Ende des XV. bis kaum zur Mitte des XVII. Jahrhunderts, die Bevölkerung gleichfalls auf die Hälfte reducirt, und dieses so ausserordentlich fruchtbare Land konnte von dieser reducirten Bevölkerung nicht mehr den dritten Theil durch eigene Production ernähren. Selbst noch für den Beginn unseres Jahrhunderts lauteten die gewichtigsten Urtheile gleichmässig dahin, dass „alle, Edelmann und Bauer, Bettler seien“. Frankreich schliesslich, dem heute an relativem Reichthum wol kein Land der Erde gleichkommt, war namentlich auch durch die elende und rechtlose Lage seiner Landbevölkerung vollständig ruinirt, und als das Elend lange noch nicht sein volles Mass erreicht hatte, war der Zustand der Bevölkerung, nach des Marschalls Vauban gewichtigem Urtheile, ein derartig elender, dass $\frac{1}{10}$ des ge-

45) Siehe oben Anmerkung 7.

samnten Volkes am Bettelstabe sich befand, während die Hälfte der übrigen Bevölkerung nicht weit davon entfernt war. Wenn in jenen, von der Natur so reichgesegneten Ländern die Leibeigenschaftsverhältnisse derartig lähmend und zerstörend wirkten, von wie verhängnissvolleren Folgen hätten sie nicht in unseren, im Vergleich zu jenen von Natur dürftigen Gegenden sein müssen. Im Laufe dreier Jahrhunderte war kaum ein Jahrzehnt ungestörten Friedens vergangen und wiederholt, bald im Vereine mit den alten Erbfeinden, bald ohne diese, hatte die Pest ihre furchtbaren, entvölkernden Umzüge gehalten. Die Handelsbeziehungen nach Osten waren mit steter Kriegsgefahr verbunden und gewisser als die Hoffnung, dass sich dort ein dauernder Quell des Wohlstandes erschliessen werde, war die Aussicht, dass verwüstende Horden von dort her Noth und Elend ins Land bringen würden. So war gerade dieses Land vorzugsweise auf die Früchte eigener landwirthschaftlicher Production angewiesen, und es kann daher um so weniger einem Zweifel unterliegen, dass eine Misswirthschaft nach dieser Seite hin den Verderb und die Armuth aller Classen der Bevölkerung hätte zur Folge haben müssen. Unsere Gegenden gehören gewiss nicht zu den von der Natur gesegneten, und was nur irgend dem Boden abgewonnen wurde, musste durch andauernde Arbeit redlich verdient werden. Ein herrschaftliches Raubsystem mit schweren, auf der producirenden Landbevölkerung lastenden Frohnen und Leistungen, dazu eine vollständige agrarische Rechtsunsicherheit und der Mangel eines den Boden bebauenden und gleichzeitig grundbesitzenden Bauernstandes, wie sie der Herr „Rückblicker“ als charakteristische Merkmale unserer alten Agrarverhältnisse hinstellt, hätten ungestraft nicht Jahrzehnte hindurch bestehen können. Welches Bild hätte Livland nun gar am Schlusse jahrhundertelanger Misswirthschaft dar bieten müssen?!

Alle Symptome des wirthschaftlichen Siechthums, Verödung, Armuth und Entvölkerung, hätten unzweifelhaft um so verderblicher und rascher zu Tage treten müssen, je mehr die Voraussetzungen hier ungünstige waren. Anstatt dessen ist anerkanntermassen das Land so reich gewesen, dass es seines Wohlstandes wegen weit und breit berühmt war. Der Reichtum und Luxus des Adels in jener Zeit hat den Chronisten und Culturhistorikern, noch lange nachdem „die guten, faulen Tage“ zur Mythe geworden waren, den Stoff zu wundersamen Erzählungen hergeben müssen. Gerade dieser grundbesitzende Adel legt durch seinen Reichtum redenden Beweis dafür ab, dass die Quelle seines Wohlstandes gegen Erschöpfung sichergestellt war. Die Blüthe der Städte legt für das Gedeihen des Bürgerstandes gleich beredtes Zeugniß ab. Auch von diesem Stande wissen die zuverlässigsten Quellen nur zu berichten, dass er sich in den behäbigsten Verhältnissen befunden habe. Alle Städte des heutigen Livland waren schon damals vorhanden und meist blühender und volkreicher als gegenwärtig. Das gilt nicht nur von den alten Hauptorten und Stapelplätzen des Handels, sondern auch von den zahlreichen, abseits der Strassen des russischen Handels belegenen Ortschaften und Hakelwerken, die heute entweder vollständig verschwunden, oder erst in neuester Zeit wiederbegründet worden sind. Um nur von den damaligen Flecken und Städten im heutigen Livland zu reden, erinnern wir an Kokenhusen, Smilten, Lemsal, Rujen, Odenpäh, Ronneburg, Sesswegen, Burtneck, Roop. Wo sind diese Ortschaften, die einst ein reges Leben bargen, heute geblieben, oder was ist aus ihnen geworden? Die meisten von ihnen, ausserdem auch noch Fellin, Wenden, Wolmar und Walk, waren recht eigentlich Landstädte, die mit den Landesproducten Handel trieben. Die wenigsten von den kleineren Ortschaften waren, wie Odenpäh, gleichzeitig Zwischen-

plätze des russischen Handels. Des bekannten Reichthumes der Geistlichkeit und des Ordens eingehend zu gedenken, wird kaum nöthig sein; so bliebe denn nur der Bauerstand übrig. Nach dem Vorhergehenden wäre indessen hierüber eine Erörterung ebensowenig erforderlich; denn wer sich nicht allen Gesetzen logischer Folgerung verschliessen will, muss anerkennen, dass es ein Unding wäre, mit dem materiellen Wohlergehen, ja mit den blühendsten Verhältnissen aller übrigen Stände, die Armuth und Verkommenheit eines einzigen und zwar gerade desjenigen Standes in Einklang bringen zu wollen, dessen Gedeihen für das wirthschaftliche Gedeihen der übrigen auf die Länge allein massgebend ist. Ist es wirklich möglich, da doch die Thatsache des Reichthums im Lande allgemein anerkannt wird, immer noch die stumpfsinnige Behauptung der alten Fabeln bäuerlichen Elendes aufrecht zu erhalten?

Russow, der das Leben und Treiben der letzten Zeiten schildert, der seinen Zeitgenossen ins Gewissen zu reden sich vorgenommen hat, hält der alternden Generation jener Zeit ihr Spiegelbild vor und erinnert sie an die Sünden ihrer Jugend. Wir wissen, dass er bei Besprechung der bäuerlichen Verhältnisse ganz besondere Theilnahme offenbart, dass er in den dunkelsten Farben jeden Missstand schildert und keine Unbill ungerügt lässt.

Viele und schwere Anklagen bringt er vor; er klagt über Sittenlosigkeit, Unglauben⁴⁶⁾ und über masslose Schwelgerei,

46) Man berücksichtige übrigens, dass, wo er über „heidnischen Aberglauben“ und „Abgötterei“ spricht, es ihm, als streng gesinnten Protestanten, offenbar wenig darauf ankommt, ob er es mit alten, theilweise recht harmlosen Volkssitten zu thun hat, oder mit den Ueberresten des entarteten Katholicismus. Das „greuliche Wesen“ mit den „Johannisfeuern“ versetzt unsern alten Sitteneiferer in vollen Zorn, und wo er auf die zum Volksvergnügen gewordenen Fahrten zum „Ablass und Wallfahrt“ nach den katholischen Klöstern und Kapellen zu sprechen kommt, da

keineswegs aber über Unterdrückung und Elend der Bauern. Er erzählt uns im Gegentheil von ihren Schmausereien auf den mancherlei Volksfesten, auf den „Wacken“ und zur Kirchmess und wie der Adel und die Landfreien bei und mit den Bauern geschmaust haben und dass man es für eine Schande angesehen, wenn zur Kirchmess nicht auch der „ärmste Bauer“ sein eigenes Bier gebraut hatte; er spricht aber auch ausdrücklich von „reichen Bauern“ und „grossen vermögenden Dörfern“ und hierbei will er offenbar den eigentlichen (hörigen) Bauerstand verstanden wissen, da er ja die Landfreien stets besonders erwähnt. Wie aber sollte wol ein armes, auch materiell verkommenes Geschlecht ein solches Leben haben führen können?! Dass der Bauerstand in den letzten Zeiten des alten Livland ein behäbiger gewesen, kann füglich nicht weiter bezweifelt werden, wol aber könnte man allenfalls die Frage aufwerfen, wie bei solchem Wohlleben der Wohlstand nicht auf die Neige ging? Die Antwort ist nahliegend. Es war eben die Schwelgerei vorzugsweise der letzten Zeit eigen; und wo bei Russow nicht augenblicklich eben diese Schwelgerei das Thema seiner Erzählung ist, da spricht er von „unsern arbeitsamen livländischen Bauern“. Auch hatte eine gewisse Sparsamkeit sich zu keiner Zeit, nicht einmal in den wüstesten Tagen, und sogar nicht unter dem so reichen und anscheinend so verschwenderischen Adel verloren; denn bei der Schilderung der adligen Hochzeiten, auf denen der Luxus gipfelte, erwähnt Russow, es sei trotz des Ueberflusses immerhin diese „Demuth geübt“ worden, dass

ist er umsomehr geneigt, diese Ablassfahrten „ein greulich epicureisch Leben“ zu nennen, wie es „im Venusberge“ nicht schlimmer gedacht werden könne, da er die Wahrnehmung hinzufügen muss, es sei das Volk dennoch „in solchem losen Wahn gewesen, dass es Gott, dem Allmächtigen, ein sonderlich angenehmer Dienst gewesen.“

kein Wein verschenkt worden sei, sondern man habe aus hölzernen Humpen nur Bier getrunken, und silbernes Tafelgeschirr sei verbannt gewesen.

Die Worte Russows: „unsere arbeitsamen livländischen Bauern“ enthalten die Anerkennung einer Eigenschaft, die sich trotz der folgenden Jahrhunderte schweren Druckes nie ganz verloren hat, und seit dem Aufhören des Drucks, seit der Begründung agrarischer Normalverhältnisse, wiederum den Hauptvorzug der Landbevölkerung unserer Provinzen bildet. Es war uns erfreulich, vermöge der Anerkennung „wirthschaftlicher Ausdauer und wirthschaftlicher Sparsamkeit“ einen Punkt der Uebereinstimmung mit dem Herrn „Rückblicker“ gefunden zu haben. Die Esten sowol wie die Letten übertreffen in den genannten Vorzügen die Landbevölkerungen wol aller Theile des gewaltigen Reichs, dem sie angehören. Wir wollen sogar die einigermaßen übertriebene Behauptung: „keine Landbevölkerung Europas“ thue es in den erwähnten Vorzügen der unsrigen zuvor, hingehen lassen, allein schon um des befriedigenden Bewusstseins willen, in einem Punkte übereingestimmt zu haben. Wir legen Gewicht auf die Verständigung gerade in diesem Punkte, sind doch anerkanntermassen gerade die erwähnten Vorzüge als Gewähr und Fundament der Entwicklung zu betrachten, auch über die engeren Sphären des eigentlichen landwirthschaftlichen Betriebes hinaus. Leider ist unsere Verständigung nur von kurzer Dauer, denn indem der Herr „Rückblicker“ die Ursachen jener erfreulichen Erscheinungen zu ergründen sucht, gelangt er zu dem Resultate: es seien letztere „offenbar eine Errungenschaft der durchgemachten harten Schule, welche die Fähigkeit dazu in der **Leibeigenschaftszeit** entwickelte“! 47) Von einem

47) Siehe „Livländische Rückblicke“ S. 71. 72.

Manne, der uns vorzüglich über Agrarpolitik und ihre Geschichte belehren will, müssen wir die haarsträubende Behauptung hinnehmen, es sei die Leibeigenschaft als Entwicklungsschule cardinaler wirtschaftlicher Vorzüge und der fundamentalsten Voraussetzungen gesunder Agrarverhältnisse zu betrachten! Eine solche Glorificirung der Leibeigenschaft übertrifft thatsächlich alles, was zu deren Rechtfertigung in den dunkelsten Zeiten von den feudalsten Junkern ausgesprochen worden ist!

Versuchen wir uns zeitweilig auf den Boden derartiger Anschauungen zu stellen; vielleicht gelingt es uns alsdann irgend einen logischen Zusammenhang in den Deductionen des Herrn „Rückblickers“ zu entdecken.

Es erhellt, dass nach seiner Anschauung eine glückliche wirtschaftliche „Veranlagung“ sich um so besser entwickeln muss, je länger und härter die Schule, die „Leibeigenschaft“, gewesen ist. Im Laufe seiner mannigfachen Widersprüche behauptete er aber u. A. (auf S. 24): es sei wahrscheinlich, „dass die hiesigen Verhältnisse nie hinangereicht haben an die Ausschreitungen, wie sie in andern Ländern auf der Tagesordnung gewesen sind,“ und ferner heisst es (auf S. 101): „dass Livland zu den Ländern gehört, wo die Besserung der bauerlichen Verhältnisse mit am Frühesten und Durchgreifendsten sich vollzogen hat.“ Da er also anderwärts eine härtere und längere Schule der Leibeigenschaft als in Livland constatirt, so müsste, in Consequenz seiner Anschauung, hier die Entwicklung der wirtschaftlichen „Veranlagung“ durch die Leibeigenschaft nicht günstiger, sondern ungünstiger sich gestaltet haben.

Es bliebe, um alle möglichen Gesichtspunkte erschöpft zu haben, noch die Annahme übrig, die Letten und Esten hätten eine so ungewöhnliche, ursprüngliche „Veranlagung“ zur „Wirtschaftlichkeit“ gehabt, dass sie, trotz der nicht so

harten Schule der Leibeigenschaft, d. i. nach Anschauung des Herrn „Rückblickers“, trotz ungünstiger Entwicklungsbedingungen dennoch alle Völker der Welt in Entwicklung dieser Tugend übertroffen haben! Schwerlich wird sogar der heissblütigste Jungste oder Junglette das behaupten wollen.

Nun, wir acceptirten gern als Thatsache, dass die Letten und Esten die wirthschaftlichsten Völker Europas sind. Bei Beurtheilung der natürlichen „Veranlagung“ kann man aber die merkwürdige Thatsache nicht übersehen, dass die den Letten nah verwandten Litthauer, so auch die meisten anderen ihnen verwandten Völkerschaften sehr wenig wirthschaftlich sind. Unter den vielen den Esten verwandten Stämmen giebt es mehrere, denen dieser Vorzug ebenfalls abgeht. Woher haben nun gerade die Esten und Letten den gleichen gemeinsamen Vorzug, sie, die mit einander ursprünglich nichts gemein hatten? Stehen doch z. B. die Letten in der Stammesverwandtschaft den Deutschen näher als den Esten. Die einzige Verbindung dieser innerlich so verschiedenartigen Völkerschaften ist eben nur durch den auf beide seit Jahrhunderten wirkenden deutschen Einfluss geschaffen, welcher im gleichen Entwicklungsgange und, was hier besonders in Betracht kommt, in gleichen agrarischen Rechtsverhältnissen beider Volksstämme zum Ausdrucke gelangte. Die Leibeigenschaft ist, wie der Herr „Rückblicker“ es sogar anerkennen musste, hier von kürzerer Dauer und minder hart gewesen, als in fast allen andern Ländern. Nicht weil die durchgemachte Schule der Leibeigenschaft eine harte, sondern weil der Fluch der Leibeigenschaft auf beiden Völkerschaften minder schwer gelastet, haben beide in wirthschaftlicher Beziehung normal veranlagte Völkerstämme diese ihre Veranlagung zu höherer Ausbildung bringen können.

Zur ferneren Bewahrheitung des von uns über die bäuerlichen Verhältnisse Gesagten sei schliesslich noch eines Moments gedacht, das mit augenscheinlichster Beweiskraft unsere Beweisführung supplirt.

Vorzüglich seit dem XV. Jahrhundert waren in fast allen Ländern Europas Baueraufstände ausgebrochen. Wir hatten des sog. Baueraufstandes v. J. 1343 gedacht, in welchem sich alle estnischen Stämme gegen die deutsche Herrschaft erhoben, und glauben nachgewiesen zu haben, dass dieser Aufstand sowol wie alle vorhergehenden als Kämpfe um die verlorene nationale Unabhängigkeit, nicht aber als eigentliche Baueraufstände zu betrachten sind. Im Laufe der folgenden zwei Jahrhunderte, also gerade in derjenigen Zeit, wo allenthalben auf dem westlichen Continente eigentliche Baueraufstände ausbrachen und angeblich der schwere Druck auf die Bauern auch in unseren Gegenden begonnen haben soll, hat dennoch in keinem Theile des alten Livland die Landbevölkerung gegen ihre Herren zu den Waffen gegriffen. Die Erkenntniss der Hoffnungslosigkeit derartigen Beginns hat die Aufständischen bekanntlich nirgendwo und nie zu bändigen vermocht; allein die Schwere des Drucks war ausschlaggebend, um Empörungen ausbrechen zu lassen. Wenn aber von Aussicht auf Erfolg die Rede ist, so können wir, auf Grund der Erfahrungen gelegentlich der zahlreichen früheren Aufstände, deren höchst bedrohliche Dimensionen zur Genüge bekannt sind, sowie im Hinblicke darauf, dass die Verbindung mit den äussern Feinden des Landes der Landbevölkerung einen mächtigen Rückhalt geboten hätte, — wol nur sagen, dass die Aussichten auf mögliches Gelingen gerade hier verhältnissmässig günstige waren.

Bekanntlich war im Jahre 1525 in verschiedenen Gegenden Deutschlands ein gewaltiger Aufstand ausgebrochen, der sich auch über die Grenzen des Reichs hinaus verbreitete.

Vom Rhein bis fern zur Memel hatte sich die Landbevölkerung zu einem Verzweiflungskampfe gegen ihre Unterdrücker erhoben, und es ist für uns bemerkenswerth, dass gerade in Ostpreussen der Kampf ein sehr erbitterter war. Man sollte meinen, dass der Funke des Aufstandes auch hier habe zünden und zu heller Flamme ausbrechen müssen. Denn die wüsten Zeitgenossen der Reformatoren, vorzüglich die Bilderstürmer, wirkten anreizend und die Massen erregend, hüben wie drüben; und Livland war ja thatsächlich, wenn auch nicht formell, ein Theil des Reichs, das soeben vom Kampfeslärm erdröhnte. Ganz besonders schien es bedrohlich, dass die aufständische Bevölkerung an der preussischen Nordostgrenze mit derjenigen unserer südlichen Landestheile nah verwandt oder wol gar identisch war. Dass sich der Aufstand dennoch an den Grenzen unseres Landes brach, und diese verhängnisvolle Zeit bei uns in tiefstem Frieden verbracht wurde, ist eben nur dadurch zu erklären, dass der Flamme hier die Nahrung darum fehlte, weil die bäuerlichen Verhältnisse hier so ungleich günstigere waren. Die Annahme, dass unsere Bauern nichts geahnt haben sollten von jenen Kämpfen ihrer deutschen und undeutschen Standesgenossen ist leicht zu widerlegen. Offenbar hatte sich die Kunde sofort durch alle Schichten der Bevölkerung verbreitet und es scheinen die Agitatoren auch nicht gefehlt zu haben. Denn gerade in jener Zeit und zwar in Harrien und Wierland, wo ja die Agrarverhältnisse die mindest günstigen waren, gab sich eine gewisse Bewegung unter dem Landvolke kund, jedoch ohne dass dieselbe irgend wie zu Excessen oder Unordnungen geführt hätte. Obenan unter den damals eingereichten wohl formulirten Anträgen stand die Bitte um Einführung des Lutherthums, um Ertheilung des Rechts an die Bauerschaft ihre Prediger selbst einzusetzen und abzuwählen, um Ertheilung der Rechte persönlich freier Menschen, um

Zulassung zu allen bürgerlichen Aemtern und um Gleichberechtigung mit dem Adel. Im Antrage war eine Verwahrung dagegen ausgesprochen, dass die Bauerschaft Aufruhr und Unruhe beabsichtige. Es ist klar, dass vorzüglich wol der Bauernkrieg in Deutschland, der im Lande noch nicht entschiedene Sieg der neuen Glaubenslehre, die Bilderstürmereien in den Städten, die hoch gespannten Ansprüche der Bauern und schliesslich der auf abschüssige Bahnen führende Zeitgeist schuld daran waren, dass dieser immerhin bemerkenswerthe Antrag erfolglos verlief. Ein solcher Antrag zu solcher Zeit spricht aber mehr gegen als für einen Zustand bäuerlicher Knechtschaft und Verkommenheit; denn die folgenden Jahrhunderte der Knechtschaft haben in den Ländern abendländischer Cultur hundertfältig den Erfahrungssatz erhärtet, dass andauernde Knechtschaft dem, der sie dulden muss, schliesslich das Verständniss raubt für den Werth der Freiheit. So haben sich beispielsweise die Nachkommen jener einst für ihre Freiheit kämpfenden preussischen Bauern aufrührerisch den ersten Versuchen widersetzt, welche dahin abzielten, die den Vätern genommene Freiheit den Enkeln wiederzugeben.

Als über Livland die erste grosse Katastrophe hereinbrach und das ganze Land ohnmächtig den Horden Iwan IV. preisgegeben war, da war den Bauern volle Gelegenheit geboten, Rache an ihren Herrn zu nehmen. Als aus dem Kampfe schliesslich ein bellum omnium contra omnes geworden war, ist freilich mancher Herr von marodirenden Bauern umgebracht worden⁴⁸⁾. Wäre das Gegentheil denkbar, da doch in

48) So viel uns bekannt, hat ein einziger erwähnenswerther Kampf der Bauern gegen ihre Herrn, und zwar in den Zeiten der schweren Noth, im Jahre 1560 in Harrien, stattgefunden. Schon aus dem Umstande, dass dieser Aufstand, trotz der Zeiten allgemeiner Flucht, sofort niedergeworfen wurde, erhellt seine Bedeutungslosigkeit.

den Kämpfen jener furchtbaren Zeiten sogar Deutsche gegen Deutsche, Russen gegen Russen und Esten gegen Esten gefochten haben! Im Allgemeinen aber haben die Bauern so wenig daran gedacht, sich mit den Feinden des Landes gegen ihre Herren zu verbinden, oder auch nur Rettung zu suchen durch freiwillige Unterwerfung unter den übermächtigen Feind, dass sogar in Estland die Bauern sich zu ansehnlichen Heerhaufen scharten und, bald auf eigene Hand, bald unter deutscher Führung, die Offensive gegen den gemeinsamen Feind ergriffen. Grosse Schaaren von Bauern wurden von einzelnen Edelleuten und Bürgern geführt, die Stadt Reval von den Bauern vertheidigt und mit Lebensmitteln versorgt. Ivo Schenkenberg, „der Bauern Hannibal“, so heisst es beim Jahre 1577, „und sein Volk waren den Russen besonders gram und feind“; sie haben den Feinden schweren Schaden zugefügt und „grossen Spott angethan“. Die „Bauern-Fahne“ zeichnete sich wiederholt aus, und Russow erzählt, dass harrisch-wierische Edelleute sich auch nicht gescheut hätten, unter Anführung von Bauern zu fechten.

Am merkwürdigsten gestaltete sich dieser „Bauernkrieg“, wie er in den gleichzeitigen Aufzeichnungen genannt wird, als gegen das Jahr 1580 das Glück der Moskowiter zu Ende ging. Die Bauern hatten auf eigene Hand eine vollständige Armee zusammengebracht. Sie begnügten sich nicht damit, Estland von den Feinden zu säubern, sondern drangen tief nach Livland bis nach Marienburg hinein, vorzüglich das moskowitisch gewordene Stift Dorpat verheerend. Es genügte ihnen die landesfeindliche Herrschaft, um alle Unterthanen des Feindes als Feinde zu behandeln. So haben sie, die Esten aus Harrien und Wierland, ihre eigenen Volksgenossen im Stifte Dorpat jahrelang heimgesucht mit Feuer und Schwert. Sie haben von dort Lebensmittel zusammengebracht, um damit Bürger-

schaft und Adel in Reval zu versorgen. Russow, der Augenzeuge dieser Ereignisse war, berichtet aus dem Jahre 1581: man habe damals in Reval berathschlagt, ob man, trotz des ausgezeichneten Erfolges dieses „Bauernkrieges“, den Bauern und Lostreibern gestatten solle, die „armen Bauern“ (im Stift Dorpat) zu bestrafen und das Land zu verheeren. „Denn obwol,“ so habe man gesagt, „de armen Lüde des Muscowiters Underdanen sind, das sind se wedder eren Willen tho gedwungen, unde weren der Düdeschen Underdanen lever als des Muscowiters.“

Ist es denkbar, dass nach den angeblich fürchterlichen Bedrückungen der Bauern durch ihre Herren solches alles hätte geschehen können?

Kann man sich dem Eindrucke verschliessen, dass jene wundersamen Episoden unserer Geschichte vielleicht doch dafür sprechen, dass die Bauern des alten Livland damals ein gewisses Bewusstsein dessen gewonnen hatten, nicht nur Angehörige ihrer Nationalitäten, sondern auch Söhne des Landes zu sein?

Wir haben versucht unseren Lesern das Bild der agrarischen Verhältnisse im alten Livland wahrheitsgetreu zu zeichnen. Die Armuth und die unendliche Verwirrung in der einschlägigen Litteratur zwangen uns construirend und deducirend vorzugehen und wir konnten daher nicht umhin, die Aufmerksamkeit unserer Leser länger in Anspruch zu nehmen, als es nach dem Gesamtumfange und dem Zwecke dieser Blätter gestattet schien. Man wolle uns diese Geduldprobe jedoch verzeihen, denn wir meinen, dass das Ziel des langen Weges wol werth war, und wir hoffen, dass jeder Livländer, dem die vielen traurigen Erinnerungen an unsere Ver-

gangenheit in Wahrheit „das Herz zusammenpressen“, gern sich Zeit habe nehmen wollen, um bei dem Rückblicke auf Livlands Vergangenheit auch einmal frei aufathmen zu können.

Auch glaube man nicht, dass was wir behandelten alte abgethane Geschichten sind, die keine „praktische“ Bedeutung mehr haben; auch heute noch kommt diese ihnen in hohem Grade zu, so sehr, dass selbst der Herr „Rückblicker“, indem er die Wurzeln heutiger angeblicher Grundübel darzulegen unternahm, glaubte auf jene Zeiten zurückgehen zu müssen.

Der greifbaren Ueberreste aus der Arbeit und dem Leben jener vergangenen Jahrhunderte sind uns, nicht nur in unseren Agrarverhältnissen, auch im Rechts- und Verfassungsleben aller Stände, unendlich mehr erhalten, als wir gemeiniglich annehmen, und wiederholt hat in neuerer und neuester Zeit die Frage ihres Fortbestandes die Bedeutung brennender Tagesfragen gewonnen⁴⁹⁾.

Bedeutungsvoller noch ist das Erbtheil der Vergangenheit, welches in uns lebt: der ererbte geistige Zusammenhang mit dem Streben und der Arbeit der Generationen, die vor uns waren. Nichts vermochte der Umstand daran zu ändern, dass die äusseren politischen Formen, in denen sie lebten und wirkten, seit Jahrhunderten spurlos verschwunden waren. Dass diese Formen verschwinden konnten, ohne dass das Leben, welches sie bargen, dahinstarb wie der Baum, der seiner Rinde beraubt, kränkelnd verdorrt, beweist unzweideutig, dass die staatliche Verfassung des alten Livland kein

49) Wir erinnern beispielsweise an die Abolirung der uralten Basis unserer Stadtverfassungen und an die eminente Bedeutung, die in unseren neuesten Agrar- und Steuerreformen die uralten Bauerlandgrenzen gewonnen haben. Man durchblättere unser Ständerecht, unser Privatrecht, ja sogar unsere Behördenverfassung, überall finden sich deutliche Spuren, ja intact conservirte Ueberreste jener Vorzeiten.

eigenartig-nationales Product, sondern eine angenommene Form gewesen ist. In der „grossen Veränderung“ zerstob nur die lange schon erschütterte kosmopolitisch-hierarchische Staatsform; nicht das deutsche, sondern das römische Livland brach damals zusammen. Wol hätte dieses Land eine politische Wiedergeburt erleben können, da sogar die benachbarten preussischen Ordenslande, trotz geringerer äusserer Macht und unendlich grösserer innerer Fäulniss, nach langem Siechthum doch so weit genesen und erstarken konnten, dass sie heute den Kern bilden eines der mächtigsten Staaten der modernen Welt. Uns aber hätte keine politische Wiedergeburt die Gewähr des Bestehens geben können, denn unser specifischer Existenzfehler war nicht sowol politischer, wie so zu sagen geographischer Natur. Livland, als noch so trefflich regenerirter Staat, wäre immerhin ein Kleinstaat geblieben in der Mitte dreier gewaltiger Nationalreiche, in deren Geschichte es unabänderlich feststand, dass früher oder später der Kampf um Livland zwischen ihnen ausgekämpft werden musste.

Die ärgsten Missgriffe in den obigen cardinalen Erkenntnisspunkten haben sich geäussert bald in ungerechten Anklagen, bald in kaum minder verfehlten sentimentalischen Erinnerungen, am häufigsten aber im Verkennen und in der Unterschätzung des aus den Vorzeiten der grossen Katastrophe für uns Geretteten. Erst dann werden wir Dasjenige, was uns davon verblieb, richtig zu würdigen vermögen, wenn wir erkennen, dass es nicht aus zufällig geretteten Bruchstücken eines morschen und hinfälligen Baues besteht, sondern dass es die fast intacte Erbschaft ist an allem Demjenigen, was auf dem Gebiete der inneren politischen, rechtlichen und socialen Entwicklung erstanden war. Der ersten Schicksalsprüfung sind die geistlichen Stände, die Träger der äusseren Staatsgewalt mit ihrer gesammten Schöpfung erlegen, die welt-

lichen Stände dagegen die eigentlichen Träger der inneren Entwicklung, haben vor den jahrhundertlangen Prüfungen eines harten Schicksals zu bestehen vermocht und haben damit unwiderleglich bewiesen, welche eminente Lebenskraft ihnen, trotz der zeitweiligen scheinbaren Zersetzung, ununterbrochen innegewohnt hat. Wol hatte es den Anschein, als sei in den Zeiten des Unterganges livländischer Selbständigkeit das ganze Land zum Untergange reif gewesen, aber ein Blick in die Arbeit und das innere Leben der weltlichen Stände zeigt uns noch hart an der Grenze der letzten Zeit so treffliche Arbeitsfrüchte, dass man nicht umhin kann, in den Wirkungen des Contagiums der „verruhten Zeit“ auf die weltlichen Stände bezüglich dieser nicht etwa ein dauerndes Siechthum, sondern nur einen heftigen aber kurzen Fieberwahn zu erblicken.

Aus der Geschichte derjenigen Gebiete der inneren Entwicklung, welche vorzüglich ritterschaftlichen Einwirkungen unterworfen waren, füllte die Geschichte der Agrarverhältnisse nicht eben das ehrenvollste Blatt im Gedenkbuche ständischer Arbeit, und doch wird sogar dieses Blatt, da nur der Vergleich mit den analogen Erscheinungen in der übrigen Welt den richtigen Massstab der Beurtheilung abgeben kann, ein relativ sehr ehrenvolles genannt werden müssen. Höher noch steht die ständische Arbeit auf anderen Gebieten, denn selbst nach heutigem Massstabe gemessen erscheinen einzelne Resultate geradezu Achtung gebietend.

Der Herr „Rückblicker“, der „abenteuernde Gewaltthätigkeit“ zum Kennzeichen unserer alten Stände erhob, sollte sich dessen erinnern, dass während im deutschen Reiche durch Faustrecht, Raubritterthum und Privatfehde Handel und Wandel, Recht und Ordnung so sehr darniederlagen, dass das Reichsoberhaupt selbst, um die Nester der Gewaltthätigkeit zu zerstören, zum Schwerte greifen und noch in den letzten

Zeiten des Mittelalters ein Mal um das andere der Landfriede fruchtlos gebannt werden musste, in Livland Faustrecht und Raubritterthum bis auf den Namen unbekannt geblieben sind, ja sogar die in allen Ländern deutschen Rechts gesetzlich gestattete Privatfehde hier abgeschafft wurde, mitten in der Zeit der ärgsten Wirren durch einhelligen und nachdrücklichen Beschluss der vereinigten Ritterschaften⁵⁰⁾. So war durch ständischen Beschluss mit einem Male das erreicht worden, wozu im Mutterlande das kaiserliche Machtwort zu schwach war.

Die angeblichen „feudalen Bestrebungen“ bilden bekanntlich eines der Hauptschlagwörter unseres Vulgärliberalismus. Hätte aber der Herr „Rückblicker“ die Geschichte seiner Heimath kennen lernen wollen, wie sie thatsächlich war, so hätte er gesehen, dass gerade die Ritterschaften, die ja zunächst unter dem Lehnrechte standen, mit unendlicher Zähigkeit darauf hinarbeiteten, dieses durch das Landrecht zu ersetzen, ja dass es ihnen schliesslich gelang, einige der stärksten Wurzeln des Feudalwesens, welche dieses gerade im Privatrechte hat, merklich zu lockern. Ferner war durch einhelligen Beschluss der Städte und Ritterschaften, also auf ständische Initiative, auf dem denkwürdigen Landtage von Wolmar im J. 1526 der Versuch gemacht worden, der feudalen Basis des livländischen Staatsrechts ihren Hauptfeiler zu rauben, indem der Oberlehnsherr, der greise Ordensmeister Plettenberg die weltliche Fürstenkrone annehmen sollte. Nicht an den Ritterschaften, nicht an den Ständen lag es also, dass

50) Es ist dieses ein bemerkenswerther Punkt in dem erwähnten Recess der ritterschaftlichen Einigung von Wemel a. d. J. 1482. Seitdem scheint keinerlei Fehde mehr stattgefunden zu haben. Der letzte uns bekannte Fall ist der später zu erwähnende a. d. J. 1471. Die politischen Fehden sind nichts als wirkliche Kriege, die von der eigentlichen Fehde wohl zu unterscheiden sind.

das Lehnswesen noch länger als ein Jahrhundert nachher zum Quell unendlichen Elends werden konnte, und dass den letzten Trägern feudaler Herrscherrechte im alten Livland ihre Henkerarbeit am eigenen Lande so trefflich gelang. Als dieses alte Livland am Vorabende seines Verhängnisses stand, da heisst es, dass vorzüglich die stiftischen Edelleute⁵¹⁾ über den schlimmen Zustand der Dinge geklagt und gesprochen hätten, es würde ganz anders im Lande stehn, wenn ein deutscher Fürst, d. h. ein weltlicher Landesfürst, das Regiment führen würde. So hatten die Stände des alten Livland den „feudalen Bestrebungen“ lange schon in Wort und That ganz unzweideutig entsagt.

Er, der Herr „Rückblicker“, der von einer „brüderlichen Handreichung“ nur aus den Zeiten der Statthalterchaftsverfassung zu berichten weiss, er, der es zu behaupten unternimmt, dass die „Begabung zur Selbstverwaltung“ bisher „fast ausnahmslos immer nur in durchaus particularistischer, ständischer, mithin landesfeindlicher Richtung zur Geltung“ gelangt sei, hat selbstverständlich unterlassen, von der langen Reihe der Beschlüsse der einzelnen, wie auch der gesammten Stände Act zu nehmen, durch welche diese dem Stande durch das Wohl des ganzen Landes dienen wollten und thatsächlich gedient haben. Die Anbahnung der Errichtung einer Landesuniversität fand schon in der angestammten Periode die Unterstützung der Stände; die erstiftische Ritterschaft ergriff damals die Initiative zur Uebertragung der judiciären Competenzen des Landtages auf ein regelmässig zusammentretendes Obertribunal für alle Stände des Föderativstaats; sie wollte eine gemeinschaftliche Executivinstanz für alle Sprüche dieses

51) Sie bildeten bekanntlich die überwiegende Mehrheit des gesammten Lehnsadels, d. i. der Ritterschaften.

Obertribunals eingeführt wissen; die Stände waren es vorzüglich, die noch kurz vor dem Beginne der „verruichten Zeit“ eine Codificirung der noch nicht codificirten⁵²⁾ Theile des Landesrechts, namentlich des Strafrechts, durchgeführt wissen wollten.

Nicht absichtslos heben wir gerade diese Punkte und zwar mit diesen Ausdrücken hervor, denn sie enthalten, zusammen mit dem, was damals schon vorzüglich durch die Stände bereits ins Leben gerufen worden war, die Summe Desjenigen, was in späteren Jahrhunderten den Besten unserer Heimath als Programm der Arbeit für das Land gegolten hat. Der Herr „Rückblicker“, der behauptet, dass der einzelne Stand — welcher? braucht wol nicht erst gesagt zu werden — nur dahin gestrebt habe, sich „auf Kosten der andern Stände, auf Kosten des Landes, möglichst ausschliessliche Oberhoheit zu verschaffen“, hat sich durch die bereits erwähnte Thatsache, dass die Stände, Ritterschaften und Städte, sich einem gemeinsamen, starken weltlichen Landesfürsten haben unterordnen wollen, eines Besseren nicht belehren lassen. Er, der für die „brüderliche Handreichung“ der Städte und Ritterschaften während der Zeiten der Statthalterschaftsregierung mit der Thatsache argumentiren muss, dass damals die Stadt Riga dem Adelsmarschalle, Fr. v. Sivers, als Zeichen der Anerkennung „eine Anweisung auf hundert Stöfe Wein“ übersandt habe, hat sich dessen nicht erinnern wollen, dass im livländischen Reformationszeitalter, also in der Blüthezeit des Ständelebens, die Ritterschaften und Städte sich zu Trutz und Schutz der neuen Lehre brüderlich die Hand gereicht hatten. Er, der als „die Blüthe, zu welcher reingezüchtete livländische „„Eigenart““ es gebracht hatte“, die

52) Wir behalten uns die wissenschaftliche Rechtfertigung und Begründung dieses Ausdrucks vor.

berüchtigten livländischen „Hofleute“ hinzustellen beflissen ist, und in ihrem Signalement „Engherzigkeit gegenüber ihren städtischen Mitbürgern“ genügend hervorhebt, hat seine Leser an solcher Behauptung durch die That-sachen nicht irre machen wollen, dass in den Zeiten der grössten Macht der Ritterschaften, auf dem Höhepunkt der Zeiten „rein gezüchteter livländischer Eigenart“, ja bis zum Schlusse der „verruhten Zeit“, die gesammten Ritterschaften von der Memel bis zur Narva als gleichberechtigter Stand neben ihren städtischen Mitbürgern über das Wohl und Wehe von ganz Livland mit entschieden haben, dass die kirchen- und landesfürstlichen Throne des alten Livland, vor denen diese mächtigen Ritterschaften ihren „Fürsten und Herrn“ den Lehnseid leisteten, von manchem „städtischen Mitbürger“ eingenommen worden sind, dass es schliesslich den „städtischen Mitbürgern“ unverwehrt war, mit gleichem Rechte wie jeder „Ritter“, Rittergüter zu besitzen. Gegenüber diesen That-sachen sind die immer wieder hervorgeholten kleinen Conflict und Reibungen wahrlich recht bedeutungslos und wir dürfen wol fragen, wo denn nun noch der Beweis liegt für die behauptete Engherzigkeit. Ein Stand, der bei so imponanter Macht, wie die Ritterschaften sie damals besassen, nicht einmal den Versuch gemacht hatte, seinen Mitstand, die „städtischen Mitbürger“ aus dem Genusse der denkbar grössten Rechte zu verdrängen, kann auch auf diese Anklage hin wol getrost vor dem Richterstuhle der Nachwelt erscheinen⁵³⁾.

53) Ueber welche Macht diese Ritterschaften verfügten, erhellt wol hinlänglich aus der Thatsache, dass in den letzten Zeiten des Fehderechts ein einzelner Landedelmann sich getrauen durfte, der Stadt Dorpat, die damals eine der mächtigsten Städte des alten Gesamt-Livland war, von sich aus die Fehde anzusagen. Es ist der unseres Wissens letzte Fall der Privatfehde (im J. 1471). Die Stadt sah diese Absage so wenig als lächerliche oder bedeutungslose Drohung an, dass sie Riga

Wir müssen uns leider versagen, allen diesen noch andere unbestreitbare Thatsachen hinzuzufügen, aus denen sich ein Gesamtbild ständischer Arbeit und ständischen Wirkens für unsere alte Heimath ergeben könnte; wir mussten uns damit begnügen, den einzelnen Anklagepunkten entgegenzutreten. Der Ankläger, der alle diese Thatsachen nicht wusste oder nicht wissen wollte, der alles, was die weltlichen Stände des alten Livland erstrebt und geleistet haben, geflissentlich ignorirte, er wollte auf solche Weise es glaublich erscheinen lassen, dass die Erbnehmer eben dieser Stände auch Erben der Schuld seien der „verruchten Zeit“.

Die „verruchte Zeit“ war nimmer der Fluch livländischer Eigenart; sie war vielmehr die Frucht der Zersetzung und Fäulniss der römisch-hierarchischen Gebilde des alten Livland, einer fremden Schule, deren Entartung, bei der innigen Verbindung dieser mit den eigenartig livländischen Schöpfungen, nicht ohne verhängnissvolle Einwirkung auf letztere bleiben konnte. Diese Schule hat im vernichtenden Richterspruche des Schicksals den Lohn der Entartung empfangen; wir aber werden versöhnt werden für die Mitleidenschaft, die das ganze Land zu tragen hatte, wenn wir des Dankes eingedenk sind, den wir der alten Schule und Lehrmeisterin schulden aus den Zeiten ihrer Kraft- und Lebensfülle. In diesen Zeiten wurde

um Rath fragte, was sie thun solle? und demzufolge die Schwesterstadt die Vermittlung des Erzbischofs nachsuchte. Wir reproduciren den bezüglichen als letzten seiner Art interessanten Fehdebrief nach der bei v. Bunge und Baron Toll (a. a. O. I, S. 181) gegebenen Uebersetzung. „Wissen sollt Ihr, Bürgermeister und Rathmannen, Bürger, Kaufleute und die ganze Gemeinheit der Stadt Darpte, dass ich, Hans von Tisenhuss, mit allen meinen Mithelfern und Beiliegern Euch entsage Leben und Gut etc., wegen des Ueberfalles, den Ihr mir zu Darpte gethan habt, wie Ihr wohl wisset.“ — Sollte wol, bei solchem Machtbewusstsein des Einzelnen, der Gesammtheit zum Kampfe um engherzige Rechtstitel das Kraftbewusstsein oder nicht vielmehr das engherzige Motiv gefehlt haben?!

den geistlichen Ständen durch die Idee, der sie dienten und die sie auch hier zu realisiren strebten, obwol die Kämpfer für den hierarchischen Staat, des Ordens und der Geistlichkeit meist als Fremdlinge nach Livland kamen — Livland zur Heimath und zum Vaterlande. In der letzten, „verruchten Zeit“ aber, als die Idee der alten Kirche erstorben war, als Prälaten und Ordensherren entartet waren, blieben diese, die hier nichts mehr suchten als schnöden Gewinn, Fremdlinge in dem ihnen fremden Lande. Der brandenburgische Prinz Wilhelm auf dem erzbischöflichen, der dänische Prinz Magnus auf dem bischöflichen, der westphälische Junker Gotthard Kettler auf dem herrmeisterlichen Throne — diese Typen der „verruchten Zeit“ — waren Fremdlinge in Livland. Diese Fremdlinge waren es, die auf dem Wege einer Revolution, durch Entsittlichung den Boden für ihre schnöden Pläne vorzubereiten wussten, die in der „verruchten Zeit“ zuerst in unsichtbarem, dann, durch offenen Verrath, sichtbarem Kampfe gegen livländische Eigenart, ihre gebietenden Stellungen trefflich zu benutzen wussten.

In jenen Zeiten, wo die alte Kirche nicht mehr und die neue Kirche noch nicht herrschten, wo im Interegnum, das die Kirchenlosigkeit führte, alle schlimmen Leidenschaften bestialisch hervorbrachen, konnte es nicht fehlen, dass sich die Helfer fanden zum Demoralisirungs- und Demolirungswerke. Als schliesslich den verrathenen und betrogenen Ständen die Augen aufgingen, nachdem sie in schweren Schicksalsschlägen den Lohn ihrer Fahrlässigkeit erhalten hatten, haben sie in unablässiger ständischer Arbeit die alte „Eigenart“ bewährt, rastlos dahin strebend zu „werden was sie waren“.

Sogar dem Herrn „Rückblicker“ scheinen die Worte: „„dass es besser sei, „under frembder Hulpe erreddet tho werden, als under eigenem Unverstande tho erliggen““, die

ein betrogener Landstand in den Zeiten der Verirrung aussprach, einen gewissen peinlichen Eindruck gemacht zu haben, denn sonst hätte er wol nicht hinzugefügt, dass derartig „dem Sammelrufe des letzten livländischen Ehrenmannes, des greisen Fürstenberg“, geantwortet ward, als dieser zu Pflicht und Ehre rief.

Wie aber konnte der Herr „Rückblicker“ im Tone des Vorwurfs einer solchen Antwort gedenken, er, der die Betrachtung jener Ereignisse mit den Worten schliesst: „Wären nicht nach der „„angestammten““ Periode neue politische Factoren in Scene getreten — Livland würde schwerlich geworden sein, was es ist. Sich selbst und seinen „conservativen“ Principien überlassen, würde es wohl aufs Niveau von Minsk bleibend hinabgesunken sein oder tiefer, denn es hatte von grösserer Höhe zu fallen.“

Worin, so fragen wir, ist denn diese Argumentation verschieden von derjenigen, mit welcher, als es noch nicht zu spät war, dem „Sammelrufe des letzten livländischen Ehrenmannes“ höhnisch geantwortet ward?!

Aber nicht Alle haben so gedacht, wie der eine verirrte Landstand, denn obgleich die Verblendung mehr und mehr alle Stände, auch Ritterschaften und Städte ergriff und ins Verderben führte, gab es, selbst in jener verruchten Zeit, immer noch Solche, deren Gesinnungen rein geblieben waren, trotz der Einflüsterungen der Männer der Demolirungspolitik.

Im Orden selbst gab es wenige wie den trefflichen Comthur von Marienburg, Philipp Schall vom Bell, die dem „Ehrenmanne“ treu blieben, während dieser umgeben war von den „finsternen Gestalten“ jener Ordensgebietiger, die ihre Stellung benutzend gegen ihn zu wirken wussten, der ihrer elenden Politik hinderlich war, bis dass sie in den denkwürdigen Julitagen 1559 zu Walk die schuöden Mittel fanden sich seiner

zu entledigen⁵⁴). Auf dem Schlachtfelde von Ermes hat eine tapfere Schaar, die dort den Untergang fand, dem „alten Meister“ die Genugthuung gewährt, dass sein altes Banner, welches dort zum letzten Male entfaltet ward, in Ehren sinken konnte. Als schliesslich durch Verrath die stolze Feste Fellin und mit ihr der Meister und seine Getreuen in die Gewalt des barbarischen Feindes gerathen waren, auch da noch konnte er auf den traurigen Weg in die Gefangenschaft das Bewusstsein mitnehmen, nicht von Allen verlassen worden zu sein. Ein unscheinbares und vergessenes Ehrenblatt ist uns aus jenen Trauertagen erhalten. Darin bezeugt der „alte Meister“, dass „der gemeine Adel“ zu Fellin sich gehalten habe zu ihm, wie es sich ehrlichen, redlichen Leuten gezieme, in der Belagerung Tag und Nacht, und „bis zu dem jetzigen Jammer“, nicht Willens von ihm zu weichen, sondern Gut und Blut für ihn zu lassen. Es möge „jedes ehrliche Christenblut diese ehrlichen Leute“, die nichts anderes hätten wahren wollen, als ihre Ehre allein, in Ehren sich befohlen sein lassen⁵⁵). Das war alles, was der „alte Meister“ seinen wenigen Getreuen zu geben hatte, ihnen, die es verschmäht hatten, sich von den Männern Kettlerscher Politik den Lohn des Verraths verbrieften zu lassen.

54) Siehe Johannes Lossius. Jürgen und Johann von Uexküll im Getriebe der livländischen Hoffleute. Leipzig 1878. Passim, namentlich S. 12 ff. u. 164 ff.

55) Nach wechselvollen Schicksalen gelangte dieses Blatt in das Archiv der livländischen Ritterschaft. Ein Spiel des Zufalls hat es gewollt, dass das durch seine Genesis berüchtigte Privilegium Sigismundi Augusti, wenn jemals dort vorhanden, heute fehlt, während jenes Blatt unter den „Privilegien“ als eines der ersten glänzt.

zu entziehen. Auf dem Schicksale von Livland hat eine
 tapfern Schicksal, die dort den Untergang fand, denn
 Meister, die Dichtung gewollt, dass sein altes Banner,
 welches dem zum letzten Male entfaltete ward, in Flammen sinken
 konnte. Als schliesslich durch Verfall des stolzen Festes
 und mit ihr der Meister und seine Getreuen in die Gewalt
 des barbarischen Feindes gerathen waren, auch da noch konnte
 er auf den traurigen Weg in die Gefangenschaft das Bewusst-
 sein mitnehmen, nicht von Allen verlassen worden zu sein.

Wen die Epoche staatlicher Selbstständigkeit des alten Livland auch nicht mit der Wärme der Jugenderinnerung zu erfüllen vermag, dem wird jene „angestammte Zeit“ immerhin ein erhöhtes historisches Interesse abgewinnen, denn Ergebnisse freier Willensbestimmung der deutschen Elemente unseres Landes sind allein in ihr zu suchen. Seitdem aber die Stände Livlands mit dem Verluste ihrer politischen Unabhängigkeit auch die politische Selbstbestimmung, selbst hinsichtlich ihrer inneren Entwicklung, eingebüsst hatten und die Landesgeschichte zur Provinzialgeschichte geworden war, griffen auf allen Entwicklungsgebieten neue politische Factoren ein, durch welche die alten Factoren auf eine bestimmt gegebene, aber nur zu oft unsichere Rechtsbasis gebannt wurden. Indem also die Geschichte Livlands fortan als Resultat concurrirender Einflüsse heterogenster Factoren erscheint, kann es durch den Zweck dieser Blätter nur noch geboten sein, die Tragweite der verschiedenen Factoren in ihrem Verhältnisse zu einander festzustellen, beziehungsweise die fortdauernde Wirkungskraft der Eigenart und die der mittelbar und unmittelbar sich geltend machenden äusseren Einflüsse gegen einander abzuwägen. Erst nach solcher Untersuchung wird es möglich sein, von einer Schuld oder Nichtschuld der ferneren Verfechter livländischer Eigenart zu reden. Unbeirrt durch die sonstige

Geschichte eines Stephan Bathory, eines Sigismund III. und Carl XI. haben uns die bisherigen „Historiker“ der Agrarfrage, zum Theil dieselben, von denen jene Regenten sonst als unvergleichliche Rechtsbrecher hingestellt wurden, glauben machen wollen, dass sie wahrhafte Heroen des Agrarliberalismus gewesen seien. Wir werden Gelegenheit haben, die dunkeln Motive gewisser memorabler Acte des scheinbaren Liberalismus genügend zu beleuchten, um daraus zu erkennen, wie zeitweise den grossen Herren, ganz wie ihren kleinen Dienern vorzüglich der Schein des Agrarliberalismus als gleissende Verhüllung von Motiven hat dienen müssen, die weder durch das Machtwort der Grossherren, noch auch durch die Beflissenheit ihrer Creaturen zu rechtfertigen waren. Wem der Liberalismus mehr ist als eine bequeme Phrase, dem wird es darum zu thun sein, das Verdienst des wahren Liberalismus nicht dadurch schmälern zu lassen, dass Unwürdige seiner theilhaftig gemacht werden.

So hat man sich in unbegreiflicher Weise über gewisse Momente unserer polnischen Epoche täuschen lassen und der Herr „Rückblicker“ ist beflissen gewesen, die bereits genügend entstellten und missverstandenen Thatsachen durch bündigen und anerkennenden Hinweis aufzufrischen. Dem gegenüber erscheint es wol nöthig, das Debut der „äusseren Einflüsse“ etwas genauer ins Auge zu fassen.

Das halbe Jahrhundert polnischer Herrschaft über Livland wird wol für alle Zeiten als die düsterste Periode livländischer Geschichte bezeichnet bleiben. An das unsägliche Elend, welches zumal das zwischen Polen und Moskowitern getheilte heutige Livland zu dulden hatte, reichen auch die verwegensten Vorstellungen schwerlich heran. Obgleich das Land seinem „Protector“, dem Könige Sigismund August, um den Preis des Schutzes und Friedens verkauft worden war,

war es thatsächlich fortan erst recht der Peinigung anheimgegeben. Jahrzehnte lang war es ununterbrochen das düstere Blachfeld für die Kämpfe dreier Mächte, die, wenn ihnen zum militärischen Erfolge die Kraft versagte, in der Robheit sich zu überbieten suchten. Die ersten furchtbaren Einfälle Iwan IV. nennt Russow nur ein kleines Vorspiel zum folgenden Drama. Das war der Schutz, der so theuer erkaufte polnische Schutz.

Dank der bündigen Kürze, mit welcher der Herr „Rückblicker“, der sich sonst doch wol zu allen Schauergemälden Zeit nimmt, diese furchtbare Epoche behandelt, lässt er nur zwei Momente hervortreten: die ungezügelte Bestialität livländischer „Hofleute“ und das humanitäre, wenn auch resultatlose Streben polnischer Könige. Diese herben Contraste müssen auf den Leser einen um so peinlicheren Eindruck hervorbringen und der Gegensatz nichtswürdigster Leidenschaften und redlichen Strebens muss um so greller hervortreten, als dem nicht geschichtskundigen Leser gar keine Veranlassung gegeben ist, den wahren Urquell so mancher Erscheinungen dieser Zeit in den erschütternden Zeitereignissen zu suchen. Wann und wie die livländischen „Hofleute“ auf die historische Schaubühne traten und was sie eigentlich bedeuteten, wird recht geflissentlich verschwiegen, resp. in historisch unwahrer Weise zurechtgestutzt. Es soll eben der Glaube geweckt werden, dass sie gewesen seien „die Blüthe, zu welcher rein gezüchtete livländische „„Eigenart““ es gebracht hatte“. Damit der Leser nur ja nicht auf die unbequeme Frage ver falle, wie es denn komme, dass diese „Hofleute“ gerade damals auf die Scene traten, als die ungezügelte Herrschaft der „Eigenart“ ihre Rolle ausgespielt hatte, werden die Hofleute ganz unbedenklich zum Bindegliede der ersten und zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts gemacht und, da das bereits angeführte Signalement: „unzuverlässige Lanzknecht-

makler, intriguante Gelegenheitsdiplomaten, unberechenbare Banquiers, vielherrige Diener, vor allem aber ausgezeichnet durch ständische Engherzigkeit gegenüber ihren städtischen Mitbürgern und durch Härte gegen ihre Leibeigenen“, am Ende doch noch nicht genügen dürfte, wird an dieser Stelle die famose Fabel von der „Eisenprobe“ geschickt eingeflochten⁵⁶⁾.

Hatte der Herr „Rückblicker“ es also ermöglicht, seine Leser zu veranlassen, die derartig geschilderten „Hofleute“ als den Typus des alten Livland aufzufassen, so musste es ihm mehr noch darum zu thun sein, sich gegen die kritische Einsicht und Annahme zu schützen, dass diese schlimmen Gesellen mit ihren bösen Leidenschaften vom Schicksale gerichtet und unschädlich gemacht worden seien. Daher versichert er uns, es seien diese „Hofleute“ ein „Geschlecht“ gewesen, „welches während der nächsten zweihundert Jahren diese letzteren Eigenschaften nicht nur bewahrt, sondern in hohem Grade, zu äusserster Schädigung des Landes, ausgebildet hatte“. Es ist wirklich schade, dass der Herr „Rückblicker“ das Signalement der im Laufe einer zweihundertjährigen Entwicklungszeit noch im „hohem Grade“ bestialischer gewordenen Nachkommen jener Hofleute zu specialisiren unterliess, denn nach der Zeitbestimmung müssen es die Generationen sein, deren Blut in unseren Adern kaum merkliche „Verdünnung“ erfahren haben kann. Wenn es dem Herrn „Rückblicker“, wie unleugbar, darum zu thun war, unsere Vergangenheit zu verunglimpfen, so durfte man von ihm als Publicisten doch wol erwarten, dass er in seinem Fache geschickter sein werde. Mit dem Typus der Hofleute des XVI. Jahrhunderts auf die Phantasie seiner Leser, denen die Analyse der Glaubwürdigkeit

56) Siehe „Livländische Rückblicke“ S. 29, Anmerk. 36.

seiner Behauptungen meist unmöglich war, zu wirken, war ihm unbenommen, nur hätte er sich hüten sollen, sein Phantasiebild selbst zu zerstören durch ein Abirren in Zeiten, die Niemandem unbekannt sind. Ein Staatsmann seiner Art würde ihm zurufen: „C'est pire qu'un crime, c'est une faute!“

Die „tapferen, gesinnungslosen“ livländischen „Hofleute“, wie Lossius sie in seiner Schrift treffender charakterisirt, sie waren die wahren Kinder ihrer Zeit, aber auch nur dieser, Menschen, die vom Schicksal hin und hergeworfen, nur noch in ihren Degen ihre Hoffnung setzen konnten. Die Kämpfe und Kriege, in denen sie aufwuchsen, waren zu einem bellum omnium contra omnes ausgeartet, wo Selbsterhaltung und Vernichtung des Gegners synonym zu sein schienen, wo sich schliesslich weder aus der Einheit der Nationalität, noch der Stände, noch des Glaubens das Criterium gemeinsamen Interesses und die Gewähr der Treue gewinnen liess. Nicht die Livländer allein, auch Moskowiter, Polen und Schweden haben damals in wildester Verwechslung der Parteirollen mit und gegen einander gekämpft, so dass es zeitweise schwer war zu sagen, für welche Sache sie fochten und wer im Lande Herr sei. Als am 6. September 1581 den Russen Narva abgenommen wurde, nachdem das Recht der Plünderung proclamirt worden war, da waren diejenigen, die in dem furchtbaren Blutbade es allen anderen zuvorthaten, gerade die Russen, und zwar unter den Fahnen desselben schwedischen Königs, gegen den sie noch kurz vorher gefochten hatten. Sie waren es, die, nach Russows Erzählung, bei dem Sturme „med eren Landeslüden unde Geblodesverwanten noch vele erger unde gruwsamer ummegesprungen hebben, alse de schwedischen unde düdeschen Knechte“. Es war eben ein Strudel elementarer Leidenschaften, in den rettungs- und widerstandslos alles hineingerissen wurde, was das Unglück hatte, von ihm er-

griffen zu werden. Das waren die unglücklichen Verhältnisse der Heimath jener livländischen „Hofleute“, von denen sie ebenso ergriffen wurden, wie jeder, den das Schicksal damals hierher verschlug. Es kann daher nur anerkannt werden, dass jenes Geschlecht in den Aeusserungen seines Gesamtwillens die Folgen der Demoralisirung nicht noch unendlich verhängnissvoller offenbarte, als es thatsächlich geschah; denn während die „Hofleute“ sich in Tapferkeit, Untreue und Gesinnungslosigkeit zu überbieten suchten, hat selbst in jenen wüsten Zeiten kein Stand als solcher sich der Untreue schuldig gemacht. Auf dem Wege tendenziöser Darstellung allein konnte durch den Herrn „Rückblicker“ der Leser zum Glauben gebracht werden, dass der Typus der livländischen Hofleute als Typus des Standes aufzufassen sei, dem diese vorzugsweise angehörten. Jene „Hofleute“ waren immerhin verirrte Einzelne, mochten ihrer zeitweise auch verhältnissmässig viele gewesen sein; wann aber hat das eigentliche Aufgebot des livländischen Adels, sogar jener Zeiten, der Vorwurf getroffen, nicht redlich die Fahne vertheidigt zu haben, der er geschworen hatte?! Selbst ein Stephan Bathory und Sigismund III., als sie gegen das Recht des Landes und der Ritterschaft ihre unvergleichlichen Rechtsbrüche planten, konnten so wenig eine solche Anklage rechtfertigen, dass sie sich einer so wirksamen Handhabe gegen die Rechte desjenigen Standes, in welchem sie einen so ungeahnt mächtigen Schutzwall gegen ihr Sarmatisirungssystem fanden, nie zu bedienen gewagt haben.

Im Kampfe um das Dasein hatten die Stände des Landes ein altes Erbtheil der Väter, die Tapferkeit, zurückerobert; sie, von denen Russow sagt, dass sie „solche gude Kriegeslüde wedder den Muscowiter gegeuen, als man se in der Welt nicht beter wünschen unde erlangen möchte,“ gingen einem Ge-

schlechte voraus, das wieder ganz wurde, was die Väter gewesen: ein ernstes und patriotisches Geschlecht.

Wer auf den blutgetränkten Gefilden Livlands in den furchtbaren Wirren jener „polnischen“ Zeit nach liberaler Agrarpolitik suchen wollte, der würde freilich wenig Befriedigung erndten; aber muss nicht unter dem erschütternden Eindrücke der Thatsachen, die uns aus der livländischen Geschichte jener Decennien entgegneten, der blosser Gedanke daran als eine Lächerlichkeit und jegliche Recrimination der Nachwelt als eine unglückliche Philisterphrase erscheinen?! Gleichwol behauptet der Herr „Rückblicker“, dass die „Krone Polen“ zu wiederholten Malen bedenklich geworden sei hinsichtlich der Ausschreitungen, zu welchen die „Agrarberechtigungen die Handhabe gegeben hatten“, und nur innere Wirren hätten es angeblich veranlasst, dass an die „Ordnung der livländischen Agrarverhältnisse“, von jener Seite her, bloss vorübergehend gedacht worden sei.

Die agrarischen Bedenken der „Krone Polen“ sind der Maske einer liberalen Idee wol recht leicht zu entkleiden und in das rechte historische Licht zu stellen. Die von Sugenheim, auf den sich der Herr „Rückblicker“ sonst selbst zu berufen pflegt, constatirte Thatsache, dass seitdem Preussen in polnische Abhängigkeit gerathen war, „die im Sarmatenreiche längst bestehende Leibeigenschaft“ von eben dieser „Krone Polen“ dort eingeführt worden sei, hat ihn, den Herrn „Rückblicker“, am polnischen Agrarliberalismus nicht irre zu machen vermocht. Sollte es ihm unbekannt geblieben sein, dass die polnischen Könige, gerade in derjenigen Periode, wo Livland das Unglück hatte, unter ihrem Regimente zu stehen, den polnisch-litthauischen Bauern die letzten Agrarrechte nicht nur, sondern die letzten Menschenrechte geraubt haben? Im Jahre 1569 verbrieften sie dem polnisch-litthauischen Adel das

eigentliche Richterrecht über Leben und Tod seiner Bauern und ein späteres Gesetz bestimmte für die Tödtung, nicht Hinrichtung, eines Bauern eine Geldbusse von 15 Francs! Demselben Adel wurde durch ein Gesetz König Heinrichs die Befugniss ertheilt, seine „unter dem Vorwande der Religion ungehorsamen Bauern nach Einsicht zu bestrafen“ und die Bauern als volles Eigenthum nach Belieben zu behandeln. Ein Gesetz des „guten Königs Stephan“ vom J. 1588 gelobte ferner dem polnisch-litthauischen Adel, dass seine Bauern auf ewige Zeiten in ihren Beschwerden und Klagen kein Gehör mehr finden sollten. Kann man da noch an agrarische Bedenken eben dieser polnischen Könige glauben?!

Der Herr „Rückblicker“ konnte doch unmöglich vergessen haben, dass diese polnischen Könige einen beträchtlichen Theil der livländischen Güter polnischen und litthauischen Edelleuten verliehen hatten, dass die Mehrzahl der höheren Verwaltungsbeamten Polen und Litthauer waren und dass die ehemaligen Hauptgüter der geistlichen Landesherren des alten Livland sich fast ausnahmslos in den Händen polnischer Starosten befanden, ja dass der „livländische“ Adel fortan verfassungsmässig aus den drei „Nationen“ der Polen, Litthauer und Livländer, bestehen sollte. Es scheint kein Grund zur Annahme vorzuliegen, dass jene „Panen“, die ihre eigenen bäuerlichen Landsleute, ihre Blutsverwandten und Glaubensgenossen, bereits auf die tiefste Stufe menschlichen Daseins herabgewürdigt hatten, beflissen gewesen sein sollten, ihren lettischen und estnischen Bauern ein besseres Schicksal zu bereiten. Jene polnischen Könige aber, die nicht angestanden hatten, diesen „Panen“ daheim die umfassendsten „Rechtstitel“ zu solchem Beginnen zu verleihen, sollen hinsichtlich der lettischen und estnischen Bauern „bedenklich“ geworden sein und an eine „Ordnung der livländischen Agrar-

verhältnisse“ gedacht haben! Es ist schwer sich darüber zu täuschen, dass die königlichen „monita und decreta“ entweder lediglich einem auf der Hand liegenden fiscalischen Geldinteresse dienen sollten, oder aber eine elende Comödie waren, durch welche der jesuitischen Gegenreformation die Wege gebahnt werden sollten. Sind denn dem Herrn „Rückblicker“ diese Wege so unbekannt und ist er irgend wie im Zweifel darüber, dass diese polnischen Könige keinen Augenblick angestanden haben würden, die livländischen Bauern im Interesse der „drei Nationen“ des Adels in Livland auf dieselbe Stufe der Rechtlosigkeit herabzudrücken, auf der sie sich in Polen befanden, wenn die eine dieser „Nationen“, die livländische, nur bereit gewesen wäre der jesuitischen Gegenreformation minder hartnäckigen Widerstand entgegenzusetzen. Wollte man aber einwenden, dass das Motiv der königlichen „monita“ von untergeordneter Bedeutung bleibe, solange ihr Zweck und Erfolg gut gewesen, so lässt sich auch diese Illusion zerstören, da diese monita blosse Zweckdienlichkeitsphrasen ohne jegliche Bedeutung waren und auch nicht den geringsten Theil der auch hinsichtlich der Bauern unseligen polnischen Wirthschaft in Livland aufzuwiegen vermögen. Greifbare äussere Einflüsse haben sich aber in den bäuerlichen Verhältnissen Livlands zu polnischer Zeit allerdings geltend gemacht; denn die jahrzehntelangen Kriege hatten den Wohlstand des ganzen Landes und so auch der Bauern gründlich vernichtet und polnische Wojewoden, Starosten und Panen hatten die livländischen Bauern auch in ihren Rechtsverhältnissen der Rechtlosigkeit der Bauern des „Sarmatenreichs“ um ein gutes Stück näher gebracht.

So haben die Livländer aller Stände es reichlich erfahren, was es mit den äusseren Einflüssen auf sich gehabt hat. Hätte nicht eine Jahrhunderte alte Cultur diesen Ein-

flüssen gegenüber gestanden, den zersetzenden Wirkungen der letzteren wäre schliesslich alles erlegen, was durch Fleiss und Arbeit geschaffen worden war.

Das katholische Bisthum Wenden bildete das Centrum einer schwunghaft betriebenen Propaganda. Den jesuitischen Wühlern, die das Land durchzogen, ward von polnischen Gutsbesitzern und Beamten Unterstützung allerwärts und gelegentliche gleissnerische Phrasen, die aber für die Rechte der Panen selbstverständlich recht unverfänglich waren, sollten durch die Hoffnung auf eine vorgespiegelte Rechtserweiterung den bäuerlichen Objecten der Conversion die jesuitische Falle verführerisch erscheinen lassen.

Eine Verfassungsreform drängte die andere; wol hat keine von ihnen jemals Wurzel zu fassen vermocht, darin aber stimmten sie überein, dass weder der deutschen, noch der lettischen, noch auch der estnischen Bevölkerung aus ihnen irgend welche Hoffnung auf eine gedeihliche Entwicklung entstehen konnte. Im Laufe zweier Decennien waren dem Lande drei von einander grundverschiedene Verfassungen gegeben worden, berüchtigt unter dem Namen der Constitutiones Livoniae v. J. 1582, der I. Ordinatio Livoniae v. J. 1589 und der II. Ordinatio Livoniae v. J. 1598.

Bald im lateinischen, bald im sarmatischen Gewande sollte den sarmatischen Institutionen in Livland Eingang verschafft werden. Alle Gebiete der Verfassung und Verwaltung wurden zu diesem Zwecke durchwühlt. Erst wurde das Land in willkürlich geschaffene Präsidenschaften und Starosteien eingetheilt, in denen Staroste, Collectoren, Subcollectoren, Podkomerorii und das übrige Beamtenheer die „Krone Polen“ und ihre armen livländischen Unterthanen ebenmässig plünderten; dann wurden Wojewoden und Kastellanen installiert mit polnischen Competenzen. Ein polnischer Gerichtsconvent und

Schlossgerichte sollten polnischen Rechtsbegriffen Eingang verschaffen, und durch Convente und Seimiks, nach polnisch-preussischem Muster, sollte die Kraft der der Sarmatisirung so sehr hinderlichen korporativ-ständischen Macht der deutschen Elemente gebrochen werden.

Im Laufe der halbhundertjährigen polnischen Herrschaft war nicht ein einziger Punkt der Grundrechte des Landes unangetastet geblieben. Diese, als Angelpunkte richtig erkannt, wurden in Frage gestellt um die Desorganisirung auf allen Gebieten herbeiführen zu können. So konnte der polnische Grossherr sicher hoffen, dass das Land seinen „äusseren Einflüssen“ machtlos erliegen werde, und mit ebenso grosser Gewissheit sah der kleine polnische Herr den Tag immer näher rücken, der seine livländischen Bauern zu eben solchen Sklaven machen musste, wie seine polnischen Bauern daheim es lange schon waren.

Es ist wirklich erstaunlich, wie der Herr „Rückblicker“ die Waffen, die er für besonders schneidig hält, stets nur selbstmörderisch anzuwenden weiss. So konnte er sich nicht enthalten, in seinen wenigen Zeilen über unsere „polnische“ Zeit, zum Beweise dessen, dass die „Krone Polen“ bedenklich geworden sei hinsichtlich der „Agrarberechtigungen“ des livländischen Adels, aus den „Bestimmungen des David Hilchenschen Landrechts die rechtlose Stellung der Bauern ersichtlich“ machen zu wollen. Ein Dilettantismus, der ihm eben nur gestattete, aus Citaten und Behauptungen anderer Autoren sein „historisches“ Material zusammenzubringen, hatte ihn verleitet, den Ursprung dieses Landrechts ununtersucht zu lassen. Er wusste wol nicht, dass letzteres, aus dem er doch offenbar die Vernichtung der bauerlichen Rechte durch schlimme livländische Instinkte deduciren wollte, auf Befehl des polnischen Königs abgefasst, aus dem Schosse einer polnisch-litthauischen

Regierungscommission hervorgegangen war und auf ausdrücklichen königlichen Befehl aus polnischen, litthauischen und livländischen Rechten zusammengetragen werden sollte. Die „grosse Gesetzescommission“ — auch das wusste wol der Herr „Rückblicker“ nicht — bestand ausser aus einem königlichen „Oeconomen“ und zwei Secretären nur noch aus dem Erzbischof Solikowski und den Mitgliedern Zworowski, Lenieck, Ostrowski, Niemeschinski, Wilczek und Osolinski. Zur Revision dieses „Landrechts“ aber war neben dem livländischen auch der litthauisch-polnische Adel mitberufen worden⁵⁷⁾. Die Arbeit dieser Gesetzgebungscommission war also nichts weniger als ein Ausdruck livländischer Eigenart, sondern einer der vielen, aber glücklicherweise letzten grossen Sarmatisirungsversuche, mit denen Stephan Bathory und seine Nachfolger seit dem Jahre 1582, als sie durch Vertreibung der Russen aus Livland das Land dauernd gewonnen zu haben wähnten, jene Eigenart zu unterdrücken suchten.

Diese Versuche waren aber nicht das einzige Mittel, das der polnische Grossherr für angezeigt hielt, um die deutsche Cultur aus Livland zu vertilgen. Denn als es auf dem Wege der Massregelungen weder mit der Katholisirung noch mit der Polonisirung des Landes recht glücken wollte, fasste er einen anderen Plan. Die Nivellirung des estnischen und lettischen Elements — solches unterlag keinem Zweifel — konnte gar keine Schwierigkeiten mehr machen, sobald erst der Widerstand der deutschen Stände gebrochen war. Stephan schickte daher eine Gesandtschaft an den König Johann III. von Schweden, dessen Allianz er nöthig zu haben glaubte um seinen Plan auszuführen, der darin bestand, in einer livländischen Bartholomäusnacht alle Deutschen in Livland, seine eigenen friedlichen Unterthanen, auszurotten!

57) Siehe v. Bunge. Einleitung in die liv-, esth- und kurländische Rechtsgeschichte. § 72. 73.

Der schwedische König, dessen Unterthanen die „transmarini“ nicht waren, lehnte diesen würdigen Vorschlag ab, die Livländer von damals aber haben allerdings den humanen Bestrebungen des „guten Königs Stephan“⁵⁸⁾ nicht ganz so volles Vertrauen entgegenzutragen vermocht wie der „Livländer“ von heute, der uns von jenen günstigen „äusseren Einflüssen“ erzählt, ohne welche Livland unter das Culturniveau von Minsk herabgesunken wäre!

Ein Theil des alten Livland hat sich solcher Einflüsse ja recht lange zu erfreuen gehabt. Dieser Theil, Polnisch-Livland, und dessen Geschichte scheinen aber dem Herrn „Rückblicker“ entweder so unbekannt oder so unbequem gewesen zu sein, dass er es vorzog zu schweigen. Mag er sich von J. Eckardt einiges darüber erzählen lassen. „Dieser vergessene Winkel“, so schreibt Eckardt in seinem Aufsätze „Polnisch-Livland“⁵⁹⁾, „der seit Jahrhunderten von der Heerstrasse der Cultur abliegt, in dem es keine Städte von irgend welcher Bedeutung giebt, in welchem keine der um die Herrschaft ringenden Nationen, weder die deutsche, noch die polnische oder russische, jemals dazu gelangt ist, dauernden und wahrhaft civilisatorischen Einfluss zu erlangen, und dem das traurige Loos zu Theil geworden, plötzlich von der höheren in eine niedere Entwicklungsstufe herabgezerrt zu werden, bildet ein ethnographisches und culturgeschichtliches Curiosum, wie es, nicht eben zum Schaden der Menschheit, einzig in seiner Art ist.“ . . . „Harte Staroste und hochmüthige Wojewoden zogen die in den Wirren des Krieges schlaff gewordenen Zügel der Leibeigenschaft aufs Neue an und zwängten die unglücklichen Letten in jene Stufe der Thierheit herab, welche in Litthauen und Polen für den Normalzustand der Bauern galt.“..

58) Spöttisch wurde er späterhin von der Ritterschaft so genannt.

59) „Die baltischen Provinzen Russlands.“ S. 319–334.

„So scheint dieses Stück des alten livländischen Ordensstaats keine andere Bedeutung zu haben, als die eines warnenden und abschreckenden Beispiels für die deutschen Bewohner der anstossenden Provinzen Liv- und Kurland, die täglich daran erinnert werden sollen, dass ausserhalb der Treue gegen die deutschen Traditionen ihrer Väter kein Heil ist!“

Vom Ausgange des um die Wende des Jahrhunderts zwischen Schweden und Polen ausgebrochenen Krieges, bei dem auch der Czar kein müssiger Zuschauer blieb, sollte es abhängen, ob Livland auf immer der Barbarisirung verfallen oder der Civilisation erhalten werden sollte. Abermals tobte ein viertel Jahrhundert der Kampf um die Oberherrschaft über dieses schwer geprüfte Land, bis dass es durch den Frieden von Stolbowa 1617 dem Czaren und im Waffenstillstande von Altmark 1629 seinem polnischen Peiniger entrissen wurde. So ward Livland mit dem lange schon schwedisch gewordenen Estland und schliesslich, seit 1645, mit dem dänisch gewordenen Oesel unter schwedischem Scepter vereinigt.

Es war wie ein belebender Hauch, der über das Land ging, ein neuer Morgen, der für Livland anbrach.

Gustav Adolf, der grosse Erretter Livlands, und seine nächsten Nachfolger haben es verstanden, die Interessen des Landes eng mit den ihrigen zu verknüpfen. Sie sind bemüht gewesen, das tief gesunkene Land zur eigenen Höhe emporzuheben. Sie waren human und aufgeklärt genug, durch Wohlthaten ihre Unterthanen gewinnen zu wollen und die Eigenart zu stärken, anstatt sie zu brechen.

Die Livländer der nun beginnenden Periode, aufgewachsen in der Zucht und Schule stammverwandten Geistes, haben sich erstaunlich rasch von dem Banne sarmatischer Deprarirung

zu befreien gewusst. In den schweren Zeiten der Prüfung war der Sinn ihrer Väter geläutert worden von jenem bodenlosen Leichtsinne, welcher das Merkmal gewesen war der Generation der „guten faulen Tage“ des alten Livland; im mörderischen Kampfe um das Dasein hatten sie Selbstbewusstsein und Tapferkeit wiedergewonnen und unter dem eisernen schwedischen Regimente, einem Regimente, das durchgeistigt und gezügelt war von einer zu wahrhaft sittlicher Macht erstarkten Kirche, wurden sie Livländer im besten Sinne: selbstbewusste Vertreter ihres Landes und unwandelbar treue und zuverlässige Unterthanen ihres Herrn und Königs.

Wenige Jahre nachdem Livland schwedisch geworden war sind bereits die Grundzüge der Verwaltung geordnet, die Justizpflege organisirt, eine Landesuniversität und höhere Lehranstalten⁶⁰⁾ gestiftet und der Kirche ist eine feste, rechtlich-politische Basis geschaffen. Heute noch, wenn wir den inneren Organismus unseres Landes der historischen Analyse unterziehen, treffen wir überall Ueberreste an aus jener Zeit, nicht als morsche Ruine, sondern als unerschütterten und festen Bau. Es ist thatsächlich schwer, irgend ein grösseres Gebiet unserer Administrativ- und Justizverwaltung, unseres Ständerechts und unserer Behördenverfassung, unseres Processes, unseres Verkehrs- und Prästandenwesens, unserer Agrarverhältnisse und unserer Organisation in Kirche und Schule ausfindig zu machen, wo solches nicht zuträfe; ja sogar die rechtliche Grundbasis der Regierungsorgane datirt ihrem Ursprunge nach aus jener wunderbaren Zeit.

Trotz der anscheinend staunenswerthen Raschheit, mit welcher die organisatorischen Fundamentalarbeiten durchgeführt wurden, trug dennoch keine unter ihnen den Stempel

60) Die Stiftung einer Universität und höherer Lehranstalten war in den ritterschaftlichen Capitulationsverhandlungen ausbedungen worden.

der Hastarbeit. Gross angelegt, wurden sie sämmtlich ausgeführt mit einer bis ins Kleinste gehenden Sorgfalt. Unablässig wurde aus- und fortgebaut; auf keinem einzigen Gebiete aber erwies sich irgend ein Fundament als unsicher gelegt, als schwach und unzweckmässig begründet. Die sarmatischen Verfassungsexperimente waren nach wenigen Jahren spurlos ausgewischt worden und das halbe Jahrhundert polnischer Herrschaft war in kürzester Zeit nur noch in seinen verwüstenden Wirkungen erkennbar; die schwedischen Schöpfungen aber haben sich sämmtlich so lebenskräftig und stark erwiesen, dass die Länge und Unbill der Zeit sie nicht zu erschüttern vermocht haben.

Die Regierung hatte es sich angelegen sein lassen, bei allen ihren Schöpfungen einheimischer Sitte und einheimischem Rechte Rechnung zu tragen. Weil, was sie hier vorfand, aus verwandtem Geiste hervorgegangen, was sie schuf, den Stempel desselben Geistes trug, konnte es nicht fehlen, dass das Ganze als ein wunderbar gefügter Bau erschien, dessen Theile in vollster Harmonie zu einander standen.

Durch solche „äussere Einflüsse“ wurde Livland zurückgeführt auf seine verlassene Entwicklungsbahn und so sehr ist alles das, was an der starken Hand der Regierung auf dieser Bahn erreicht wurde, als die Entfaltung unseres innersten Wesens, als wahrhafter Ausdruck unserer Eigenart zu betrachten, dass wir in den meisten Schöpfungen jener Zeit nur durch ihre äussere Entstehungsgeschichte, nicht aber nach ihrem Wesen zu unterscheiden vermögen, ob sie livländisch-germanischen oder schwedisch-germanischen Ursprunges sind? Jene Zeiten und die Frucht ihrer Arbeit sollten denen, die sich rathlos fühlen in dieser „rathlosen“ Zeit, ein Prüfstein dessen sein, was wir in unserer Arbeit für das Land zu thun und zu lassen haben; aus jenen Zeiten sollten sie lernen, was wahrhafte Reformen sind gegenüber den politischen und socia-

len Deformationen, durch die das Sarmatenthum einen blühenden Theil Livlands „hinabgezerrt“ hatte vom Wege der Civilisation.

Das schwerste Stück Arbeit blieb der Krone Schweden und ihren livländischen Ständen auf dem Gebiete der materiellen Wohlfahrt des Landes zu vollbringen übrig, denn die jahrzehntelangen Kriege hatten dem Lande nach dieser Seite hin furchtbare Wunden geschlagen. Ihre Heilung war eben nur dadurch möglich, dass alle Theile redlich bemüht waren, der „polnischen Wirthschaft“ mit thatkräftiger Hand ein Ende zu machen.

Früh schon, in den Zeiten dieser „polnischen Wirthschaft“, hatten die Livländer den Fehltritt bereuen gelernt, der sie in die Hand der „Krone Polen“ geliefert hatte. Den junkerhaften Bestrebungen, dem Geiste der Gewaltthätigkeit, kurz allen denjenigen „Instinkten“, die ja angeblich die Blüthe „rein gezüchteter livländischer Eigenart“ ausmachten, liess sich unter keinem Regimente besser fröhnen als unter dem polnischen. Aber selbst das Geschlecht der Zeiten der livländischen Hofleute hatte sich weder durch Verlockungen soweit verleiten, noch auch durch Bedrückungen so weit einschüchtern lassen, um den Schild der Eigenart wegzuwerfen, den Schild des Glaubens, der Sprache und des Rechts. Die Livländer im „Polnischen Livland“, die vom Stamme losgetrennt zum Schössling auf polnischem Boden wurden, haben es bewiesen, dass der livländische Edelmann darauf rechnen konnte, um solchen Preis alles zu erreichen, was in dieser „Adelsrepublik“ die Glieder der ältesten und reichsten polnischen Geschlechter haben erreichen können. Jeder junkerhafte „Rechtstitel“ stand dem livländischen Edelmann dort offen. Das kann auch dem blödesten Auge nicht entgehen; wie viel weniger konnten die Livländer jener Tage sich darüber täuschen, sie, die inmitten

der Verlockungen und Bedrückungen lebten, sie, die „unberechenbaren Gelegenheitsdiplomaten“, wie der Herr „Rückblicker“ sie nennt. Als um die Wende des Jahrhunderts die schwedischen und polnischen Waffen auf einander trafen und der Ausgang des Kampfes durchaus ungewiss war, konnte kein livländischer Edelmann darüber im Zweifel sein, dass er in seiner Hinneigung zu Sigismund III. sich für das Landeswohl, in seiner Hinneigung zum Herzog Carl und zur schwedischen Fahne zweifellos für das Landeswohl entscheide. Konnte irgend ein Zweifel darüber aufkommen, welches das Programm der schwedischen Regierung sei, so hatte ihn Herzog Carl gleich in den ersten Verhandlungen im Jahre 1601 verbannt, denn obenan unter den Vorschlägen, die er damals der Ritterschaft machte, standen die hochherzigsten Pläne für das Wohl der Bauern. Damals, in den Zeiten der ersten Verhandlungen zwischen dem Herzog und der Ritterschaft, war der Ausgang des eben beginnenden Krieges noch keineswegs entschieden, und da die Hinneigung dieser kriegsgewohnten Ritterschaft in einem Kampfe, der vorzüglich in ihrem eigenen Lande geführt wurde, zum einen oder andern der streitenden Theile, nicht bedeutungslos erscheinen konnte, durfte der Adel für sein Ausharren bei der Krone Polen mindestens auf alle denkbaren agrarischen Rechtstitel rechnen. Das bezügliche Regierungsprogramm der schwedischen Krone dagegen lag im entgegengesetzten Sinne klar und unzweideutig vor. Dennoch zögerte der livländische Adel keinen Augenblick. Bereits im ersten Jahre des viertelhundertjährigen Krieges hatte er sich entschlossen, der Krone Schweden zu folgen.

Wir haben des Vorschlages Herzog Carls bezüglich der Bauerfreilassung ⁶¹⁾ gedacht. Der Herr „Rückblicker“ bemüht

61) So fasst der Herr „Rückblicker“ die herzoglichen Vorschläge auf.

sich, aus der ablehnenden Antwort der Ritterschaft weiteres Capital für seine Instinktenlehre zu schlagen. Konnte man aber wirklich verlangen oder nur erwarten, dass eine Ritterschaft, die ein Menschenalter hindurch unter den demoralisirendsten Einflüssen gestanden, die sich in einem verwüsteten Lande, hart am Rande des Verderbens befand mitten im Kriegsgetümmel habe zustimmen sollen einer Reform, deren Folgen zur Zeit unberechenbar schienen und die in den glücklichsten, reichsten und friedlichsten Ländern der abendländischen Culturwelt erst fast zwei Jahrhunderte später und dann auch nur nach schweren Kämpfen durchgeführt ward?! Die Worte des humanen Herzogs klingen gewiss um so wohlthuender, je härter und dunkeler die Zeit war, in denen sie gesprochen wurden; aber der Verstand sagt, dass sie verklingen mussten, auch ohne dass Hartherzigkeit und schlimme Instinkte die Schuld daran trugen.

Es handelte sich in diesen Unterhandlungen auch um die bäuerliche Justiz. Die Antwort der Ritterschaft lautet wörtlich: „Zum Elften wegen der Bauern: als sollte mit Ihnen durch keinen rechtmässigen Process des Rechtens verfahren werden, wird solches J. F. D. von Denen, die es nicht verstehen oder wissen wollen, angetragen sein; thun demnach J. F. D. auf derselben gnädiges Begehren in Unterthänigkeit nicht vorenthalten, dass folgender Gestalt dieser Process mit ihnen gehalten wird: Wann ein Bauer etwas verbricht gegen seine Herrschaft oder sonsten einen andern, wird er realiter vorgefordert, und ihm eine Zeit zu seiner Verantwortung und Beibringung der Zeugen angesetzt, zu welcher Zeit drei oder vier der ältesten Bauern, die Rechtsfinder genannt, mit berufen werden. Ist die Sache bürgerlich, bringen dieselben auf vorhergehende Klage und Antwort, auch der Zeugen Verhör, das Urtheil ein. Wird es recht befunden, muss der Beklagte,

nach Gelegenheit der Sache, demselben Folge leisten oder mit seinem Gegentheile nach Laut des Urtheils sich abfinden. Wäre es aber eine peinliche Sache, werden zu obbenannten Rechtsfindern bei der hohen Obrigkeit Eingesessene von Adel mit dazu verschrieben und auf ihr Gewissen niedergesetzt, welche die Sache mit anhören. Bringen alsdann die Rechtsfinder das Urtheil ein, bleibt es bei dem selbigen; im Fall aber, dass solches nicht geschieht⁶²⁾, moderiren oder schärfen die anwesenden Geschworenen das Urtheil, nach Beschaffenheit der Sachen, dass kein Theil mit Billigkeit zu klagen Ursache habe.“

Obiger Text war, wie aus seinem Citate⁶³⁾ ersichtlich, dem Wortlaute nach dem Herrn „Rückblicker“ bekannt. Nichtsdestoweniger erlaubt er sich, den bezüglichen Punkt folgendermassen zu resumiren: „Hinsichtlich der Justiz sei die Regierung offenbar falsch berichtet; damit verhalte es sich folgendermassen: und nun wird mit der grössten Unverfahrenheit das angeblich zu Recht bestehende Verfahren auseinandergesetzt, nach welchem der Herr, in Klagesachen der Bauern wider ihn, sein eigener Richter ist. Zu bemerken ist dabei, dass die von Alters übliche Hinzuziehung bäuerlicher Rechtsfinder zu irgend einer Zeit in Vergessenheit gerathen ist, wodurch dann aus der Gewohnheit ein neuer Rechtstitel für den Erbherrn entstand: in bäuerlichen Angelegenheiten keinen Richter über sich zu haben.“ Wir glauben, dass der Herr „Rückblicker“ das Wort „Unverfahrenheit“ den Lesern seiner Zeilen zur Kritik ihres Inhalts sehr passeud suppeditirt hat und glauben eines weiteren Wortes über den augenscheinlichen Nonsens seiner Behauptungen überhoben, nur noch darauf aufmerksam machen zu sollen, dass das von ihm als „angeblich“ falsch

62) D. h. dass das Urtheil dem Gesetze nicht conform wäre.

63) „Livländische Rückblicke“ S. 31, Anm. 39.

geschilderte Verfahren, wie der Text es enthält, durch mehrfache sonstige, durchaus glaubwürdige Urkunden im Wesentlichen bestätigt wird.

Nicht aus dem Grunde haben wir unseren Lesern den Text reproducirt, um einen weiteren Beleg dafür zu liefern, wie der Herr „Rückblicker“ dazu gelangt, aus der Geschichte glaublich erscheinen zu lassen, „was entsetzlich war“, sondern um des erfreulichen Beweises willen, dass die Sarmatisirung Livlands doch noch keine vollständige geworden war.

An den Erstlingsarbeiten der schwedischen Regierung hatte die Ritterschaft als solche keinen directen Antheil nehmen können, denn noch mangelte ihr ein Organ der Vertretung und zu regelrechten Landtagen hatte in den langwierigen Kriegen die Möglichkeit und in der nächsten Folgezeit die rechtliche Grundlage gefehlt. Da aber die Ritterschaft auch in diesen landtagslosen Zeiten immerdar Gelegenheit gefunden hatte, durch ihre Deputirten oder, wie sie meist genannt wurden, „Aeltesten der Ritterschaft“ ihre Wünsche auszusprechen und ihre Rechte wahrzunehmen, so hätte sie sicherlich nicht ermangelt, wenn etwa gewisse Regierungsmassregeln, wie die Ueberweisung aller bauerlichen Criminalsachen an die Landgerichte resp. an das Hofgericht, oder wie die Autorisirung der Landgerichte zu Umfragen wegen etwaiger Bedrückungen der Bauern und die Competenz des Hofgerichts zur Entgegennahme bezüglichlicher Beschwerden, von ihr als schmerzlicher Eindrang empfunden worden wären, gegen dieselben ihre Bedenken und Beschwerden zu verlautbaren. Nie aber ist auch nur der geringste Versuch gemacht worden, diesen und anderen Wohlthaten, mit denen Gustav Adolf unser Land, sei es auch unter Einschränkung der herrschaftlichen Rechtstitel,

bedacht hat, irgend wie entgegenzutreten. Weil der Liberalismus seiner Massnahmen ein wahrer und seine Arbeit für das Land eine aufopfernde war, sind alle seine Schöpfungen mit freudigem Herzen von allen Ständen und Classen der Bevölkerung begrüsst worden. Die innigen Worte der Verehrung und Dankbarkeit, mit welchen in den ritterschaftlichen Recessen und Urkunden dieser und der folgenden Zeiten Gustav Adolfs stets gedacht wird, auch noch als er, der Erretter und Schutzgeist unserer Heimath, ihr durch zu frühen Tod lange schon entrissen worden war, legen redendes Zeugniß dafür ab, dass auch die Ritterschaft mit vollster Sympathie alle seine Neuerungen als hochwillkommene Gaben begrüsst hatte. Es unterliegt wol keinem Zweifel, dass wenige Decennien einer Herrschaft, wie die Gustav Adolfs, genügt hätten, um für Livland eben dieselbe Grundlage zu schaffen, der Schweden seine Blüthe und seine Macht verdankte. Zu Livlands Heil und Gedeihen fehlte leider der vierte Stand, ein freier Bauerstand; aber Gustav Adolfs Hand, die sich stark genug erwiesen hatte, unsere Bauern mühelos die ersten Stufen zur Erlangung der Standschaft ersteigen zu lassen, hätte sicher alle Schwierigkeiten zu überwinden gewusst. Er hatte es erkannt, was die Kraft seines Reiches war und aus allen Massregeln, die er zur ersten Organisirung unseres Landes traf, ergibt sich deutlich, dass er dieselben Kraftbedingungen wie dort auch hier schaffen wollte, um aus ihnen dem Lande und dem Reiche neue Kräfte erstehen zu lassen. Nicht in der Zerstörung und Nivellirung, sondern in der Stärkung der einzelnen Theile suchte er die Kraft des Ganzen. In den alten eigentlichen Ständen des Landes, in den Ritter- und Bürgerschaften fand er zwei ihrem inneren Wesen nach den gleichnamigen Ständen seines Reichs durchaus gleichartige Factoren vor und der Geistlichkeit, dem dritten Factor, wurden von ihm die Vorbedin-

gungen geschaffen, welche ihr ermöglichen sollten, ebenso wie in Schweden, als neuer Stand hinzutreten zu können. Seiner begonnenen Arbeit für die Bauerschaft scheint das Bestreben zu Grunde zu liegen, die Bauerschaft aus tiefer Erniedrigung zur Höhe eines freien Standes und wie sie in Schweden zu den Reichsständen gehörte, hier in die Reihe der Landstände emporzuheben. Waren erst die Stände innerlich organisirt und erstarkt, dann konnte der letzte Schritt gethan werden, sie zu gruppiren und zu vereinigen zur politischen Vertretung des ganzen Landes. Damals, wir glauben in unserer Behauptung nicht zu weit zu gehen, war Livland auf dem Wege, seine Bevölkerung zu einem Volke werden zu sehen, und vielleicht war es nur die unselige Kugel von Lützen, welche dieses unser Heil vernichtete.

Die starke Hand und das hochherzige Verständniss, die zur Beendigung des begonnenen Werkes gehörten, haben den auf Gustav Adolf folgenden Regierungen gefehlt und in der Provinzialpolitik der in ihrer politischen Rechtsentwicklung erst auf den halben Weg geführten und ungeeinigt gebliebenen Stände konnte so Grosses nicht vollbracht werden.

Uns wird es obliegen den Beweis zu führen, dass, obgleich die Vorbedingungen der vollen patriotischen Kraftentfaltung den Ständen des schwedischen Livland nicht gegeben waren, ihre Arbeit für das Land dennoch im wahren Sinne des Wortes eine patriotische gewesen ist. Es wird sich erweisen, wie schnödes Unrecht der Herr „Rückblicker“ der ständischen Arbeit anthat, als er sie eine „landesfeindliche“ nannte.

Nichts ist kennzeichnender für den Geist, von dem das Geschlecht jener Tage erfüllt war, als die Art, wie der Grundstein zur Basis unseres heutigen „Landesstaats“ gelegt wurde; denn die ritterschaftlichen Deputirten waren von ihren Mit-

brüdern im J. 1637 beauftragt worden, von der königlichen Regierung, als „Rechtstitel“ den zu erlangen, sich materielle Opfer auferlegen zu dürfen, „auf dass das Land in einen guten und wohl formirten Staat“ versetzt werden könne⁶⁴). Der Liberalismus der „breiten Steuerbasis“ mag immerhin unsere Bewilligungsanomalie, die damals geschaffen wurde, verpönen, der Historiker aber wird zugestehen müssen, dass eine Magna Charta solcher Art eine jedenfalls ehrenvolle ist.

Der Rathhabirung der ritterschaftlichen Organisation, mit Landtagsberechtigung, Repräsentativbefugnissen, Steuerbewilligungsrecht und Theilnahme an allen, das Wohl und Wehe des Landes betreffenden Regierungshandlungen, folgten in langer Reihe die Landtage auf Grund solchen Rechts und wir wollten, dass das Motto des ersten inhaltsschweren Bandes der Recesse: „Nil incolumbia patria“ — der Generation unserer Tage ebenso im Herzen stehen möchte, wie der von damals. Sie wusste, wo sie sich Rath zu erholen hatte und ist daher nicht „rathlos“ gewesen, auch in den schwersten Zeiten. Noch lebte man in steter Gefahr, von den alten Feinden des Landes wieder angefallen zu werden, noch waren die schweren wirthschaftlichen Folgen der langen Kriege zu überwinden, die letzten Wirkungen der unseligen Zeiten des Sarmatenthums auszutilgen und dazu noch die ganze gewaltige Reformarbeit durchzuführen. Die Regierung wusste sehr wohl, dass sie in den Uebeln nicht die Folgen böser Instincte ihrer livländischen Ritterschaft, sondern die Nachwirkungen polnischer äusserer Einflüsse zu bekämpfen habe. In kerniger

64) In der Resolution der vormundschaftlichen Regierung wurde, auf diese Bitte hin, dem Adel gestattet aus Beiträgen von den Gütern eine „Landlade“ zu bilden.

Sprache offenbarte das der Generalgouverneur, als er im Jahre 1646 zu Wenden einen der ersten, mit einer Musterung der Adelsfahne⁶⁵⁾ verbundenen Landtage eröffnete. „Die Musterung“ sei berufen, „damit der Nachbar sehe, dass man in guter Bereitschaft sei, und also ein Schwert das andere in der Scheide halte, — der Landtag aber, auf dass die eingedrungenen eigenthätlichen polnischen Processe und Prügelnungen abgestellt und gute Sicherheit im Lande gestiftet“ werden möge.

Es ist recht characteristisch, wie der Herr „Rückblicker“, an dem diese „polnischen Processe und Prügelnungen“ ihren verspäteten Verherrlicher gefunden haben, die ganze lange Folgezeit stillschweigend übergeht, um, mit den Zeiten der Güterreduction wiederbeginnend, die unausbleiblichen Rückwirkungen der Politik des Rechtsbruches als ständische Normalpolitik hinstellen zu können.

Dieses Schweigen ist wolbegreiflich, denn die todgeschwiegene Epoche bietet eine solche Menge der augenscheinlichsten Beweise gegen seine Behauptungen, dass er nicht politischer verfahren konnte, als seinen geschichtsunkundigen Lesern zu überlassen, angeregt durch seine vorausgeschickte Behauptung, die scheusslichen Instincte der livländischen Hofleute hätten in üppigstem Gedeihen und steter Progression weitere Blüten getrieben, sich selbst beliebige Schauerbilder zusammen zu phantasiren. Wie der Landtag von 1646, so waren auch die folgenden Landtage damit beschäftigt, in der Sorge für das Wohl des ganzen Landes, die Verleihung von Rechten durch willige Ausübung der Pflichten zu rechtfertigen. Leider waren die verschiedenen

65) Auch Ritterfahne oder Rossdienst; so hiess das militärische Aufgebot der Ritter- und Landschaft, welches diese zur Landesvertheidigung zu stellen hatte.

politischen Factoren nicht zu einem einheitlichen Ganzen vereinigt worden. Um so mehr verdient es aber Anerkennung, dass seitens der Ritterschaft nicht nur mit der Provinzialregierung, sondern vorzüglich mit der Geistlichkeit engste Verbindung gesucht wurde. Die mangelnde Vertretung des Bauernstandes verleitete nicht etwa zum Versuche einer Erweiterung der Rechtsphäre auf seine Kosten, oder gar zur Aufbürdung von Lasten auf seine Schultern, sondern erhöhte das lebendige Bewusstsein der Pflicht vormundschaftlicher Verantwortlichkeit. Dieses Pflichtbewusstsein fand in einer Reihe von Beschlüssen Ausdruck, in denen die Ritterschaft sogar solche Lasten übernahm, welche von der Regierung der Bauerschaft zugedacht waren, und liess sie nicht nur allen Vorschlägen der Regierung zur Hebung des materiellen und sittlichen Wohles der Bauerschaft mit grösster Freudigkeit zustimmen, sondern solche befördern und theilweise veranlassen. Die Interessenconflicte zwischen den Städten, vorzüglich der Stadt Riga, und der Ritterschaft beweisen, dass die Ritterschaft im Wesentlichen denjenigen Rechtsausgleich erstrebt hatte, durch dessen Wiedererlangung in unseren Tagen der Abschluss des leider so lange unterbrochenen Friedens ermöglicht wurde. Denn durch die von der Ritterschaft geradezu bejubelte Resolution der vormundschaftlichen Regierung vom 31. Oct. 1662, wurde der Streit in seinen Hauptpuncten dahin beigelegt, dass den Rigaschen Bürgern das Recht zum Erwerbe von Rittergütern ebenso zustehen solle, wie dem livländischen und schwedischen Adel das Recht zum Erwerbe städtischer Immobilien. Es sollte ferner jeder Edelmann, der in der Stadt städtischen Handel und Gewerbe treiben würde, alle städtischen Lasten tragen und vor dem städtischen Forum zu Rechte stehen, und der auf dem Lande besitzliche Bürger, im Absatze seiner Gutserzeugnisse in der Stadt, dem Edel-

manne gleichstehen. Die in derselben Resolution geregelten Jurisdictionsbefugnisse der städtischen Behörden über Edelleute sind sogar sehr viel weitergehende als gegenwärtig⁶⁶⁾.

Da die Ritterschaft diese „Rechtstitel“ als die Krone ihrer Wünsche betrachtete, darf die Behauptung der in jener Zeit angeblich immer zunehmenden „Hartherzigkeit“ gegenüber den „städtischen Mitbürgern“, wol als durchsichtige captatio malevolentiae bezeichnet werden⁶⁷⁾.

Bald nach Begründung des Landesstaats hatte die Ritterschaft Gelegenheit, ihre etwaigen agrarischen Gelüste zu documentiren.

Die in agrarischer Beziehung hohe Bedeutung der Katastrirungen, selbst wo diese zunächst blos im Interesse der Regierung die Steuerkraft des Landes feststellen sollten, ist unbestritten. In polnischer Zeit, so namentlich 1583 und 1599, hatten sogenannte „Revisionen“ stattgefunden, die ausser zum erwähnten Regierungszwecke auch noch zu gelegentlichen rechtswidrigen Einziehungen von Gütern dienten. Seit dem Beginne der schwedischen Zeit verwandelten sich diese „Revisionen“ in eigentliche Katastrirungen, wenn auch zunächst ohne Bonitirung der Ländereien. Auf solche Weise gewann die Regierung einen genauen Einblick in die Agrarverhältnisse und jede Willkür und Ungerechtigkeit in der

66) Siehe Buddenbrock: Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten. II. Bd., I. Abth., S. 273 - 300.

67) Die wahre Landstandschaft der Städte, wie sie in der — „verruchten Zeit“ des alten Livland bestanden hatte, war ja leider nicht mehr hergesteslt worden; aber die herzlichen Worte, mit denen der Bürgermeister Melchior Fuchs auf dem Landtage 1646 begrüsst wurde und die Aufnahme der Stadt Riga als „membrum nobilitatis“, wodurch den „städtischen Mitbürgern“ die höchste Ehre zu Theil ward, welche die Ritterschaft erweisen konnte, zeugen doch gewiss nicht für schlechten Willen.

Erhebung der öffentlichen Leistungen wurde beseitigt. Auch wurden die Katastrirungen, welche für alle Bauerländereien durchgeführt und von Zeit zu Zeit wiederholt wurden, hauptsächlich zu einem mächtigen Schutzwalle gegen die Privatwillkür der Herren, indem seit Beginn der schwedischen Zeit alle bäuerlichen Frohnleistungen genau verzeichnet wurden. Es erweist sich nun, dass, wenn gleich mit Rücksicht auf die verschiedene Grösse und Güte der Haken⁶⁸⁾, diese Leistungen nicht überall gleiche waren, ihr Betrag dennoch wenig variierte und früh schon eine gewisse Arbeitsleistung vom Haken normirt wurde. Schon unter Gustav Adolf hatten solche Katastrirungsarbeiten stattgefunden, fernerhin im Jahre 1638. In dem darauf folgenden Jahrzehnte sollte eine abermalige Katastrirung vorgenommen werden und der Landtag sein Gutachten abgeben. Hier war ihm also Gelegenheit geboten seinen agrarischen Gelüsten freien Lauf zu lassen. Der Landtag erklärte sich aber mit dem im Jahre 1638 beobachteten Modus in allen Punkten einverstanden und bat, dass er auch fernerhin zur Anwendung kommen möge. Da aber die vorige Revision vorzüglich vom Adel selbst, und zwar hauptsächlich auf Grund der eigenen Aussagen der Herren, ausgeführt worden war, und dem Adel daher am Ende „einige Parteilichkeit“ zum Vorwurfe gemacht werden könnte, bat der Adel, es möge „Seine Erlaucht gnädigst belieben, dass hinfüro die schwedischen Edelleute nebenst den livländischen zur geregten Revision gebraucht“ werden sollen. Ebenso bat der folgende Landtag, dass ausser den Deputirten des Adels, auch noch „vornehme Herren und Kammerräthe aus dem Reiche“, ausserdem „Landräthe und andere des Landes Er-

68) Der Haken war bis zur Katastrirung v. 1690 ein Ackermass, das in den verschiedenen Gegenden anfänglich verschieden war.

fahre“ an der Revision participiren möchten. Auf die verschiedenen Fragen der Regierung, so namentlich: woher es komme, dass an einigen Orten die Bauern „gar so geringe Gerechtigkeit“⁶⁹⁾ gaben? — wird erwidert, dass, da bei der grossen Verschiedenheit der Verhältnisse, keine allgemeinen zutreffenden Antworten gegeben werden könnten, man am besten thun würde, in allen solchen Fällen, — die Bauern selbst zu fragen!

So bekundete sich in dieser agrarisch so wichtigen Frage ein sehr gutes Gewissen und das Bewusstsein, dass man den Einblick in die Agrarpolitik nicht zu scheuen brauchte⁷⁰⁾.

Schon Sonntag⁷¹⁾ hatte hervorgehoben, wie auf die Umfragen der Landgerichte über etwaige Beschwerden der Bauern, die Antwort der letzteren „fast überall gleich“ ausgefallen sei: „„Wir haben nichts zu klagen!““

Umsonst sucht man in der langen Reihe der Regierungsvorlagen jener Zeit nach einer, die gegen Härte und Bedrückung von Seiten der Herren gerichtet gewesen wäre, wol aber musste sich im J. 1663 die Ritterschaft das „Graumamen“ des Generalgouverneurs gefallen lassen, „dass allerhand Uebelthäter durch Connivenz der Herrschaft geduldet, auch verhehlet, und zur Flucht Anlass gegeben werde“.

Berücksichtigt man ferner das rapide Steigen des Wohlstandes unter den Bauern, der sogar zu wiederholten Luxusgesetzen Anlass gab, und den gewaltigen Aufschwung der

69) Die „Gerechtigkeit“ wurde der Herrschaft geleistet.

70) Wir waren für diesen Zeitabschnitt bis 1681 auf die Originalacten und Recesses angewiesen, die leider noch der Veröffentlichung harren.

71) A. a. O. S. 313.

Landwirthschaft⁷²⁾ so erhellt, wie sehr der Adel die Agrarpolitik der Regierung unterstützt haben muss.

Seit der Mitte des Jahrhunderts sind die Rollen sogar in merkwürdiger Weise vertauscht; denn die zunehmende Finanznoth der Regierung, vor allem aber die Militärverwaltung, die sich grossentheils in den Händen von Officieren befand, welche in der Schule des dreissigjährigen Krieges aufgewachsen, Härte und Ungerechtigkeit gelernt hatten, gaben der Ritterschaft fortwährend Veranlassung bei der Regierung für die „arme Bauerschaft“ zu intercediren, um sie gegen Ueberbürdung mit Leistungen und Misshandlungen durch die Militärverwaltung zu schützen.

In dieser ganzen Zeit hat die Ritterschaft nur in drei Punkten ihre Gerechtsame gegen die Bauern wahrgenommen, und zwar beschwerte sich der Adel darüber, dass 1) der Wildstand durch die Bauerjagden zu Grunde gerichtet werde; 2) dass die Bauern „wo nur immer ihre Bequemlichkeit es giebt“ Wassermühlen anlegten, und 3) dass es „gar gemein geworden“, dass sie Branntweinbrennereien und Bierbrauereien eröffneten. Das letzte Gravamen wird sogar nur dadurch unterstützt, dass diese Unsitte Schwelgerei und Exesse zur Folge habe.

Auch die Vertheilung der öffentlichen Leistungen dürfte eines Wortes werth sein. Eine Durchsicht der Recesses ergibt, dass die vom Hofeslande, resp. von der Herrschaft, direct zu tragenden Lasten so beträchtliche waren, dass der Unterschied zwischen „schatzfreiem“ Hofeslande, und „schatz-

72) So hatte die Hakenrevision v. J. 1630 nur 2871, die folgende aber bereits 4343 „besetzte“ Haken ergeben! Siehe Hueck: Darstellung der landwirthschaftlichen Verhältnisse in Ehst-, Liv- und Curland. S. 73.

pflichtigem“, Bauerlande, nicht nur durch die directe Belastung des ersteren, sondern auch durch die Haftung für alle Leistungen des letzteren, noch illusorischer war als gegenwärtig. Die Leistungen der Höfe bestanden nicht nur in der Zahlung von Ladengeldern zur Bestreitung der Ausgaben für den Landesstaat, in Deputationsgeldern und königlichen Ehrengaben, sondern vorzüglich in den unaufhörlichen Kriegssteuern. Letztere waren von so beträchtlicher Höhe, dass die Regierung diese Willigungen wiederholt anerkennt als „merkliches Soulagement“⁷³⁾ zu ihren auswärtigen Kriegen.

Wol waren solche Lasten zeitweise sehr schwer zu tragen, aber alle Theile trugen sie in Geduld, denn man wusste, dass die Nothlage des Reichs solche Opfer erfordere und dass alle Theile dieses Reichs in gleicher Weise bereit waren, mit Gut und Blut die Segnungen des Friedens zu erkaufen.

Um die Mitte des Jahrhunderts, wo in abermaligem jahrelangem Kriege die russischen und schwedischen Waffen sich massen, und Alexei Michailowitsch's Schaaren namenloses Elend in's Land brachten, war die Prüfungszeit für Livland eine besonders schwere. Dennoch hat selbst in dieser harten Zeit kein Stand den andern preisgegeben, keiner dem andern die Last erschweren wollen, um sich selbst zu entlasten. Der denkwürdigen Vertheidigung der Stadt Riga durch die Bürgerschaft, entsprach der glorreiche Kampf in dem das

73) Dieses Compliment erscheint ernstgemeint, wenn man bedenkt, dass beispielsweise im Jahre 1646 — 100 Rthlr. von jedem Rossdienst, 1650 — 135 Gulden, 1653 — 200 Thaler von jedem Rossdienst gewilligt wurden. Im November 1654 erbiethet sich die Ritterschaft zu den Kosten für die Kriegsmacht 38000 Thaler beizutragen. Die Krone wünscht aber Naturalleistungen und zwar in viel höherem Werthe und die Ritterschaft geht sofort auf dieses Verlangen ein.

Aufgebot des Adels die siebenfache feindliche Uebermacht besiegte ⁷⁴⁾).

Ogleich die Regierung, in Anerkennung der Verdienste der „Ritterfahne“, zum Landsturme nur noch ein Aufgebot der Bauern verlangte, sprach der Landtag die Bitte aus, dass es ihm gestattet sein möge, auch noch die Hälfte des geforderten Aufgebots aus eigenen Leuten und auf eigene Kosten zu stellen, so dass nicht die ganze, sondern nur die halbe Last „den Bauersmann“ treffe.

Noch war der Krieg nicht beendet und ein grosser Theil des Landes noch in der Gewalt des Feindes, als auch schon wieder die Werke des Friedens in Angriff genommen wurden. Obenan unter den Petita des Landtages stand die Wiederaufbauung der zerstörten Kirchen. Die Ritterschaft will das Ihrige dazu thun und bittet dass die Verpflichteten zur pflichtschuldigen Leistung angehalten werden möchten. Man möge die Consistorien wiederherstellen und die Pfarren mit „tauglichen Priestern“ versehen, da gegenwärtig Prediger obtrudirt würden, die weder der deutschen, noch der lettischen Sprache mächtig seien. Die unbesetzten Pfarren möge man besetzen, damit „die armen Bauersleute nicht wie die Schafe ohne Hirte gehen“, da „viele ohne den Gebrauch der h. Sacramente in den Tag dahin leben, mit den kleinen Kindern, die ungetauft gelassen werden und dahinsterven, sie selbst auch ohne Unterrichtung im Worte Gottes und der reinen evangelischen Lehre ihr Leben ungöttlich beschliessen müssen.“

74) Unter den Tapfersten jenes heissen Tages wird uns Gustav von Mengden genannt. Er, der mehrfach Landmarschall, und, gleichzeitig mit seinem kaum minder trefflichen Vater, Otto, 20 Jahre hindurch Landrath war, ist einer der ehrenvollsten Typen jener ehrenvollen Zeit. Möge sein Lebensbild, von W. von Bock in der „Baltischen Monatschrift“, Bd 8, S. 215 ff., der Erinnerung empfohlen sein.

Ist es wol möglich, solch theilnehmender Sorge, mitten in den Zeiten drückender Noth, die Anerkennung zu versagen?!

Diese Sorge findet nicht einmaligen, sondern wiederholten Ausdruck. Bald im Vereine mit der Geistlichkeit, bald auf eigene Hand, wurde in solcher Weise vorgegangen. Der Landtag v. J. 1663 stimmte in allen Punkten den bezüglichen Vorschlägen der Geistlichkeit bei. Durch häuslichen Gottesdienst für das Gesinde, durch Unterricht in den auf „undeutsche“ Sprache zu druckenden „Hauptstücken der christlichen Lehre“, durch strenge Einhaltung der Feiertage, Rundreisen der Prediger u. s. w., soll der Anfang gemacht werden zur Läuterung der Sitten des Landvolks. Im Jahre 1667 reicht der Landtag der Regierung über denselben Gegenstand ein ausführliches Memorial ein. Die Ritterschaft bittet ferner dringend um Wiederherstellung der Landesuniversität, und erbiethet sich nicht nur hierzu, sondern auch zur thätigen Theilnahme bei der Instandsetzung der im Kriege beschädigten Städte und Festungen. Ihre Bitten finden wol willige Aufnahme und volle Anerkennung, aber der Generalgouverneur muss antworten, dass, obgleich „aus allen von E. E. Ritter- und Landschaft überreichten Punkten dero Begierde und Eifer zu beförderlichem Flor und Aufnahme ihres geliebten Vaterlandes sattsamst und treulichst zu erspüren“, — die Regierung doch nicht mehr thun könne, als bestes Gedeihen zu wünschen, da es ihr an Geld fehle. Dennoch wird in demselben Jahre die Bitte wiederholt und der Landtag v. J. 1668 bewilligt 12 Reichsthaler pro Rossdiensthaken für die Universität. Als schliesslich der Generalgouverneur, als Aequivalent für den rechtwidrig eingeführten und schliesslich abgeschafften sog. „Pfortenzoll“, eine beträchtliche Kornleistung verlangt und dabei zu bedenken giebt, dass die Herren diese neue Last übernehmen möchten, damit die Bauern nicht

noch schwerer gedrückt würden, da waren es, wie es im Re-
cesse heisst, „sonderlich die Erbherren, die solches gar wohl
auf- und annahmen“.

Der ausgezeichnete Erfolg der Einführung der schwe-
dischen Kirchenordnung und die rege Sorgfalt, welche der
Generalsuperintendent Fischer dem unter Carl XI. endlich be-
gründeten Volksschulwesen zuwandte, fanden freudige Aner-
kennung auch von Seiten der Ritterschaft⁷⁵⁾.

In Vorstehendem haben wir ein historisch-treues Bild
ständischer Arbeit, in schweren, aber doch glücklichen Zeiten
zu entwerfen versucht!

Den Zeiten gedeihlicher innerer Entwicklung folgte,
seit dem letzten Viertel des Jahrhunderts, eine Zeit voll von
Vergewaltigungen und Drangsalen aller Art. Die Politik,
deren Folge und Ausdruck sie waren, die Politik Carl XI.,
erscheint als ein kläglicher Abklatsch derjenigen Ludwigs XIV.,
darin nur von dieser verschieden, dass ihr jene imposante
Kraft und Verwegenheit des grossen Meisters des Absolutis-

75) Als zu Beginn der polnischen Zeit die Ritterschaft sich der
Hoffnung hingab, unter dem Scepter, dessen Schutz sie gesucht hatte,
Rettung und Gedeihen zu finden, da hatte sie ausdrücklich auch die Er-
richtung einer Universität, sowie die Errichtung von Volksschulen
(scholas et ecclesias pro rustica plebe instituendas et stipendiis or-
nandas, juvandasque) sich ausbedungen. Enthalten im Art. IX. des
Unionsdiploms v. 26. December 1566. So bildet also sogar unser Volks-
schulwesen rechtlich ein Stück der Erbschaft des alten Livland. Auch
die Gründung eines eigentlichen Landesgymnasiums, die jüngst erst ge-
lang, wurde schon damals angestrebt; die Wirren der Reductionszeit
aber zwangen zur Vertagung auch dieses löblichen Werkes. —

mus vollständig fehlte. Heute ist es wohl unbestritten, dass nicht die erschöpfte Staatskasse und nicht der unglückliche Tag von Poltawa, sondern der räuberische Absolutismus Carl XI. das Reich Gustav Adolfs herabgedrückt haben aus jener wunderbar combinirten Stellung gebietender äusserer Macht und innerer Kraft in die Rolle des stummen Zuschauers bei dem Wettkampfe der Völker.

Seitdem der schwedische Reichsrath seiner Machtstellung beraubt war, und Carl XI. sich gesichert wusste in den Mitteln zur Durchführung seiner despotischen Pläne, wurde das Raubsystem, wie im Reiche, so in den Provinzen, zum Principe erhoben. Dem Siege dieses Princips über die ständische Freiheit und über die Herrschaft des Rechts folgte aber mit kaum glaublicher Geschwindigkeit der Sturz der europäischen Grossmacht Schweden.

Wol hat Carl der XII. den, unter der Herrschaft seines Vaters so kläglich eingebüsstem Ruhm der schwedischen Waffen vorübergehend wiederzuerobern gewusst, aber obgleich dem Reiche in den Folgezeiten die ersehnte Ruhe gegeben war, Kirche und Schule den intakt gebliebenen Kern des schwedischen Volks auf dem rechten Wege sittlicher und intellectueller Entwicklung erhielten, die Staatskassen sich wieder füllten und der Wohlstand des Volkes wiederaufblühte, — die alte Kraft war und blieb gebrochen. Schweden blieb ein Schatten dessen, was es gewesen war.

Mit am schwersten unter allen Theilen des Reichs, hat Livland und in Livland die Ritterschaft den Sieg der absolutischen Idee zu entgelten gehabt. Der neuen Art der Leiden war eine Reihe schwerer Prüfungen vorausgegangen. Vollständiger Misswachs hatte die Ernährungsquellen des Landes versiegen lassen, so dass die in Folge des unglücklichen

Krieges gegen Brandenburg mit unnachsichtlicher Härte auferlegten Kriegscontributionen kaum mehr zu erschwingen waren. Eine furchtbare Feuersbrunst hatte den grössten Theil von Riga in Schutt und Asche gelegt. Der drohende Krieg mit Dänemark forderte neue Opfer und im Osten stand der Czar bereit noch ein Mal seine Horden über Livland herfallen zu lassen. Alle diese Prüfungen hatten sich im Laufe weniger Jahre vollzogen und man könnte fast meinen, der König, entmuthigt durch die erlittenen Niederlagen, und verzweifelnd an seiner Kraft Livland zu behaupten, habe geplant das Land erst selbst gänzlich auszuplündern und dann dem Feinde preiszugeben.

Im Jahre 1678 stellt die Ritterschaft, durch die unerträglichen Forderungen bis zur Verzweiflung gebracht, vor: „Was könnte man von denen begehren, die nichts mehr als das arme Leben übrig hätten?“ Sie weist auf die Gefahr hin, die von Osten her immer drohender wird; sie bittet, der König wolle das Land doch nicht der letzten Kräfte berauben, die es nöthig habe, um sich des Feindes erwehren zu können. Unnachsichtlich wurde dennoch dem Edelmann und dem Bauern das Nothwendigste genommen, schliesslich auch noch die Hoffnung den eigenen Heerd vertheidigen zu dürfen. Es war Landesrecht, dass die Wehrkraft des Adels nur zur Vertheidigung des eigenen Landes verwandt werden sollte; anstatt dessen aber erwartet der König gerade im kritischsten Augenblicke: „Es werde E. E. Ritter- und Landschaft, nach „der allzeit erwiesenen Generosität und berühmten Tapferkeit, „die bevorstehende Expedition über die Grenzen zu be- „gleiten sich nicht entziehen“. So blieb ihr nichts übrig, als: unter Verzicht auf ihr wahrlich gutes Recht, ihr Land preiszugeben und sich gegen einen Feind zu wenden, von dem ihr keine Gefahr drohte. Der Dank für „Generosität

und berühmte Tapferkeit“ war jener unvergleichliche, unter dem Namen der Reduction zur Genüge bekannte Rechtsbruch. Kurz zuvor, in der Resulotion vom 10. Mai 1678, hatte der König sich nicht gescheut, die bündigsten Versicherungen zu geben, dass er „der Ritter- und Landschaft in Livland gar nichts anders ansinnen werde, als was derselben Privilegien und des Landes Sicherheit gemäss“. Wie der König Wort hielt, ist bekannt. Wenige Jahre darauf erschienen jene, unter dem Namen der Liquidations-, Observations- und Reductions-commissionen berüchtigten Räuberbanden. Das Resultat war, dass $\frac{5}{6}$ aller Privatgüter in königliche Domänen verwandelt wurden. Was Misswachs, Kriegsnoth und Contributionen noch nicht vermocht, das wurde durch diesen schweren Schlag zur furchtbaren Gewissheit: der vollständige Ruin des weitaus grössten Theiles des Adels! Solcher Lohn ward aufopfernder Treue, die ja der König selbst mit so warmen Worten zu wiederholten Malen anerkannt hatte.

Es klingt geradezu wie Hohn, dass auf eben jenem denkwürdigen Landtage, im Juli-August 1681, wo dieser schändliche Rechtsbruch mit dürren Worten angekündigt wurde, dieselben königlichen „Propositionen“ auch den Punkt enthielten, in welchem, unter emphatischen Phrasen und Declamationen über „Justice und christliche gute Sitten“, der Ritterschaft die Emancipation ihrer Bauern vorgeschlagen wurde, mit dem Zusatze, der König sei gesonnen, seine und der Krone Bauern ebenfalls freizugeben. Der Herr „Rückblicker“ hat wirklich nicht Anstand genommen, auch diesen Act der Regierung unter die Grossthaten des Staatsliberalismus aufzunehmen, um die ablehnende Antwort der Ritterschaft als „Halsstarrigkeit“ seinen Lehren nutzbar machen zu können. Ueber die ganze schwedische Zeit hatte er geschwiegen und nahm erst von diesem Zeitpunkt ab den Faden seiner Deductionen wieder

auf, nachdem er zuletzt die früher erwähnten Ereignisse v. J. 1601, „zur Charakterisirung der, solchen Reformen sich entgegengesetzten „conservativen“ Insticte““, ausgebeutet hatte⁷⁶⁾.

Unsere Leser haben diese „conservativen“ Insticte“ kennen gelernt in der langen achzigjährigen Zwischenzeit, durch welche jene beiden memorabelen Jahre getrennt sind. Der Prüfungen hatte es mittlerweile genug gegeben, die jeglicher Comödie ein klägliches Ende bereitet hätten. Unter demjenigen Régime, unter welchem das Land gestanden und bei dem so trefflichen Geiste, wie er sich in der guten schwedischen Zeit herausgebildet hatte, fehlte nur die leitende Hand, durch welche die Emancipation, die im Jahre 1681 scheiterte, glücklich durchgeführt worden wäre.

Es konnte nicht fehlen, dass das verhängnissvolle Jahr 1681 und die verhängnissvollen königlichen Propositionen einen schweren Rückschlag hervorbrachten. Der Bruch mit der bisherigen Politik war mit dem Reductionsprogramm vollzogen und in cynischster Weise proclamirt. Die bitteren Erinnerungen an die polnischen Rechtsbrüche waren wieder lebendig geworden, und der Rechtsbruch war so eclatant wie er es je gewesen. Die Ritterschaft hatte es nicht vergessen, „dass damals, unter dem „guten“ König Stephan“, die liberale Phrase missbraucht worden war zum kläglichen Deckmantel schnöder Gewaltthat. Als die Ritterschaft in ihrer Antwort auf die „Proposition“ Carls XI., an eben jene „liberalen“ Versuche des „guten Königs Stephan“ und deren Misserfolg erinnerte, war, was sie in ihre Worte hineinlegte, mehr als blosser „Ironie“; sie erinnerte sich dessen und wollte daran erinnern, dass die königlichen Propositionen eine würdige

⁷⁶⁾ Siehe „Livländische Rückblicke“ S. 31. 32.

Säculärfeier seien des famosen Liberalismus eines Stephan Bathori. Die Ritterschaft, die ihr Recht abermals mit Füßen getreten sah, war über die schwedische „Staatsraison“ nicht im Unklaren. Sie wusste, dass der Geist eines Gustav Adolf mit der schnöden Politik Carl XI. nichts gemein habe. Sie wusste, dass es der „Staatsraison“ wol conform gewesen war, die Bauerschaft in schonungslosester Weise zu ihren Zwecken zu belasten und dass dieselbe Regierung, die nun „Justice und christliche gute Sitten“ proclamirte, in solchen Fällen wenig danach gefragt hatte. „Die itzige Raison erfordert das so!“ war die Antwort gewesen, als, nicht lange zuvor, die Ritterschaft wegen Ueberbürdung der Bauern mit Staatslasten beim Generalgouverneur Beschwerde geführt hatte. Die schwedische Staatsraison war aber von vornherein eine so durchsichtige, dass die Ritterschaft nicht erst den kläglichen letzten Act dieser Comödie abzuwarten brauchte, um an den „guten König Stephan“ erinnert zu werden. Bald genug lag die „Staatsraison“ offen zu Tage; denn als $\frac{5}{6}$ der Güter von der Krone eingezogen waren, und die Anzahl der Privatbauern gegenüber derjenigen der Kronsbauern nicht mehr ins Gewicht fiel und somit der staatlichen Belastung keinerlei gutsherrliche Prärogative hindernd im Wege standen, da hat die schwedische Regierung von Aufhebung der Hörigkeit in Livland kein Wort mehr verlauten lassen! Im Laufe eines Vierteljahrhunderts scheint ihr kein ähnlicher Gedanke mehr gekommen zu sein. Die „itzige Raison“ forderte es nicht mehr; denn jetzt waren die Bauern ihre, der Krone Bauern, an deren Freiheit ihrem königlichen Herren garnichts gelegen sein konnte 77).

77) Es wäre eine arge Illusion, das, u. a. durch das Princip fest normirter und nach dem Ertragswerthe des Landes bemessener

Die dem Jahre 1681 folgende Zeit darf in ihren Hauptmomenten als bekannt vorausgesetzt werden. Bekannt sind die unglücklichen aber ehrenvollen Kämpfe livländischer Patrioten um ihr gebrochenes Recht; bekannt ist die Krönung der schwedischen Despotenwirthschaft in Livland durch die Sprengung der ritterschaftlichen Verfassung, des „Landesstaats“, im J. 1694; bekannt ist schliesslich die Geschichte des unglücklichen Johann Reinhold von Patkul und seiner Genossen.

bäuerlicher Leistungen so bedeutungsvoll gewordene Revisions- und Katastrirungswerk Carls XI. in die Kategorie fürsorglicher Regierungsregeln rechnen zu wollen. Lange schon hatte sich die Ritterschaft zu einer revisorischen Vermessung und Taxation ihrer Güter erboten, und zwar auf Kosten der Besitzer. Die bäuerlichen Leistungen ferner waren thatsächlich lange schon gemessene. Die sehr zweckmässige Art der Durchführung der Katastrirung, dank welcher alle folgenden agrarischen Reformen jedenfalls sehr wesentlich erleichtert worden sind, soll durchaus nicht in Abrede gestellt werden. Keineswegs aber hat dieses Werk den Wohlstand der livländischen Bauerschaft, der bekanntlich in schwedischer Zeit ein zeitweise so bedeutender war, dass noch zu Beginn unseres Jahrhunderts in der Bauerschaft die Traditionen der glücklichen schwedischen Zeit fortlebten, begründet oder auch nur gefördert. Die Katastrirung Carls XI. war höchstens ein Schutzwall gegen die seit der Mitte der siebziger Jahre durch Staatsfrohen und sonstige öffentliche, der Bauerschaft auferlegte Leistungen, beginnende Verarmung der Bauern. Es erweist sich aber aus der Art der Katastrirung und aus den königlichen Instructionen, dass diese fürsorgliche Absicht keineswegs vorhanden, sondern dass der Grundgedanke der war, gegen die königlichen Arrendatoren und Verwalter der Domanialgüter, im Interesse der Regierung einen Controlapparat, und zu weiterer Belastung eine sichere Basis gewinnen zu können. Nicht nur wurden die früheren Privatleistungen der Bauern beibehalten mit dem Unterschiede, dass fortan die Krone sich den Nutzen aneignete, sondern es blieben auch noch die späteren öffentlichen Leistungen unalterirt bestehen. So wenig dachte der königliche Reformers an eine Erleichterung des Loses seiner Bauern, dass in einer königlichen Instruction für die Revisoren a. d. J. 1687 die ausdrückliche Bestimmung für nöthig erachtet wurde: man solle an den Grenzen etwas gelinder verfahren, damit die Bauern nicht verlaufen. Dem Katastrirungswerke lag also weder eine liberale Eingebung zu Grunde, noch auch wurde es in schonender Weise durchgeführt.

Die Einleitung zu diesem Drama bildete jene klägliche Eman-
cipationscomödie, die dem Herrn „Rückblicker“ als Stoff hatte
dienen müssen zu patriotischer „Jugenderinnerung.“⁷⁸⁾

78) Dieses Stück historischer „Jugenderinnerung“ des Herrn
„Rückblickers“ ist zu typisch, als dass es nicht der vollen Reproduction
werth erschiene. Ueber Carls agrarische Thätigkeit und den Erfolg der
Proposition v. J. 1681 schreibt er (auf S. 32. 33): „Hauszucht und Eigen-
thumsrecht über die Bauern werden vorläufig (sic) belassen, jedoch das
Land wurde nicht nur grossentheils genommen durch die harte Maass-
regel der Reduction, welche ursprünglich nur die Einziehung widerrecht-
lich anectirter Güter bezweckte (sic), aber vielfach über das Ziel hinaus-
schoss (sic); — auch die Nutzung der verbliebenen Güter wurde be-
schränkt durch die Revision und die Einrichtung der Wackenbücher.
Eine ganze Reihe anderer (sic) zur Begründung des bäuerlichen Besitz-
rechts an beweglichem Vermögen, und überhaupt der bäuerlichen Rechts-
sicherheit, erlassener Vorderungen beweisen, mit welcher Fürsorge die
schwedische Regierung die Aufbesserung der bäuerlichen Verhältnisse
sich angelegen sein liess. Diese Vorsorge war aber nicht von nach-
haltiger Dauer, denn alsbald (sic) trat das Land unter Oberhoheit der
russischen Krone“ etc.

Betreffs der „ganzen Reihe anderer“, nämlich ausser dem Reduc-
tionsgesetze u. s. w., erlassenen „Verordnungen“, aus denen der Herr
„Rückblicker“ die „Fürsorge“ der Regierung für die „Aufbesserung der
bäuerlichen Verhältnisse“ beweisen will, beruft er sich auf R. J. L. Samson
von Himmelstern: Historischer Versuch über die Aufhebung der Leib-
eigenschaft in den Ostseeprovinzen. Sp. 36—42. Von den 6 einzigen
dort angeführten, aus der glorificirten Periode, seit dem J. 1681, dati-
renden Massregeln, bestimmt die eine, dass der Bauer auf Kronsgütern
für Widersetzlichkeit „bei Abtragung seiner Zahlungen und Gerechtig-
keit“, sich eventuell der „Strafe der Auspfändung und sechs Paar Ruthen“
zu gewärtigen habe. In einer anderen Verordnung wird für unterlassene
Rückerstattung von Kornvorschüssen seitens der Bauern, wenn diese sonst
im Stande sind zu zahlen, abermals „nicht nur die Execution, sondern
auch eine Strafe von sechs Paar Ruthen“ angedroht. Ein anderer Erlass
enthält einzig und allein eine verschärfte Läuflingsordnung; noch
eine andere nur die Drohung, dass Vergehen gegen die Herrschaft „auf
das härteste gestraft“ werden sollen, noch eine abermals nur das
Verbot der Widersetzlichkeit. Es sind also von den 6 Verordnun-
gen, drei blosse Strafmandate, von diesen das eine nur im
Interesse grösserer Befestigung der Hörigkeitsverhältnisse!
Die in den übrigen drei Verordnungen enthaltenen minimen Spuren einer

Zwei schwere Jahrzehnte, während deren vorzüglich die Ritterschaft sich schutz- und hoffnungslos allen erdenkbaren Gewaltthaten preisgegeben sah, und das Land durch eine dreijährige furchtbare Hungersnoth heimgesucht wurde, endeten um die Wende des nun anbrechenden XVIII. Jahrhunderts, ohne dass das Land in eine lichtere Zukunft geblickt hätte.

Ein neuer furchtbarer Kampf, furchtbarer als alle vorhergehenden, wurde zwischen den alten Feinden ausgefochten. Zehn neue qualvolle Jahre vergingen, bevor für den schwedischen Despotismus in Livland die letzte Stunde geschlagen hatte. Erschien es zweifelhaft, ob die entsetzlichen Zerstörungen des nordischen Krieges noch irgend einen Rest abendländischer Cultur in Livland übrig lassen würden, so schien es fast unzweifelhaft, dass einer der stärksten Träger dieser Cultur, die Ritter- und Landschaft, jetzt allendlicher Vernichtung preisgegeben sei. Rechtlos und bettelarm zog sie in den Kampf für eine Dynastie, von der sie in brutaler Weise misshandelt worden war. Wäre es da nicht zu verstehen, ja zu rechtfertigen gewesen, wenn der erste Misserfolg der schwedischen Waffen in Livland als Zeichen zum Abfall vom harten und ungerechten königlichen Herrn freudig begrüßt worden wäre! Aber Alle, Ritterschaft und Städte, haben in dieser schweren Zeit glänzend bewiesen, dass ihre Treue jeglicher Prüfung gewachsen war. Sie sind ihrem königlichen Herrn gefolgt, wohin er nur immer sie folgen hiess. Das Letzte, was sie hatten, ihr „armes Leben“, haben sie auf den

„Fürsorge“ sind sämmtlich gewürzt durch Strafandrohungen, resp. Ermahnungen zur Zahlung der Abgaben, Schulden und Gerechtigkeit. Davon gehen die drei letzteren sämmtlich aus. Solcher Art sind die Quellen auf die er, der Herr „Rückblicker“, sich beruft, um seinen Beweis der Regierungsfürsorge zu führen!

Schlachtfeldern der verworrenen Kriegspfade ihres königlichen Feldherrn mit unvergleichlicher Bravour willig geopfert.

Als fast ganz Livland schon in der Gewalt des Feindes und Carls Stern bei Poltawa gesunken war; als es fest stand, dass die schwedischen Waffen das Land, das sie so schlecht geschirmt, nicht wiedergewinnen würden; als der Czar sein „Universale“ mit der lockenden Verheissung: „das Land aus der vorigen Servitude zu erretten und in den vorigen Stand und alle Freiheit zu restituiren“, lange schon erlassen hatte, auch da noch haben Land und Stadt keinen Augenblick in ihrer Treue gewankt. Erst als der letzte Schutzwall gefallen war und kein Ausweg mehr offen stand, haben beide auf die angebotenen Capitulationsbedingungen eingehen müssen.

Jetzt, wo die Waffen ruhten, war es erst möglich das Bild der entsetzlichen Zerstörung, das Livland bot, ganz zu überschauen. Die Städte waren zum Theil Trümmerhaufen, in denen buchstäblich kein lebendiger Mensch mehr existirte, das Land eine Einöde in der man Tagereisen zurücklegen konnte, ohne eine bewohnte menschliche Behausung zu treffen, während überall, auf Schritt und Tritt, der schmerzliche Eindruck gestörten Schaffens sich aufdrängte. Die Arbeit von Jahrhunderten schien vernichtet.

Es sind solche Epochen leicht in wenigen Zeilen geschildert; schwer aber ist es auch nur eine annähernde Vorstellung solchen Elendes zu gewinnen; wie viel weniger noch werden wir uns getrauen dürfen zu behaupten, dass wir solche Prüfungen in gleicher Weise tragen könnten. Wie unerschütterlich musste nicht das Pflichtbewusstsein jenes Geschlechts, die Integrität seiner Gesinnung und wie unbeugsam seine Hoffnung sein, dass es eine dreissigjährige Periode so namentloser Leidenszeit mit einem solchen Ehrenblatte ab-

zuschliessen vermochte, wie es in den Capitulationen uns erhalten ist!

Für das Alles hat er, der Herr „Rückblicker“, kein Wort der Anerkennung finden können; er wartet nur, dass ein Generalgouverneur oder ein Regierungserlass ihm die Zunge löse zur Anklage wider diejenigen, die allein das Verdienst daran haben, dass nicht damals schon geschrieben ward „das letzte Capitel livländischer Geschichte“. Er scheint es auch nicht für die loyale Pflicht des historischen Darstellers zu halten, Ursache und Wirkung in den Ereignissen darzulegen. Er, der da wähnt, dass „die vaterländische Geschichte dem jüngeren Geschlechte eine terra incognita“ sei, musste sich dieser Pflicht doppelt bewusst sein, wollte er der Geschichtsschreiber, nicht aber der Verunglimpfer seiner Heimath sein.

Die Taktik des Verschweigens tritt bei ihm besonders deutlich zu Tage in der Darstellung des nun folgenden Zeitabschnittes, wo er den Leser aus den Zeiten verhältnissmässig blühender agrarischer Zustände hinübergeleitet in die Zeiten ihres tiefsten Verfalles. Wenige Zeilen sind ihm genügend, um, nachdem er bei dem Jahre 1681 Carls XI. Emancipationscomödie glorificirt hatte, den Generalgouverneur Browne im Jahre 1765 den Kampf wider die „bösen Instinkte“ wieder aufnehmen zu lassen. Mit offenbarer Hast sucht er die Zwischenzeiten zu überspringen, um die Ausbrüche der bösen „Instinkte“ zum Gesamteffecte zu vereinigen. Dieses Mal erweist sich der Sprung als besonders gewagt. Er wagt ihn dennoch mit den Worten: „Diese Vorsorge (sc. der schwedischen Regierung) war aber nicht von nachhaltiger Wirkung, denn alsbald trat das Land unter Oberhoheit der russischen Krone, welche bis zum Jahre 1765 durch Ordnung innerer

und äusserer Angelegenheiten abgehalten war, sich mit „Livländischen Dingen eingehend zu beschäftigen“⁷⁹⁾.

Es wäre doch mindestens recht eigenthümlich, dass die Regierung desselben Reichs, das seit 200 Jahren das Auge von Livland kaum abgewandt hatte, eines Reichs, das eigentlich erst mit dem Erwerbe Livlands zur Höhe einer europäischen Grossmacht emporstieg, dessen gesammte Beziehungen zum Westen durch Livland vermittelt wurden, für „die livländischen Dinge“ plötzlich keine Zeit mehr gehabt haben sollte. Peter der Grosse, der den Schwerpunkt der derzeitigen Reichspolitik nach Westen verlegte; er, der die Czarenstadt verliess, um seine Residenz fern nach Westen, hart an die liv-estländische Grenze zu verlegen, soll für die „livländischen Dinge“ keine Zeit gehabt haben! Auch die Livländerin Catharina I., Anna, Elisabeth, Peter III., — sie alle hätten für Livland keine Zeit gehabt?! Giebt es wol eine widersinnigere Behauptung?!

Bekanntlich wurde den „livländischen Dingen“ im Laufe des ersten Jahrzehnts russischer Herrschaft doppelte Aufmerksamkeit geschenkt; denn die Diplomatie hat ja erst im Nystädter Frieden ihr letztes Wort über das Schicksal des Landes gesprochen. Bis dahin stand also die livländische Frage ununterbrochen auch auf der Tagesordnung der äusseren Angelegenheiten. Andererseits beweist die lange Reihe von Ukasen, Verordnungen und Regierungserlassen aller Art, die sehr bald nach der „Conquête“ anhebt, wie sehr Livland die

79) Nachdem er also die Phantasie seines Lesers an der gewünschten Haltestelle angelangt weiss, wagt er die schüchterne Vermuthung, dass Reduction und Krieg „wohl der Anlass“ gewesen, dass der Adel „sein gutes Recht“ bis zur äussersten Grenze der Möglichkeit ausdehnte und ausnutzte“. Mit vielem Behagen wird sodann, wie später zu erwähnen, die sog. Rosensche Declaration hervorgeholt und weidlich ausgebeutet.

Aufmerksamkeit seines neuen Beherrschers, auch bezüglich seiner inneren Verwaltung, von vornherein auf sich gezogen hatte. Er, der zu wiederholten Malen persönlich Livland kennen gelernt hatte, war mit den „livländischen Dingen“ wol besser vertraut als alle seine Nachfolger im vorigen Jahrhundert. Am allerwenigsten konnten aber die Agrarverhältnisse als Domesticum des Landes behandelt werden, da ja gerade sie zu den Gegenständen der brennendsten Regierungsinteressen, den Einnahmequellen des Reichs, im engsten Connexe standen. Es erweist sich sogar, dass im Verlaufe der gesammten livländischen Agrargeschichte, bis auf die Zeit der jüngsten Agrarreformen, zu eingehendster Kenntnissnahme der livländischen Agrarverhältnisse seitens der Regierung nie so oft Anlass genommen worden ist, wie gerade in derjenigen Epoche, von welcher der Herr „Rückblicker“ behauptet, dass die Regierung für derartige Dinge keine Zeit gehabt habe. Denn im Laufe eben jenes halben Jahrhunderts haben nicht weniger als sechs Katastrirungen⁸⁰⁾ stattgefunden, und ihre Zwischenzeiten waren erfüllt von fast ununterbrochenen Verhandlungen über die einschlagenden Fragen. Man hat also damals sehr wol Zeit gehabt von den livländischen Dingen Notiz zu nehmen; nur war die Richtung der Notiznahme nicht eben eine sehr fürsorgliche.

Als der Herr „Rückblicker“ nach erfolgloser Jagd auf günstige äussere Einflüsse, gegen welche die „conservativen Instinkte“ sich gesträubt haben könnten, auf eine Erklärung der Oede dieser Zeit durch halbhundertjährigen „Zeitmangel“ der Regierung verfiel, hatte er wol nicht bedacht, dass die „Rosen'sche Declaration“ ja gerade erfolgt war auf eine Anfrage des Senats über die gesammte Rechtslage der livländischen Bauern. Gerade der Mangel jeglicher

80) Nämlich 1714, 1725, 1734, 1738, 1744, 1757.

auf diese Declaration hin erfolgter fürsorglicher Vorschläge und Massregeln, ist ja ein sprechender Beweis dafür, dass der wohl instruirte Senat die „Aufbesserung der bäuerlichen Verhältnisse“ garnicht der Fürsorge für werth hielt.

Die Thatsache steht fest, dass seit dem nordischen Kriege der livländische Bauerstand auf die abschüssige Bahn getreten war; dass seine Rechtlosigkeit fortan eine immer grössere, ja dass er in kürzester Zeit unvermerkt aus dem Verhältnisse der Hörigkeit in das der Leibeigenschaft herabgedrückt wurde. Um die Mitte des Jahrhunderts fehlte zur vollsten Leibeigenschaft im Grunde nur noch die Patrimonialgerichtsbarkeit. Auf einer auch nur annähernd ebenso niedrigen Stufe hatte der livländische Bauer nicht einmal am Schlusse des XVI. Jahrhunderts, geschweige denn in den Zeiten des alten Livland gestanden. Wir haben also hier keine Rückbildung, kein Zurücksinken zu beklagen, sondern müssen gänzlich neue Erscheinungen constatiren. Man währte, mit einigen über den „Geist dunkler Zeiten“ und über die Folgen eines schrecklichen Krieges lancirten Phrasen die vollste Erklärung dafür gegeben zu haben, dass, nach einem, seitens der schwedischen Regierung aufgedrungenen, lucidum intervallum, die alte Nacht wieder eingetreten war. Aber sie war, wie es immer mehr offenbar werden muss, die erste Nacht dieser Art und sie hat ihre eigenthümlichen Ursachen gehabt.

Der nordische Krieg hatte gewiss gar schwere Folgen; aber es ist falsch behaupten zu wollen, dass er an sich so viel furchtbarer gewesen sei, als alle vorhergehenden Verwüstungen, dass das Land eine fünf Mal so lange Erholungszeit gebraucht habe, wie nach den furchtbarsten Kriegen früherer Zeit. Man hat ja noch bis zum Beginne unseres Jahrhunderts die Folgen verspüren wollen. Als Scheremetjeff

den Befehl seines Herrn: „Verwüste“ erhielt, da konnte er freilich mit dem reinsten Gewissen, das er wol je gehabt hat, schliesslich antworten: „Es giebt nichts mehr zu verwüsten“⁸¹⁾

Aber auch Iwan Grosnij und seine Gegner waren in der Kunst des Verwüstens keine Stümper gewesen, und doch hatte am Schlusse ihrer Verwüstungen und der bald darauf folgenden jahrzehntelangen Kriege zwischen Polen und Schweden, Livland sich im Laufe weniger Decennien zu verhältnissmässig erstaunlicher Blüthe emporgearbeitet. Nachdem ferner der Krieg zwischen Alexei Michailowitsch und Carl X. abermalige schwere Verwüstungen dem Lande gebracht hatte, war dennoch, kaum ein Decennium nachher, der alte Wohlstand wieder hergestellt. Genau dasselbe beobachten wir zu wiederholten Malen in der Ordenszeit, vorzüglich unter Plettenberg. Nach den erbitterten inneren Kriegen im Anfange seiner Regierungszeit, nach vorhergegangenen Ungemach aller Art, nach einem verwüstenden Einfalle der Russen, nach Seuchen und Hungersnoth, nach einem Kriegszuge nach Russland hinein, war im Laufe einiger Jahrzehnte Livland blüsender denn je und volkreicher als sogar heute⁸²⁾.

Weil eben nach allen jenen Katastrophen verhältnissmässig günstige Agrarverhältnisse die Regenerationskraft des

81) Dieses geflügelte Wort ist wol bekannt. Es ist aus anderm Geiste ein charakteristisches Seitenstück zum: „Veni, vidi, vici“ des römischen Imperators.

82) Wir holen hier den bezüglichen Ausspruch von J. Eckardt (Livland im achtzehnten Jahrhundert, I, S. 77) nach. Er sagt, hinsichtlich der „öconomischen Existenzbedingungen“, was wol mit unserem Ausdrucke „Agrarverhältnisse“ einigermassen zusammenfallen dürfte, dass sie für den Bauernstand der „herrmeisterlichen Periode“, namentlich der „Tage Plettenbergs und Brüggeneys“, günstiger waren, als sie in 17., 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrh. jemals gewesen sind.“ Mit besonderer Genugthuung berufen wir uns gerade auf Eckardt's Ausspruch, dessen Schriften von dem Herrn „Rückblicker“ sonst so häufig allegirt werden.

Landes sicherten, konnte es sich verhältnissmässig so rasch erholen. Der nordische Krieg wäre in nicht viel längerer Zeit ebenso verschmerzt worden, wenn seine Verwüstungen nur das Land selbst getroffen hätten; aber sie trafen mit schwerem Schlage die Rechte derer, die das Land bebauen. So wurde die Regenerationskraft lahm gelegt, bis schliesslich diese durch die jüngsten Agrarreformen wieder hergestellt wurde. In diesem Sinne haben wir an den Folgen des nordischen Krieges und seinen directen Consequenzen allerdings getragen bis in die letzten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts hinein.

Freilich tragen die ersten Decennien nach der „Conquête“ alle Merkmale des Kampfes um das Dasein einer hungernden Bevölkerung, wo jeder Stand, jeder Einzelne zunächst für seine Erhaltung sorgt. Besonders schwer hatte der Adel gelitten. — Gründerthum und Capitalismuss waren ihm noch unbekannt, Gewerbe und Handel waren ihm verschlossen, und so bildete der Ertrag vom Grund und Boden seine einzige Einnahme. Als der gewaltige Zerstörungskrieg ausbrach, waren die Wenigsten im Besitze ihrer Güter. Die Meisten waren bereits seit vielen Jahren durch die Reduction ihrer Güter beraubt und so gut wie am Bettelstabe. Nach endlich erlangtem Frieden war es ziemlich gleich, ob man rechtlich noch Eigenthümer eines Gutes war oder nicht; denn die Gebäude waren niedergebrannt, die Aecker Einöden, die Bebauer des Landes vom Schwert, vom Feuer und von der Pest dahingerafft oder als Slaven nach Russland geschleppt worden und die wenigen übriggebliebenen konnten der immer noch gefährdeten Scholle den kläglichsten Unterhalt nur mühsam abgewinnen. Denn als es lange schon keinen Feind mehr im Lande gab, das Land schon seit Jahren seinem neuen Beherrscher gehuldigt hatte, da hausten die nunmehrigen Beschützer kaum besser als früher, wo sie noch Feinde waren.

Mehr als ein Decennium verging, bevor die in den Capitulationen zugesagte und durch den Nystädter Frieden garantirte „Restitution“ der Güter erfolgte. Einstweilen war ihr Ausgang ein durchaus zweifelhafter. War es da nicht erklärlich, dass der ruinirte Adel seinen ganzen Einfluss aufbot, um sich die einzige Einnahmequelle, auf die er überhaupt rechnen konnte, gegen jegliche Concurrenz durch einen „Rechtstitel“ sicherzustellen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass er andernfalls trotz der Restitution doch bald vollständig aus dem Güterbesitze verdrängt worden wäre. Denn bei den nichtigen Einnahmen der deteriorirten Güter hätte der verarmte Adel sie gegenüber den städtischen Capitalisten auf die Länge nicht zu halten vermocht; er hätte sie zu den damaligen Spottpreisen an diese übergehen sehen und die ganze Restitution wäre illusorisch geworden. — In seinem unbezweifelbaren Nothstande sah sich der Adel der Alternative gegenüber, entweder seine Einnahmequellen zu sichern, oder die Grundlagen seiner materiellen Existenz und mit dieser seine politische Stellung einzubüssen. Die Erkenntniss dieser Alternative veranlasste den Art. 19 der ritterschaftlichen Capitulationen, in welchem sich der Adel das ausschliessliche Recht zum Erwerbe von Landgütern ausbedang. Weil wir mit Recht sagen können, dass die Ritterschaft durch ein unabweichliches Selbsterhaltungsgesetz sich gezwungen sah in solcher Weise vorzugehen, kann von einer eigentlichen historischen Schuld derselben nicht wol die Rede sein, und schliesslich ist von Seiten der Nachkommen durch freiwilligen Verzicht auf das damals erworbene Recht, selbst der Reminiscenz der Stachel genommen worden. Die Conflictte wegen des Pfand- und Arrendebesitzes erscheinen, als directe Consequenz der Eigenthumsfrage nicht besonderer Betrachtung werth. Ursachen und Wirkungen waren in der Hauptsache die nämlichen.

Der Aufrichtung der Adelsmatrikel, der einzig denkbaren Gewähr für die rechtliche Stellung der Ritterschaft als Erhalterin des Landesrechts, kann die innere Berechtigung nicht abgesprochen werden. Nur bei vollständigem Mangel an Verständniss für das Wesen und die Entwicklungsbedingungen unseres Landes, kann hier die Engherzigkeitsphrase Platz greifen. Kann man behaupten wollen, dass eine blossе Adelsversammlung jener Zeiten, zusammengesetzt zum grossen Theile aus Menschen, die erst der Glückslaune einer fraglichen Residenzcarriere ihren Adel verdankt hätten und einzig und allein durch den oft vorübergehenden Besitz eines Gutes unserer Heimath sich verbunden fühlten, kann man behaupten, dass eine solche Versammlung fähig und geneigt gewesen wäre, das landespolitische Programm vom 4. Juli 1710 zu verfechten?

Kein Livländer sollte sich bezüglich dieser Frage der richtigen Einsicht verschliessen können, denn gegen keinen Livländer war die Spitze jener Bestrebungen gerichtet, mag sie leider auch manchen getroffen haben.

Es ist hier nicht der Ort die fernere Entwicklung des gegenseitigen Verhältnisses der Städte und der Ritterschaft im Einzelnen zu verfolgen. Wir bedauern darauf verzichten zu müssen, da durch Unverstand und Uebelwollen so Vieles dafür geschehen ist, der Nachwelt die Erkenntniss der wahren Ursachen zu trüben, welche Schuld daran waren, dass dieses Verhältniss dazwischen zu einem recht unerquicklichen sich gestaltete. In den Zeiten grösster Machtentwicklung dieser beiden Stände, in dem Livland „der Tage Brüggeneys und Plettenbergs“, war ihr Verhältniss das beste und der Rechtsausgleich der vollkommneste. Das allein muss die Erkenntniss nahe legen, dass der Hader nicht ein Fluch der „Instinkte“

war, weder auf der einen noch auf der anderen Seite. Die polnische Regierung verstand es, den Zwiespalt zu wecken, durch einander widersprechende Privilegien des einen und des anderen Standes, welche sodann, als intra muros der Streit ausgebrochen war, selbstverständlich weder dem einen noch dem anderen Theile gehalten wurden. In den guten Zeiten des schwedischen Regiments war in den Hauptpunkten Friede geschlossen worden. Carl XI. aber liess es sich angelegen sein, den Unfrieden in ganz systematischer Weise zu fördern und leider ist es ihm nicht ganz missglückt. Er verstand es die Verstimmung der Bürgerschaft gegen den Adel so geschickt zu wecken, dass beispielsweise in der Reductionszeit ein Theil dieser auf Seiten der Regierung stand. Diese einfachste Art das *divide et impera* im Kampfe gegen die livländische Eigenart zu realisiren, musste allen Niveleuren zweckdienlich erscheinen. Das Junkerthum einerseits, der Vulgärliberalismus andererseits haben späterhin im Glauben den Gegner zu bekämpfen, ahnungslos nur gegen sich selbst gearbeitet. Als Carl XI. im J. 1694 die ritterschaftliche Verfassung sprengte, zeigte es sich, dass seine Gewaltthaten gegen den Adel jegliche Spur einer liberalen Idee entbehrten. Es kam ihm eben nur darauf an, die corporative Kraft der Ritterschaft als solcher zu brechen; an die Ertheilung politischer Landesrechte an die Bürgerschaft dachte er nicht. Der Stadt Riga wurde in der Verfassungsurkunde v. 20. December 1694, an welcher die „„conservativen““ Instinkte““ doch jedenfalls keinen Theil gehabt hatten, ebensowenig gedacht, wie der im Lande besitzlichen Bürgerlichen. Beide Theile, die in den Zeiten der ritterschaftlichen Verfassung an den Landtagen theilgenommen hatten, wurden jetzt einfach ausgeschlossen⁸³⁾.

83) Art. XII. dieser Reformurkunde bestimmte: „Zu denen Landtagen sollen keine andere als Possessionati, und die, so eigene Erbgüter

Wenn Contributionen gezahlt werden sollten, dann wusste die Krone sich freilich dessen zu erinnern, dass nicht nur diejenigen, die „rechte Edelleute sind“, zahlen können; ebenso gedachten sie der verschiedenen Classen der Bevölkerung auch damals, als es galt Patkul zu desavouiren. Unter diesen Bevölkerungsklassen war nicht mehr die livländische Ritterschaft vertreten; leichter konnte eine Adelsversammlung unter dem drohenden Vorsitze eines Generalgouverneurs gezwungen werden.

Als die Ritterschaft in den denkwürdigen Capitulationsverhandlungen v. 4. Juli 1710 den Inhalt ihres politischen Willens offenbarte, hat es sich erwiesen, dass das Wort Landesrecht kein leerer Schein war, der da verschwand vor dem greifbaren Standesinteresse. Welches denkbare Interesse solcher Art sollte sie dazu veranlasst haben in allen Punkten, die ein Stück der gemeinsamen Erbschaft des alten Livland betrafen, diese Erbschaft nicht nur für sich, sondern für die ganze Provinz, für Land und Städte, für alle „Eingesessenen“ in Anspruch zu nehmen⁸⁴⁾? So soll der Glaube der Väter „im Lande und in den Städten“ erhalten

im Lande besitzen, eingeladen werden, wie auch nur diejenigen, so darthun können, dass sie rechte Edelleute sind“. Die von der Ritterschaft erbetene Landtagsordnung v. J. 1647 bestimmte dagegen, dass „alle und jede im Lande Eingesessene“ an den Landtagen participiren sollen.

84) Der Pct. 3 des Additaments zu der am 4. Juli abgeschlossenen ritterschaftlichen Capitulation lautet: „Hat die Ritterschaft das demüthigste, feste Vertrauen, dass diese Capitulation nicht allein generaliter auf die ganze province Livland eingerichtet, sondern auch zugleich in specie die 4 Kreise, welche zu diesem Herzogthum gehören mit benennet und exprimiret, desgleichen die bishero zu Lande gewesene, sowol vom Corps der Noblesse als von andern Einwohnern des Landes mit in das Recht und in den vollständigen Genuss obiger gesammten Accordpuncte eingeschlossen sein.“

bleiben; die Administration des Landes „in Ober- und Unterinstanzen“ soll „aus der Noblesse des Landes und theils aus sonst meritirten Personen teutscher Nation allzeit ergänzt und bestellet werden“⁸⁵⁾;

„der Adel und die Eingeborenen des Landes“ geniessen Vorzugsrecht in allen Posten“⁸⁶⁾;

der „Genuss von Pfandrechten und Contracten“ wird allen gewährleistet, sie seien „adeligen oder nicht adeligen Standes“⁸⁷⁾;

die Auswanderungsfreiheit wird „allen eingeborenen und naturalisirten Livländern, wes Standes und Condition sie auch sein mögen“, vorbehalten⁸⁸⁾;

„das Land und dessen Städte“ sollen von lästiger Einquartierung befreit bleiben⁸⁹⁾;

„für die Noblesse und andere Eingesessene“ wird eine Amnestie ausbedungen⁹⁰⁾;

nicht eine Adelschule, sondern Wiederaufrichtung der „Universität in Livland“ wird erbeten⁹¹⁾;

nicht eine Adelsverfassung im Geiste Carls XI., sondern der ehemalige „Status provincialis“ soll wieder hergestellt werden⁹²⁾;

nicht ein Adelsforum soll geschaffen werden, sondern ein Obertribunal für das Land und dessen Einwohner“⁹³⁾;

85) Capitulation v J. 1710, Art. 6.

86) Ibid. Art. 11.

87) Ibid. Art. 16.

88) Ibid. Art. 24.

89) Ibid. Art. 29.

90) Additam. Pct. 1.

91) Capit. v. J. 1710. Art. 4.

92) Ibid. Art. 5.

93) Ibid. Art. 9.

nicht ein Codex adeliger Rechtstitel, sondern ein „jus provinciale“ soll zusammengestellt werden⁹⁴⁾.

Ist derartig der Ausdruck politischen Willens einer Corporation oder eines Standes, die „engherzig“ waren gegenüber ihren „städtischen Mitbürgern“? Derjenigen „städtischen Mitbürger“, die in die Gefangenschaft geschleppt worden waren, des Rechtes aller Bewohner des Landes hatte nur die livländische Ritterschaft gedacht. Für ein Provinzialrecht, ein Obertribunal⁹⁵⁾, und die Landesuniversität hatte auch nur sie gesorgt. Die Ausschliessung aus dem Rechte des Gutsbesitzes, dieser einzige leidige Eingriff in die Rechte der „städtischen Mitbürger“, muss in dringendster Noth begangen worden sein, denn der ganze Geist dieser Capitulation spricht wahrlich dafür, dass der freie Wille ein anderer war.

Sollte er, der Herr „Rückblicker“, der so viel von Landesrecht spricht, jene so ehrenwerthe Urkunde, die rechtliche und historische Basis dessen, was heute Landesrecht ist, durch blossen Zufall in seinen Deductionen so vollständig übergegangen haben? Er erzählt uns⁹⁶⁾, dass es jedem „„Stande““ eigenthümlich sei, an dem „erblichen Uebel eines schwachen Gedächtnisses für denselben einschränkende Gesetze“ zu laboriren. Das sagt er, der es in der Kunst des Verschweigens alles dessen, was seinen Deductionen hinderlich ist, so weit gebracht hat. Er mochte es wol empfunden haben, dass die Urkunde vom 4. Juli allein schon genügt, um das Unrecht einer Anklage darzuthun. Wenn er heute ein Streben zum Wohle des Landes nicht anerkennen will, so weiss er es auf

94) Capit. v. J. 1710. Art. 10.

95) In diesem Punkte machte in der Nachbarprovinz die Stadt Reval eine Ausnahme. Auch sie liess sich ein Obertribunal, „mitten im Lande“ garantiren.

96) „Livländische Rückblicke“ S. 177.

eine armselige „Machtfrage“ zurückzuführen. Selbst dieses Mittel war ihm genommen, um jenes Stück unserer Geschichte in unserer Erinnerung herabzusetzen. Denn den wenigen Ueberlebenden jener, vom Kriege, von der Pest und vom Hunger dahingerafften Ritterschaft, — ihnen, die in elendester Lage einer ungewissen Zukunft entgegengingen, konnte er die Sorge für das Land wol nicht als „Machtfrage“ deuten.

Wollte der Herr „Rückblicker“ etwa aus dem Grunde die 33 Accordpuncte ignoriren, weil er seine Anklagen vorzüglich gegen die schlimmen „Instinkte“ zu richten gesonnen war, welche sich auf agrarischem Gebiete offenbarten, so durfte er doch jedenfalls die agrarische Bedeutung der Accordpuncte nicht unberücksichtigt lassen.

Jene Accordpuncte legen ehrenvolles Zeugniß dafür ab, dass der Adel die thatsächlich guten Einrichtungen der schwedischen Regierung schätzen gelernt hatte und dass er diese Erkenntniß sich nicht trüben liess durch die Erinnerung an erlittenes Unrecht. Jetzt, wo er die Basis seiner Rechtsverhältnisse von Neuem begründen sollte; wo ihm in der Person Scheremetjeffs ein Paciscent gegenüberstand, der allen seinen Anforderungen nachzugeben bereit war, der im Voraus der Ritter- und Landschaft die Wiederherstellung alles dessen versprochen hatte, worin sie von der schwedischen Regierung gekränkt worden, jetzt konnte der Adel dessen sicher sein, dass es nur der Bitte bedürfe, um mit einem Federstriche alles vernichten zu lassen, was der livländische Bauer der früheren Regierung verdankte. Es fehlte zu diesem politischen Erfolge, der so nahe lag, dass nach demselben nur gegriffen zu werden brauchte, das eine nur: die bösen „Instinkte“. Anstandslos hatte Scheremetjeff allen Forderungen der Ritterschaft nachgegeben; er hatte sich bereit erwiesen

ihren Bitten sogar in demjenigen Punkte zu willfahren, der gegen die Bürgerschaft gerichtet war. Es ist bekannt wie viel seinem Gebieter daran gelegen war, Ritter- und Bürgerschaft durch capitulationsmässige Unterwerfung zu gewinnen. Scheremetjeff war darüber wohl instruirt; er hatte, um die volle Gnade des Czaren zu erwerben, in Livland nichts mehr zu vollbringen, als den Capitulationsact zu vollziehen. Er, der Feldherr, der den livländischen Bauern geringer achtete als das Vieh, der seinem Gebieter in den Kriegsberichten gemeldet hatte: „Vieh und Esten haben wir in Menge gefangen; Kühe sind jetzt um drei Altynen zu haben, Schafe um zwei Dengen, kleine Kinder um eine Denga. grössere um eine Griwna, vier Stück kauft man um ein Altyn“ — konnte wol nicht daran zweifeln, dass ihm bezüglich der agrarischen Berechtigungen unserer derartig preiscourantmässig geschätzten Bauern die weitesten Befugnisse zuständen, Der Adel konnte auf vollste Befriedigung seiner etwaigen agrarischen Gelüste mit Gewissheit rechnen. Nichtsdestoweniger offenbart sich in keinem einzigen jener 33 Punkte auch nur das geringste reactionaire Gelüst⁹⁷⁾.

Ganz im Gegentheile wird u. a. der Rechtsschutz ordentlicher Gerichte für das ganze Land und alle seine Einwohner erbeten, somit auf die Patrimonialgerichtsbarkeit verzichtet. Es bittet ferner die Ritterschaft, dass ausser den Kirchen auch die Schulen erhalten, beziehungsweise wieder hergestellt werden mögen und zwar „im Lande und in den Städten“. Da es bekanntlich auf dem Lande keinerlei deutsche Schulen gegeben hatte, so erhellt, dass es sich hier um Bauerschulen

97) Die Aufhebung der Reduction war bereits zugesagt. Wie leicht hätte sich nicht die gesammte Agrargesetzgebung, die mit der Reduction so eng zusammenhing, gleichfalls aboliren lassen!

handelt. Gerade auf agrarischem Gebiete zeigte sich also in den Wünschen der Ritterschaft nicht der geringste Fehl und nicht der leiseste Versuch einer Erweiterung der herrschaftlichen Rechtstitel auf Kosten der Bauerschaft, obgleich eine bessere Gelegenheit dazu kaum denkbar war.

Die Capitulationsurkunden bei den Regierungsveränderungen, zuerst beim Uebergange unter polnische, sodann unter schwedische und nun schliesslich unter russische Herrschaft, enthalten den Ausdruck unserer Eigenart in grösserer Freiheit, als sie sich im Laufe dieser langen drei Jahrhunderte sonst hat zeigen können. In der Geschichte dieser drei Capitulationen, wo der directe Einfluss der früheren Landesherrschaften cessirte und der Einfluss der neuen noch nicht hervortrat, hat die jedesmalige Generation uns gewissermassen ein kurzes Stück Geschichte livländischer Selbstständigkeit hinterlassen, das uns als Prüfstein dessen zu gelten hat, was sie mittlerweile gelernt, was sie verlernt und besonders was sie gewollt hatte. Von keinem dieser drei denkwürdigen Momente unserer Geschichte gilt das so sehr wie von dem letzten. Wir können getrost auf ihn zurückblicken und thatsächlich haben wir im Laufe der langen Zeit, die seitdem verstrichen ist, immer auf ihn zurückgeblickt, wenn es galt auszubauen und fortzubauen an einer Arbeit, von der wir hofften, dass sie erspriesslich sein werde für das Land.

Die Gestaltung der Agrarfrage und der bäuerlichen Rechtsverhältnisse im Laufe der folgenden Decennien, hat uns die Erkenntniss der verschiedenen concurrirenden Beeinflussungen, unter denen sich der Niedergang vollzog, vorzüglich dadurch erschwert, dass unsere Zeit, der eben jene Decennien vielleicht unbekannter sind als irgend ein Theil unserer viel-

hundertjährigen Geschichte, den gewohnten Anhaltspunkt, in Form ständischer Verhandlungen und Beschlüsse einerseits und gouvernementaler Massregeln andererseits, vermisst hat.

Man hat wenig gefragt nach der gleichzeitigen in Deutschland herrschenden Richtung, obgleich man doch bedenken musste, dass im vorigen Jahrhundert alle Bildung, ohne jegliche Beimischung von Eigenart, wie sie auf heimischen Bildungstäten gegeben wird, unmittelbar von dort importirt wurde. Noch weniger haben wir bedacht, unter welchem Einflusse diejenigen Livländer jener Zeit gestanden haben, deren Carrière sie nach Osten führte. Nur sehr Wenige, vorzüglich unter dem livländischen Adel, hat es damals gegeben, die nach ihrer Heimkehr ins Land nicht langjährige Einflüsse der einen oder anderen Art zum Ausdrucke gebracht hätten. Wol nie sind die Livländer in ihrer Heimath mehr Fremdlinge gewesen als damals, wol aus keiner Zeit tritt uns in der Geschichte unserer inneren Entwicklung mehr fremder Geist entgegen.

Mitten aus dieser Zeit, aus dem Jahre 1739, greift der Herr „Rückblicker“ die bereits erwähnte sog. Rosensche Declaration heraus⁹⁸). Die dort enthaltene Schilderung zeigt uns ein recht unerfreuliches Bild unserer bäuerlichen Verhältnisse. Sie zeigt uns wie die Hoffnung der Livländer, dass das Land zurückgeführt werden möge in die Bahnen ge-
deihlicher Entwicklung, sich nicht erfüllt hatte; sie lehrt, dass die Livländer in der Fremde fremden Einflüssen nachgegeben hatten, und dass in der Menge die Erinnerung verdunkelt

98 Diese Declaration erfolgte von Seiten des derzeitigen residirenden Landraths, C. H. v. Rosen, zufolge einer Anfrage des Senats über die Rechtslage der livländischen Bauern, und zwar im Anschlusse an die Verhandlungen über die im vorhergehenden Jahre durchgeführte Katastrirung. Sie darf, weil schon wiederholt reproducirt, wol als bekannt vorausgesetzt werden. Der Herr „Rückblicker“ hat sie auf S. 113, Beilage H, auszüglich wiedergegeben.

war, dass im alten Livland die Verhältnisse einst bessere und die Bestrebungen humanere gewesen waren⁹⁹⁾. Denn überall wohin der livländische Edelmann getrieben ward, wenn die heimische Scholle den Unterhalt versagte — vom fernsten Osten des Reiches dem er angehörte, bis zum fernsten Westen der civilisirten Welt, — überall stand die Landbevölkerung auf den tiefsten Stufen der Leibeigenschaft¹⁰⁰⁾. Diese Eindrücke und Einflüsse aus „glücklicheren“ Ländern, zusammenwirkend mit der Noth im Lande, waren es gewesen, die abführten von derjenigen Entwicklungsbahn, welche die Väter den Nachkommen vorgezeichnet hatten, als ein Menschenalter zuvor das Land am Wendepunkte seiner Geschicke gestanden hatte.

Dennoch ist das trübe Bild aus den Zeiten der Declaration ein Lichtbild im Hinblicke auf dasjenige, welches die gleichzeitigen Verhältnisse der Bauern auf dem gesammten europäischen Continente bieten. Während der livländische Bauer, auch in dieser Zeit der tiefsten Depression, vor den ordentlichen Gerichten des Landes sein Criminalforum hatte, war in den meisten Ländern des Westens der Herr Gebieter über Tod und Leben seines Unterthanen.

Das Elend und die Rechtlosigkeit der Bauern in Frankreich hat sich in der grossen Revolutionszeit bekanntlich furchtbar gerächt. Schon unter Ludwig XIV. war die Brutalität der Seigneurs eine derartige geworden, dass er, „der

99) In dieser Declaration wird ein schwacher Versuch zur rechtshistorischen Begründung und Rechtfertigung des geschilderten Zustandes der Leibeigenschaft gemacht. Die bona fides bei der so unhistorischen Behauptung, dass der livländische Bauer von Anfang an leibeigen gewesen, ist w. u. unzweifelhaft. Sogar C. F. Baron Schoultz-Ascheraden, in seiner handschriftlichen Geschichte von Livland, steht auf diesem Standpunkte, selbstverständlich ohne ihn in gleicher Weise auszubeuten.

100) Nur England und Schweden machten eine ehrenvolle Ausnahme. Letzteres war für unsere Agrarverhältnisse von Einfluss gewesen, fortan hörte selbstverständlich jeder directe Einfluss auf.

König der Edelleute“, in den „Grands jours d’Auvergne“ in einer einzigen Sitzung über 53 Edelleute zum Tode verurtheilen lassen musste, weil ihre Brutalitäten selbst sein weites Mass überschritten hatten.

Gerade im Jahre der Rosenschen Declaration sprach sich ein Spanier, der verdiente Benedictiner Feyjoo, über die Verhältnisse in Spanien dahin aus, „dass das Loos der Bauern seines Landes härter sei als das Loos der Galeerensträflinge“. So wenig war diese Schilderung übertrieben, dass nachweisbar viele Bauern, um ihrem harten Loose zu entgehen, sich thatsächlich auf die Galeeren verkauften, die doch unserer Anschauung nach, das höchste menschliche Elend versinnbildlichen! — In Sicilien und einem grossen Theile Italiens waren die bäuerlichen Verhältnisse den spanischen entsprechend.

Wenden wir uns von dort nach Deutschland, so erfahren wir zunächst von Sugenheim, dass die Verhältnisse von der Mitte des XVII. bis zur Mitte des XVIII. Jahrhunderts zu den traurigsten gehörten, die der deutsche Bauerstand jemals erlebt hatte. „Die Theorie“ — so schreibt er — „war fast überall schon schlimm genug, das Aergste aber, dass die Dinge in der Praxis noch viel schlimmer sich gestalteten als sie in der Theorie, d. h. nach geltenden Gesetzen, hätten sein sollen, indem die Bauern von den Edelleuten und sonstigen Grundherrschaften wie das Vieh behandelt werden durften“. — Der Bauer des heiligen römischen Reichs befand sich in vollster dinglicher und persönlicher Leibeigenschaft, belastet mit Zinsen, Zehnten, Frohnen, Steuern, Taxen und Abgaben aller Art, und dazu hatte der Herr auch noch die „niedrigsten persönlichen Dienste“ der Leibeigenen sich angeeignet. In Preussen, dessen Regenten zuerst einschritten, um dem Elende abzuhelfen, musste Friedrich Wilhelm I., im Jahre vor dem Ro-

senschen Memorial, untersagen: „das barbarische Wesen, die Unterthanen gottloser Weise mit Prügeln oder Peitschen wie das Vieh zu tractiren“. Lassen wir uns schliesslich vom Könige Stanislaus Leczinski erzählen, wie es in seinem Reiche ausgesehen hat. „Polen“, äussert dieser unter anderem „ist das einzige Land, wo die Masse des Volks alle Rechte der Menschheit entbehrt. Hier verdammt ein Edelmann seinen Unterthan zum Tode selbst ohne jeglichen legitimen Grund und noch häufiger ohne rechtliches Verfahren und ohne alle Förmlichkeit. Wir betrachten die Bauern als Geschöpfe einer ganz anderen Art und verweigern ihnen fast die Luft, die sie mit uns einathmen, machen zwischen ihnen und den Thieren, die unseren Acker pflügen, keinen Unterschied.“

So stehen wir nach dieser Wanderung durch das „civilisirte“ Europa jener Zeit, wieder an den Grenzen unserer Heimath. — Es ist ein unerquicklicher Gang gewesen, der dem Leser wol die Lust benommen haben dürfte, nach Osten zu pilgern, um an den Hängen des Ural der „Agrarfrage“ weiter nachzugehen ¹⁰¹⁾.

Nach obigen Bildern europäischer Civilisation kann unser Livland wol getrost den Blick auf sich ruhen lassen. Hier wohnte der Herr meist selbst in elender Behausung, umgeben von verödeten Ländereien und von armen Bauern; aber die Art, wie er in der Regel den Bauer behandelte, war nach den damaligen Anschauungen wol jedenfalls keine harte zu nennen. Da noch Niemand an einen wahrhaften Rechtsschutz der Bauern dachte, war ja leider, wie anderwärts so hier,

101) Bekanntlich erhielt in Russland die Leibeigenschaft gerade durch Peter den Grossen ihre vollste Ausbildung. Ist es wol möglich, sich der Einsicht zu verschliessen, von welchem Einflusse das auf die livländischen Agrarverhältnisse sein musste?

dem inhumanen Herrn Gelegenheit geboten, durch harten Druck auf seine Bauern dem schlimmen Beispiel zu folgen, das er in der Fremde kennen gelernt hatte. So hat es denn auch gewiss gar Mancher getrieben, dennoch aber ist dieser Geist sogar damals nicht herrschend gewesen. Ein nicht geringer Theil der livländischen Edelleute hat auch in diesen traurigen Zeiten, wie für das materielle, so auch für das geistige Wohl seiner Bauern zu sorgen gesucht, namentlich seitdem herrnhutische Einflüsse einem neuen Geiste Eingang zu schaffen begannen. Das Wiederaufblühen der Bauerschulen nahm erfreulichen Fortgang, die Mittel dazu flossen aus dem armen Lande reichlicher ein, als man billig erwarten konnte. Neben den Kirchspielsschulen entstanden Gebietschulen und in Wolmar ward 1738 sogar ein Volksschullehrer-Seminar gegründet.

Mittlerweile, nach dem Sturze der Biron-Münnich-Ostermann, obgleich diese Männer Livland nur die geringste Aufmerksamkeit geschenkt hatten, war dem Lande in der Hofpartei, welche auf alle Weise bemüht war, den „Fremdlingen“ zu schaden, ein neuer gefährlicher Feind erstanden. Kein Mittel das Land zu schädigen, seine Bestrebungen zu durchkreuzen und seine Rechte zu zerstören, wurde von ihr unbenutzt gelassen. Der gute Wille Kaiser Peter des III., der in den Worten Ausdruck findet: „Ich weiss, dass sie meine Livländer haben unterdrücken wollen, aber lass sie nur kommen, der Teufel soll sie holen“, war ein gutgemeinter, aber schwacher Trost gegenüber den Machinationen der Camarilla, welche, wahrlich weder um des Landes noch um des Reiches willen, eine „gänzliche Egalisirung der Livländer mit den Russen“ sich vorgenommen hatte und die „Zerstörung der alten livländischen Verfassung“ anstrebte. Dank der Hilfe weniger Mächtiger und dem trefflichen Wirken des Landrath Karl Friedrich

von Schoulz-Ascheraden ¹⁰²⁾ gelang es endlich die Privilegienbestätigung bei Catharina II. durchzusetzen, keineswegs jedoch die Feinde des Landes zum Schweigen zu bringen.

So gesellte sich zu den schweren materiellen Schäden, unter denen das Land noch immer litt, das Gefühl der Unsicherheit bei jeglichem Unternehmen, und, daraus resultirend, die Scheu auf legislatorischem Wege Abhilfe der Schäden zu suchen.

In welchem Grade die Zeit, welche der Regierung Catharinas vorausging, namentlich das Decennium der Fünfziger Jahre eine Zeit der Sorge und der Anfeindungen war, lässt sich schon daraus erkennen, dass der Landtag in neun Jahren nicht zusammentreten wagte und dass fast ununterbrochen Delegirte in der Residenz thätig sein mussten, um die systematische Ruinirung des Landes abzuwenden. Zu Bestechungen aller Art mussten die letzten Mittel erhalten. War, wie so oft, die Landescasse erschöpft, so musste der ritterschaftliche Delegirte die eigenen Taschen leeren, und waren auch diese geleert, sich die Pferde vom Wagen spannen, um sie als Präsent dem hohen Herrn anzubieten, der ihm den Weg zu Recht und Billigkeit zu verlegen suchte ¹⁰³⁾.

Es ist natürlich, dass man sich in die engsten Retranchements der privilegienmässigen Stellung zurückziehen musste und das was überhaupt geschah der Initiative Einzelner überlassen blieb.

Von diesen langwierigen Wegen, denen der Historiker nachgehen sollte, schweigt der Herr „Rückblicker“. Er eilt zu den bekannten Haltestellen eines historischen Dilettantismus im Dienste unverkennbarer Tendenz.

102) Er war in jener schweren Zeit, namentlich vom December 1761 bis zum August 1764 als ritterschaftlicher Delegirter in der Residenz thätig.

103) J. Eckardt, a. a. O., S. 270 ff.

Eine solche Haltestelle waren von jeher die Ereignisse der Sechziger Jahre, namentlich des Landtags von 1765, in der Vulgärterminologie der „Schoultzsche Landtag“ und die „Propositionen des Generalgouverneurs Browne“.

Der Herr „Rückblicker“ hat zwei Freunde zu vertreten: den Generalgouverneur Graf Browne, als Dolmetscher der „liberalen“ agrarischen Bestrebungen der Regierung, und den liberalen Landrath Baron Schoultz, als einzigen Unterstützer dieser äusserer „Einflüsse“.

Er ist offenbar in Verlegenheit, wem den Vorrang zu geben. Gehen die Schoultzschen Bestrebungen den Regierungseinflüssen voraus, so scheidert die Lehre von den allein heilbringenden äusseren Einflüssen; treten diese gar zu sehr in den Vordergrund, so verfliegt der ganze Nimbus der Schoultzschen „Ideen“. Er hilft sich, indem er den Nachsatz das aufheben lässt, was im Vordersatze ausgesprochen war: Auf Seite 37 docirt er, dass die Bedeutung dieses Landtages vornehmlich im Nachweise liege, dass die „Verbesserungen der agrarischen Verhältnisse von aussen her erzwungen zu werden pflegen“. Auf Seite 38 dagegen heisst es: „Zum ersten Male ereignete es sich, dass die auf Verbesserung der Agrarverhältnisse abzielenden Bestrebungen der Regierung Anklang und Unterstützung innerhalb der Ritterschaft, wenn auch nur die vereinzelt des Landrath Baron Schoultz, fanden. Die Folge davon war, dass zum ersten Male solche Beschlüsse zu Stande gebracht wurden, welchen eine unmittelbare Anpassbarkeit an die Verhältnisse vorhergesagt werden konnte“ etc.

Was gilt nun? Erst heisst es, dass die Verbesserungen erzwungen zu werden pflegen; dann, dass die Anpassbarkeit nur eine Folge davon war, dass die Regierungsbestrebungen Unterstützung fanden. Eine Verbesserung, die nicht „anpassbar“ ist, ist doch offenbar keine Verbesserung!

Wenn nun die Anpassbarkeit nur von der Ritterschaft und ihrer Unterstützung abhängt, wo bleibt die Lehre von den heilbringenden erzwungenen Verbesserungen?

Es kommt aber noch viel besser: „Zum ersten Male“ heisst es auf S. 39, „wurden innerhalb der Ritterschaft diejenigen Grundsätze proclamirt, welche allein zur gesegneten Lösung der Agrarfrage und zum Heil des Landes führen können: Freiwilliges Aufgeben der Hoheitsrechte“ und Alles, was später in dieser Richtung geschehen ist, kann als logisches Weiterbauen auf den Grundsätzen des Baron Schoultz aufgefasst werden. Fortan, wenn auch langsam, so doch stetig treiben diese Grundsätze weitere Wurzeln in das Land“. Erst gab es nur von der Regierung erzwungene Verbesserungen; jetzt ist alles später Geleistete ein Fortbauen auf den Grundsätzen des Baron Schoultz!

Es ist wirklich schwer zu sagen, was der Herr „Rückblicker“ hat beweisen wollen, es sei denn, dass er seine eigene anmuthige Redefigur (Seite 6) „über die eigenen Gliedmassen straucheln“, seinem Leser zu veranschaulichen bestrebt war. Diese schwierige Darstellung wäre ihm allerdings nicht ganz missglückt.

Die äusseren Einflüsse sowol wie die Schoultzsche Thätigkeit sind ernsterer Betrachtung werth und es ist nicht schwer in beiden Beziehungen auf den Weg historischer Wahrheit zu gelangen.

Von der Zeit, die obigen Ereignissen vorherging, wissen wir, dass sie eine ununterbrochene Kette von Gefährdungen der Landesverfassung war, denen keine Spur humanitärer Ideen, oder gar grosser Staatsgedanken zu Grunde lag. Zu den politischen Aengstigungen und Gefährdungen gesellte sich noch der ausbrechende Krieg gegen Preussen, der für Livland eine schwere Geissel ward. Denn während die geringen Arbeits-

kräfte des vom nordischen Kriege noch erschöpften Landes kaum hinreichten, um dasselbe vor Noth und Elend zu schützen, wurde alles was an Menschen und Pferden aufgetrieben werden konnte zu Militärtransporten und Befestigungsbauten vom Pfluge weggeholt. Die Ernährungsquelle des armen Landes versiegte, die Aushebungen decimirten die Landbevölkerung und nahmen den Bauerfamilien ihre Ernährer, und was mühsam zusammengebracht wurde, musste hergegeben werden für den Unterhalt der Truppen. Eine Schilderung aus dem Jahre 1758, aus dem Jahre der „grossen Schiesse“, möge die Situation vergegenwärtigen:

„Bei dieser grossen Requisition“, so erzählt Eckardt, „die ein halbes Jahrhundert im Gedächtniss des Landvolks gelebt hat, handelte es sich um die Stellung vieler Tausende von Menschen und Pferden, welche, trotz grundloser Wege und rauher Jahreszeit, eine zahlreiche Armee durch Kurland, Litthauen und Polen an die preussische Grenze befördern mussten. Allein dem Wendenschen Kreise gingen 1131 Pferde und 183 Menschen verloren, welche in unwirthbaren Wäldern und Sümpfen elend zu Grunde gegangen waren. -- Der der genannten Provinz verursachte Schade belief sich auf Zehntausende! — Man hatte die Empfindung von der Hand in den Mund zu leben, um morgen wieder verloren gehen zu sehen, was heute mit den schwersten Opfern mühsam vertheidigt und erobert worden war.“

Dieser wahre Grund der Misère, durch welchen sich die Verhältnisse des Jahres 1765 zwanglos erklären, wird vom Herrn „Rückblicker“ selbstverständlich abermals verschwiegen und für das „grauererregende Bild, können dann, anscheinend recht natürlich, die „conservativen“ Gesinnungen verantwortlich gemacht werden.

Als rettender Engel im Namen der Kaiserin Catharina, „welche theils durch Mittheilungen, theils durch eigene Wahrnehmungen, Kenntniss von dem auf den Bauern lastenden Drucke erhalten hatte“, erscheint dann der Generalgouverneur Graf Browne. Da verlohnt es sich doch, diesen humanen Eingebungen ein wenig auf den Grund zu gehen.

Dass die Ritterschaft, um die Bauern vor immer wieder erneuten Anforderungen wegen Stellung von „Schüssen“ und ähnlichen Leistungen, deren Bedeutung wir an einem Beispiel kennen gelernt haben, zu befreien, wiederholt in Petersburg sich verwenden musste, gehört doch wol nicht in die Kategorie des ritterschaftlichen Sündenregisters. Dagegen wird das Project aus dem Jahre 1761, welches eine ganz systematische Ruinirung des Bauern vermöge dieser Landplage in Aussicht stellte, da zu seiner Ausführung eine neue Hakenrevision veranstaltet werden sollte, von dem Herrn „Rückblicker“ wol zu den durch die bösen „Instinkte“ hintertriebenen Agrar-reformen gerechnet werden.

Auf ihrer Reise durch Est- und Livland im Jahre 1764 konnte es der Monarchin zweifellos nicht entgangen sein, dass der Luxus des Empfanges dem armseligen Zustande des Landes wenig entsprach. Da hätte der neue Generalgouverneur, Graf Browne, ein ganz ungewöhnlich naives Exemplar seiner gälischen Heimath sein müssen, hätte er der Kaiserin, auf ihre Anfragen, von verfassungswidriger Belastung der Bauern seitens ihrer Majestät Regierung sprechen wollen. Es war in diesem Falle nahliegend, dass er, die Spitze gouv-ernementaler Verwaltung, die Schuld an dem Verkommen des Landes und vorzüglich an dem Verfall der bäuerlichen Verhältnisse allein dem Adel zuzuschieben suchte. Wäre es dem Grafen um etwas mehr zu thun gewesen, als um Erhaltung des monarchischen Wohlwollens, so hätte er es bei den

halben Massregeln des Jahres 1765 gewiss nicht bewenden lassen. Und wenn sogar Merkel, der ihn als „hart, mürrisch und gewaltthätig“ kennzeichnet, keine Eigenschaften der Männer des philosophischen Jahrhunderts in ihm zu entdecken vermochte, so dürfte das Suchen nach humanen Bestrebungen bei ihm wol vergebens sein.

Angesichts der in der Umgebung der Monarchin hervortretenden „liberalen Strömung“, mit der die Notiznahme von den Verhältnissen gerade der livländischen Bauern und die scheinbare Fürsorge für letztere im Zusammenhange steht, möge es gestattet sein, einige Typen des damaligen Agrarliberalismus aus jenen Sphären vorzuführen.

Die Residenz war ein beliebter Tummelplatz glücksuchender Industrieritter geworden. Jetzt schien hier die „liberale Idee“ zum Glück zu führen, der die geniale Kaiserin, „Republicanerin in der Seele“, wie sie sich nannte, geneigt schien. Es konnte nicht fehlen, dass die Reformer alsbald zur Hand waren. Selbstverständlich suchten die Projectenmacher und ihre Handlanger den Ausgangspunkt für ihre Reformpläne nicht gerade im eigenen, sondern in des Nachbars Hause, zumal solche Speculanten so am ehesten erwarten durften, dass für sie etwas abfallen werde. Den livländischen Speculanten dieser Art ward von den moskowitzischen Herren der Camarilla willig die Hand geboten, wenn es dem einerseits beneideten, andererseits verhassten livländischen Adel galt. Das waren solche Leute, über die Dr. Garlieb Merkel ausruft: „„Ha, wer Euren „Liberalismus“ nicht kannte!““ Solcher Art waren auch die Herren, durch welche die famosen „Mittheilungen“ an den Hof drangen. Schon seit Jahren hatten diese Existenzen sich zur Perception zu bringen gesucht. Erinnern wir uns beispielsweise jenes sauberen Rath Link und Pastor Eisen, die W. von Bock aus

dem Dunkel ihrer in Anonymität geborenen Gedanken an das Licht der historischen Forschung beförderte.

Letzterer, dessen liberale Projecte nur theilweise dem livländischen Delegirten zu Gesichte kamen, war ein Reform-er, der sich angenehm zu machen wusste.

„Der jedenfalls zeitgemässe, gleichzeitig der Venus und dem Mars opfernde Geist desselben aber spricht sich besonders deutlich in den Punkten 5 und 8 aus. Punkt 5 empfiehlt: „„dass die H nicht mehr so ernsthaft bestraft, sondern bei der „Oeconomie“ mit einer Geldbusse abgemacht werden sollte““ und Punkt 8: „„dass an der Ostsee und an der Düna Casernen und auch Magazine erbauet werden sollen. Die Soldaten können in diesen Casernen sich ordentlich einrichten, sich verheirathen und Recruten fourniren.““ Noch mehr Realpolitiker war Pastor Eisen; denn er will auch auf privaten Gütern Livlands eine Ländervertheilung unter Einwanderer eingeführt wissen; ja er will die Leibeigenschaft in Livland aufgehoben sehen, und findet mit dieser Idee Anklang, da er damit die Aussicht verband, dass „wenn die Bauern erst frei wären, man von ihnen 10,000 Mann Rekruten gemächlich würde heben können.“ — Das dicke Ende der Politik dieses Urreformers kam aber etwas zu früh zum Vorschein, da er als Handgeld auf seine Dienste ein Güthen in seinem Kirchspiel sich erbat und es erleben musste, dass er als „Schwärmer“ verlacht wurde!

Es ist eine wenig erfreuliche Thatsache, dass gerade diese beiden Menschen zu den „liberalen“ Massregeln des Jahres 1765 in so enger Beziehung gestanden haben; denn selbstverständlich mussten auch die Besseren im Lande stutzig werden an der Lauterkeit alles dessen, was einem so trüben Quell entsprungen war. Man war im Lande über das Treiben vorzüglich dieser Beiden wol unterrichtet, und hatte

um so mehr Grund die ganze Kläglichkeit ihrer Intensionen richtig zu beurtheilen, als es grade Carl Friedrich Baron Schoultz gewesen war, dem man die Informationen über sie verdankte. In seinen, den Ereignissen v. J. 1765 vorhergehenden Delegationsberichten hatte er wiederholt Veranlassung genommen, seiner Verachtung über ihr Treiben Ausdruck zu geben. Er war offenbar im Zweifel darüber, welchem von beiden er als den kläglicheren zu betrachten habe. Der Rath Link, der ihn unausgesetzt mit Bitten um Geld anging, versprach selbstverständlich, dass, „wenn er reüssirte“, er sich um das Land sehr verdient machen würde. Die 130 Rubel, die er auf solche Weise bekam, schienen aber den würdigen Rath schliesslich zur Einsicht gebracht zu haben, dass sein Agrarliberalismus dennoch einträglicher sei. Vom Pastor Eisen berichtet Schoultz, dass er sich in Petersburg alsbald mit dem berüchtigten Landesfeinde, Schischkow, zusammengethan und bei ihm einquartirt habe. Ferner berichtet er, wie derselbe in einem, von einem moskowitischen Grandseigneur, der nicht minder als Landesfeind bekannt war, „geschenkten couleurten Rocke“ überall zu sehen gewesen sei, wo etwas aushing. Bald handelte es sich für diesen „Patrioten“, wie er sich nannte, um einen Hofrathsrang, bald um eine Verwaltungsthätigkeit im Reiche, bald sind es industrielle Unternehmungen, schliesslich, als ihm die Hoffnung winkte, bei der „Oeconomie in Livland“ Carrière zu machen, — um livländische Agrarreformen! ¹⁰⁴⁾

Schoultz bemerkt, dass diese beiden Reformer das Geheimniss möglichst zu wahren beflissen gewesen seien.

Andere sind klüger gewesen wie unser Link und unser Eisen und sind nicht vorzeitig aus der Rolle gefallen.

104) Wir bemerken, dass diese Berichte vorzüglich aus dem Jahre 1764 stammen.

Ganz anderer Art als diese „Liberalen“ waren die Träger des wahren Liberalismus, die bemüht waren, im eigenen Hause den Fortschritt anzubahnen und zwar auf eigene Kosten. Sie waren nicht unpolitisch genug, epochemachend auftreten zu wollen in dieser Zeit politischer Wirren, wo nichts constant zu sein schien als nur das Elend, zu einer Zeit, wo selbst im Westen die Idee gesetzlich geregelter Agrarverhältnisse nur vereinzelt aufgetaucht war, um meist vollständig Fiasco zu machen. Ein solcher war eben Carl Fr. Schoultz-Ascheraden. Im Studium der heimischen Geschichte hatte er die besseren Zeiten der livländischen Bauern kennen gelernt, und es erweist sich, dass sein berühmtes Bauerrecht nichts anderes enthält, als was vor Zeiten in Livland gegolten hatte. Was ihm das Vertrauen seiner Mitbrüder erwarb, war sein unerschütterliches Festhalten am livländischen Landesrechte und an livländischer Eigenart, sein unerschrockenes und unermüdliches Vorgehen für diese Güter. Alle die agrarischen Reformen, die er auf Römershof und Ascheraden längst schon begonnen hatte, waren nie Anlass zu irgendwelcher Verstimmung gewesen. Bei dem hohen Vertrauen, das er im Lande genoss, schien gerade er dazu berufen, durch die liberale That der liberalen Idee Eingang zu verschaffen; und der aufblühende Wohlstand seiner Leute, der mit dem seinigen Hand in Hand ging, hätte gemacht auch Solche für seine Reform gewonnen, die für Reformen nur dann zu gewinnen sind, wenn der Eigennutz dabei seine Rechnung findet.

Gänzlich unerwartet erschien nun im J. 1764 das gedruckte „Ascheraden-Römershofsche Bauer-Gesetzbuch“ in lettischer Sprache. Die Grundsätze, dass der Bauer nicht mehr von seinem Lande getrennt, und dass er nicht grundlos seines Besitzes entsetzt werden dürfe; dass er freier Eigenthümer seines Wohlerworbenen mit vollem Erbrecht sein solle;

dass er nur zu den wackebuchmässigen Leistungen verpflichtet sein und ein Klagerecht gegen seinen Herrn haben solle, sind offenbar die gesunden Früchte seines Studiums der schwedischen Agrargesetze. Sie bilden die Hauptgedanken seines Bauergesetzes und waren im Wesentlichen die Praxis so mancher seiner Gesinnungsgenossen. Nicht also der Inhalt seiner Reform konnte die Ursache sein, die den Sturm auf dem Landtage heraufbeschwor und den hochgeachteten Landrath zum Abdanken zwang. So trefflich sein Werk an sich war, so unglücklich war der Weg, den er eingeschlagen hatte. Die Promulgation eines lettischen Bauergesetzbuchs, ohne Wissen und Willen der Ritterschaft, von Seiten eines ihrer Vertreter, dem das alte Wort „Nil inconsulta patria“ wol bekannt sein musste, war eine Pression in jedenfalls unerlaubter Form. Lediglich das hat ihn isolirt und von allen seinen Mitbrüdern getrennt, bei denen er, im Falle eines anderweitigen Vorgehens, gewiss einen zahlreichen Anhang, wenn auch vielleicht noch nicht volle Zustimmung gefunden haben würde. Den Widersachern seiner Idee kam dabei mancher unglückliche Umstand zu statten. Zunächst mochte es plausibel erscheinen, dass von Schoultz die Allianz des Generalgouverneurs gesucht worden sei, um einen Zwang auf einem Gebiete zu versuchen, auf welchem er dem Landtage nie irgend welche Wünsche vorgelegt hatte. Viel mehr hatte man seinem eigenen Berichte die Mittheilung entnommen, dass er kurz zuvor in St. Petersburg auf eigene Hand den Agitationen für Aufhebung der Leibeigenschaft nachgespürt und sie unschädlich zu machen gesucht hatte. Er hatte sich ferner gefreut, dass Bestrebungen des Pastors Eisen, dahinzielend: „dass die Gewalt derer livländischen possessoren über ihre Bauern und die Benutzung von selbigen Bauern eingeschränkt werden sollte“, gescheitert seien. Von einer

Politik des Praevenire hatte er nichts geäußert, geschweige denn die Nothwendigkeit derselben urgirt.

Warscheinlich hatte Schoultz, im Vertrauen auf die Zahl seiner Gesinnungsgenossen mit einem fait accompli rascher das Ziel zu erreichen und so den zur That gereiften Projecten des Pastor Eisen und Rath Link vorzubeugen gehofft. Die Vorgänge auf dem Landtage von 1765, durch die er bewogen ward, seinen Abschied als Landrath zu nehmen, sind bekannt¹⁰⁵⁾. Ihnen gegenüber ist es eine versöhnende Thatsache, dass es nicht erst den folgenden Generationen vorbehalten blieb, das Wollen dieses Ehrenmannes in das rechte Licht zu stellen. Schon seine Mitbrüder haben es sich angelegen sein lassen, ihm die vollsten Beweise ihres nur vorübergehend erschütterten Vertrauens baldigst wieder entgegenzutragen.

Gleichzeitig mit der Schoultzschen Reform lagen auch noch die Propositionspunkte des Generalgouverneur Browne dem Landtage zur Beschlussnahme vor. Sie liefen darauf hinaus, den Bauern im Besitze seines Mobiliar- und Immobilienvermögens zu schützen, seine Leistung zu bestimmen und die Hauszucht einzuschränken; auch sollte dem Verkaufe von Bauern Schranken gesetzt werden. Im Wesentlichen entsprach die Ritterschaft den Anträgen und es bleibt nur zu bedauern, dass halbe Massregeln vorgeschlagen worden waren. Recht deutlich zeigt sich in der ritterschaftlichen Antwort auf obige Punkte das Bewusstsein, dass Verläumder geflissentlich

105) Der Herr „Rückblicker“ nimmt hier die Gelegenheit wahr, die alte Fabel als Factum hinstellen, als sei die Aufregung auf dem Landtage eine derartige gewesen, dass sie Schoultz „fast das Leben gekostet hätte“. Er beruft sich dabei auf J. Eckardt: „Die baltischen Provinzen Russlands“, pag. 150, verschweigt aber wohlweislich, dass sein eigener Gewährsmann die Drohung mit dem Schicksal der weiland Herren Martiniz-Slawata neuerdings als „Mythenbildung“ bezeichnet hat. (Siehe J. Eckardt, „Livland im achzehnten Jahrhundert“ pag. 324).

der Kaiserin ein der Wirklichkeit nicht entsprechendes Bild der livländischen Verhältnisse entworfen hatten. Offen und ungeheuchelt ist der Ausdruck tiefen Bedauerns, mit dem das Vorkommen von Härte und Ungerechtigkeit beklagt wird; unzweifelhaft fest und gut die Absicht, in bessere Bahnen einzulenken.

Zwar haben die Aufgeklärteren unter der Ritterschaft, denen die geforderte Rechtsauffassung bereits unzweifelhaft als Handlungsnorm gegolten hatte, dank dem Umstande, dass die Browneschen Punkte keinen gar zu sprunghaften Fortschritt forderten, es schliesslich vermocht, den Widerstand zu brechen; aber der Appell an die Humanität hatte nicht nur mit der Härte des Zeitgeistes zu kämpfen, sondern vielleicht noch mehr mit dem Zweifel, ob hinter diesen Propositionen nicht ganz andere als humane Absichten sich verbargen. Denn man wusste von den Verläumdern und war von ihren Absichten sehr wol unterrichtet. Hätte die Regierung ihren Liberalismus bethätigt, so wäre der Erfolg zweifellos ein durchschlagender gewesen. Es findet dieses seinen Ausdruck in der ritterschaftlichen Erwiderung, wo es heisst: „Zum Beschluss muss E. E. Ritterschaft vorstellen, dass bei allen zur Aufnahme und Conservation der Bauern vorzunehmenden Einrichtungen und Anstalten dennoch der Ruin unvermeidlich ist, wenn die unerschwinglichen Schiessungen im Lande nicht aufhören. E. E. Ritter- und Landschaft bittet daher unterthänigst, dass, wenn sie von ihrer Seite alles zur Conservation der Bauern und Verbesserung ihres Zustandes thut, auch diese unerschöpfliche Quelle zum Ruin der Bauerschaft allergerechsamst und huldreichst abgeschafft werden möge“.

Die Ritterschaft hat es nicht urgirt, dass diese Staatsfrohnen den Rechten und den Privilegien des Landes zuwider seien und musste selbstverständlich auf die Regierungsvorlage

hin die logische Gegenforderung, dass den gemessenen Privatfrohnen gemessene Staatsfrohnen zu entsprechen hätten, zu stellen unterlassen. Wohl aber konnte und musste sie die Bitte aussprechen, dass die Ausführung der gewährten Forderungen nicht illusorisch gemacht werden möge. — Der traurige Zustand der Bauern auf den Domianalgütern, wo die philanthropische Richtung doch wol freiesten Spielraum hatte, überbot bei Weitem die Verhältnisse auf den Privatgütern. Hohe Staatsbeamte und Arrendeinhaber, intime Berather der Monarchin und grosse Herren der Hofkreise duldeten oder begünstigten gar auf ihren „donirten“ livländischen Gütern eine agrarische Misswirthschaft und eine Misshandlung der Bauern, die durch schlimmes Beispiel in verhängnissvoller Weise wirken musste. Wäre hier durch soliden, sich practisch bethätigenden Liberalismus mit gutem Beispiel vorgegangen und eine heilsame Pression geübt worden, so wäre der ganze Ukasenliberalismus garnicht mehr nöthig gewesen.

Dass die Zugeständnisse auf die Browneschen Propositionspuncte erzwungen waren und dass sie mit „allergrösstem Widerwillen“, in Folge unwiderstehlicher auf die Ritterschaft ausgeübter Pression“ zu Stande kamen, bleibt die blosser Behauptung des Herrn „Rückblickers“. Beim Vorhandensein eines solchen „allergrössten Widerwillens“ von Seiten der Mehrheit wäre wol nicht, wie es geschah, eine Antwort mit fest formulirten und positiven Vorschlägen in continenti erfolgt, sondern es wäre ein dilatorisches Verfahren eingeleitet oder mindestens versucht worden; am wenigsten aber hätte die Ritterschaft den Baron Schoultz ersucht, die Fortführung der pendenten Verhandlungen in Petersburg zu übernehmen. Die livländische Ritterschaft, die beim Verfechten aller ihrer Rechte, von deren Loyalität und innerer Berechtigung sie überzeugt war, eine so eiserne Zähigkeit bewiesen hatte,

würde sich durch diese Art gouvernementaler Empfehlung nicht so sehr haben imponiren lassen, falls sie in ihrer Mehrzahl nicht von der inneren Berechtigung der Forderungen überzeugt gewesen wäre.

Bekanntlich hatte kurz vor der Zeit der Schoultz-Browneschen Agrarreform Friedrich der Grosse humanen Agrarideen Raum gegeben¹⁰⁶), die freilich weniger dazu angethan waren, das Los der Bauern wesentlich zu verbessern, wie den Ruhm des Gesetzgebers zu erhöhen. Auf diesem liberalen Programm stand obenan die Aufhebung der Leibeigenschaft. Man lese doch die Proteste der dortigen Stände, im Vergleich zu welchen die verpönte Antwort der livländischen Ritterschaft wie ein erwärmender Sonnenstrahl wirkt. Als eine der dortigen Ritterschaften dem Könige zu bedenken gegeben, dass das Aufhören der Schollenpflichtigkeit ihm seine „langgewachsenen Rekruten“ kosten dürfte, für die der Erbherr aufzukommen hatte, da war es mit dem Staatsliberalismus zu Ende und der „Philosoph von Sanssouci“, der Freund Voltaire's, hat auf die Aufhebung der Leibeigenschaft und auf den Agrarliberalismus verzichtet.

Maria Theresias Bestrebungen waren energischer, und doch hat sie erst 1769 „den Muth genommen“, die Criminalgerichtsbarkeit der Erbherren, nicht etwa aufzuheben, sondern nur zu beschränken! — Trotzdem Joseph II. und Leopold II. unablässig und voller Aufopferung an dem von ihr begonnenen Werke fortarbeiteten und letzterer sogar im Jahre 1782 die

106) Nach der in Preussisch-Pommern damals noch geltenden Läuflingsordnung wurden die Namen entlaufener Leibeigenen (nicht Verbrecher) an den Galgen genagelt und die wieder eingefangenen mit glühenden Eisen im Gesichte gezeichnet. — Wenn der Herr „Rückblicker“ das aus Livland hätte berichten können, das hätte einen netten Passus über die „Instinkte“ gegeben!

Leibeigenschaft abschaffte, so war der Widerstand, der ihm entgegengesetzt wurde, doch ein so zäher, dass Joseph II. schweren Herzens die meisten Reformen selbst aufheben und Leopold II. die Leibeigenschaft wieder einführen musste!

So können wir wol getrost sagen, dass selbst unsere dunkelsten Zeiten den Vergleich nicht zu scheuen brauchen. Sogar die verpönten Blätter unserer Geschichte könnten manchen „glücklicheren“ Ländern zur Zierde reichen.

Die Massregeln des Jahres 1765 erwiesen sich freilich bald als unzureichend; aber die in ihnen ausgesprochene prinzipielle Anerkennung einer Reformnothwendigkeit und der gleichzeitige Ansatz zu einem thatsächlichen Fortschritte waren endlich vorhanden und damit viel gewonnen. Die Schoulz-schen Reformpläne, welche durch die Art und Weise, wie sie zum politischen Acte geworden waren, allgemeinen Widerspruch hervorgerufen hatten, gewannen fortan, seitdem sie nicht mehr mit dem Odium des äusseren Pressionsmittels verbunden waren, immer thätigere Freunde und wurden so zur segensreichen Basis einer lebendigen Entwicklung, die auf dem Landtage des Jahres 1795 zur Entfaltung gelangte.

Mittlerweile hatten sich in der inneren Politik des Reichs bedeutungsvolle Veränderungen vollzogen. Der erste organische Bau zum Zwecke der Selbstverwaltung, auf Grund der „Adels- und Stadtordnungen“, war errichtet worden. Diese waren das Werk des durch Gaben und Redlichkeit gleich ausgezeichneten Grafen Joh. Jac. Sievers, eines jener vielen Söhne der baltischen Lande, welche mit ganzer Hingebung der Kaiserin und dem Reiche dienten.

Sievers hatte es gewiss nicht im geringsten gehant, dass seine für Perm und Nowgorod bestimmten Institutionen von

seinen Feinden und von den Feinden baltischer Verfassungen, gegen diese als Waffe benutzt werden würden. Doch die Frucht der Intriguen Wjasemski's, welchem baltische „Streber“ dienstfertigst zur Hand gingen, war bald gereift: Am 3. December 1782 ward der verhängnissvolle Ukas unterzeichnet, der die Herzogthümer Liv- und Estland in die Rigasche und resp. Revalsche Statthalterschaft umwandelte, und nach kurzem Provisorium wurden schliesslich auch noch die Reste der alten Verfassung der unverfälschten Statthalterschaftsordnung zum Opfer gebracht. Es war dieses ein schwerer Schlag, von Stadt und Land gleich schwer empfunden¹⁰⁷⁾. Die Vorstellungen der alten Stände waren vergebens gewesen und theilweise nicht einmal zur Kaiserin gelangt. Nichts ist bezeichnender für den tiefen Schmerz, mit dem das ganze Land, sogar der Schöpfer der neuen Institutionen, den Zusammenbruch der alten Verfassung aufnahmen, als Sievers' eigene Aeusserungen. „Ew. Majestät“ — so heisst es in einem seiner Schreiben an die Kaiserin — „beschwöre ich, Thränen in den Augen, diesen glücklichen Provinzen den Genuss ihrer Freiheiten und Privilegien zu belassen. Ew. Majestät haben dieselben ja selbst bestätigt und nach meiner Ansicht um so nachdrücklicher bestätigt, als Sie in ihnen die Grundsätze Ihrer neuen Verfassung schöpften, die sicherlich Russlands Glück für die Gegenwart und für Jahrhunderte macht“ u. s. w. Später noch schrieb er: „Eine Viertelstunde hätte hingereicht, mein Vaterland zu retten, und ich sage es dreist, dieser Augenblick wäre eine schöne Viertelstunde Ihrer Regierung gewesen. Alle meine Schritte wie meine Hoffnungen waren umsonst.“

107) Siehe überhaupt: Eckardt: Die baltischen Provinzen Russlands, S. 203 ff., und Fr. Bienemann: Ein estländischer Staatsmann; Baltische Monatsschrift, 1875.

Diese Schritte blieben auch umsonst, da die kleinen Intriguanen ihre mächtigen Gönner gefunden hatten. Solche Intriguanen und „dunkele Ehrenmänner“ in Stadt und Land, die ihrem Streberthume zu genügen suchten, und denen die beispiellosen Unordnungen, welche, zumal in Riga, der neuen Institution nächste Folge waren, vielleicht gerade am erwünschtesten erschienen, waren selbstverständlich voll vom „Liberalismus“ der neuen Ordnung. Vor allem regte sie wieder jene „Coterie“ die von Eckardt zur „grossen Masse rang- und titelsüchtiger Proletarier von der Feder“ gerechnet wird. Daneben gab es freilich auch Solche, die aus blossem Mangel an Verständniss und schlecht verstandenem Reichsinteresse in den Chor einstimmten. Der Herr „Rückblicker“ weiss natürlich nichts davon zu erzählen, dass der spätere Landmarschall Friedrich von Sivers und alle Patrioten seines Schlages, gleichviel ob Agrarreformer oder nicht, den Verlust der alten Verfassung nimmer haben verschmerzen können; auch enthält er sich sorgsam jedes Urtheiles über den Werth dieser neuen Ordnung, um sich nicht zur Consequenz gedrängt zu sehen, diese Männer „Reactionäre“ nennen zu müssen. Dennoch ist der Ton des Wohlwollens, den er bei dem Rückblicke auf die Suspension der alten Verfassung anschlägt, nicht wol zu verkennen.

Willig concediren wir aus jener Zeit zwei erfreuliche Thatsachen: das selbstthätige Eingreifen des Adels in die Agrarreform und eine gewisse Annäherung zwischen der Ritterschaft und der Stadt, vorzüglich deren Patriziate. Beide Erscheinungen sind aber jedenfalls nicht die Frucht der neuen Verfassung gewesen. Zumal hinsichtlich der letzteren ist es schwer erfudlich, wie die neue Verfassung, die ja über die alte Kluft gar keine Brücke geschlagen hatte, eine solche Annäherung bewirkt haben sollte. Es ist zweifellos richtiger,

in der Annäherung die durch gleichen Verlust zum Bewusstsein gebrachte Erkenntniss gleicher Ziele zu erkennen. Vozüglich dem enthusiastischen Freunde des alten baltischen Verfassungsrechts — denn als solcher war Friedrich von Sivers bekannt — und den ihm Gleichgesinnten hatten die Beweise der Freundschaft und des Zutrauens gegolten. Er war es gewesen, der schon auf dem Landtage 1792 die Wiederherstellung der alten Verfassung aus dem Reiche der Wünsche in die Welt des Handelns hatte treten lassen und die Sache der Landesuniversität so warm unterstützte. Die Ritterschaft der neunziger Jahre hat nicht etwa durch die neue Verfassung, sondern trotz dieser, dank der nur ephemeren Existenz der ihr fremden Formen, das sittliche Erbe der Generation vom 4. Juli 1710 zu wahren vermocht. Wie sehr sie sich dessen bewusst war, gerade aus ihrer alten Verfassung die Kraft des Wollens, des Handelns und des Schaffens geschöpft zu haben, dafür giebt Fr. v. Sivers selbst den beredtesten Ausdruck. Die Worte, mit denen er dem Kaiser Paul, gesegneten Angedenkens, nach mittlerweile erfolgter Wiederherstellung des Landesstaats, die agrarischen Beschlüsse des Landtages vom Jahre 1797 widmete, quellen über von dieser Gesinnung. „Erlauben Ew. Majestät“, so lautet Sivers' Anrede, „dass ich Höchstdenselben ein Werk zu Füßen lege, welches Ihre Grossmuth zur Reife brachte. Es ist die Folge des 28. Novembers. Das Beispiel der höchsten Gerechtigkeit belebte alle Gemüther mit eben demselben Gefühle und alle zerbrechlichen Fesseln der Willkür wurden in unzerreissbare Bande der Liebe und des Zutrauens verwandelt“¹⁰⁸).

108) Fr. v. Sivers, Landtagsschluss zur Verbesserung des Zustandes der Bauern. Moskau, 1796.

Dieser 28. November ist dem Lande durch die Wiedergabe seiner alten Verfassung zum Tage politischer Wiedergeburt und zum unvergesslichen Erinnerungstage geworden.

Die „Folge des 28. Novembers“, die agrarreformatatorischen Beschlüsse der Ritterschaft, hatte ihre Wurzeln in den Beschlüssen des Landtages v. J. 1795. „Hier konnte eine Stimmung der liberalen Bereitwilligkeit Platz greifen“, so schreibt der Herr Rückblicher, „wie sie noch nie, auch spurenweise nicht, jemals vorher erlebt worden war“. Dieses Jahr bezeichnet den Beginn der nun folgenden ersten grossen Phase der Agrarreform, die für Livland mit der Aufhebung der Leibeigenschaft im J. 1818 endete. Beim Anfangspuncte dieser hochwichtigen Entwicklung sucht man sogar bei dem sonst so findigen Herrn Rückblicher umsonst nach der Doppellehre vom „äusseren Zwange“ und von den „Instinkten“; er lässt sie, wol zur allgemeinen Ueberraschung, für dieses Mal einfach fallen. Suchen wir dagegen die Ursachen der erwähnten Erscheinungen festzustellen.

Die Literatur jener Zeit legt die Erkenntniss nahe, dass damals auch in Livland neue Ideen den alten Geist verjüngt haben. Die grosse Anzahl von Livländern, welche auf deutschen Universitäten studirten, und nunmehr heimkehrten, in Sitten und Anschauungen Träger eines neuen, dort herrschend gewordenen Zeitgeistes, waren die lebendigen Vermittler der freisinnigen Strömungen im Westen. Ihre Enkel nun hätten aus der „Bibliothek des Herrn Grossvaters“¹⁰⁹⁾ doch wohl so viel lernen können, um sich vor der Abgeschmacktheit zu hüten, die Ereignisse des 4. August 1789 am Ufer der Seine mit den Verhandlungen im Ritterhause zu Riga in Parallele zu stellen, wie der Herr „Rückblicher“

es thut ¹¹⁰⁾. Die Nacht des „jeu de peaume“ jener famosen Revolutionsgesellschaft hat von den ruhigen Morgenberathungen der livländischen Ritterschaft, weder in der Ursache noch in der Wirkung, auch nur die entfernteste Aehnlichkeit. Die Beschlüsse des Landtages vom Jahre 1797, waren sie denn nicht gerade die Erstlingsfrucht der Wiedergeburt des ancien régime in Livland, während der Sprung ins Ungewisse, den die Gesellschaft vom 4. August beging, das ancien régime zu Grabe trug? Hier steht an der Spitze der Bewegung ein Fr. v. Sivers, umgeben von Gleichgesinnten, deren ganzes Streben auf die alten Formen, ja deren agrarisches Wirken wesentlich auf Dasjenige gerichtet ist, was 100 Jahre zuvor in Livland gegolten hatte; dort spielt jener Vicomte de Noailles die Hauptrolle in einer Gesellschaft, welche den alten Bau bis auf das Fundament niederreisst. Diese Dienstbeflissenheit hat den Vicomte und seine Gesellschaft in den Trümmern begraben; die livländischen Edelleute dagegen haben in ihrem vielhundertjährigen Bau Schutz und Rettung gesucht und gefunden!

Das alles liess sich aus der „Bibliothek des Herrn Grossvaters“ doch wohl lernen; wenigstens aber hätte der Herr „Rückblicker“ bei aller Begeisterung für das „jeu de peaume“, doch nicht seine eigenen Behauptungen zum Gegenstand eines solchen Ballspieles machen sollen; denn bis zu dem Augenblicke, wo er die Entdeckung der Verwerthbarkeit seiner Kernphrase gemacht hatte, hatte er die erwähnten agrar-reformatorischen Beschlüsse als „logisches Weiterbauen auf den Grundsätzen des Baron Schoultz“, als Frucht einer dreissigjährigen stetigen Entwicklung ¹¹¹⁾ dargestellt! Wir haben ihm darin beigestimmt und auch

110) „Livländische Rückblicke“ S. 34

111) Ibid.

noch der heilsamen und naturgemässen Einflüsse der Neuzeit gedacht.

Die Entwicklung, wie sie hier stattfand, war ja freilich eine langsame und unvollkommene; denn sie blieb abhängig von der Ungunst der Verhältnisse. Ganz besonders trat jedesmal, wo es sich um agrarische Reformen handelte, die Schwierigkeit der wirthschaftlichen Lage in den Vordergrund. Die späteren Generationen haben in den Agrarreformen eine Quelle eigenen Wohlstandes erkannt; die damalige Zeit sah in den Agrarreformen ein Opfer, und zwar ein um so grösseres, als die Regierungen des vorigen Jahrhunderts den immer schwereren Staatsdruck auf den Bauernstand durch liberale Programme zu maskiren pflegten, die sie den Herrn empfahlen. Der livländische Bauer, der nie die Last der Rekrutirung getragen hatte, ward rekrutenpflichtig; ihm, der von persönlichen Steuern bisher gänzlich verschont geblieben war, ward jetzt die Kopfsteuer auferlegt. So wurde die Leistung, welche der Herr von ihm forderte, auch wenn dieser seine Forderung keineswegs erhöhte, immer drückender. Dazu gesellten sich noch andere Calamitäten und Lasten, durch die der Grossgrundbesitz auch ganz direct getroffen wurde. Dahin gehörten u. A.: die Kornausfuhrverbote, die Türkensteuern, die „Schiess“, die Einquartierungen, die Poschlinsteuer u. s. w., die wol sehr leicht zu registriren sind, aber unendlich schwer zu tragen waren, und den Adel in eine bedenkliche wirthschaftliche Nothlage versetzt hatten.¹¹²⁾ Es verdient daher um so grössere Anerkennung, dass die Agrarreform damals freiwillig von der livländischen Ritterschaft in Angriff genom-

112) Siehe Fr. Bienemann: Ein estländischer Staatsmann, a. a. O. — Seine zunächst auf Estland bezügliche Darstellung gilt im Wesentlichen auch für Livland.

men wurde. Das gleiche gilt auch von der estländischen Ritterschaft.

Zumal seit russischer Regierungszeit hatten sich zwischen diesen beiden Ritterschaften die alten historischen Bande von Neuem geknüpft; und es bethätigte sich dieses wiederholt in gemeinsamen Actionen. Die langjährigen Bestrebungen für Gewinnung eines Obertribunals, die Bemühungen für die Landesuniversität, viel Leid und wenig Freude, haben sie redlich mit einander getheilt. Sehr bemerkenswerth ist namentlich der enge Zusammenhang der beiderseitigen Agrarreformen und es ist wol gewiss kein blosser Zufall, dass der Herr „Rückblicker“ dieses wichtige Moment vollkommen todt-schweigt; denn die bezüglichen Wechselbeziehungen konnten seinen Lehren nicht viel Nahrung geben. Bald sehen wir ganz direct die livländische Landespolitik von der estländischen, bald die estländische von der livländischen beeinflusst werden. Bisweilen findet die Vermittelung, aber auch nur diese, über Petersburg statt; und diese Vermittelung war unter den Regierungen Kaiser Pauls I. und Alexander I. eine für das Wohl des Landes so zugängliche, die Regierung von so festem Vertrauen auf das redliche Streben, welches beide Ritterschaften an den Tag legten erfüllt, dass die beginnende Lösung der Agrarfrage ein so erfreuliches Bild der Entwicklung bietet, wie man es anderwärts nicht leicht wiederfindet. Den spontanen Entschlüssen beider Ritterschaften, durch welche diese freiwillig den Weg der Agrarreform betraten, waren directe Correspondenzen und Verhandlungen vorhergegangen und seitdem dauerten diese Beziehungen ununterbrochen fort.

Es ist eine bemerkenswerthe Thatsache, dass die estländische Ritterschaft ihrem Monarchen die Freiheit ihrer Bauerschaft freiwillig entgegengetragen und so die anderen

Ritterschaften mit sich gezogen hat zu einem Schritte, der in fast allen Ländern nur im Sturm Laufe der Revolution oder durch das Machtgebot der Herrscher erreicht worden ist.

Nach erfolgter Revision der Beschlüsse der livländischen Ritterschaft v. J. 1795, auf den Landtagen der J. 1796 und 1797, wurden sie kaiserlicher Bestätigung unterbreitet. Der Kaiser übergab sie dem Senate zur Durchsicht und unter Zugrundelegung der Bemerkungen des Senats, wurde sodann im J. 1798 ein neuer Entwurf ausgearbeitet, über dessen Bestätigung der Kaiser jedoch wegstarb.

Beide Agrargesetze, das estländische sowol wie das livländische, hatten die bäuerliche Rechtsphäre nicht unerheblich erweitert, wiewol beide natürlich noch viel zu wünschen übrig liessen. Es stellten sich dem weiteren Gange der Agrarfrage leider immer neue Schwierigkeiten entgegen. Der zweimalige Thronwechsel im Laufe weniger Jahre, die geistige Grenzsperrung gegen den Westen, hin und wieder wol auch die Furcht vor dem rothen Gespenste; vor allem aber die um die Wende des Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreichende Schuldenlast und Creditlosigkeit des Adels, hatten hemmend und hindernd gewirkt. Der grösste Theil des Adels sah sich thatsächlich dem Bankerott gegenüber und musste daher vor allem darauf bedacht sein, sich selbst sicher zu stellen. Wie gefährlich die finanzielle Krisis sich gestaltet hatte, erhellt aus der Thatsache, dass die Schuldenlast des estländischen Adels an 7 Millionen, die des livländischen an 11 Millionen Rubel betrug. Welche wirthschaftliche Misère diese Zahlen bedeuten, kann erst voll gewürdigt werden, wenn man einerseits die Spottpreise des Grund und Bodens, sowie der Erträge desselben, andererseits den vollständigen Mangel an Creditanstalten gehörig in Anschlag bringt. Erst die Stiftung der beiderseitigen

Creditvereine hat im letzten Augenblicke Abhilfe geschafft, wenn auch nur Abwendung der äussersten Noth¹¹³⁾.

Dennoch war vorzüglich in Estland die Agrarangelegenheit mit erneuter Kraft wieder aufgenommen und, dank vorzüglich dem rastlosen Streben des Ritterschafts-Hauptmannes I. G. v. Berg, um ein Bedeutendes gefördert worden¹¹⁴⁾.

Wohlbekannt mit den humanen Wünschen des jungen Monarchen, jedoch ohne jegliches Drängen seitens der Regierung, hat die dortige Ritterschaft die erste estländische Bauerordnung selbstständig ins Leben gerufen, die unverändert vom Kaiser bestätigt wurde¹¹⁵⁾.

Mögen Kaiser Alexanders eigene Worte hier Platz finden, die er in seinem Schreiben vom 25. September 1802 an den Ritterschaftshauptmann richtete. Sie lauten: „Herr estländischer Adelsmarschall von Berg! — Ich finde den Beschluss der estländischen Ritterschaft zum Besten der Bauern, den Sie mir vorgelegt haben, für jetzt den Zeitumständen vollkommen angemessen. Indem Sie den Bauern durch diese Massregel Zutrauen zu der Fürsorge ihrer Herrschaften einflössen, werden Sie dazu gelangen können, die Rechte der ersteren allmählich und unvermerkt zu begründen und so die Wohlfahrt beider Theile zu sichern. Ich erlaube ihnen diese Verfügungen nach ihrem Vorschlage in der estnischen Sprache

113) Ausser an den Agrarreformen arbeiteten noch die Ritterschaften, unter Aufbringung beträchtlicher Mittel, auf die Wiederherstellung der Landesuniversität hin, welche 200 Jahre nach den ersten bezüglichen Verhandlungen mit dem Herzog Karl von Südermannland und nachdem mittlerweile wenige Decennien vergangen waren, in denen die Landes-Universität nicht Gegenstand von Verhandlungen gewesen wäre, von Kaiser Paul gestiftet und am 21. April 1802 von Kaiser Alexander ins Leben gerufen ward.

114) Fr. Bienemann a. a. O.

115) Abgedruckt bei R. J. L. v. Samson a. a. O., Beil. D.

bekannt zu machen und gebe Ihnen zugleich den Auftrag, der edlen Ritterschaft vorläufig meinen Dank für diese ihre grossmüthige Handlung an den Tag zu legen.“ Nichts ist bezeichnender als dieser Ausdruck kaiserlicher Anerkennung, nichts legt die gerechte Würdigung des documentirten Willens näher und dennoch hat der Herr „Rückblicker“ kein Wort dafür!

Es kann nicht Aufgabe unserer Darstellung sein, die agrarischen Fortschritte jedes einzelnen der fortan sich drängenden Beschlüsse und Gesetze, sowie ihr Verhältniss zu einander der Prüfung zu unterziehen, da über diesen Gegenstand eine reiche Literatur vorhanden ist. Nur so weit können und müssen wir dem weiteren Gange der Entwicklung folgen, als der Herr „Rückblicker“ sie mit der offenkundigen Absicht angreift, die historische Würdigung des auf diesem Gebiete Geleisteten zu trüben.

Durch die estländische Bauerverordnung waren die früheren livländischen Agrargesetze, deren Besätigung in Folge des Thronwechsels noch immer nicht erfolgt war, weit überholt und in den Schatten gestellt worden. Wir gestehen den grössten Fortschritt in Estland gerne zu; uns kann es nur um den Nachweis zu thun sein, dass, ob estländischen oder livländischen Ursprungs, die Haupterrungenschaften im Wesentlichen dem Land als Verdienst zuzuschreiben sind.

In dieser Beziehung muss im Auge behalten werden:

1) Der Grundsatz wackebuchmässiger Normirung der ordentlichen bäuerlichen Leistung auf Grund eines festen Katasters ist die Frucht freiwilliger Entschliessung der livländischen Ritterschaft, gemäss Beschluss v. J. 1797, § 5.

2) Der Grundsatz, dass der Bauer in agrarischer Beziehung vor selbstgewähltem, bäuerlichem Richter

zu Rechte stehen solle, ist aus freier Initiative der estländischen Ritterschaft hervorgegangen und bildet den Hauptfortschritt der estländischen Bauerverordnung vom Jahre 1802 gegenüber den früheren livländischen Beschlüssen.

Diese beiden Punkte standen bereits fest, als der residirende Landrath Fr. v. Sivers die Beschlüsse des Landtags v. J. 1798 dem Kaiser Alexander abermals zur Bestätigung unterlegte.

Es ist klar, dass bei der kaiserlichen Entscheidung über die livländischen Beschlüsse, die Erwägung von Einfluss sein musste, dass diese Beschlüsse hinter den soeben bestätigten estländischen zurückstanden. Dieses äusserte sich in der an den ritterschaftlichen Vertreter gerichteten kaiserlichen Entscheidung vom 24. December 1802, in welcher der Monarch einerseits dem „Eifer der livländischen Ritterschaft in Betreff des zu erleichternden Schicksals der Bauern“, den „wohlthätigen Absichten und der aufgeklärten Menschenliebe dieses ausgezeichneten Standes“ in schmeichelhaftester Weise Anerkennung zollt, andererseits die Punkte erwähnt, in welchen das Ziel „nicht ganz erreicht“ worden sei. In den wenigen Punkten wird in einer einzigsten Beziehung eine qualitative und nicht nur quantitative Modification anempfohlen. Für diesen einzigen Punkt aber, der das Klageforum der Bauern in Agrarsachen betrifft, ergibt sich als einzigste Quelle des den Bauern zu ertheilenden Rechts, der obenangeführte estländische Beschluss. Ja es wird im Kaiserlichen Schreiben ausdrücklich mit den Worten hervorgehoben: „Dieses Recht (sc. der Rechtsprechung) könnte füglich Richtern, welche der Bauer selbst erwählt, übertragen werden, wie z. B. die estländische Ritterschaft festgesetzt hat.“ So wird also der estländische Beschluss den Livländern anempfohlen und übermittelt.

3) In den vom Vertreter der Ritterschaft als solchem eingebrachten Vorschlägen, wird u. A. der § 5 der Landtagsbeschlüsse v. J. 1797, welcher die Wackenbuchmässigkeit aller ordentlichen Frohnen der Bauern festgesetzt hatte, ohne dass solches in der Kaiserlichen Entscheidung irgendwie urgirt worden wäre, dahin erweitert, dass alle Privatfrohnen und Privatabgaben der Bauern nach der schwedischen Revisions-Taxe abgeschätzt werden sollen und zwar bei taxmässigem Zuschlage der Heuschläge. Diese eminent bedeutungsvolle Festsetzung geht also, sowol über die Beschlüsse der estländischen Ritterschaft, wie über die Punkte der kaiserlichen Entscheidung, darin sehr wesentlich hinaus, dass jeglicher Privatleistung der Bauern eine feste revisorisch taxatorische Grundlage gegeben wird und selbige nur noch nach dem Bodenwerthe berechnet werden soll¹¹⁶⁾.

Dieser Fortschritt, den der livländische Landtag vom Jahre 1803 billigte, war ein sehr bedeutsamer Punkt freier Entschliessung.

4) Die erwähnte kaiserliche Entscheidung hatte das Princip der Verkäuflichkeit des Bauern keineswegs gerügt, sondern nur bestimmt: „Das Recht den Bauern verkaufen und verschenken zu dürfen, müsste mehr eingeschränkt und gemildert werden“. Der § 1 der ritterschaftlichen Beschlüsse setzte dagegen fest: „Es soll von nun an niemals ein Bauer ohne Land verkauft, noch verschenkt, noch verpfändet werden“¹¹⁷⁾. Das Princip der Veräusserlichkeit des Menschen als solchen ist also von der livländischen Ritterschaft aus freier Initiative abgeschafft und auf

116) Das Kaiserliche Schreiben und die Unterlegung des Landrath v. Sivers sind abgedruckt bei R. J. L. v. Samson a. a. O., Sp. 95 ff.

117) Der Landtagschluss bei R. J. L. v. Samson a. a. O., Sp. 167 ff.

solche Weise die Leibeigenschaft in die Hörigkeit umgewandelt worden. Hierin war auch die estländische Ritterschaft noch nicht vorausgegangen, da ihre Beschlüsse v. Jahre 1802 eine bedingte Veräußerung der Menschen (auch ohne Land) anerkennen¹¹⁸⁾.

Die nunmehr zufolge kaiserlichen Befehls niedergesetzte Commission, welche namentlich auch die Verhältnisse der Krongüter und Pastorate berücksichtigen sollte, hat im Wesentlichen die Hauptgrundsätze des Landtages vom Februar 1803 angenommen und ihr Elaborat hat die kaiserliche Bestätigung erhalten. Es ist dieses die erste livländische Bauerordnung vom Jahre 1804.

Bei Ausführung der „Regulirung“ stiess man u. a. auf die grosse Schwierigkeit, dass die Güter vermessen werden mussten; denn von den Privatgütern waren viele nicht vermessen und die Krongüter hatten gar keine Vermessung aufzuweisen. Jahrzehntelang hat die „Messrevisionscommission“, der das Werk schliesslich übertragen ward, gearbeitet und dem Lande, welches immer noch in trauriger materieller Lage war, ist durch das Regulirungsgeschäft eine Last von Millionen Rubeln auferlegt worden. Abgesehen von dieser, jedenfalls sehr bedenklichen Folge des so gut gemeinten Beschlusses, unterliegt es keinem Zweifel, dass die gänzliche Aufhebung der Leibeigenschaft in Livland früher erfolgt wäre, wenn nicht das Regulirungsgeschäft, durch die grossen Schwierigkeiten, mit denen es verbunden war, so lange des Abschlusses geharrt hätte. Wenn sogar R. J. L. v. Samson¹¹⁹⁾ die Schwierigkeit der Frage erkennt „ob es der Ritterschaft

118) Siehe das estländische Bauergesetz v. J. 1802. Pkt. 5.

119) a. a. O. Sp. 126.

erlaubt sei, über die Freilassung der Bauern zu verhandeln und dieselbe auszusprechen, ehe noch die Verordnung von 1804 und deren abweichende Grundsätze zu allgemeiner Ausführung gekommen“, so dürfen wir wol diesem, vom Herrn „Rückblicker“ todtgeschwiegenen Bedenken einiges Gewicht beilegen.

Die estländische Ritterschaft hatte mittlerweile die grossen Schattenseiten, welche mit der livländischen Bauerverordnung verbunden waren, namentlich die grossen Lasten, welche durch die revisorisch-taxatorischen Bestimmungen dem Lande drohten, richtig erkannt. Weder die livländische noch die estländische Bauerverordnung konnten auch nur den leisesten Zweifel darüber aufkommen lassen, dass die vollständige Aufhebung der Leibeigenschaft (richtiger Hörigkeit) nur noch eine Frage der Zeit sein könne. Während die livländische Ritterschaft durch die erwähnte Seite ihrer Verordnung sich einen Hemmschuh angelegt hatte, hatte die estländische Ritterschaft ihre volle Actionsfähigkeit gewahrt. Sie nahm freiwillig und fest entschlossen die Frage der Bauernemancipation in die Hand und brachte sie im J. 1811, so weit es an ihr lag, zum Abschlusse. Der Herr „Rückblicker“ hütet sich wolweislich daran zu erinnern, dass der Beschluss der estländischen Ritterschaft die Leibeigenschaft aufzuheben, sechs Jahre lang der Bestätigung geharrt hat! Nur durch Verschweigen dieser Thatsache kann er dann die Behauptung seinem gläubigen Leser aufbürden: „dass die Idee der Aufhebung der Leibeigenschaft schon vorher in Estland nicht spontan entstanden war, sondern auf sehr bestimmten, von Sr. Majestät ausgehende Inspiration zurückzuführen sei“. Umsonst sucht man natürlich nach einem Grunde für diese Behauptung des Herrn „Rückblickers“, da ganz im Gegentheil nicht lange zuvor sehr bestimmte gegentheilige Aeusserungen vorgelegen hatten und

die Ritterschaft die Genehmigung zu dem von ihr intendirten Schritte abwarten musste ¹²⁰⁾.

Der Herr „Rückblicker“ wird sich doch nicht im Ernste den Anschein geben wollen, als sei ihm das Staatsrecht und die Landesverfassung so unbekannt, dass er die geradezu erheiternde Anschauung hegen könne: es liege einfach im Willen der Ritterschaft einer kleinen Provinz beliebige „Reformen“ vorzuschlagen, ohne vorher Kenntniss davon erhalten zu haben, dass sie höchsten Ortes genehm seien. Der Herr „Rückblicker“ vergesse doch nicht, dass zumal der Frage wegen Aufhebung der Leibeigenschaft hohe staatsrechtliche Bedeutung inne wohnte und dass es füglich von mehr als blosser Naivetät gezeugt hätte, wenn die bezüglichen Wünsche ohne Weiteres auf dem Landtage vorgebracht und verhandelt worden wären. Zwischen der Einholung einer sogar verfassungsmässig erforderlichen gouvernementalen Genehmigung zum Eintritt in die Berathung gewisser Angelegenheiten und seiner Darstellung liegt aber ein bedeutender Unterschied.

Als durch die im Jahre 1816 erfolgte Bestätigung des estländischen Bauernemancipations-Beschlusses die Opportunität solcher Beschlussfassung ausser Frage gestellt worden war, beeilten sich alle anderen Stände dem Beispiel Estlands zu folgen: zunächst die kurländische, dann die öselsche Ritterschaft, ferner die Städte bezüglich ihrer Patrimonial-Güter und sehr bald darauf auch die livländische Ritterschaft. Die Stimmung dieser Ritterschaft liess keinen Zweifel aufkommen, dass, nach gewonnener Gewährleistung dessen, dass die noch nicht erfolgte Ausführung der Beschlüsse v. J. 1804

120) Auch R. J. L. v. Samson a. a. O. Sp. 118, spricht von keiner Beeinflussung der estländischen Ritterschaft, sondern fasst den Beschluss, genau unserer Anschauung entsprechend, als ein Paroli gegenüber den livländischen Beschlüssen auf.

an massgebender Stelle nicht als Hinderniss angesehen werden würde, neue Gesetze zu erlassen, die Freilassung der Bauern auch hier fraglos sei.

Nachdem aus der Mitte der Ritterschaft, vom späteren Landrath R. J. L. v. Samson-Himmelstjerna, der Antrag auf Emancipation der Bauern gestellt worden war und Marquis Paullucci, der damalige Generalgouverneur, die Genehmigung solchen Beschlusses zugesichert hatte, ward von der livländischen Ritterschaft am 27. Juni 1818 die Bauerfreilassung einstimmig beschlossen.

Bei dieser Gelegenheit kann der Herr „Rückblicker“ es natürlich nicht unterlassen, die Comödie vom „Zwange“ abermals aufzuführen. Zu dem Ende hatte er die Regulierungsangelegenheit sorgsam verschwiegen, trotz der Bedeutung, welche, wie wir sahen, sogar der Beantrager der Aufhebung der Leibeigenschaft, der doch gewiss kein Beschöniger der bösen „Instinkte“ war, und den er als Gewährsmann doch sonst so ausgiebig benutzt, ihr beigelegt hat. Ebenso hat er die Einstimmigkeit des Beschlusses unerwähnt gelassen. Er lässt den „sehr klugen Marquis“ die „„Conservativen Interessen““ bekämpfen und möchte es glaublich machen, dass es den Bauernemancipatoren nur vermöge einer derartigen Allianz gelungen sei, die Instinkte zu bändigen. Glaubt der Herr „Rückblicker“ denn ernstlich, dass irgend eine Partei, zumal diejenige, zu deren hervorragendsten Führern R. J. L. v. Samson gehörte, gerade diese Allianz gesucht haben sollte?! Ist ihm etwa die Geschichte R. J. L. v. Samson's und die Stellung des Marquis zur livländischen Ritterschaft, ohne Unterschied der Parteien, unbekannt? Er instruire sich doch über den „sehr klugen“ Herrn Marquis, und er, der Herr „Rückblicker“, wird einsehen, dass er klüger daran gethan hätte, der schlichten Wahrheit die Ehre zu geben.

Mindestens aber hätte er die Vorsicht beobachten sollen, nicht selbst, wenn auch im Anhang, der ja so leicht übersehen wird, das Stimmungsbild zu reproduciren, welches R. J. L. v. Samson von jenem Landtage entwirft: „Aber“ — heisst es daselbst wörtlich — „ich bekenne auch freudig und zur Steuer der Wahrheit, dass die Ritterschaft in den meisten ihrer Glieder schon längst die völlige Freisprechung der Bauern wünschte, weil sie deren Wohlanständigkeit, eben so wie deren Nothwendigkeit, einsah und fühlte; dass nur Wenige aus ihrer Mitte sich in banger Besorgniss hinhalten liessen, und dass von den verlornen Einzelnen, die in der Aufhebung der Erbunterthänigkeit den Nabob vom Throne steigen sahen, fast garnicht mehr die Rede war. Dieser Gesinnung ist es zu verdanken, dass das, was als Krisis gefürchtet werden mochte, ruhig und friedlich vorüberging“.

Hätte wol Samson so geschrieben, wenn das Gegentheil der Fall gewesen wäre? Er, als einer der ersten Vorkämpfer für die Freiheit der Bauern, hätte durch schwer erfochtenen Sieg um so mehr Lorbeeren gewinnen können; sein Interesse wäre es unzweifelhaft gewesen, den Kampf als einen schweren zu schildern. Wenn er das Gegentheil that, so geschah es, wie er selbst ausspricht, „zur Steuer der Wahrheit“. Schade dass der Herr „Rückblicker“ ihm nicht hat folgen wollen!

Die Rede des Marquis war „moutarde après le dîner“, und es gehört doch nicht übermässig viel Scharfsinn dazu, die Gründe des Herrn Marquis zu entdecken. Er war über die Stimmung im Lande gewiss kaum minder unterrichtet als R. J. L. v. Samson. Wenn er nun, wider Sitte und Brauch, auf dem Landtage erschien, so war dieses Auftreten wol gerade durch Kenntniss davon zu erklären, dass die Frage ihre Lösung zweifellos im Sinne der herrschenden Stimmung finden werde. Die Rede zur Unterstützung des emancipatorischen

Antrages sollte ihm fraglos nichts anderes einbringen, als ein scheinbares Verdienst um den errungenen Erfolg und ihm für seine Bemühungen im Dienste der guten Sache, die monarchische Huld sichern. So, aber auch nur so, konnte die „Mantuaner-Seele“ ihre Rolle spielen. Dass der „sehr kluge Marquis“ dermaleinst auch noch dem Herrn „Rückblicker“ damit Freude machen werde, hat er freilich nicht vermuthen können.

Bevor wir die Betrachtung dieses so bedeutungsvollen Zeitabschnittes beschliessen, möge noch einer Episode gedacht werden, die von dem Herrn „Rückblicker“ zu abermaliger gründlichster Entstellung benutzt wird. Es handelt sich dabei um die in den Jahren 1802—1805 stattgehabten Versuche zur Abänderung der Landesverfassung, beziehungsweise Wiedereinführung der Statthalterschaftsordnung. Das einzig Scherzhafte in den bezüglichen Entstellungen des Herrn „Rückblickers“, ist die Rolle, in welche er gedrängt wird; denn er sieht sich gezwungen, auf kurze Zeit gegen die Angreifer der alten Verfassung Front zu machen. Seine Darstellung läuft darauf hinaus, es glaublich erscheinen zu lassen, dass seit dem Jahre 1802 die „„conservative““ Opposition den Versuch gemacht habe, die Landesverfassung zu sprengen, um durch Beseitigung des „liberalen“ Landrathscollégiums die Machtmittel in die Hand zu bekommen, die agrarreformatoren Bestrebungen zu durchkreuzen. Durch einen kühnen Rückfall in die „„schreckliche Zeit des Ausganges der „angestammten“ Periode““ und durch einen nicht misszuverstehenden Ausfall gegen die „Dorpater Reactionäre“ und gegen „die Kreise, denen die Landesprivilegien nie mehr als Aushängeschilder

für den Cultus egoistischer Sonderinteressen“ gewesen sein sollen, wird die Phantasie des Lesers zu gehöriger Nutzanwendung instigirt.

Wir haben nicht den geringsten Grund, die bedauerlichen Erscheinungen, um welche es sich in jenem Verfassungskampf handelt, verheimlichen zu wollen. Selbstverständlich war es dem Herrn „Rückblicker“ darum zu thun, die junkerhaft-egoistischen Machinationen einer Coterie zu einer „conservativen“ Parteiaction umzustempeln, um sodann mit nicht zu verkennender Insinuationsmethode den Conservativismus der Gegenwart, die Erbschaft des Odiums solcher Vorgänge übernehmen zu lassen. Um nur ja den mit dem wahren Zusammenhange jener Ereignisse nicht vertrauten Leser in der Illusion zu erhalten, dass es eine ritterschaftlich-„conservative“ Parteiaction gewesen sei, wird neben der einfachen Entstellung der Thatsachen auch noch das Mittel des Verschweigens unbequemer Momente systematisch angewandt. In einem ganz anderem Lichte erscheinen die Vorgänge auf den livländischen Landtagen d. J. 1802—1805, wenn man berücksichtigt, dass sich gerade in jener Zeit ganz analoge Erscheinungen in allen drei Provinzen geltend machten, die zur Ehre Estlands, dort die geringsten, in Livland leider die bedrohlichsten Dimensionen annahmen. In welchem Zusammenhang hätte wol der Herr „Rückblicker“ die Vorgänge innerhalb der Rigaschen Bürgerschaft, durch welche ein Theil derselben die Rigasche alte Verfassung zu Gunsten einer Wiederherstellung der Städteordnung zu aboliren suchte, mit der angeblich gegen die Agrarreform gerichteten Politik der ritterschaftlichen Coterie der Jahre 1802—5 bringen können? Selbstverständlich hütete er sich vor jeder Andeutung dieser Vorgänge, um nicht auf die nahliegende Erkenntniss des inneren Zusammenhanges der beiderseitigen Bestrebungen der

Reformer in Stadt und Land zu führen. Er konnte ja nicht einmal den Ausweg suchen, dass er die gleichzeitigen Bestrebungen der anderen Stände als eine Folge der Politik der betreffenden Fraction des livländischen Landtages hinstellte, da sich diese Fraction erst zu ihrem bedauerlichen Schritte hinreissen liess, als namentlich in Riga die Bewegung bereits zum politischen Acte geworden war. Schon 1801 hatte ein Theil der Rigaschen Bürgerschaft dem Kaiser die Bitte um Bestätigung ihrer alten städtischen Privilegien, ein anderer um Wiedereinführung der vom Kaiser Paul aufgehobenen Duma-Verfassung vorgelegt. Die Lage war äusserst bedenklich und der Sturmlauf der Reformer ein so unausgesetzter, dass der Kaiser eine Abstimmung der gesammten Bürgerschaft anzuordnen für nöthig hielt. Wol siegte schliesslich der verfassungstreue Theil der Bürgerschaft, aber in einem der städtischen Stände hatten die Reformer eine überwiegende Majorität für die Abolition der alten Stadtverfassung zu erzielen vermocht ¹²¹⁾.

Bald nach Beginn der Agitation in Riga zeigte es sich, dass auch der Landesverfassung Gefahren drohten. Vorzüglich wirkte hierzu die ausserordentliche Schwierigkeit der Finanzlage, unter deren Drucke das ganze Land litt, — eine Finanzlage, die damals so arg war, dass mit den directen Einkünften der Ritterschaft kaum mehr die Renten und die

121) Das Abstimmungsresultat innerhalb der einzelnen Stände ist jedenfalls bedeutungsvoll. Der Rath, derselbe Stand, der dem Freunde der alten Verfassung im Lande, Fr. v. Sivers, in „brüderlicher Handreichung“ die Zeichen der Freundschaft und Anerkennung gewidmet hatte, war ausnahmslos der alten Verfassung treu geblieben. Im zweiten Stande, in der grossen Gilde, waren die Freunde der alten Verfassung in der Minorität von 153 gegen 264 Stimmen geblieben, während diese im dritten Stande, in der kleinen Gilde, mit 444 gegen 70 Stimmen gesiegt hatten.

fälligen Capitalabzahlungen der Ritterschaftsschulden gedeckt werden konnten. So begann denn der Conflict auf dem Landtage v. J. 1802 mit dem Antrage, der Regierung gegen die Ausbedingung der Bezahlung der Ritterschaftsschulden die Ritterschaftsgüter anzutragen. Dieses „so wirksame Mittel, „auf dem Beutel zu klopfen““ soll, wie der Herr „Rückblicker“ behauptet, „zu Hilfe genommen“ worden sein, um „das liberale Landrathscollegium zu stürzen“ und so die Agrarfrage zum Stillstande zu bringen! Selbstverständlich werden hier die „conservative“ Idee“ und die „conservative“ Opposition in ostensibelster Weise für ein solches angebliches Bestreben verantwortlich gemacht. Die schwierige Finanzlage der Ritterschaft verschweigend, wollte der Herr „Rückblicker“ es glaublich machen, dass dieser Antrag keinen anderen Sinn gehabt habe, als dem „liberalen Landrathscollegium“, welches aus den Ritterschaftsgütern seine Diäten bezog, eine Schwierigkeit zu bereiten. Der Herr „Rückblicker“ lässt die „Gelegenheitsdiplomaten“ vom Blute der livländischen „Hofleute“ als gar zu „unberechenbare Banquiers“ erscheinen; da ja die in Rede stehenden Diäten von so spottgeringem Betrage waren, dass ein solcher Schlag geradezu lächerlich hätte erscheinen müssen. Auch hatte die Verwendung der Revenüen aus den Ritterschaftsgütern schon einen Streitpunkt gebildet, als im Lande weder an eine Agrar- noch auch an eine Verfassungsreform gedacht wurde.

Es wäre zu ermüdend, Punkt für Punkt die thatsächliche Unrichtigkeiten aufzudecken, mit denen der Herr „Rückblicker“ diese ganze Angelegenheit zurechtstutzt; beispielsweise möge aber der Thatbestand der Reformversuche auf dem Landtage v. J. 1803 hier Platz finden. Die Reformversuche sollen, nach der Behauptung des Herrn „Rückblickers“, angeblich nur ein Putschversuch gegen die Agrarreformer

gewesen sein. Die directen Angriffe seien fehlgeschlagen und daher habe man durch eine Verfassungsreform auf Umwegen zum Ziele zu gelangen gesucht, — zur „Rückeroberung der durch die agrarischen Neuerungen eingebüsstten absoluten, feudalen Grundherrlichkeiten“. Der Herr „Rückblicker“ schildert nun die bezüglichlichen Vorgänge folgendermassen: „Ein Antrag der Herren Geheimrath v. Löwenstern, General v. Knorring, Baron Rosen-Palloper, General v. Günzel und Genossen auf sofortige Wiederherstellung der Stadthalter-schaftsverfassung wurde an den Ausschuss verwiesen. Man überbietet sich. Baron Schoultz-Rewold proponirt Einsetzung einer Commission, welche binnen 24 Stunden über Verfassungs- veränderung zu berichten habe und General Günzel wünscht, man möge den Generalgouverneur veranlassen, die Stadt- halterschaftsverfassung sofort wiederherzustellen“. Fast in jedem dieser wenigen Worte liegt eine Ungenauigkeit oder eine Unwahrheit, und der Herr „Rückblicker“ geräth dabei so sehr in Rage, dass er Personen Anträge stellen lässt, die gar keine Anträge gestellt haben, dass er „Collectiv“anträge hinzaubert, wo nie welche gemacht worden sind. Er über bietet sich; denn er macht aus Verfassungsfreunden Ver- fassungsfeinde, aus Agrarreformern Reactionaire! Damit ist wirklich alles Mögliche geleistet.

Sämmtliche zur Perception gekommene Anträge — ein Collectivantrag hat überhaupt nicht vorgelegen — sind nur auf eine abgeänderte Statthalterschaftsverfassung gerichtet gewesen. Sie sind durchweg mit Motiven versehen, in denen auf die grösseren Vortheile der neuen Verfassung hinsichtlich der Verwaltung und vorzüglich des Justizwesens hingewiesen wird und sie bieten auch nicht den geringsten Anhaltspunkt für die Behauptung, dass sie gegen die Agrarreformen ge- richtet gewesen seien. Es spricht vielmehr alles dagegen:

denn der Antrag auf Vertagung der Verfassungsangelegenheit bis zum nächsten Landtage, mit der ausdrücklichen Begründung, dass die „Zeit zu kurz sei, um über so wichtige Materien, wie die Veränderung der Landesverfassung, zu verhandeln“, wurde grade von einem der Verfassungsreformer, dem General von Günzel, eingebracht und alle Stimmen bis auf zwei haben sich ihm angeschlossen. Hätten die Verfassungsreformer mit ihren Anträgen einen Schlag gegen die Agrarreformer beabsichtigt, so hätten sie nie und nimmer auf eine Vertagung eingehen, geschweige denn eine solche von sich aus beantragen dürfen, da die vorliegenden Agrarfragen unbedingt noch auf demselben Landtage erledigt werden mussten, und eine spätere etwaige Verfassungsänderung somit von gar keinem Einflusse hatte sein können. Der Herr „Rückblicker“ hütet sich daher, den Antrag auf Vertagung zu erwähnen, denn er konnte sich wol schwerlich der Einsicht verschliessen, dass dieser Antrag seiner ganzen Deduction die Spitze abgebrochen haben würde; dafür aber hatte er mit der Einleitung: „man überbietet sich“, den rhetorischen Effect steigernd, den Baron Schoultz-Rewold an der Spitze der Agrar-Reactionäre den Sturmflug gegen die liberalen Landräthe und die Landesverfassung zum Culminationspunkte bringen lassen. Der angedeutete Antrag ging aber nicht von Baron Schoultz-Rewold, sondern von Baron Schoultz-Lösern, gen. Funken aus und war ganz direct gegen seine angeblichen Genossen gerichtet; denn er sollte, „ehe irgend eine Bestimmung in Absicht der proponirten Statthalterschaftsverfassung getroffen“ würde, solche Vorschläge zu Wege bringen „durch welche unsere alte Landesverfassung verbessert beibehalten werden könnte“. Daraus fabricirt der Herr „Rückblicker“ einen Dringlichkeitsantrag, mit dem die Männer der Statthalterschaftsordnung noch überboten werden sollten!

Der Leser wird sich wol denken können, wie es mit der historischen Interpretation des Herrn „Rückblickers“ bestellt sein muss, wenn er mit den Thatsachen in dieser Weise umspringt. Da wir in seine Art der Geschichtsschreibung nicht verfallen wollen, so geben wir willig zu, dass für die Verfassungsreformer recht engherzige Motive bestimmend gewesen sein mögen. Wenn aber der Herr „Rückblicker“ die Spitze der „Verfassungsaffaire“ gegen die Agrarreform direct gerichtet wissen will, so war er seinem Leser doch wol die Erklärung dessen schuldig, warum denn die Feinde der Agrarreform grade in der Statthalterschaftsordnung eine Waffe gegen die Agrarreformer gesucht haben sollten? Denn bei früherer Gelegenheit, wo es sich um die Agrarreform v. Jahre 1795 handelte, hatte er diese Reform, welche ja grade in die Zeit der Statthalterschaft fiel, in garnicht misszuverstehender Weise als Frucht dieser hinzustellen versucht. Jetzt lässt er die Feinde der Agrarreform in der Statthalterschaftsverfassung ein Palladium ihrer reactionären Bestrebungen suchen!

Gesetzt nun, es hätten die Verfassungsreformer wirklich ebenso unpolitisch gehandelt, wie er, der Herr „Rückblicker“, unberechenbar deducirt; angenommen also, sie hätten durch ihre Verfassungsanträge thatsächlich die Agrarreform zu hintertreiben gesucht, so hätte sich daraus, dass sie speciell den vorgeschlagenen Modus, die Siversche Art der Reform, durch welchen dem Lande kaum erschwingliche Lasten drohten, zu durchkreuzen suchten, noch keineswegs auf ein an sich besonders schlimmes reactionäres Gelüste schliessen lassen.

Bedauern wir die Thatsache; haben wir aber das Recht den Ton sittlicher Entrüstung anzuschlagen, bevor wir bewiesen haben, dass wir im gegebenen Falle zu gleichen Opfern bereit sein würden. Wir fürchten, dass die Resultate ungleich betrübendere sein würden als damals. Denn trotzdem der

Herr „Rückblicker“ ausdrücklich anführt, es sei „mit einer Tactik, die später erfolgreich wiederholt worden ist, ein allgemeines Aufgebot erlassen und aus allen Ecken und Enden des Landes Gutsbesitzer zusammengetrommelt“ worden, „von denen man sich entschiedener Feindschaft gegen jede freiheitliche Concession versehen konnte“, — trotz jenes „Aufgebots“ also und trotz der doch thätlich äusserst schwierigen Verhältnisse, hat dennoch die verfassungstreue Partei mit 100 gegen 36 Stimmen den Sieg für die alte Verfassung erfochten!

Unsere Absicht kann es am allerwenigsten sein, die Politik jener, zu unserer Ehre so kleinen Fraction, welche gegen die verfassungstreue Majorität Sturm lief, glorificiren zu wollen. Mit welchem Rechte aber der Herr „Rückblicker“ den damaligen Reformern so hart zu Leibe geht, ist nicht ganz zu verstehen. Er vergesse doch nicht, dass die von diesen Reformern angestrebte Verfassung eine viel „liberalere“ war, als die alte aristokratische Verfassung des livländischen Landesstaats. Dem Herrn „Rückblicker“, als einem äusserst nüchternen Agrarpolitiker, der sogar die Politik eines Carl XI. glorificirt, steht es doch wol recht schlecht an, nach dem Idealismus in den Motiven zu fragen. Jene verfassungsfeindliche Minorität war mindestens offen genug, sich zu ihrer nüchternen Berechnung einfach zu bekennen, und mit dem Worte „Liberalismus“, das ohne den Idealismus in den Motiven ein leeres Schlagwort bleibt, keine Selbstverherrlichung anzustreben. Jene Reformer waren schlichte Utilitarier, die keines übermässigen Aufwandes an Phrasen bedurft hätten, um ihre Politik als Musterstück „liberaler“ Reformpolitik erscheinen zu lassen. Der zweifellos liberalen Tendenz der Siverschen Agrarreformen konnte jeder Realpolitiker entgegenhalten, dass die durch den Modus der

Reform vom Lande geforderten Opfer nicht nur die vorbereitete Emancipation der Bauern, wie solches sich thatsächlich erwies, verschleppen, sondern auch die wirtschaftliche Lage des Landes, welche sie fördern sollten, schädigen würden. Wir täuschen uns doch wol nicht darin, dass alle Reformer nach Art des Herrn „Rückblickers“ ihre Reformpläne stets auf wirtschaftliche Berechnungen gründen. So sehr scheint der ganze Reformliberalismus seiner Schule auf eine wirtschaftliche Berechnung hinauszulaufen, dass er, resp. der „Wetterleuchter“¹²²⁾ es ganz unumwunden ausspricht. „Und warum“ so fragt er, „sind wir arm zum Verkommen?“ Die Antwort lautet recht unzweideutig: „Weil wir uns nicht entschliessen können, unsere Verfassung auszubauen, dass sie eine ausgedehntere Selbstbesteuerung ermögliche“. Heute sind wir „arm zum Verkommen“! — obgleich das Land ebensoviel wohlhabende, ja sogar reiche Menschen aufweist wie damals Bankrotteure. Damals suchten Einige eine „modificirte“ Statthalterschaftsverfassung zu verlangen, um das Land gegen das wirtschaftliche „Verkommen“ zu schützen, heute empfiehlt man uns anderweitige modificirte Institute mit dem ausgesprochenen Zwecke, einer „ausgedehnteren Selbstbesteuerung“, d. h. der Heranziehung neuer Steuerzahler! Damals war eines der Hauptargumente der Reformer: raschere und bessere Justiz, namentlich besser besoldete Richterposten; dieses Motiv ist gänzlich unverändert geblieben. Damals suchten Einige sich gegen den Willen der Gesamtheit aufzulehnen und verbanden sich, um ausserhalb des Landtages ihr Heil zu versuchen; sie wollten auch diejenigen Stimmen auf die Landtagsentscheidung von Einfluss sein lassen, die auf dem Landtage vermisst wurden. Der

122) „Wetterleuchten“, S. 51.

Herr „Rückblicker“, nennt ein solches Gebahren einen „Cynismus“! ¹²³⁾

Voraussichtlich werden die kommenden Generationen, wenn sie die Geschichte unserer Tage schreiben sollten, sich urbanerer Ausdrücke bedienen; aber wir glauben uns nicht darin zu täuschen, dass das schöne Wort „Liberalismus“ sie nicht so weit blenden wird, um ihnen die Einsicht zu rauben für die peinlichen Analogieen in der Politik der Reformen in den Jahren 1802—5 und der ihres Anklägers. *Mutato nomine de te fabula narratur!*

Wir haben versucht, unserem Leser ein flüchtiges Bild unserer agrarischen Entwicklung zu skizziren, unter specieller Berücksichtigung der Angriffspunkte, welche der Herr „Rückblicker“ sich ausersehen hatte. Es ist erfreulich, dass er uns keine Veranlassung gab, seinen historischen Irrwegen über die Emancipationsbeschlüsse v. J. 1818 hinaus zu folgen; denn fortan beschränkt er sich, ohne systematisch der ferneren Entwicklung der Agrarfrage nachzugehen, auf gelegentliche Ausfälle.

Wir dürfen den Faden der Darstellung daher wol auch unsererseits abbrechen und den lebendigen Erinnerungen sowie der vorhandenen Literatur um so getroster die Apologie unserer bezüglichen Entwicklung überlassen, als für die zeitgenössische Geschichte die Grenzen der Wahrheit und der Dichtung sich auf dem Gebiete des Thatsächlichen nicht mehr so leicht verschieben lassen.

Die Angriffsmethode des Herrn „Rückblickers“ ist fortan eine veränderte. Es wird dem Leser seiner Darstellungen nicht

123) „Livländische Rückblicke“, S. 48.

entgangen sein, dass je mehr diese sich der Neuzeit näherten, in um so auffälligerer Weise an der Stelle der dunkelen Instinkte, von welchen „sie alle insgesamt, Herren und Lehnsleute“¹²⁴⁾ angeblich erfüllt waren, die „„conservativen““ Instinkte“ oder „Bestrebungen“ gesetzt werden, und dass, je mehr die allgemeine Bekanntschaft mit den Zeitereignissen es unpolitisch erscheinen lässt, mit entstellten Thatsachen zu operiren, um so mehr die einfache Insinuation als Angriffswaffe erhalten muss. Kann wol die Insinuation offener zu Tage treten und systematischer ausgebeutet werden, als in den nachfolgenden Worten des Herrn „Rückblickers“? „„Könnten sie, wie sie wollten, die „conservativen Interessen“ gingen am liebsten daran, wie in der Vergangenheit, so auch in der Zukunft, die Agrarfrage, wo es nur irgend möglich, wieder zurück zu schrauben, oder in irgend einer andern Weise dem Stande, auf Kosten der andern Stände, auf Kosten des Landes, möglichst ausschliessliche Oberhoheit zu verschaffen“¹²⁵⁾. Kann irgend jemand im Zweifel darüber sein, gegen welche Richtung diese dunkelen Insinuationen gerichtet sind?!

Wer will es leugnen, dass leider die Verfechter so mancher junkerhaften und egoistischen Bestrebung bemüht gewesen sind, ihren Tendenzen den Schein des Conservativismus zu verleihen. Auch davon kann heute nicht mehr die Rede sein. Sollte aber in früheren Zeiten unser Land allein freigeblieben sein von den Rückschlägen einer schlimmen Reaction, die sich allenthalben fühlbar machte? Wir leben ja eben nicht auf einer „Robinsoninsel“ und es kann daher nur anerkannt werden, dass auf dem Wege einer Infection

124) Siehe oben, S. 15.

125) Siehe „Livländische Rückblicke“, S. 58.

durch derartige Einflüsse unsere innere Entwicklung, immer nur vorübergehend, gelitten hat. In solchen Zeiten war eben der wahre Conservativismus leider nicht am Ruder und es konnte der Junker den Versuch machen, unsere Entwicklung in ebenso schlimme Bahnen zu lenken, als diejenigen, in welche sie heute gerathen würde, wenn sie dem Programme des Herrn „Rückblickers“ preisgegeben wäre. Getrost können wir die Insinuation der Worte: „Könnten sie, wie sie wollten...“ zurückweisen, wol auch für alle Zukunft, da selbst die kaum unterbrochene Hochfluth des Junkerthums, die anderwärts seit dem zweiten Viertel des Jahrhunderts die alten Schäden wieder hervorzu- bringen begann, uns so wenig zu überschwemmen vermochte, dass gerade in jener Zeit die Durchführung des Agrarwerks, dessen schwierigste Aufgaben vorzüglich nach der persönlichen Emancipation des Landvolkes zu vollbringen waren, vollendet werden konnte. Und welcher Zeitgeist suchte uns damals von drüben zu bestriicken?! Es wurde schon auf dem Wiener Congressse der Versuch gemacht, die Agrarreformen zurück- zuschrauben, und die ärgsten Ausartungen der Reaction sind auch noch aus weit späteren Zeiten zu verzeichnen. Aber die vertrauenden Worte des Kaiser Nicolaus, die er dem liv- ländischen Adel im J. 1842 als kaiserliche Botschaft melden liess, müssen wol guten Boden gefunden haben, so dass die ganze Agrarfrage, trotz der von allen Seiten auf uns eindringenden reactionären Einflüsse und trotz des Mangels jeglicher Staats- hilfe oder sogar staatlichen Zwanges, dennoch durch eigene Kraft gelöst werden konnte. Wir haben das Glück gehabt, dass wir den schweren Weg unter dem wohlwollenden Schutze unserer Monarchen zurücklegen konnten; aber wie viel För- derung ist uns sonst zu Theil geworden? Wie viele Mächte, welche namentlich in der vierziger Jahren ihre heillose Rolle spielten, sind nicht bemüht gewesen, die Schwierigkeiten,

welche der Lösung unserer an sich schon schweren Aufgabe im Wege standen, geflissentlich zu erhöhen! Jene dunkeln Mächte, die den friedlichen Ausgleich zu stören, und die Unruhe der Gemüther zu erregen und zu erhalten suchten, sind doch gewiss nicht von Junkern, selbst nicht von den crassesten, zu Hilfe gerufen worden! Dass dennoch das „Quotengesetz“ geschaffen, dass ferner der todte Gesetzesparagraph, der den Bauern bis dahin nur die rechtliche Möglichkeit des eigenthumsweisen Erwerbes seines Landes zugestand, durch Beschaffung der Creditmittel in eine gedeihliche wirthschaftliche Entwicklungsbasis verwandelt werden konnte; dass schliesslich mit der endgiltigen Abolition der Frohne das eigentliche Agrarwerk gelöst wurde, sind Errungenschaften, auf die wir, als auf ein ehrenvolles Stück Arbeit wol getrost zurückblicken können. Sowol diese Haupttheile der grossen Arbeit, wie die unzähligen fürsorglichen Massregeln, durch welche die schlimmen Früchte der Misswirthschaft eines Jahrhunderts getilgt werden mussten, hätten sie wol ausgeführt werden können, wenn nicht auf der Tribüne des Landtages derselbe gute Geist zum Ausdrucke gelangt wäre, der sich im fernen Kirchspiele bethätigte?

Sicherlich hätte sich die wirthschaftliche Wiedergeburt des Landes früher vollzogen, wenn die Hauptphasen in der Lösung der Agrarfrage sich rascher gefolgt wären; aber wir glauben wol sagen zu können, dass wir heute, wo die volle wirthschaftliche Emancipation seit fast zwei Decennien rechtlich perfect geworden ist, nur noch gute Früchte jener verhältnissmässig langen Uebergangszeit anzuerkennen haben. Weil mit den Fesseln der Leibeigenschaft nicht auch die besseren Bande gelöst wurden, welche den Bauern mit seinem früheren Herrn verbanden, ist uns die gute Gewohnheit der Fürsorge gerettet worden, während diese anderwärts, in Folge

des unvermittelten Aufhörens der erbherrlichen Prärogativen, meist dem Zustande der Theilnahmlosigkeit und Entfremdung Platz machte. Die Sorge für das geistige und materielle Wohl der Bauerschaften, auch derjenigen Güter, wo die wirthschaftliche Abhängigkeit gänzlich aufgehört hat, ist erhalten geblieben, und die Handhabung unserer Selbstverwaltung, sowie die Ausübung unserer autonomen Befugnisse zeigen allenthalben dieselbe erfreuliche Erscheinung.

Die practische Durchführung der wirthschaftlichen Emancipation fand in dem anerkannten wirthschaftlichen Sinne unserer Landbevölkerung freilich eine gute Statt; gleichwol aber wäre sie in so glücklicher Weise nicht zum Abschlusse gelangt, wenn nicht seitens der ehemaligen Erbherren ein freudiges Entgegenkommen stattgefunden hätte. Die Verhältnisse der Bauerschaften der Krongüter sind ein redender Beweis dafür, wie sehr die ins Einzelne gehende Fürsorge der früheren Erbherren den Bauerschaften zu Statten gekommen ist; denn es ist wol unbezweifelt, dass die Bauerschaften der Krongüter hinter denen der Privatgüter, sowol in wirthschaftlicher wie in materieller Beziehung, durchschnittlich bedeutend zurückstehen. So geht auf den Kron-
gütern die practische Durchführung der wirthschaftlichen Emancipation der Bauern, trotz der günstigen Verkaufsbedingungen und trotz der mannigfachen Vortheile, welche den Kronbauern geboten werden, sehr viel langsamer von Statten als auf den Privatgütern.

Es unterliegt schliesslich wol keinem Zweifel, dass grade unsere in ihrer Weise einzige Art der Grundentlastung den wirthschaftlichen Sinn unserer Landbevölkerung sehr wesentlich gefördert hat. Für unsere Bauern hat ihre Scholle den vollen Werth des Wohlerworbenen, während die Gesetze zwangsweiser Ablösung in anderen Ländern ihren, den wirth-

schaftlichen Kinderschuhen kaum erwachsenen, Landbevölkerungen den Preis der Arbeit in den Schoos werfen.

In den Zeiten, welche die schlimmsten Anfechtungen brachten, und in welchen dem Junker immer noch die Hoffnung winkte, den kaum betretenen Weg heilsamer und wahrhaft liberaler Reform durchkreuzen zu können, ist dennoch der normale Gang unserer agrarischen Entwicklung nie dauernd gefährdet worden. Heute, wo der blosser Gedanke an eine Reaction eine Lächerlichkeit wäre, wird von dem Herrn „Rückblicker“ den „„conservativen Interessen“ die Absurdität imputirt „die Agrarfrage, wo es nur irgend möglich, zurückschrauben“ zu wollen. Konnte wirklich der Herr „Rückblicker“ einem auch nur halbwegs gebildeten und einigermassen denkenden Leser zumuthen, einen solchen Widersinn zu glauben? Worauf hat er, der Herr „Rückblicker“, die dunkelen „Instinkte“, feudaler Gesinnungen denn stets zurückzuführen gesucht? Auf die engherzige Berechnung des eigenen Vortheils. Dieses Motiv könnte so lange plausibel erscheinen, als es sich um Zeiten handelte, wo die Erfahrung noch nicht gelehrt hatte, dass es nichts Rentableres gäbe als eine liberale Wirthschaftspolitik, dagegen keinen gewisseren Ruin als durch die gegentheilige Richtung. Heute, wo über obigen Erfahrungssatz Niemand mehr im Zweifel ist, wäre der Wunsch nach einer agrarischen Reaction eine sinnlose Verleugnung des greifbarsten eigenen Vortheils. Die Erben der politischen Traditionen jener Geschlechter, welche angeblich jahrhundertlang nur dem eigenen Vortheile gedient haben, sollten plötzlich dieser Politik entsagen und die ihnen sehr genau bekannten Quellen ihrer Wohlhabenheit versiegen lassen wollen?!

Der Herr „Rückblicker“ mustere doch die Reihen seiner Gegner, der Vertreter derjenigen „„conservativen“ Bestre-

bungen“, welche er mit so monströsem Wollen zu identificiren sucht, und er wird zugestehen müssen, dass eine nicht geringe Zahl von ihnen gerade an den auch von ihm gefeierten Siegen des ehemaligen Agrarliberalismus redlichen Antheil gehabt hat. Er wird sich ferner davon überzeugen müssen, dass unter eben diesen perhorrescirten Gegnern die Generation unverhältnissmässig zahlreich vertreten ist, welche in der Schule einer Zeit aufwuchs, der die Macht junkerhafter Bestrebungen bis auf die Reminiscenz unbekannt geworden war. Wie will er seine Lehre von [den „Ausschlägen“ und „chronischen Nachkrankheiten“ an einer Generation bewahrheiten, die unter den Zeiten der „acuteren“ Krankheitsform nie zu leiden hatte und vom Contagium folglich garnicht hat ergriffen werden können?

Diese Generation nun, als sie das politische Erbe der Väter antrat, hatte das glückliche Bewusstsein, eine sehr reine Erbschaft überkommen zu haben. Sie würde daher gewiss um so begieriger sein, wenn dennoch ein Schuldposten ungetilgt geblieben sein sollte, soviel es in ihren Kräften liegt, zu dessen Tilgung beizutragen. Die herbe Anklage des Herrn „Rückblickers“ musste den Glauben erwecken, dass thatsächlich schwerwiegende Schulden ungetilgt geblieben seien und es ist erfreulich, dass er seine Anklage genau präcisirt. Er will nachweisen, dass die wichtigsten wirthschaftlichen und politischen Schäden, „um deren Beseitigung in neuerer Zeit gekämpft wird,“ nur „Residua des Grundübels“, der Agrarfrage, seien; — „und dass diejenigen Tendenzen, welche für Beibehaltung dieser Schäden eintreten, genau dieselben verderblichen Instinkte sind, welche des Grundübels Kern bilden“. Wir sehen also, dass der Herr Rückblicker auch uns derselben kleinlichen Motive anklagt, die er von den „verderblichen Instinkten“

herleitet. Für die „Residua des Grundübels“ führt er folgende „äussere Merkmale“ an: „Qualification des Bodens hinsichtlich der politischen Berechtigung seiner Besitzer, Qualification hinsichtlich seiner Besteuerung, Qualification hinsichtlich maximaler und minimaler Grösse, Qualification hinsichtlich der Berechtigung, durch einen oder den anderen Stand genutzt zu werden — das alles sind krankhafte Ablagerungen aus den Zeiten des acuteren Leidens . . .“

Was den ersten Anklagepunkt betrifft, so scheint der Herr „Rückblicker“ vergessen zu haben, dass in England, in jenem Musterlande freier Entwicklung, dem alle Staaten nachstreben, die „moderne Staaten“ zu werden bemüht sind, der Qualification des Bodens hinsichtlich der politischen Berechtigung seiner Besitzer eminente practische Bedeutung beigelegt wird. Bei uns, wo der qualificirte Boden nur die Berechtigung giebt, über die Regelung der häuslichen Angelegenheiten eines abgelegenen Winkelchens der Erde zu beschliessen, soll das Verfechten einer derartigen Qualification des Grund und Bodens der Ausdruck „verderblicher Instinkte“ sein; dort, wo das Unterhaus vor die Barre des Oberhauses tritt, um die Geschicke eines Volkes entscheiden zu lassen, dessen Banner über alle fünf Welttheile weht, würde man den Menschen für krank halten, der daran Anstoss nehmen wollte, dass jene ständisch qualificirten Lords mit ihren Virilstimmen und ihrem zur politischen Vertretung qualificirenden Grund und Boden, so gewaltige Rechte ausüben. Wollte der Herr „Rückblicker“ solches alles berücksichtigen, so würde er wol zur Einsicht gelangen, dass er in seinem ersten Anklagepunkte zunächst gegen den modernen Staat zu Felde ziehen sollte, bevor er es unternimmt gegen unsere Voraussetzungen für die Ausübung beschränkter Autonomie und Selbstverwaltung zu polemisiren, wie er es thut.

Als ferneres Merkmal der Residua feudaler und engherziger Politik soll uns die Qualification des Grund und Bodens hinsichtlich seiner Besteuerung gelten. Wie der Herr „Rückblicker“ eine hemmende Schranke gegen die agrarische Vollberechtigung unserer Landbevölkerung darin erkennen will, dass der Grossgrundbesitz geneigt ist, sich einer stets anwachsenden Steuerlast zu unterziehen, welche schon gegenwärtig mehr als das Doppelte dessen ausmacht, was vom gleichwerthigen bäuerlichen Grundbesitze geleistet wird, ist vollkommen unverständlich. Allenfalls wäre hinsichtlich der Besteuerung die Klage des Grossgrundbesitzers zu verstehen, dass vermöge einer derartigen Steuervertheilung dem bäuerlichen Grundbesitzer die wirtschaftliche, agrarische Entwicklung zu seinem, des Grossgrundbesitzers, Nachtheil in unbilliger Weise erleichtert werde.

Die bisher aufrecht erhaltene Qualification hinsichtlich maximaler und minimaler Grösse ländlichen Grundeigenthums kann ebensowenig zum Kennzeichen egoistisch berechnender Politik erhoben werden. Darüber gingen die Meinungen auseinander, ob eine Aufhebung der Maximal- und Minimalgesetze speciell im Interesse des Landes und des Bauernstandes geboten sei. Nur dieser Gesichtspunkt konnte überhaupt in Frage kommen; denn der Satz, dass die möglichste Parcellirbarkeit und Verkehrsfreiheit des Grund und Bodens seinen Werth beträchtlich erhöht, ist so elementar, dass keiner der für die Beibehaltung der Maximal- und Minimalgesetze stimmenden Grossgrundbesitzer irgendwie darüber im Zweifel sein konnte, dass die Aufrechterhaltung dieser Gesetze für ihn eventuell ein beträchtliches *lucrum cessans* bedeute.

Ebenso hohl ist jede Anklage bezüglich des letzten unter den „äusseren Merkmalen“ der von „verderblichen In-

stinkten“ verfochtenen „Residua“ der Agrarfrage, welcher in der Qualification des Grund und Bodens bestehen soll, vom einen oder anderen Stande genutzt zu werden. Denn jegliches bezügliche Privilegium des Adels ist durch freiwillige Entsagung aufgehoben worden und die einzigen heute noch unangetasteten Privilegien, haben den einzigen Zweck dem Bauerstande als Schutzmittel zu dienen zur letzten Vollendung seiner agrarischen Entwicklung.

Kein Wunder, dass der Herr „Rückblicker“, indem er einsehen mochte, wie hohl seine ganze Anklage sei, zur Insinuation seine Zuflucht nahm, um zu verdächtigen, wo er nicht anklagen konnte. Wer den Glauben haben will an derartige Verdächtigungen, wie die obenangeführte mit jener bezeichnenden Einleitung: „Könnten sie, wie sie wollten . . .“, — der mag immerhin sich zur Fahne des Herrn „Rückblickers“ bekennen. Seine Gegner werden eine solche Genossenschaft ihrerseits gerne missen.

Diejenigen unter unseren Lesern, die uns ihre Aufmerksamkeit so weit haben schenken wollen, um in mannigfachen Metamorphosen aus dem alten Livland das neue historisch erstehen zu sehen, waren Zeugen eines beständigen Widerstreites zwischen uns und dem Herrn „Rückblicker“. Nur an der Hand des historischen Nachweises, der historischen Kritik, konnte eben erwiesen werden, das die mit pathetischem Brusttone erhobene Anklage des Herrn „Rückblickers“, weiter nichts ist, als eine, historisch unbegründete, verdächtigende Verunglimpfung! Wol waren wir uns dessen bewusst, dass es dazu eine Wanderung gelte auf lange nicht mehr betretenen und halbvergessenen Wegen; wir hoffen aber, der Leser habe nicht ungerne diesen Weg mit uns durchmessen, diesen Weg der uns durch die Jahrhunderte dazu führte, zu werden was wir sind.

Sollte in unsern Adern die „Verdünnung“ des Blutes unserer Väter eine so bedrohliche geworden sein, dass wir vergessen können, welches die treibende Kraft war, die in unserer Landesgeschichte wirkte, dass uns abhanden kommen konnte jene vis insita, die den Vätern den Muth gab, nicht mattherzig den breitgetretenen Weg einzuschlagen, um sich von den Massen schieben zu lassen, die willenlos sich auf ihm drängen. „Man meint zu schieben und wird geschoben“ auf

jenen Wegen, welche uns empfohlen werden und schätzt sich wol gar glücklich, den unebenen „Knüppelwegen“ entgangen zu sein, wenig darnach fragend, ob die im Gedränge der Massen verlorenen Einzelkräfte im Stande sein werden, dagegen sich zu schützen, erdrückt und erstickt zu werden.

Der selbstbewusste Wille des politischen Strebens auf gegebener Bahn wird uns nur dann erhalten bleiben, wenn wir die Vergangenheit solchen Strebens zu erkennen beflissen sind. *Nescire, quid antea, quam natus sis, acciderit, est semper esse puerum!* Diese Unwissenheit, welche dazu führt nach allem zu haschen, was die politische Tagesweisheit auf den Markt bringt und kindisch bald nach diesem, bald nach jenem Mittel politischer Wunderdoctoren zu greifen, bis dass die Wehen einer „tödtlichen Medicin“ zu spät zur Erkenntniss bringen, dass es für uns kein Heil giebt, ausser in den Traditionen unserer Väter, — diese Unwissenheit ist auch die des Herrn „Rückblickers“, und zwar jene schlimmste Art derselben, die sich vermisst zu belehren, ohne gelernt zu haben.

Wie wollen die Verfechter einer politischen Schule, denen die Grundlehren „vaterländischer Geschichte“ so unverstanden geblieben sind, dass sie nichts mehr perhorresciren als das innerste Wesen unserer gesammten Entwicklung: das Ständisch-Corporative — wie wagen diese noch weiter zu reden von „vaterländischer Geschichte“ und vom „Ausbau der Verfassung“! Sind diese Worte im Munde der Männer jener Schule nicht bloss, inhaltsleere Phrasen, so sind sie Schlimmeres, der Deckmantel vollständiger Negation des Wesens, nicht bloß livländischer, sondern baltischer Art. Nicht nach den Zerrbildern haben wir das Ständisch-Corporative zu beurtheilen, sondern nach den Musterbildern kräftiger und harmonischer Verwirklichung der Grundidee. Englands Reichstände sind Englands Kraft, der Vereinigten Niederlande-

Stände waren die Kraft dieses Staates, und den Ständen unseres Landes und unserer Sädte verdanken wir was wir sind und dass wir sind!

Die Entwicklung Englands und der Niederlande durch die Stände zu hoher staatlicher Ausbildung widerlegt die armselige Phrase, von nothwendiger feudaler Verknöcherung aller Gebilde auf ständisch-corporativer Grundbasis, mit überzeugender Gewissheit. Alle kräftigen Stände müssen nach krafvollen Mitständen streben; nur bei gehemmter ständischer Entwicklung tritt der Hader zu Tage. Auch die Geschichte der Zeiten der grössten Krafftülle unserer Lande lehrt dasselbe erkennen. Nur der Vulgärliberale und der Junker sind Feinde, weil sie „alternd, Abstammung und Verwandtschaft vergessen“ haben. Verfassungsfabricate, denen die organisch gewordene Krafftülle eigenartiger Entwicklung fehlt, welches klägliche Schicksal haben sie, fast immer und überall, erfahren müssen! Kaum ins Leben getreten, sind sie auch, schon nach kürzester Zeit, unanwendbarer, als Institute halbttausendjähriger Vergangenheit; kaum erst formulirt und gefeiert, sind sie schon wieder aufgehoben und von ihren Glorificatoren kritisirt, verhöhnt und — vergessen!

Und für dergleichen ephemere Schöpfungen sollen wir das harmonische Entwicklungsproduct unseres Verfassungslbens hergeben?!

Der Herr „Rückblicker“ ruft darum andere Mächte zu Hilfe, damit sie ihm zum Siege verhelfen.

Unserer Loyalität will er keinen Vorwurf machen; er anerkennt, dass wir, auch in unserer Eigenart, die Kaiser-treue zu wahren vermocht haben, ja dass wir in dieser Treue, ausnahmslos, musterhaft dastehen; aber die Reichs-treue sei noch Vielen unter uns ein unbekannter Begriff.

Da wir für das Reich und für unser Land keine anderen Ziele kennen, als die Ziele unseres Kaisers; da wir nicht zu erkennen vermögen und nimmer erkennen wollen, dass diese Ziele je verschiedene sein können, haben wir in unserer Kaiserstreue und im Dienste unseres Kaisers, den einzigen Weg gesucht und suchen wollen dem Reiche zu dienen. In allen Aemtern des Reichs, auf allen Gebieten der Verwaltung desselben, auf den Schlachtfeldern und in der Arbeit friedlichen Schaffens, haben Liv-, Est- und Kurländer bewiesen, zu welcher Kraftentwicklung unsere Eigenart befähigt. Unser Kaiser, der Schirmherr unseres Landesrechts, schirmt in diesem Rechte, Sich und dem Reiche, die Gewähr einer Kraft, die bewiesen hat, dass ihre Stärkung, die des Reiches ist.

Unsere Reichstreue aber gipfelt in unserer unbedingten Kaiserstreue.

